

Ratsvorsitzende
 Ochsenbein S., Pauline Pauli, Noemi Kallen, Dörig S., Jennings M.

Martin Schwab, Bongard B., Peter L.,
 Lutzelschwab K., Von Aesch D., Cura S.,
 Weibel D., Kobel R., Blösch P.,
 Meier C., Stuckli-Steiner C.,
 Rubin M., Oehme M.

Baumann M., Grob O., Meier S.,
 Spycher T., Gabathuler F. L., Zahnd F.,
 Fischer M., Dancoet R., Aellig J.,
 Soder T., Stammli M., Lederman n. p.

Gemeinderat
 Schweizer J., Friedli S., Evard A., Hess S., Egger T., Cattaruzza B., Lutz R.

Abteilungsleiter
 Schmid S., Zesiger M., Steuri A., Weber P., Rhiner D., Hauri C.

Presse
 [Red boxes]

Zuschauerplätze auf dem Galeriegeschoss

HERREN DAMEN SAN ZENTRE

MATERIAL

REGIE

43134

43054

5x 3.80m - HL 70/56 T x 10mm

5x 3.80m - HL 70/56 T x 10mm

0.35m



Einladung zur 5. Sitzung des Stadtrates von Nidau

Donnerstag, 17. November 2022, 19.00 Uhr

Sporthalle Burgerbeunden, Bürgerallee 17a, Nidau

Traktanden

01. Protokoll Nr. 4. vom 15. September 2022 – Genehmigung
02. Ratsbüro für das Jahr 2023 – Wahlen
03. Aufsichtskommission – Ersatzwahl
04. Geschäftsprüfungskommission – Ersatzwahl
05. Budget 2023 – Genehmigung
06. Finanzplan 2022 - 2027 – Kenntnisnahme
07. Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative)
08. Finanzvermögen: Fernwärmeanschluss, Dr. Schneider-Strasse 92 – Finanzanlage
09. Schulraumplanung – Studienauftrag Gesamtsanierung Schulanlage Weidteile – Planungskredit
10. Schulraumplanung – Umnutzung Schulküche zu Kindergarten Schulanlage Weidteile – Investitionskredit
11. Sanierung Transformatorenstation Mittelstrasse – Investitionskredit
12. Sanierung Transformatorenstation Zentrum – Investitionskredit
13. M 213 Mise en place d'un radar indicateur de vitesse DSD fixe à la Dr. Schneider-Strasse
14. M 214 Die Energiestadt Nidau unterstützt die Seewasserwärme
15. P 228 Nachhaltiges Nidau & Gold Energiestadt-Label

16. I 139 Quelles mesures concrètes pour assurer le respect du « Service à domicile » dans le quartier de Nidau West ?
17. I 140 Interpellation zum Altersleitbild
18. I 141 Mögliche Energiemangellage im kommenden Winter in Nidau
19. Einfache Anfrage – Stromausfall und Strassenbeleuchtung Beundenquartier

2560 Nidau, 27. Oktober 2022, mem

Stadtrat Nidau

Die Stadtratspräsidentin



Noemi Kallen

Stadtrat Nidau

PROTOKOLL

4. Sitzung des Stadtrates

15.09.2022, 18:00 – 19:30 Uhr

Sporthalle Burgerbeunden

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsidentin	Kallen Noemi, SP	
1. Vizepräsidentin	Pauli Pauline, PRR	
2. Vizepräsidentin	Dörig Stefan, GLP	
Stimmzählerin:	Meier Svenja, SVP	
Stimmzählerin:	Stucki-Steiner Carine, Grüne	
Mitglieder	Aellig Jessica, FDP	
	Baumann Markus, SVP	
	Blösch Paul, EVP	
	Bongard Bettina, SP	
	Cura Sacha, SP	
	Dancet René, GLP	
	Fischer Martin, FDP	
	Gabathuler Leander, SVP	
	Grob Oliver, SVP	
	Hafner Lukas, FDP	
	Ledermann Philipp, GLP	Kobel Rahel, Grüne
	Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, SP	
	Meier Christoph, Grüne	
	Meier Svenja, SVP	
	Münger Tamara, Mitte	
	Oehme Marlene, EVP	
	Peter Luzius, SP	
	Rubin Michael, Grüne	
	Schwab Martin, SP	Ab Trakt 2.
	Soder Tobias, GLP	
	Spycher Thomas, FDP	
	Stampfli Monika, GLP	
	Weibel Daniel, Parteilos	Von Aesch Dominik, SP
	Zahnd François, FDP	

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Gemeinderat	Hess Sandra Egger Tobias Cattaruzza Beat Evard Amélie Friedli Sandra Lutz Roland Schweizer Joel	
Sekretär	Ochsenbein Stephan	
Protokollführerin	Jennings Manuela	
Technik/Planton	Leyvraz Frederik	
Verwaltung	Hauri Christian	Rhiner Dominik
	Steuri Anna Weber Patrick Zesiger Martin	

5 **Traktanden**

01. Protokoll der 3. Sitzung vom 16. Juni 2022
02. Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» - Wiederinkraftsetzung
03. Umbau hindernisfreie Bushaltestellen – Investitionskredit
04. Sanierung öffentliche Kanalisation Bahnhof – Nachkredit
05. M 212 Parkplatzsituation in Nidau
06. P 227 Wirtschaftlicher Schaden und hoher Verwaltungsaufwand durch illegale Landnahme des Expo-Areal – wer kommt dafür auf?

Verhandlungen

- 10 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats, sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin, geschätzte Mitglieder des Gemeinderats, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, liebe Ehemalige. Jetzt hätte ich gerne unsere Gäste begrüsst, aber sie sind noch nicht da, sie haben etwas Verspätung. Ich habe mich entschieden, dass wir nun doch beginnen. Wir können uns nachher beim Behördenaustausch und Jubiläums Apéro im Peniche austauschen.
- 15 Ich beginne am Rednerpult, weil es heute ein spezielles Datum ist. Die Stadtgründung liegt bereits ein paar Jahre zurück, genau genommen datiert man sie auf circa 1338. Ich beginne aber nicht im Mittelalter mit erzählen, sonst sind wir morgen noch da. Ich beginne im 19. Jahrhundert. Das erste Organisationsreglement der modernen Einwohnergemeinde

20 Nidau wurde 1832 erlassen. Damals gab es einen Präsidenten, sechs Gemeinderäte und die erste Gemeindeversammlung tagte am 7. September 1832. Also gut vor einer Woche vor 190 Jahren. 90 Jahre später, 1922, entschieden sich die Nidauer dazu, die Gemeindeversammlung durch einen grossen Gemeinderat, also den heutigen Stadtrat, zu ersetzen. Zur Gründungszeit des Parlaments gab es 11 ständige Kommissionen, aber um 1986 waren dies schon 19 ständige Kommissionen und 7 Spezialkommissionen. Darunter einige Beispiele: die Bibliothekskommission, die Gemeindesteuerkommission, die Hauswirtschafts- und Kindergartenkommission, die Freizeitgestaltungskommission, die Pensionskassenkommission oder die Vormundschafts- und Fürsorgekommission. Ich weiss nicht, wie es euch geht, aber ich bin froh, dass wir heute nicht mehr 26 Kommissionen belegen müssen. Bei der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in Nidau 1968, 3 Jahre früher als das eidgenössische Frauenstimm- und Wahlrecht, verdoppelte sich die Anzahl der Stimmberechtigten auf einen Schlag. Die Vertretung der Frauen im Parlament blieb aber zu-
25 erst noch gering. Zu Beginn waren nur 3 Frauen im Stadtrat vertreten und um 1985 stieg dann die Zahl auf 8 Frauen. Im gleichen Jahr 1985 durfte die SP-Stadträtin Heidi Stauffer als erste Frau den Stadtrat präsidieren. Ich freue mich, dass ich dieses Jahr in diese Fussstapfen treten durfte. Nun ist es 2022, also hundert Jahre später und unser Jubiläum kreuzt sich per Zufall auch noch mit dem offiziellen und internationalen Tag der Demokratie, der jedes Jahr am 15. September
30 stattfindet. Ich würde sagen, das trifft sich gerade bestens. Unzählige Menschen haben in den letzten 100 Jahren hier im Parlament in Nidau und in den Kommissionen diskutiert, verhandelt, gestritten und entschieden. In der Demokratie treffen unterschiedliche Ansichten, Vorstellungen, Meinungen aufeinander, aber was wir hier alle gemeinsam haben ist, dass wir uns als Volksvertreterinnen und -vertreter für unser schönes Zuhause einsetzen und engagieren wollen. Ich freue mich auf die weitere respektvolle produktive und vor allem freundschaftliche Zusammenarbeit und wünsche mir für die nächsten 100 Jahre, dass diese Werte von den Parlamentsmitgliedern auch zukünftig so bewahrt werden, denn Stadtentwicklung funktioniert nur miteinander.

45 Wir kommen zum ordentlichen Teil der Sitzung. Ich begrüsse ganz herzlich unsere Gäste der Partnergemeinde Schliengen, davon ganz besonders den Bürgermeister Herrn Dr. Renkert. Die Sitzung heute wird in zwei Teilen abgehalten. Im ersten Teil behandeln wir die anstehenden Traktanden und im zweiten Teil werden wir uns ins Restaurant La Péniche verschieben, wo wir das Jubiläum zum 100-jährigen Bestehen des Stadtrats in Nidau feiern dürfen. Für die heutige Sitzung haben sich folgende Stadträte und Stadträtinnen entschuldigt: Dominik von Aesch und Rahel Kobel. Martin Schwab wird ein bisschen später eintreffen. Das heisst, es sind momentan 27 Stadträte anwesend. Der Rat ist gemäss Artikel 20 der Geschäftsordnung des Stadtrats beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt mit 27 anwesenden Mitgliedern 14 Stimmen. Die 2/3 Mehrheit beträgt 18 Stimmen.

55 Wünscht jemand aus der Ratsmitte die Diskussion von aktuellen Fragen? Das ist nicht der Fall. Kommen wir zu den Fraktionserklärungen. Es liegt eine Fraktionserklärung der Bürgerlichen Fraktion vor. Eine Diskussion findet nicht statt, die anderen Fraktionen haben aber das Recht durch ihre Fraktionssprecher Stellung zu nehmen.

60 **Bürgerliche Fraktion, Thomas Spycher:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Anwesende vor Ort und zu Hause. Eine mögliche Energiemangellage im kommenden Winter beschäftigt uns alle. Von offizieller Seite hat die Stadt Nidau bisher nichts zu möglichen Energiesparmassnahmen oder Notfallplänen gesagt. Der Bund jedoch hat eine Sensibilisierungskampagne gestartet und gibt
65 Empfehlungen zum Energiesparen ab. Der Schweizerische Städteverband hat konkrete Vorschläge erarbeitet, z.B. Einschränkung der Klimatisierung in öffentlichen Gebäuden, Senkung der

Temperatur um 2 Grad in öffentlichen Gebäuden, Prüfung einer Reduzierung der Lichtintensität, respektive vollständige Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung, aktive Unterstützung des Ziels des Bundes den Gasverbrauch um 15 Prozent zu senken. Wie gesagt, das sind nur Beispiele. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion und es darf erwartet werden, dass auch die Stadt Nidau aktiv wird. Es interessiert die Frage, wo und wie die Stadt selbst dazu beiträgt Energie zu sparen und wie sie auf Notfallszenarien vorbereitet ist und im Krisenfall kommuniziert. Die Bürgerliche Fraktion wird dazu einen Vorstoss einreichen und dankt, dass dieser so rasch wie möglich beantwortet wird. Dies im Sinne einer Information an die Bevölkerung und im Interesse, dass keine Kilowattstunde verschwendet wird. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Herzlichen Dank Thomas Spycher. Wird eine Stellungnahme von den anderen Fraktionspräsidenten gewünscht? Scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen zu der Traktandenliste. Die Traktandenliste wurde fristgerecht mit dem Datum vom 1. September 2022 publiziert.

1. Protokoll der 3. Sitzung vom 16. Juni 2022

Ressort	Präsidiales
Sitzung	15. September 2022

nid 0.1.6.1 / 20

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Kommen wir zum ersten Traktandum, die Genehmigung des Protokolls Nr. 3 vom 16. Juni 2022. Änderungsanträge sind keine eingegangen. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat beschliesst mit 25 Ja / 2 Enthaltungen:

1. Das Protokoll der 3. Sitzung vom 16. Juni 2022 wird genehmigt.

2. Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» – Wiederinkraftsetzung

Ressort	Präsidiales
Sitzung	15.09.2022

nid 6.1.4 / 16

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Kommen wir zum Traktandum 2, das Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» - Wiederinkraftsetzung. Wird das Eintreten bestritten? Dem ist nicht so. Ich übergebe das Wort unserer Stadtpräsidentin Sandra Hess.

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, liebe Gemeinderatskolleginnen und -kollegen, sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte, sehr geehrte Gäste aus Schliengen und natürlich auch guten Abend all denen, die uns zu Hause am Bildschirm mitverfolgen. Wir kommen zum ersten Traktandum heute Abend. Es ist für mich ein Novum, ich werde mein Votum auf Hochdeutsch abgeben. In diesem Rahmen hier in der Stadtratssitzung kommt es doch eher selten vor, dass wir Hochdeutsch sprechen. Die Stadtratspräsidentin hat es vorher gerade gesagt, 100 Jahre Stadtrat Nidau, ich denke wir feiern nach 100 Jahren auch eine kleine Premiere mit den Schliengener hier in dieser Turnhalle und eben auf Hochdeutsch. Ich bin gespannt auf diesen Abend, schön sind Sie da.

Ich darf Ihnen das Reglement «Spezialfinanzierung» erläutern. Einige unter Ihnen erinnern sich vielleicht daran, wie erleichtert wir 2019 und 2020 waren, als wir endlich die Teilgrundordnung Altstadt verabschieden konnten. Wir waren nicht nur froh, dass wir den Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern neue Perspektiven bieten konnten, wie sie ihre Häuser besser ausnutzen können, sondern wir waren auch sehr froh, dass wir mit den alten Reglementen aufräumen konnten. Wie man dann eben manchmal etwas euphorisch ist, haben wir gleich alles aufgehoben, das uns in diesem Zusammenhang begegnete. Ich gebe es zu, da ist uns dann ein kleiner Fehler unterlaufen mit grossen Auswirkungen. Wir haben nämlich auch das Reglement zur «Spezialfinanzierung Bauinventar» aufgehoben. Dieses Reglement ist aber wichtig, denn es ist die Grundlage damit die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer Beiträge geltend machen können, wenn sie ihre Liegenschaften renovieren, wenn diese denkmalgeschützt sind und sie deshalb höhere Kosten haben. Deshalb gibt es eine Spezialfinanzierung in der Stadt Nidau. Die wird geöffnet jedes Jahr mit 10 000 Franken. Das ermöglicht ein Zeichen der Anerkennung, dass grosse Anstrengungen unternommen werden, um die denkmalgeschützten Gebäude zu sanieren. Also der Fauxpas ist mittlerweile korrigiert. Beziehungsweise korrigieren können Sie ihn heute Abend, wenn Sie dieses Reglement wieder in Kraft setzen. Ich bitte Sie sehr darum, das zu tun und ich kann Ihnen auch noch sagen, es ist nicht so, dass irgendjemand keinen Beitrag erhalten hätte, weil es keine entsprechende Grundlage gibt. Es sind keine Gesuche zwischen Stuhl und Bank gefallen. Sie haben es gesehen, es ist rückwirkend auf den 1. August, um dann wirklich ganz sicher zu sein, dass wir die erforderliche Rechtsgrundlage haben, wenn jemand Investitionen tätigt und einen Zustupf der Stadt Nidau in Anspruch nehmen will. Ich bitte Sie, diese Wiedereinsetzung zu genehmigen.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Stadtpräsidentin Sandra Hess. Bitte der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission Markus Baumann.

Sprecher GPK, Markus Baumann: Guten Abend. Ganz herzlich begrüssen möchte ich unsere Gäste aus Schliengen. Ich werde es nicht auf Hochdeutsch machen. Aus meinen Erfahrungen als Stadtratspräsident und den tollen Erlebnissen mit den Schliengener letztes Jahr, weiss ich, dass Sie sehr gerne Schweizerdeutsch hören und gut verstehen. Darum werde ich auch dem Schweizerdeutsch treu bleiben. Herzlich willkommen hier bei uns in Nidau, ich freue mich nachher auf den Austausch.

Die GPK hat das Geschäft geprüft und hat festgestellt, dass zum Entscheid die notwendigen Unterlagen und Informationen vorliegen. Wir empfehlen dem Stadtrat einstimmig, dieses Geschäft zu behandeln. Jedoch erlauben wir uns folgende Anmerkungen: Die GPK bedauert, dass dieser Fehler passiert ist, kann das aber nicht mehr rückgängig machen. Die Frage bezüglich der Monate ohne Rechtsgrundlage für Beiträge aus der Spezialfinanzierung vom Bauinventar konnten in der Diskussion mit der Stadtpräsidentin Sandra Hess geklärt werden. Die GPK bemängelt, dass im Antrag an den Stadtrat lediglich die Anpassung von Artikel 2 speziell erwähnt wird. Es werden auch Artikel 4 und 5 geändert, wobei einer der Artikel oder der Zusatz nicht gestrichen ist. Wir haben aber festgestellt, dass das definitive Reglement, das hier zur Abstimmung vorliegt, korrekt ist und die neueste Version so vom Stadtrat genehmigt werden kann.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Markus Baumann. Bitte der Sprecher der Bürgerlichen Fraktion Martin Fischer.

Bürgerliche Fraktion, Martin Fischer: Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion stimmt der Wiederinkraftsetzung einstimmig zu.

155 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke. Für die SP-Fraktion Luzius Peter.

SP-Fraktion, Luzius Peter: Guten Abend. Auch die SP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

160 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Luzius Peter. Für die Grünliberale Fraktion Monika Stampfli.

GLP-Fraktion, Monika Stampfli: Liebe Gäste aus Deutschland, zu Hause und alle Anwesenden, die Fraktion der Grünliberalen stimmt der Wiedereinsetzung des Reglements Spezialfinanzierung Bauinventar zu. Schön wenn solche «Fehler» erkannt und rasch korrigiert werden und gut, wenn
165 damit weiterhin einen Beitrag zur Erhaltung von wertvollen historischen Bauobjekten in Nidau geleistet werden kann.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Monika Stampfli. Für die Fraktion Grüne/EVP
170 Marlene Oehme.

Fraktion Grüne/EVP, Marlene Oehme: Guten Abend, speziell an unsere deutschen Gäste. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

175 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Marlene Oehme. Die Sprecherin SVP-Fraktion Svenja Meier.

SVP-Fraktion, Svenja Meier: Auch von mir guten Abend. Die SVP-Fraktion stimmt diesem Geschäft auch einstimmig zu.

180 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Vielen Dank. Die Diskussion ist offen und wir behandeln das Geschäft. Wer wünscht das Wort? Es scheint keine Wortmeldungen zu geben. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

185 Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

- 190
1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Bauinventar wird genehmigt.
 2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

3. Umbau hindernisfreie Bushaltestellen - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
15.09.2022

nid 6.3.2.12 / 3.1

195 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Kommen wir zu Traktandum 3. Dem Stadtrat wird ein Investitionskredit von 495 500 Franken inkl. MWST für das Projekt Umbau hindernisfreie Bushaltestellen vorgelegt. Wird das Eintreten des Geschäfts bestritten? Dem ist nicht so. Ich erteile das Wort dem zuständigen Gemeinderat Tobias Egger.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Werte Anwesende, liebe Gäste, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer zu Hause, guten Abend. Ich darf Ihnen heute ein Geschäft präsentieren, in dem es darum geht, das Behindertengleichstellungsgesetz, das im Januar 2004 in Kraft getreten ist, umzusetzen. Und zwar in Bezug auf die Bushaltestellen. Sie müssen nämlich bis Ende 2023 hindernisfrei sein. Mit diesem Geschäft sorgen wir dafür, dass das in Nidau umgesetzt wird. Es hat Haltestellen im Stedtli, die an der Kantonsstrasse sind und daher in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Dann hat es noch die zweite Haltestelle an der Gurnigelstrasse, für die Biel verantwortlich ist. Wir sind aber auch dort in Kommunikation und hoffen, dass sie auch in näherer Zukunft ein gleiches Geschäft ausarbeiten werden. Konkret geht es bei uns um die folgenden Haltestellen: Gurnigelstrasse, Milanweg, Guglerstrasse, Ruferheim. Sie haben es gesehen, es ist mehr Geld drin, als noch im Finanzplan eingestellt wurde. Das liegt daran, dass damals im Vorprojekt die Haltestelle Gurnigelstrasse noch nicht berücksichtigt wurde. Unter dieser Berücksichtigung liegt das Projekt nun bei 495 500 Franken. Es gibt noch etwas zu sagen, was immer ein wichtiges Thema ist, die Parkplätze. Ich mache hier keine Geheimnisse. Bei diesem Umbau der Haltestellen gehen ein paar Parkplätze verloren. Nicht, weil wir dies besonders gerne machen, sondern weil die Haltekante so ist, dass die Busse möglichst nahe heranfahren müssen, damit es eben nur einen sehr kleinen Spalt gibt. Dafür brauchen sie mehr Platz zum Anfahren, also einen längeren Anfahrtsweg und das heisst, dass es links und rechts mehr Platz braucht. An einem anderen Ort hätte man es allenfalls lösen können, wenn man eine Liegenschaft erworben hätte. Wir haben uns aber dagegen entschieden, da uns der Erwerb von einer zusätzlichen Liegenschaft, um einen nur etwas optimaleren Standort zu gewinnen, doch unverhältnismässig erschien. In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Geschäft zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass wir diesbezüglich in Zukunft alle Anforderungen erfüllen können. Vielen Dank.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Egger. Bitte der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission Tobias Soder.

Sprecher GPK, Tobias Soder: Werte Gäste aus Schliengen, werte Anwesende und werte Zuschauerinnen und Zuschauer zu Hause. Die GPK hat das Geschäft geprüft, Fragen konnten beantwortet werden. Die GPK weist auf die Dringlichkeit des Geschäfts hin, damit die Vorgaben des BehiG tatsächlich bis Ende 2023 erfüllt werden können. Zudem möchte die GPK positiv hervorheben, dass die Abstimmung für die Haltestelle Ruferheim mit Port geklappt hat.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Soder, bitte das Votum für die GLP-Fraktion.

GLP-Fraktion, Tobias Soder: Die Grünliberale Fraktion begrüsst die Umsetzung der BehiG-Massnahmen, da diese bis Ende 2023 umgesetzt werden müssen. Das ist Fakt. Wir als Fraktion, und da bin ich für meine Fraktionskolleginnen und -kollegen dankbar, sind der Meinung, dass wir schauen sollten, dass dies bestmöglich umgesetzt wird und nicht nur regelkonform. Was das heisst, kann man visuell anschauen, wenn man die Verkehrsinseln in Nidau mit denen in Ipsach oder in Biel vergleicht. Wir stimmen dem Geschäft einstimmig zu.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Soder. Die Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion Jessica Aellig.

245 **Bürgerliche Fraktion, Jessica Aellig:** Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion stimmt dem Investitionskredit einstimmig zu. Leider stellen wir aber mit Bedauern fest, dass für die Umsetzung erneut Parkplätze geopfert werden müssen. Wir sind uns aber bewusst, dass wir hier kein Wunschkonzert haben, das BehiG ist ein übergeordnetes Gesetz und daran müssen wir uns halten.

250

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Jessica Aellig. Bitte für die Sozialdemokratische Fraktion Bettina Bongard.

SP-Fraktion, Bettina Bongard: Guten Abend. Auch die SP-Fraktion hat beschlossen, diesen Investitionskredit einstimmig zu genehmigen.

255

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Bettina Bongard. Bitte der Sprecher der SVP-Fraktion Oliver Grob.

260 **SVP-Fraktion, Oliver Grob:** Guten Abend werte Gäste hier und zu Hause, liebe Anwesende im Saal. Die SVP-Fraktion wird diesem Kredit ebenfalls zustimmen. Es ist aber leider zu bemängeln, dass Parkplätze wegfallen. Das ist einfach tragisch und unschön. Nichtsdestotrotz lässt es das Geschäft nicht anders zu, entsprechend werden wir es akzeptieren. Besten Dank.

265 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Oliver Grob. Bitte die Sprecherin der Fraktion Grüne/EVP Carine Stucki-Steiner.

Fraktion Grüne/EVP, Carine Stucki-Steiner: Guten Abend. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt dem Investitionskredit einstimmig zu.

270

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Carine Stucki-Steiner. Die Diskussion ist offen und wir behandeln das Geschäft. Wünscht jemand das Wort? Bitte Tobias Soder.

275 **GLP-Fraktion, Tobias Soder:** Ich möchte nur kurz sagen, dass ich die Hinweise bezüglich Parkplätze unangebracht finde bei diesem Geschäft. Weil ich, wie Sie sicher verstehen, als persönlich Betroffener der Meinung bin, dass wir eigentlich wissen, dass es genügend Parkplätze in Nidau gibt. Diese sind halt einfach zum Teil etwas weiter weg und nicht so nah, wie man sie sich wünscht. Ich glaube, ich kenne viele Leute, die sehr froh wären, ein paar hundert Meter extra gehen zu können, um zum Parkplatz zu kommen.

280

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Soder. Wird weiter das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann gelangen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

285 Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Das Projekt Umbau hindernisfreie Bushaltestellen wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 495 500 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.

- 290 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

4. Sanierung öffentliche Kanalisation Bahnhof – Nachkredit

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	15.09.2022

nid 6.3.3 / 5.11

295

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Wir kommen zu Traktandum 4, Sanierung öffentliche Kanalisation Bahnhof - Nachkredit. Dem Stadtrat wird ein Nachkredit von 422 000 Franken inkl. MWST für das Projekt Sanierung Misch- Abwasserkanalisation unterbreitet. Auch dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall.

300

Dann erteile ich das Wort dem zuständigen Gemeinderat Tobias Egger.

305

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Ich habe die Ehre, Ihnen noch einmal ein Geschäft zu unterbreiten. Es handelt sich um ein schwierigeres Geschäft, in dem Sinne, dass es jetzt das dritte Mal wäre, dass wir damit vor den Stadtrat kommen. Im Frühling haben wir es ja aus Gründen, die wir bereits dargelegt haben, zurückgezogen. Ich werde trotzdem noch einmal sagen, dass wir es damals zurückgezogen haben, weil wir in letzter Minute feststellen mussten, dass die Ausführungsweise, wie sie von den Ingenieuren geplant wurde, nicht ganz mit dem übereingestimmt hat, was die Bauunternehmer gesagt haben, wie es auch wirklich ausgeführt werden konnte. Man musste dort noch gewisse Anpassungen machen und wir haben es dann sicherheits-

310

halber zurückgezogen, weil es nicht klar war, inwiefern es das Projekt dadurch verändert. Die Änderungen blieben jetzt doch in einem gewissen Mass, dass man das Geschäft nicht so stark verändern musste. Aber es sind dennoch Mehrkosten entstanden. Ich möchte noch einen formellen Hinweis anbringen. Die GPK hat zurecht noch gewisse Fragen aufgeworfen. Die Kostenaufstellungen sind inkl. MWST. Wichtig erscheint mir zum Projekt selbst,

315

wie es ausgeführt wird. Wir werden hier anders als ursprünglich geplant, nicht offen bauen, sondern mit einem grabenlosen Verfahren voranschreiten. Das hat den Vorteil für den Verkehr, dass die Hauptstrasse dafür nicht gesperrt werden muss. Sie sehen zudem, dass es Mehrkosten gibt. Die einen sind durch die Verlegung von Werkleitungen von Dritten zu erklären. Es ist nicht so, dass wir es vorher vergessen hätten. Es ist, weil die Leitung so wie es jetzt gebaut wird, nicht mehr ganz am gleichen Ort durchläuft. Dadurch sind jetzt gewisse Leitungen von Dritten betroffen, die vorher nicht betroffen waren. Aus diesem Grund müssen die verschoben werden und diese Kosten müssen wir tragen, weil wir dort öffnen. Das andere ist wegen Sicherheitsvorkehrungen, es braucht einen Sicherheitschef und einen Sicherheitswärter. Auch diese entsprechenden Kosten sind jetzt neu einberechnet. Der letzte Punkt ist die wirtschaftliche Lage. Die Teuerung, vor allem auch bei Baumaterialien, hat enorm zugenommen. Das ist etwas, was wir laufend überwachen und so gut es geht dranbleiben. Aber wir haben natürlich keinen Einfluss auf die Teuerung, wir können die gesamtwirtschaftliche Wetterlage nicht beeinflussen. Was wir aber können und auch machen, dass wir in Kontakt sind mit jenen, die uns die Offerte ausstellen. Wir schauen auf die Offertgültigkeit und auf die Reserven, die wir haben.

325

330

Wir verlangen auch dort von den Rechnungsstellern, dass eine Teuerung, die sie geltend machen wollen, ausgewiesen werden muss. Sie müssen genau sagen, wo es diese Teuerung gab. Sie können nicht einfach sagen, es kostet jetzt 10 Prozent mehr wegen der Teuerung. Dadurch haben wir doch eine gewisse Kontrolle. Ich glaube, damit habe ich alles gesagt, was mir in Zusammenhang

335 mit diesem Geschäft wichtig war. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen. Wenn es noch Fragen gibt, versuche ich selbstverständlich gerne, diese zu beantworten.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Egger. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission Michael Rubin.

340 **Sprecher GPK, Michael Rubin:** Ein herzlicher guter Abend geschätzte Anwesende hier im Saal und zu Hause. Die GPK hat die Unterlagen zu diesem Geschäft studiert und hat Antworten auf alle ihre Fragen erhalten. Wie von Tobias Egger bereits richtiggestellt wurde, ist der GPK aufgefallen, dass es im Vergleich zum zurückgezogenen Antrag vom März Abweichungen bei der Ausweisung der Mehrwertsteuer gegeben hat. Offenbar hat sich damals ein Fehler eingeschlichen. Die Berechnung der Gesamtsumme im vorliegenden Projekt sind korrekt. Im Weiteren erachtet die GPK den
345 Zeitplan als sehr ambitiös, da der Baubeginn von anderen Arbeiten auf dem Bahnhofareal abhängig ist. Die GPK übergibt dieses Geschäft einstimmig dem Stadtrat zur Behandlung.

350 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Michael Rubin. Bitte das Votum für die Fraktion Grüne/EVP.

Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin: Die Fraktion Grüne/EVP wird dem Kredit einstimmig zustimmen und wir begrüßen es, dass das Geschäft im März zurückgezogen wurde und nun mit korrekten Zahlen und sauber wieder vorgelegt wird.

355

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Michael Rubin. Bitte der Sprecher der Bürgerlichen Fraktion Lukas Hafner.

360 **Bürgerliche Fraktion, Lukas Hafner:** Guten Abend. Für die Bürgerliche Fraktion sind die Mehrkosten für das neu aufgegleiste Sanierungsprojekt nachvollziehbar und wir sehen die Wichtigkeit des Vorhabens. Die Bürgerliche Fraktion stimmt dementsprechend dem Nachkredit grossmehrheitlich zu.

365 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Lukas Hafner. Der Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion Martin Schwab.

370 **Sozialdemokratische Fraktion, Martin Schwab:** Geschätzte Stadtratspräsidentin, geschätzte Stadtpräsidentin, geschätzte Ratsfreunde, geschätzte Freunde aus Schliengen und auch zu Hause einen schönen guten Abend. Ich entschuldige mich für die Verspätung. Ich war an einem Kongress und der Zug hatte etwas Verspätung. Die SP-Fraktion stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Martin Schwab. Bitte der Sprecher der Grünliberalen Fraktion René Dancet.

375

GLP-Fraktion, René Dancet: Liebe Anwesende. Mangels Alternativen oder echter Alternativen, wird die GLP-Fraktion diesem Antrag zustimmen.

380 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke René Dancet. Der Sprecher der SVP-Fraktion Markus Baumann.

SVP-Fraktion, Markus Baumann: Auch die SVP-Fraktion wird diesem Kredit zustimmen. Ich möchte hier noch erwähnen, ein Kompliment an den Gemeinderat, lieber ein Geschäft zurückziehen und korrekt wieder bringen, als ein Geschäft mit falschen Zahlen in den Rat zu bringen.

385

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Markus Baumann. Die Diskussion ist eröffnet und wir behandeln das Geschäft. Wer wünscht das Wort? Bitte Martin Fischer.

Martin Fischer, FDP: Dieses Projekt ist punkto Vorarbeiten der Projektleitung sicher kein Vorzeigeprojekt. Seit der Verabschiedung des Investitionskredits von 865 000 Franken im Juni 2019 wurde die Bauweise geändert, von offener Bauweise in Press-Vortrieb. Diverse vergessene Arbeiten mussten nachgetragen werden. Der Durchmesser der Leitung musste vergrössert werden, obwohl das Einzugsgebiet das gleiche war. Und dies alles mit erheblicher Kostenfolge. Das führt nun heute zu einem Nachkredit von 422 000 Franken, was einer Preissteigerung von fast 50 Prozent entspricht. Es geht mir nicht darum, Sündenböcke zu suchen, vielmehr ist es mir ein Anliegen, dass wir auch aus solchen Fehlern lernen. Ich bitte daher die Politik, die Verwaltung und die Planung dringend, die Hausaufgaben zu machen und Massnahmen zu ergreifen, damit in Zukunft solche Pannen vermieden werden können. Es wäre jammerschade, wenn ein dringendes Infrastrukturprojekt wegen schlampiger Vorarbeit und fehlender Kontrolle zurückgewiesen werden müsste. Ich hoffe der weitere Verlauf des Projekts steht unter einem besseren Stern und die Kontrollen, die Tobias Egger erwähnt hat, greifen, um das Projekt auf einem guten Weg zu Ende zu führen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Martin Fischer. Möchte der zuständige Gemeinderat direkt Antwort geben? Nicht. Wer wünscht weiter das Wort? Bitte René Dancet.

René Dancet, GLP: Liebe Anwesende, ich wollte zwei Fragen stellen, ich stelle noch eine Frage. Danke Martin Fischer, es ist eine Punktlandung, wir wollten das Gleiche fragen. Die zweite Frage, ein bedeutender Teil betrifft die Teuerung. Die Teuerung, wie wir wissen, betrifft uns alle. Wir werden die nächsten Jahre damit zu kämpfen haben. Wir können heute schon davon ausgehen, dass die laufenden Projekte und die neuen Projekte von der Teuerung betroffen sind. Meine Frage an die Verwaltung, wie gehen wir mit diesen Kostensteigerungen um? Gibt es bereits eine Planung, gibt es ein Konzept, gibt es eine Verzichtsplanung, weil wir schlicht nicht mehr alle Mittel haben, um die geplanten Projekte umzusetzen. Ich bitte, diese Frage nicht zwingen heute zu beantworten aber aufzunehmen, um Nachträge zu verhindern, die wir dann letztlich nicht mehr decken können. Herzlichen Dank.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke René Dancet. Möchte der zuständige Gemeinderat bereits jetzt Antwort geben? Bitte.

420

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Ich erlaube mir gleich auf beide Voten kurz einzugehen. Zuerst möchte ich mich für das Votum von Martin Fischer bedanken. Ich nehme diese Kritik sehr ernst. Ich denke, das gilt nicht nur für mich, sondern auch für den Gesamtgemeinderat und selbstverständlich für die Vertretenden der Verwaltung. Ich denke, niemand von uns hat Freude, wenn etwas nicht so läuft, wie wir es uns vorgestellt haben. Wir werden sicher daran arbeiten und darauf achten, dass solche Projekte künftig besser verlaufen. Man muss natürlich aber auch darauf hinweisen, dass Projekte selten genauso verlaufen, wie man sich das am Anfang vorgestellt hat. Aber solche Divergenzen sollten dann schon nicht die Norm werden, da sind wir uns alle einig. Zur Frage von René Dancet kann ich kurz von meiner Seite antworten. Der

425

430 Gemeinderat ist aktuell daran, eine Finanzstrategie auszuarbeiten, bei der das Parlament insbe-
sondere die Fraktionen sehr stark eingebunden sein werden. Es zeigt sich schon heute, dass man
selbstverständlich auch bei den Investitionen darüber diskutieren muss, was sich Nidau leisten
kann. Sollte ein Geschäft aus teuerungsbedingten Gründen nicht umgesetzt werden - ich hoffe
schwer, dass das nicht der Fall sein wird, aber wenn - dann müssten wir dies dem Stadtrat vorle-
435 gen. Schliesslich ist ein genehmigter Kredit auch ein Ausführungsauftrag an den Gemeinderat.
Selbstverständlich muss sich alles auch immer im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten be-
wegen, das ist uns völlig bewusst. Ich hoffe, damit eine Antwort gegeben zu haben. Wir werden
uns tatsächlich in den nächsten Monaten noch sehr intensiv mit diesem Thema Finanzstrategie
befassen.

440

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Egger. Gibt es weitere Wortmeldungen aus
der Ratsmitte? Dem ist nicht so. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

445 Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 27 Ja / 1 Nein gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe
a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der
Stadtordnung:

1. Der Nachkredit von 422 000 Franken inkl. MWST für das Projekt Sanierung öffentliche
Mischabwasserkanalisation Balainenweg bis Zihlstrasse wird bewilligt.
- 450 2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige
oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Pro-
jektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle
delegieren.

455 **5. M 212 Parkplatzsituation in Nidau**

Ressort
Sitzung

Sicherheit
15.09.2022

nid 0.1.6.2 / 6.2

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Wir kommen zu Traktandum 5, Motion 212 Parkplatzsitu-
ation in Nidau. Ich übergebe das Wort der zuständigen Gemeinderätin Sandra Friedli.

460

Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli: Werte Anwesende, liebe Gäste aus Schlien-
gen. Hört, der Gemeinderat hat ein offenes Ohr für die Schaffung von unterirdischen neuen Park-
plätzen. Natürlich macht es Sinn, insbesondere im Zentrum in Zukunft Möglichkeiten zu schaffen,
dass die Parkierung unterirdisch angeordnet werden kann. Das schafft dann wiederum Möglich-
465 keiten im engen städtischen Zentrumsbereich allenfalls Flächen anderweitig zu nutzen. Der Ge-
meinderat begrüsst in diesem Sinne den parlamentarischen Vorstoss. Warum beantragt er die
Umwandlung in ein Postulat? Einerseits kann der Gemeinderat Planungsgrundlagen für künftige
Bauten schaffen, damit solche unterirdischen Parkierungsanlagen möglich sein werden. Anderer-
seits ist es aber ganz klar für den Gemeinderat nicht möglich, insbesondere private Investoren
470 dazu zu verpflichten, unterirdische Parkierung anzulegen und dann auch einen Teil davon der Öff-
entlichkeit zugänglich zu machen. Auch wenn der Gemeinderat als Investor respektive Bauherr
auftreten würde, gäbe es erschwerende Umstände, so dass hier und jetzt kein Versprechen dies-
bezüglich abgegeben werden kann. Es bestehen Unsicherheiten zum Beispiel betreffend Baugrund

475 und auch betreffend Finanzierung, die dann wiederum voraussichtlich die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten würde, da unterirdische Parkierungsmöglichkeiten einen grossen Kostenfaktor haben. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, diese Motion als Postulat umzuwandeln und anzunehmen.

480 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Sandra Friedli. Bitte der Motionär Thomas Spycher.

Motionär, Thomas Spycher: Lieber Gemeinderat, liebe Sandra Friedli, vielen Dank für die Beantwortung. Ich habe das wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass man ein offenes Ohr hat. Wenn ich aber jetzt die Gründe höre, warum man es doch nicht als Motion annehmen will, frage ich mich dann, wie offen das Ohr ist. Grundsätzlich kann ich ausholen, dass es ein Problem ist in Nidau, dass dauernd oberirdische Parkplätze aus verschiedensten Gründen verschwinden. In diesem Zusammenhang haben wir es auch heute schon wieder diskutiert. Ich möchte hier noch anfügen, dass die Bemerkungen auch von unserer Seite in keiner Art und Weise etwas mit dem BehiG zu tun haben. Sondern weil wir einfach langsam genug haben, weil wir seit Jahren immer
490 Parkplätze verschwinden lassen. Und das ist ein Problem. Mit dieser Motion geht es nicht darum, jeden oberirdischen Parkplatz eins zu eins zu ersetzen. Aber einmal Gegensteuer zu geben, damit wir mindestens eine Teilkompensation haben können. Wenn man es oberirdisch möchte, kann man es nicht, darum macht man es unterirdisch. Das ist der Grund, warum das ein dringendes Anliegen ist. Man hat es auch in den Medien gesehen, es wurde aufgenommen, hat eine gewisse
495 Flughöhe erreicht und auch in der Bevölkerung ist es ein wichtiges Anliegen. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Verbindlichkeit gewährleistet sein sollte. Ich halte aus diesem Grund an der Motion fest. Die Begründung des Gemeinderats ist für mich nicht plausibel. Es geht darum, im Text steht «die Möglichkeit für eine öffentliche Parkierungsanlage zu schaffen». Die Risiken, die aufgezählt wurden, sind aus meiner Sicht nicht gegeben. Es geht darum, dass das Thema auf der
500 langen Traktandenliste ist, aber mit einer gewissen Verbindlichkeit. Ein finanzielles Risiko ist es auch nicht, da jedes einzelne Geschäft immer wieder abgelehnt werden kann, wenn man das Gefühl hat, es sei zu teuer. Die Lage ist im Moment völlig offen. Im Moment sprechen wir von einem allfälligen Parkhaus beim Bahnhof. Halbernst habe ich mal den Schlosspark in die Runde geworfen. Wir wissen alle, dass dies nicht so einfach wäre. Es gibt auch Leute, die vom grossen Parkplatz beim Strandbad sprechen, wo man ein Parkplatz «verlochen» könnte. Wenn man dort die
505 Zustände im Sommer bei schönem Wetter anschaut, dann ist es nicht mehr haltbar. Es gibt also genügend Möglichkeiten, wo man das realisieren könnte. Es geht darum, dass man es verbindlich - ich sage es nochmal - auf der langen Traktandenliste hat, damit es nicht mehr vergessen geht. Ich bitte Sie deshalb, diese Motion zu unterstützen.

510

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Thomas Spycher. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats stimmen wir jetzt über die Motion als Motion ab, da der Motionär daran festhält. Die Diskussion ist offen. Wer wünscht das Wort? Bitte Tobias Soder.

515 **Tobias Soder, GLP:** Lieber Thomas Spycher. Nur kurz zu meiner Anmerkung vorhin, ich habe nichts dagegen, wenn man die Möglichkeit nutzt, gerade als Stadtrat, ein Thema zu adressieren. Deshalb muss man aus meiner Sicht nicht ein BehiG-Thema dafür nutzen, Parkplätze zu thematisieren. Das war mein einziger Punkt.

520 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Tobias Soder. Gibt es Wortmeldungen zur Motion? Bitte Michael Rubin.

Michael Rubin, Grüne: Das Thema der Motion war sogar in unserer Fraktion ziemlich unbestritten. Allerdings sind wir da auf Gemeinderatslinie. Wir finden eine Umwandlung in ein Postulat ist
 525 passender und gibt dem Gemeinderat die nötige Flexibilität in dieser Angelegenheit. Darum wird unsere Fraktion der Motion nicht zustimmen können, obwohl wir das Anliegen doch als nötig erachten. Danke.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Michael Rubin. Gibt es weitere Wortmeldungen?
 530 Dem ist nicht so. Dann gelangen wir direkt zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Annahme mit 19 Ja / 9 Enthaltungen

6. P 227 Wirtschaftlicher Schaden und hoher Verwaltungsaufwand durch illegale Landnahme des Expo-Areal – wer kommt dafür auf?

	Ressort Sitzung	Präsidiales 15.09.2022
535	nid 0.1.6.2 / 6.3	

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Wir kommen zum letzten Traktandum, Postulat 227 wirtschaftlicher Schaden und hoher Verwaltungsaufwand durch illegale Landannahme des Expo-Areals, wer kommt dafür aus? Ich übergebe das Wort der Stadtpräsidentin Sandra Hess.
 540

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Vielen Dank Frau Stadtratspräsidentin. Liebe Stadträtinnen und Stadträte, Sie haben gesehen, dieses Postulat wurde am 18. November 2021 vom Stadtrat schon einmal überwiesen. Weil aber alle Vorstösler nicht mehr im Rat sind, hat es niemand übernommen und deshalb wurde es jetzt nochmals eingereicht. Dies gibt uns die Gelegenheit, darüber
 545 Bericht zu erstatten. Inzwischen hat die Stadt Biel das Areal besser geschützt. Diese umgangssprachlich genannten «Legosteine» schützen das Areal und es gibt mittlerweile auch ein richterliches Verbot. Wir können feststellen, dass wir dieses Jahr viel weniger Probleme hatten. Das ist sicher auch dank den provisorischen Plätzen, die von Privaten und auch von der Stadt Biel angeboten wurden. Deshalb war der Nutzungsdruck dieses Jahr nicht so hoch. Dies verdeutlicht einfach
 550 mehr, dass es wirklich wichtig ist, dass man offizielle Plätze hat. Wir stellen auch fest, dass das standardisierte Prozedere, das man zusammen mit der Stadt Biel gemacht hat, sich bewährt. Ich gehe jetzt nicht auf die einzelnen Fragen ein, ich gehe einfach auf die ein, die nicht wirklich beantwortet ist. Und zwar die Frage, wer für den Schaden haftet. Da muss ich einfach sagen, zum Glück ist bisher nie ein Schaden passiert. Es ist nie vorgekommen, dass ein Mieter das Areal nicht
 555 nutzen konnte, weil das Areal besetzt war. Sicher ist, sollte so etwas passieren, dann wäre es eine Sache zwischen der Stadt Biel - sie ist Vermieterin des Areals - und der Mieter, die dann eben zu Schaden gekommen wären. Und das müsste dann wahrscheinlich in einem sehr aufwändigen Verfahren geklärt werden. Diese Frage muss hier offenbleiben, ich bin einfach froh, dass es noch nie so weit gekommen ist und hoffe auch, dass es in Zukunft nicht so sein wird.

560 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Sandra Hess. Wer von den Motionären wünscht das Wort?

Postulantin, Jessica Aellig: Wir haben auch gesehen, dass das Areal dieses Jahr für Veranstaltungen besser geschützt und vieles schon besser geregelt wurde. Wie Sandra Hess es auch schon
 565 erwähnt hat, das «Worst-Case» Szenario ist noch nie eingetroffen, aber wir müssen uns dessen

bewusst sein, dass wenn so etwas passiert, wir ein juristisches Chaos haben werden. Wir sind mit der Antwort des Gemeinderats einverstanden und schlagen die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats vor.

570

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Jessica Aellig. Wird die Diskussion verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir bereits zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Einstimmige Annahme und gleichzeitige Abschreibung

575

Einfache Anfragen

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Wir kommen zu den einfachen Anfragen. Gibt es einfache Anfragen aus der Ratsmitte? Bitte Oliver Grob.

580

Oliver Grob, SVP: Ich habe eine kleine Anfrage betreffend Strom. Heute Morgen war das gesamte Beundenquartier ohne Strom. War das bereits eine Übung für den Winter oder war es ein Defekt? Weiss das per Zufall jemand? Und ergänzend, am Birkenweg sind diverse Lampen kaputt. Auch wenn es Strom hätte. Vielleicht könnte man das mal anschauen. Nochmal ergänzend, ich spreche von der Strassenbeleuchtung. Die komplette Strassenbeleuchtung war dunkel.

585

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Der zuständige Gemeinderat Tobias Egger.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Soweit ich informiert wurde, ist die BKW beauftragt, die Lampen der Strassenbeleuchtung, die im Moment nicht funktionieren, zu reparieren. Die BKW weiss es und wir haben schon nachgefragt. Sie sind im Rückstand, aber werden es so schnell wie möglich beheben. Und warum es abgeschaltet war und letztens recht lang bis in den Tag noch lief, das waren offenbar Tests, die sie gemacht haben. Das kommt manchmal vor.

595

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Sind die Fragen von Oliver Grob somit beantwortet? Nein, dann wird es vom Gemeinderat aufgenommen. Als nächstes bitte Michael Rubin.

Michael Rubin, Grüne: Meine einfache Anfrage betrifft die Öffnungszeiten der Verwaltung. Die wurden während der Corona-Pandemie verkürzt. Mir ist aufgefallen, dass die vorherigen Öffnungszeiten seither nicht wieder eingeführt wurden. Meine Frage ist, besteht die Absicht die alten Zeiten wieder einzuführen? Wenn ja, ab wann und wenn nein, mit welcher Begründung wird dieser Abbau des Service Public gemacht?

600

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Michael Rubin. Ich erteile das Wort Sandra Hess, der Stadtpräsidentin.

605

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Danke Michael Rubin für die Frage. Sie ist bereits vorgängig eingegangen. Vielen Dank so konnte ich entsprechend Rücksprache nehmen mit der Verwaltung und das Thema abklären. Wie erwähnt, die Öffnungszeiten wurden wegen der Pandemie reduziert. Diese reduzierten Öffnungszeiten bestehen nach wie vor. Der Grund dafür ist, dass man einerseits kein Auf und Ab wollte, weil man geht eigentlich davon aus, dass auch nächsten Winter

610

damit zu rechnen ist. Jetzt auch mit der ganzen Stromkrise ist es vielleicht ein weiteres Element, dass man die Öffnungszeiten wieder anpassen müsste. Als man das beschlossen hat, hat man
615 eher gedacht, vielleicht holt uns nochmal Corona ein. Und die Idee ist, dass man nach dem nächsten Winter entscheiden wird, wie es weitergeht. Ich kann also noch nicht sagen, ob das endgültig so beibehalten wird oder nicht. Ich möchte aber hier ergänzen, dass das Telefon während der Bürozeiten immer besetzt ist. Man kann immer anrufen, es ist nicht so, dass wenn die Eingangstüre zu ist, dass dann die ganze Verwaltung nicht mehr erreichbar ist. Und wichtig ist
620 auch festzuhalten, dass ein Rendez-vous auf Anmeldung immer möglich ist. Wer sich vorgängig am Telefon meldet, kann auch einen Dienst in Anspruch nehmen, wenn die Türe geschlossen ist. Zu sagen ist auch, dass die Pandemie die elektronischen Dienste geboostert hat, um beim Pandemie-Wording zu bleiben. Das hat auch zu Effizienzgewinnen geführt. Das hat man gesehen. Es ist von Vorteil, wenn man das klar trennen kann. Die Arbeit am Schalter, Publikumsverkehr und
625 wenn der Schalter geschlossen ist und die Telefone bedient werden. Ich habe heute auch noch nachgefragt, es gibt keine negativen Rückmeldungen innerhalb der Verwaltung zu den reduzierten Öffnungszeiten. Jedenfalls sind uns keine bekannt. Eine Schwierigkeit besteht noch, das möchte ich hier auch nicht verhehlen. Es betrifft die Telefonie und zwar «klemmt» es im Moment, wenn man dem so sagen kann. Es ist so, dass wenn das Telefon einen Moment klingelt, dann
630 trennt das System einfach das Klingeln. Und der Anrufende hat das Gefühl, es nehme da niemand ab. Das ist natürlich nicht gut, daran wird gearbeitet, dass das Telefon auch länger klingelt. Wenn der Angerufene direkt abnehmen kann, dann klingelt es durch. Aber wenn es umgeleitet wird, wird der Kontakt relativ schnell getrennt. Das ist eine Schwachstelle, die sich gezeigt hat und da ist man auch dran.

635

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Sandra Hess. Bitte Stefan Dörig.

Stefan Dörig, GLP: Liebe Anwesende, liebe Zuhörende, das Stichwort Energie und Strom ist jetzt schon einige Male gefallen und ihr erinnert euch hoffentlich an die Fraktionserklärung der
640 Bürgerlichen Fraktion zur Energiekrise. Ich würde gerne in dieselbe Kerbe hauen, bin allerdings etwas ungeduldig und stelle deshalb meine Fragen bereits hier und heute. In ganz Europa herrscht grosse Unsicherheit, ob die Gas- und die Stromversorgung in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann. Die Preise sind massiv gestiegen und insbesondere die nächsten zwei Winter werden zu einer grossen Herausforderung. Auch die Schweiz und auch die Stadt Nidau
645 sind davon direkt betroffen und es herrscht Konsens, dass kurzfristig vor allem Effizienz und Sparmassnahmen die Lösung sind. Ich habe dazu drei Fragen. Die erste, welche konkreten Massnahmen hat die Stadt Nidau geplant, um den Gas- und Stromverbrauch kurzfristig zu reduzieren? Die zweite, werden allfällige Vorbereitungen getroffen, um mit einer Gas- oder Strommangellage umgehen zu können? Und die dritte Frage, wie geht die Stadt mit Sozialhilfeempfangenden und
650 ärmeren Nidauerinnen und Nidauer um, die von den hohen Energiekosten besonders hart getroffen sind? Vielen Dank.

655

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Stefan Dörig. Möchte der Gemeinderat jetzt Stellung nehmen oder lieber schriftlich? Also lieber jetzt, bitte Tobias Egger.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Wir sind selbstverständlich daran, verschiedene Massnahmen zu prüfen. Es ist aber momentan noch nicht spruchreif und ich möchte das lieber schriftlich beantworten und dann zuhänden der gesamten Öffentlichkeit und nicht nur die, die hier zuschauen.

660

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Tobias Egger. Weitere einfache Anfragen, bitte Tobias Soder.

665 **Tobias Soder, GLP:** Ich melde mich auch nochmal wegen der Energie. Wir haben ja viele Karten
gesehen in letzter Zeit auf diversen Medien, mit verschiedenen Statistiken zur Erhöhung der
Energiepreise in den verschiedenen Gemeinden. Wir möchten gerne besser verstehen, wie das zu
Stande kam, was die Erhöhung in Nidau angeht. Wir möchten gerne wissen, wie und wo einge-
kauft wurde und wo ihr da Verbesserungspotenzial seht, warum wir da nicht zu den besser ge-
stellten Gemeinden gehören.

670

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Möchte der zuständige Gemeinderat jetzt antworten?
Bitte Tobias Egger.

675 **Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger:** Ich möchte zuerst sagen, dass wir
nicht zu den am schlechtesten gestellten Gemeinden gehören. Ich bin der Ansicht, dass wir relativ
gut durchgekommen sind. Wir haben früh reagiert. Ich bin überzeugt, dass es auch daran liegt,
dass wir unsere Elektrizitätsversorgung professionell führen lassen. Die Führung hat das im Griff
und hat sehr früh auf die steigenden Preise reagiert, während andere Gemeinden noch viel länger
mit dem Zukauf von Energien gewartet haben. Eine Liste, wo und bei wem wir genau einkauften
680 kann ich nicht geben, das läuft am Strommarkt und es sind zig Transaktionen. Es ist nicht einfach
ein Einkauf und auch bei verschiedenen Anbietern. Was ich auf jeden Fall sagen kann ist, dass
fast 100 Prozent unseres Stroms nachhaltig eingekauft wird. Aber von welchen Anbietern genau
und wie der Mix sich zusammenstellt, da müsste man eine lange Liste machen, wenn das ge-
wünscht wird. Es ist absolut klar, dass die steigenden Strompreise allen weh tun. Aber ich bin
685 doch überzeugt, dass wir hier noch relativ glimpflich davongekommen sind. Was man auch sagen
kann, dass die Stadt Nidau auch noch über deutlich höhere Preise hätte diskutieren können. Wir
haben hier sicher nicht ein grosses Geschäft gemacht, eher im Gegenteil. Man hat versucht, die
Stromrechnung, soweit es für uns möglich ist, zu entlasten. Es ist natürlich auch klar, dass wir
den Steuerhaushalt nicht gänzlich ausbluten lassen können, aber wir haben dort schon Abstriche
690 gemacht gegenüber den Vorjahren und zwar deutlich. Da sind wir deutliche Mindereinnahmen
eingegangen, damit die Preise nicht noch höher sind. Das wurde übrigens auch sehr begrüsst in
der Infrastrukturkommission und dieser Entscheid wurde breit mitgetragen.

695 **Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen:** Danke Tobias Egger. Noch ein kleiner Hinweis. Gemäss
der Geschäftsordnung des Stadtrats Artikel 28 Absatz 4 können Fragen als Interpellation einge-
reicht werden. Das wird dann meistens ausführlicher beantwortet. Gibt es weitere einfache Anfra-
gen? Bitte Martin Schwab.

700 **Martin Schwab, SP:** Geschätzte Ratsfreunde, ich möchte heute diese Möglichkeit etwas anders
nutzen. Anstatt dass ich der zuständigen Regierung einfach eine Frage stelle, möchte ich der
Stadt Nidau etwas zurückgeben. Wir feiern heute ein besonderes Fest. 100 Jahre Parlament in
Nidau, ein grosser Applaus dafür. Ich denke, mit unserer Arbeit, die wir da investieren, haben wir
das auch verdient.

705 Wir haben es gerade vorhin von Tobias Egger gehört, dass die Preise der Energie steigen. Aber
sie steigen eben nicht nur dort. Die Mieten steigen, die Lebenshaltungskosten und zum Teil weit
über dem, was als offizielle Inflation ausgewiesen wird und daneben droht uns dann auch noch
ein Prämienschock. Für viele Menschen ist es jetzt schon schwierig, irgendwie über die Runden zu
kommen. Sie drehen jeden Franken, jedes 5-Rappen-Stück zweimal um. Ich war auch in so einer

710 Situation, das ist nichts Schönes. Und deshalb hatte ich eine Idee. Die Idee mit dieser Korkwand
ist, dass die Menschen, die jetzt schon in einer äusserst prekären Lage sind - die haben wir auch
hier in Nidau - eine Möglichkeit haben, schnell und einfach, irgendwie noch über Wasser zu blei-
ben. Nämlich könnten sie Rechnungen, die ins Haus flattern und von denen sie nicht wissen, wie
sie sie bezahlen können, an diese Korkwand heften. Diese Möglichkeit möchte ich den Menschen
715 geben. Dann können wir alle, das ist auch ein kleiner Aufruf zur Humanität, gemeinsam regel-
mässig dort vorbei gehen und einfach eine Rechnung nehmen, zur Post gehen, diese bezahlen
und den Menschen helfen. Es ist ein solidarischer Akt und auch das, was in Artikel 1 der allgemei-
nen Konvention der Menschenrechte der UNO verankert ist. Im Geiste der Brüderlichkeit und der
Schwesterlichkeit sollen wir uns einander begegnen. Wenn wir gemeinsam vorwärtskommen wol-
len, dann müssen wir schauen, dass wir niemanden hinten zurücklassen. Das ist die Idee, die ich
720 damit der Stadt mitgeben möchte.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Martin Schwab. Gibt es weitere einfache Anfra-
gen? Heute haben wir ein spezielles Programm, ein paar schwierige Anfragen und ein paar andere
Sachen noch hineingemischt. Danke Martin Schwab für die Initiative. Bitte Oliver Grob.

725

Oliver Grob: Ich bitte die Ratsleitung, solche Auswüchse künftig früher abzuklemmen. Das hat
hier beim besten Willen, auch wenn die Werte gut sind, nichts zu suchen.

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Danke Oliver Grob. Leider kann ich nicht vorhersehen,
730 was die Person fragen wird oder wie sie sich äussern wird. Das tut mir leid, Entschuldigung.

Mitteilungen

Stadtratspräsidentin, Noemi Kallen: Wir kommen zu den Mitteilungen. Die nächste Stadtrats-
sitzung ist am 17. November 2022. Am 8. Oktober 2022 wird der Herbstmarkt in Schliengen
735 stattfinden. Die Einladung folgt noch in den nächsten Tagen. Am 22. Oktober 2022 haben wir wie-
der Zibelemärit in Nidau. Auch diese Einladung wird noch folgen. Hiermit schliesse ich die heutige
Sitzung und bedanke mich für die Zusammenarbeit. Wir werden uns nun auf den Weg ins Restau-
rant La Péniche machen, um dort das Jubiläum des Rats von Nidau zu feiern. Ich freue mich und
bis später.

740

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

Die Protokollführerin



2. Ratsbüro für das Jahr 2023 – Wahlen

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
17.11.2022

Für das Jahr 2023 ist das Büro des Stadtrates zu wählen.

nid 0.1.6.3 / 5

Sachlage / Vorgeschichte

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 der Stadtordnung bzw. Artikel 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau sind für das Jahr 2023 zu wählen:

- Präsidentin oder Präsident des Stadtrates
- 1. und 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Stadtrates
- 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

Sie bilden das Ratsbüro.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 der Stadtordnung und Artikel 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau:

1. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird das Büro des Stadtrates wie folgt gewählt:
 - a) Präsidium des Stadtrates:
 - b) 1. Vizepräsidium des Stadtrates:
 - c) 2. Vizepräsidium des Stadtrates:
 - d) Stimmzähler/in:
 - e) Stimmzähler/in:

2560 Nidau, 28. Oktober 2022 mem



3. Aufsichtskommission – Ersatzwahl

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
17.11.2022

Infolge des Rücktritts von Stadträtin Kathleen Rickenbacher Lützelschwab, SP, als Mitglied und Vizepräsidentin der Aufsichtskommission, nimmt der Stadtrat die Ersatzwahl eines Mitglieds und des Vizepräsidiums der Aufsichtskommission vor.

nid 0.1.6.0 / 10

Sachlage / Vorgeschichte

Durch den Rücktritt von Kathleen Rickenbacher Lützelschwab aus der Aufsichtskommission per 31. Dezember 2022, wird ein Sitz in der Aufsichtskommission frei. Da Kathleen Rickenbacher Lützelschwab die Vize-Präsidentin der Aufsichtskommission war, wird dieses Amt ebenfalls neu gewählt.

Projekt

Gemäss Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung wählt der Stadtrat die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit ein Erlass dies ausdrücklich vorsieht. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d der Stadtordnung bzw. Artikel 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Aufsichtskommission für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 wird gewählt:
2. Als Vizepräsidium der Aufsichtskommission für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wird gewählt:

2560 Nidau, 31. Oktober 2022 mem



4. Geschäftsprüfungskommission – Ersatzwahl

Ressort
Sitzung

Präsidiales
17.11.2022

Infolge des Rücktritts von Stadträtin Bettina Bongard, SP, nimmt der Stadtrat die Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission vor.

nid 0.1.6.0 / 10

Sachlage / Vorgeschichte

Durch den Rücktritt von Bettina Bongard aus dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission per 31. Dezember 2022 wird ein Sitz in der Geschäftsprüfungskommission frei.

Vorhaben

Gemäss Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung wählt der Stadtrat die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit ein Erlass dies ausdrücklich vorsieht. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung bzw. Artikel 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission wird gewählt:
2. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025.

2560 Nidau, 28. Oktober 2022 mem



5. Budget 2023 – Genehmigung

Ressort
Sitzung

Finanzen
17.11.2022

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat das Budget 2023 inkl. Vorbericht.

nid 9.1.1.2 / 6

Sachlage / Vorgeschichte

Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Budget 2023.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2023 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'777'799.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 5'483'917.95; Spezialfinanzierungen: CHF 293'882.00) abschliessende Budget für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2023 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a. Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b. Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2560 Nidau, 18. Oktober 2022 la

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

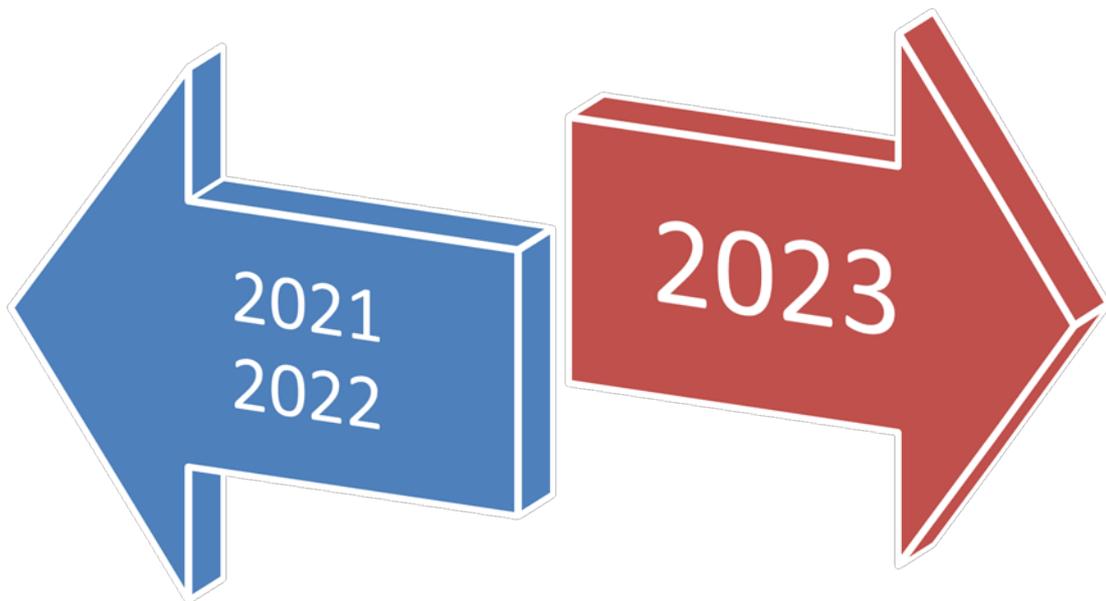
Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Budget 2023



Budget 2023



Inhalt

0	AUF EINEN BLICK (MANAGEMENT SUMMARY)	3
1	RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE HARMONISIERTES RECHNUNGSLEGUNGSMODELL 2 (HRM2)	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Abschreibungen	4
1.2.1	Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Artikel T2-4 Absatz 1 GV)	4
1.2.2	Neues Verwaltungsvermögen	5
1.2.3	Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)	5
1.3	Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze	5
2	ERLÄUTERUNGEN	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Ausgangslage bzw. Rechnungsergebnis Vorjahr	5
2.1.2	Ergebnis Budget	5
2.2	Erfolgsrechnung	7
2.2.1	Entwicklung Personalaufwand	7
2.2.2	Entwicklung Sachaufwand	7
2.2.3	Entwicklung Steuerertrag	7
2.2.4	Entwicklung FILAG	9
2.3	Investitionen	11
3	ERGEBNIS	11
3.1	Allgemeine Übersicht	11
3.2	Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde	12
3.2.1	Erfolgsrechnung	12
3.2.2	Investitionsrechnung	12
3.2.3	Finanzierungsergebnis	12
3.3	Ergebnis Allgemeiner Haushalt	12
3.4	Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt	13
3.5	Ergebnis Elektrizität	13
3.6	Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	13
3.7	Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	14
4	ERFOLGSRECHNUNG	14
4.1	Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen	14
4.2	Zusammenzug nach funktionaler Gliederung	15
5	INVESTITIONSRECHNUNG	15
5.1	Zusammenzug nach funktionaler Gliederung	15
5.2	Funktionale Gliederung	16

6	EIGENKAPITALNACHWEIS	18
6.1	Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital	19
6.2	Kommentare.....	19
6.2.1	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	19
6.2.2	Vorfinanzierungen.....	19
6.2.3	Reserven (zusätzliche Abschreibungen)	19
6.2.4	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	19
6.2.5	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	19
7	BESCHLUSSENTWURF	20
8.	BESCHLUSS	20
9.	BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG	21

0 Auf einen Blick (Management Summary)

Die Berner Einwohnergemeinden hatten auf 1. Januar 2016 das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Das vorliegende Budget entspricht den kantonalen Vorgaben.

Zur finanziellen Führung des Finanzhaushalts müssen die zuständigen Organe über Instrumente verfügen. Gemäss Art. 60 Abs. 1 der Gemeindeverordnung umfasst das Rechnungswesen den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung. Die Haupteigenschaften des Budgets sind:

- Der Gemeinderat stellt mit dem Budget die finanziellen Auswirkungen seines „Regierungsprogramms“ des kommenden Jahres dar.
- Der Gemeinderat stellt im Budget alle Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber.
- Das Budget ist zukunftsorientiert, es handelt sich um einen kurzfristigen Finanzplan.
- Das Budget stimmt mit dem ersten Planjahr des Finanzplans überein. Allfällige strategische Korrekturen des Gemeinderates im Finanzplan bleiben vorbehalten.
- Ausgaben sind durch Einnahmen zu decken. Die zuständigen Gemeindeorgane stellen sicher, dass der Haushalt mittelfristig finanziell im Gleichgewicht ist.

Das vom zuständigen Organ genehmigte Budget der Erfolgsrechnung ist rechtlich verbindlich.

Mit dem Budget können direkt Ausgaben beschlossen werden (neue einmalige Konsumausgaben).

Das vorliegende Budget für das Jahr 2023 wurde nach dem Grundsatz der Vollständigkeit erstellt. Das heisst es enthält sämtliche Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung (rechtlich verbindlich) sowie alle zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (diese dienen lediglich der Planung der Abschreibungen und Zinsen und sind rechtlich nicht verbindlich).

Das vorliegende Budget basiert auf folgenden Grundlagen:

- Detailbudgetierung der Abteilungen gemäss Budgetrichtlinien des Gemeinderates.
- Budget 2022 sowie Jahresrechnung 2021, ferner Finanzplanung 2022 – 2027.
- Kantonale Prognoseannahmen für Positionen aus dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) inkl. der Neuen Finanzierung der Volksschule (NFA).
- Gemeindesteueranlage: 1.7 Einheiten
- Liegenschaftssteuer: 1.5 ‰ vom amtlichen Wert
- Abwassergebühren: CHF 2.00 pro m³ Frischwasserbezug
Grundgebühr für Schmutzwasser (Tarif abhängig von der Nennleistung des Wasserzählers), Grundgebühr für Regenabwasser (entspricht einem Zuschlag von 50% auf der Grundgebühr für Schmutzwasser)
- Kehrichtgebühren: Haushalte und Kleingewerbe: CHF 26.00 pro Einwohnergleichwert
Industrie-, Gewerbe- und Handel- & Dienstleistungsbetriebe nach Betriebs- und Lagerflächen: bis 100m² CHF 260.00, bis 500m² CHF 650.00, über 500m² CHF 1'300.00, Container-Vignetten: CHF 15.00
- Feuerwehrdienstersatzabgabe: 10.5% des einfachen Steuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst im

- **Gesamthaushalt** (Konsolidierung Ergebnisse Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5'777'799.95; **unter HRM2 ist das Gesamtergebnis zu beschliessen.**
- **Allgemeinen Haushalt** (HRM1: Steuerhaushalt) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5'483'917.95; **unter HRM1 wurde diese Position ausgewiesen bzw. beschlossen.**

Gesamthaushalt CHF 5'777'799.95			
Allgemeiner Haushalt (HRM1: Steuerhaushalt) CHF 5'483'917.95		Spezialfinanzierungen gebührenfinanziert CHF 293'882.00	
Steuerfinanz. Haushalt CHF 6'573'574.95	Elektrizität CHF 1'089'657.00	Abwasserentsorgung CHF 221'572.00	Abfall CHF 72'310.00

Faktoren, welche das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2023 (Allgemeiner Haushalt: Defizit CHF 5'483'917.95) gegenüber dem Budget 2022 (Defizit CHF 4'997'511.95) massgeblich beeinflussen (Abweichungen ab ca. CHF 100'000):

- Minderertrag von CHF 506'000 bei der Elektrizitätsversorgung.
- Mehraufwand von CHF 345'000 bei den Löhnen (CHF 240'000 davon Tagesschule, Schulsozialdienst und Ferienbetreuung).
- Mehraufwand von CHF 100'000 beim Strom und Heizmaterial der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
- Mehraufwand von CHF 82'000 beim baulichen Unterhalt der Hochbauten.
- Mehraufwand von CHF 128'000 beim Unterhalt Software und Lizenzen.
- Höherer Aufwand von CHF 67'000 bei den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
- Höherer Zinsaufwand von CHF 168'000.
- Mehraufwand von CHF 155'000 für französisch sprechende Kinder (Schulbesuch in Biel).
- Mehrertrag von CHF 730'000 bei den Steuererträgen.

Investitionen

Die Investitionsrechnung (keine Verbindlichkeit) weist Nettoinvestitionen von CHF 19'635'000 aus. CHF 17'075'000 im Allgemeinen Haushalt und CHF 2'560'000 bei der Spezialfinanzierung Abwasser.

Entwicklung Bilanzüberschuss (HRM1: Eigenkapital)

Bestand per 31. Dezember 2021	CHF	13'790'876.45
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2022	CHF	4'997'511.95
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2023 (Allgemeiner Haushalt)	CHF	<u>5'483'917.95</u>
Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023	CHF	3'309'446.55

1 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE HARMONISIERTES RECHNUNGSLEGUNGSMODELL 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2023 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Artikel T2-4 Absatz 1 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Verwaltungsvermögen		
Kontogruppe 11 (HRM1), Stand 01.01.2016	CHF	4'892'207.75
Abzüglich:		
Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	CHF	677'004.00
Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist	CHF	0.00
Investitionen für Anlagen im Bau	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen Bereich Abwasser	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen mit Ausnahmegewilligungen Abschreibungen	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen netto	CHF	4'215'203.75

Das bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 4'215'203.75 wird gemäss der Genehmigung vom 19.11.2015 durch den Stadtrat, innert **10 Jahren**, d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025 linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von **10.00 %**
oder CHF 421'520.40

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2023 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Investition.

Im Allgemeinen Haushalt werden per 2022 resp. 2023 Nettoinvestitionen von rund CHF 3.5 resp. 4.6 Millionen in Betrieb genommen. Sie sind nach den Vorschriften in der Anlagebuchhaltung zu aktivieren und linear nach vorgeschriebener Nutzungsdauer abzuschreiben.

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen; insbesondere stellen die Abschreibungen eine angemessene Selbstfinanzierung sicher.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind somit unter HRM2 regelbasiert.

Die bisher unter HRM1 zulässigen „übrige Abschreibungen“ in beliebiger Höhe (sofern budgetiert bzw. über Nachkredite durch das finanzkompetente Organ beschlossen) sind unter HRM2 nicht mehr möglich!

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Aufwandüberschuss gemäss Budget		5'483'917.95
Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt	17'075'000.00	
./.. Ordentliche Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	1'179'082.95	
Differenz Nettoinvestition/ordentlich Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	15'895'917.05	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		0.00
Ergebnis Budget/Aufwandüberschuss		5'483'917.95

Der Allgemeine Haushalt wird isoliert betrachtet: Die ordentlichen Abschreibungen von CHF 1'179'082.95 liegen unter der Nettoinvestitionstranche von CHF 17'075'000.00. Da jedoch ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird, sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 75'000.00 (Maximalbetrag gemäss Art. 79a GV) **wie bis anhin** der Erfolgsrechnung. Die Richtlinie gilt sowohl für den Allgemeinen Haushalt als auch für spezialfinanzierte Investitionen. Es ist grundsätzlich eine konstante Praxis zu verfolgen.

2 ERLÄUTERUNGEN

2.1. Allgemeines

2.1.1 Ausgangslage bzw. Rechnungsergebnis Vorjahr

Die sehr erfreulichen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2002 bis 2021 ermöglichten die Bildung eines Bilanzüberschusses von rund CHF 13.8 Millionen. Die Stadt Nidau weist per 31.12.2021, abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen beim steuerfinanzierten Haushalt (inkl. Feuerwehr) von rund CHF 6.7 Millionen (Vorjahr 5.6 Millionen) auf.

2.1.2 Ergebnis Budget

Aufgrund der in den letzten Jahren durchwegs erfreulichen Jahresabschlüsse haben sich der Gemeinderat und der Stadtrat anlässlich des Budgets für 2016 entschieden, die Steueranlage um 1 Steueranlagezehntel auf 1.7 Einheiten zu senken. Diese Steuersenkung führte zu jährlichen Mindererträgen von rund

CHF 800'000. Aufgrund des angesparten Eigenkapitals und der Tatsache, dass in der Vergangenheit regelmässig deutlich bessere Abschlüsse als budgetiert erreicht wurden, ist diese Steueranlage gemäss den Einschätzungen des Gemeinderates weiterhin vertretbar. Die Hochrechnung des Steuerertrages für 2022 zeigt auf, dass die für 2022 budgetierten Erträge voraussichtlich übertroffen werden. Wie nachhaltig diese Erträge sein werden, muss sich in den Folgejahren aufgrund der definitiven Veranlagungen zeigen. Der Gemeinderat hat sich anlässlich des Budgetprozesses entschieden, die Steuererträge bei den natürlichen Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) weniger pessimistisch als in den Vorjahren einzustellen. Die Covid-19 Pandemie machte im Planungsprozess 2020 und 2021 eine Reduktion der prognostizierten Steuererträge nötig. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen bei den natürlichen Personen zu pessimistisch ausfielen. Die Steuererträge konnten deshalb im Budget für 2023 erhöht werden.

Gleichzeitig sind aber aufgrund der aktuellen Energiekrise die Nettoerträge aus der Elektrizitätsversorgung rund CHF 500'000 tiefer als in den Vorjahren. Ebenso sind erhebliche Mehrkosten beim Strom und Heizmaterial, beim baulichen Unterhalt der Hochbauten, beim Unterhalt resp. den Kosten für Software und Lizenzen, beim Zinsaufwand und bei Aufwänden für französisch sprechende Kinder (Lehrergehälter und Betriebskosten für den Schulbesuch in Biel).

Der weitere Verlauf der Energiekrise ist mit grossen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt auch für ihre Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nidau. Die systematische und koordinierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen ist eines der Legislaturziele des Gemeinderates. Anlässlich seiner Klausur im Juni 2022 hat er die finanzielle Situation von Nidau analysiert. Dabei wurde erkannt, dass die Finanzen der Stadt aktuell zwar gesund sind, es jedoch Massnahmen braucht, um dies auch für die Zukunft sicherzustellen. Es soll deshalb eine Finanzstrategie ausgearbeitet werden, welche Steuerungselemente bestimmt und Schwellenwerte festlegt. Die Erarbeitung der Finanzstrategie soll breit abgestützt vom Parlament begleitet werden. Der Gemeinderat hat dafür eine parlamentarische Begleitgruppe eingesetzt.

Die Planungsergebnisse des Budgets 2023 und des Finanzplans 2022 - 2027 sind weiterhin mit grossen Unsicherheiten verbunden. Bei der Erarbeitung des Budgets ging es dem Gemeinderat darum, die finanziellen Einbussen im Jahr 2023 möglichst gering zu halten und er hat aufgrund des angesparten Eigenkapitals gleichzeitig entschieden, trotz der angespannten Situation vorerst keine einschneidenden Sparmassnahmen zu ergreifen und insbesondere die Erkenntnisse der Begleitgruppe Finanzstrategie abzuwarten. Das gegenüber dem Budget 2022 um rund CHF 500'000 schlechtere Ergebnis konnte nach der ersten Lesung des Budgets im Gemeinderat durch substanzielle Einsparungen von rund CHF 870'000 und durch eine bewusst weniger pessimistische Budgetpraxis namentlich bei den Steuererträgen (CHF 800'000) und bei diversen Aufwandpositionen (CHF 270'000) erreicht werden. Die ausserordentlich vielen und wichtigen und bereits bewilligten Investitionsvorhaben wurden, soweit die Projekte in den vorgesehenen Jahren realistischerweise umgesetzt werden können, wie ursprünglich vorgesehen in der Investitionsplanung belassen. Alle noch nicht bewilligten Investitionsvorhaben wurden kritisch hinterfragt und falls als nicht zwingend notwendig beurteilt auf Planjahre nach 2027 hinausgeschoben.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass solche negativen Budgets für die Stadt Nidau längerfristig nicht tragbar sind und geht davon aus, dass die zu erarbeitende Finanzstrategie mit ihren Steuerungselementen und Schwellenwerten Grundlagen für notwendige Massnahmen für gesunde Stadtfinanzen liefert.

In Kürze:

- Die bisherigen gemeindeeigenen Dienstleistungen werden wie bis anhin weitergeführt.
- Das Budget basiert auf einer Steueranlage von **1.7 Einheiten**, nachdem diese von 2002 bis 2015 unverändert bei 1.8 Einheiten lag.
- Der Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) belastet die Stadt Nidau insgesamt um CHF 16'000 weniger als im letzten Jahr budgetiert (vgl. Seite 9).
- Das Budget des Allgemeinen Haushalts schliesst nach Vornahme von sämtlichen obligatorischen Abschreibungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5'483'917.95 ab.
- Das Defizit kann vollumfänglich durch vorhandenes Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des veranschlagten Aufwandüberschusses pro 2022 von CHF 4'997'511.95 vermindert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 auf ca. CHF 3.3 Millionen (4 Steueranlagezehntel).
- Entgegen HRM1 wird das Ergebnis des Gesamthaushalts beschlossen – also das konsolidierte Ergebnis des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall (unter HRM1 wurde das Ergebnis des Steuerhaushalts beschlossen).
- Nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Ergebnisse:

Allgemeiner Haushalt (unter HRM1: Steuerhaushalt)	-5'483'917.95
Abwasserentsorgung	-221'572.00
Abfall	-72'310.00
Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	-5'777'799.95

- Gegenüber dem Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt) von CHF 4'997'511.95 schliesst das Budget 2023 (Allgemeiner Haushalt) mit einer Schlechterstellung von CHF 486'406.00 ab.

2.2 Erfolgsrechnung

Der prognostizierte Aufwandüberschuss entsteht im Wesentlichen durch Leistungen, welche die Gemeinde aufgrund von übergeordnetem Recht zu erfüllen hat und die sich der direkten Einflussnahme durch die Gemeinde entziehen.

Die folgenden Aufstellungen/Vergleiche richten sich nach Sachgruppen. Generell wird der Vergleich Budget 2023/Budget 2022 kommentiert.

2.2.1 Entwicklung Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst hauptsächlich die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die Entschädigungen der Behörden sowie die Personalversicherungsbeiträge (AHV, Pensionskasse und Unfallversicherung). Die Lohnbudgetierung basiert auf den Gehältern 2022. Insgesamt erhöht sich der Lohnaufwand um CHF 345'000. CHF 240'000 davon werden durch die Tagesschule, den Schulsozialdienst und die Ferienbetreuung verursacht. Der Teuerungsausgleich wird jährlich durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt und ist auch für die Stadt Nidau bindend. Der Anteil, welcher für die individuellen Lohnerhöhungen zur Verfügung steht, beschliesst der Gemeinderat im Dezember.

2.2.2 Entwicklung Sachaufwand

Nachfolgende Aufstellung zeigt einen Überblick über die Veränderungen beim Sachaufwand gegenüber dem Budget 2022 und der Rechnung 2021.

Sachgruppe		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
310	Material- und Warenaufwand	7'263'200.00	3'553'820.00	3'418'379.72
311	Nicht aktivierbare Anlagen	560'950.00	614'000.00	494'889.40
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	818'350.00	707'450.00	720'354.79
313	Dienstleistungen und Honorare	2'695'320.00	2'646'420.00	2'254'326.99
314	Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	1'340'750.00	1'259'250.00	831'879.41
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	794'700.00	644'800.00	541'663.57
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	278'700.00	230'700.00	214'050.55
317	Spesenentschädigungen	119'400.00	121'200.00	71'804.49
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	432'600.00	432'500.00	316'080.89
319	Verschiedener Betriebsaufwand	159'300.00	161'000.00	144'062.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'463'270.00	10'371'140.00	9'007'492.11

Die für 2023 budgetierten Posten wurden mehrfach hinterfragt und intensiv geprüft. Insgesamt sind rund CHF 4'092'000 mehr Sachaufwand budgetiert als im Vorjahr.

Die grössten Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresbudget sind bei den Positionen «Material- und Warenaufwand» (CHF 3'709'000), Kosten für Ver- und Entsorgung Liegenschaften (CHF 111'000), beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (CHF 82'000) und bei der Position Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (CHF 150'000) zu verzeichnen. Der erhebliche Mehraufwand beim Material- und Warenaufwand ist vor allem auf den massiv teureren Energieankauf bei der Elektrizitätsversorgung zurückzuführen. Dieser führt auch dazu, dass für die Elektrizitätsversorgung ein insgesamt um rund CHF 500'000 schlechteres Ergebnis als für 2022 prognostiziert werden muss. Die höheren Aufwände beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen und beim baulichen Unterhalt wurden vor allem durch die Mehrausgaben beim Unterhalt von Software und Lizenzen und durch einen höheren Unterhaltsaufwand beim Strandbad verursacht. Die höheren Kosten für Energie und das Heizmaterial verursachten die Mehrkosten bei der Position «Kosten für Ver- und Entsorgung Liegenschaften». Bei den Mieten sind Mehraufwände bei den Grünzonen, Parkanlagen, Wanderwege und Uferzonen zu verzeichnen. Die übrigen Aufwandpositionen bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.

2.2.3 Entwicklung Steuerertrag

Bei der Budgetierung des Steuerertrages wurde, soweit möglich und vertretbar, von den Einnahmen des Jahres 2021 sowie den Hochrechnungen des Steuerertrages des laufenden Jahres ausgegangen. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen bei den natürlichen Personen zu pessimistisch ausfielen und ermöglichten bei diesen Steuerpositionen für das Budget 2023 optimistischere Werte zu hinterlegen. Die budgetierten Steuererträge entsprechen den in der Finanzplanung 2022 – 2027 eingestellten Steuererträgen für 2023. Die nachfolgende Tabelle zeigt die

budgetierten Steuererträge für 2023, die im Budget 2022 eingestellten Beträge und die Steuererträge der Rechnung 2021.

Sachgruppe		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
40	Fiskalertrag	16'425'000.00	15'694'000.00	16'952'018.65
400	Direkte Steuern natürliche Personen	13'757'000.00	13'017'500.00	14'284'734.65
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	12'164'000.00	11'664'000.00	12'675'829.35
4000.01	Einkommenssteuern	12'000'000.00	11'500'000.00	12'440'564.45
4000.20	Nachsteuern und Bussen	6'000.00	6'000.00	50'594.45
4000.40	Aktive Steuerauscheidungen Einkommen	600'000.00	600'000.00	665'026.80
4000.50	Passive Steuerauscheidungen Einkommen	-450'000.00	-450'000.00	-471'975.20
4000.60	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen	8'000.00	8'000.00	-8'381.15
4000.80	Lotteriegewinnsteuern	0.00	0.00	0.00
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	1'240'000.00	1'050'000.00	1'289'190.15
4001.01	Vermögenssteuern	1'200'000.00	1'000'000.00	1'248'177.20
4001.40	Aktive Steuerauscheidungen Vermögen	120'000.00	125'000.00	121'122.15
4001.50	Passive Steuerauscheidungen Vermögen	-80'000.00	-75'000.00	-80'109.20
4002	Quellensteuern natürliche Personen	353'000.00	303'000.00	319'715.45
4002.01	Quellensteuern	350'000.00	300'000.00	316'700.65
4002.10	Quellensteuern ausserhalb Ertragsabrechnung	3'000.00	3'500.00	3'014.80
401	Direkte Steuern juristische Personen	590'000.00	650'000.00	1'169'427.10
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	570'000.00	620'000.00	1'249'475.15
4010.01	Gewinnsteuern	520'000.00	520'000.00	1'268'180.80
4010.20	Nachsteuern und Bussen	0.00	0.00	0.00
4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern	150'000.00	200'000.00	115'110.30
4010.50	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern	-100'000.00	-100'000.00	-133'815.95
4010.60	Pauschale Steueranrechnungen juristische Personen	0.00	0.00	0.00
4011	Kapitalsteuern juristische Personen	15'000.00	20'000.00	19'975.70
4011.01	Kapitalsteuern	10'000.00	10'000.00	16'690.60
4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern	10'000.00	15'000.00	4'549.90
4011.50	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern	-5'000.00	-5'000.00	-1'264.80
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	5'000.00	10'000.00	-23.75
4019.01	Holdinglesteuern	5'000.00	10'000.00	-23.75
402	Übrige direkte Steuern	2'057'000.00	2'007'000.00	1'375'806.60
4021	Grundsteuern	1'500'000.00	1'500'000.00	1'491'533.25
4021.01	Liegenschaftssteuern	1'500'000.00	1'500'000.00	1'491'533.25
4022	Vermögensgewinnsteuern	480'000.00	430'000.00	-447'064.70
4022.01	Grundstückgewinnsteuern	230'000.00	200'000.00	-875'392.55
4022.10	Sonderveranlagungen	250'000.00	230'000.00	428'327.85
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	25'000.00	25'000.00	88'960.20
4024.01	Erbschafts- und Schenkungssteuern	25'000.00	25'000.00	88'960.20
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	52'000.00	52'000.00	242'377.85
4029.01	Eingang abgeschriebene Steuern	50'000.00	50'000.00	242'193.65
4029.02	Eingang abgeschriebene Sondersteuern	1'000.00	1'000.00	177.90
4029.03	Eingang abgeschriebene Liegenschaftssteuern	1'000.00	1'000.00	6.30
403	Besitz- und Aufwandsteuern	21'000.00	19'500.00	20'050.00
4033	Hundesteuer	21'000.00	19'500.00	20'050.00
4033.01	Hundetaxe	21'000.00	19'500.00	20'050.00

Berechnung Steueranlagezehntel

3181.02	Forderungsverluste allgemeine Steuerguthaben	-350'000.00	-350'000.00	-281'113.62
	Total massgebende Steuerarten für die Berechnung des Steueranlagezehntels unter HRM2	14'042'000.00	13'362'500.00	15'458'134.93
	Steueranlagezehntel	826'000.00	786'029.41	909'302.05

Grundlagen:

- Gemeindesteueranlage: 1.7
- Die Unsicherheiten rund um die prognostizierten Steuererträge sind weiterhin gross. Die Stadt Nidau stützte sich bei der Prognose der Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen auch auf die Einschätzungen der kantonalen Steuerverwaltung und korrigierte die berechneten Budgetwerte entsprechend.
- Prognosen/Empfehlungen im Rahmen der Finanzplanungshilfe resp. der Finanzplanung 2022 – 2027.
- Die direkten Steuern der natürlichen Personen machen rund 83.8% des Fiskalertrages aus.
- Juristische Personen: Die Ertragslage der Rechnungsjahre 2012–2021 wurde als Basis herangezogen (die Spitzenergebnisse 2014 und 2021 sind Einzelfälle und wurden daher nicht berücksichtigt). In der Gesamtheit entspricht der eingestellte Ertrag dem realisierten Durchschnittswert 2012–2021 und basiert ebenfalls auf der Hochrechnung der Erträge für das Jahr 2022.
- In Nidau ist der Ertrag der juristischen Personen von ein paar wenigen Firmen abhängig. Sie sind zum Teil vom Export und somit vom Geschehen in Europa bzw. am Weltwirtschafts- und Devisenmarkt (Frankenstärke) abhängig. Die Gewinnprognosen können sich rasch ändern. Die Veranlagung erfolgt üblicherweise mehrere Jahre später.
- Die Hochrechnung des Steuerertrages für 2022 zeigt auf, dass die für 2022 budgetierten Erträge voraussichtlich übertroffen werden. Wie nachhaltig diese Erträge sein werden, muss sich in den Folgejahren aufgrund der definitiven Veranlagungen zeigen.

2.2.4 Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Der Finanz- und Lastenausgleich belastet die Stadt Nidau insgesamt um CHF 12'000 weniger als im letzten Jahr budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr 2021 ist eine Steigerung von rund CHF 1'115'000 zu erwarten. Bei allen Lastenausgleichen sind gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 Zunahmen oder gleiche Aufwände zu verzeichnen.

Lastenausgleich	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Lehrerbesoldungen Kindergarten	453'400.00	358'000.00	446'088.75
Lehrerbesoldungen Primarstufe	1'736'900.00	1'729'600.00	1'589'568.30
Lehrerbesoldungen Sekundarstufe und Sonderschulen	1'124'390.00	1'001'780.00	1'021'420.65
Neue Aufgabenteilung	1'300'000.00	1'300'000.00	1'250'339.00
Sozialversicherung EL	1'720'000.00	1'700'000.00	1'607'900.00
Sozialhilfe	3'980'000.00	4'150'000.00	3'510'376.90
Familienzulagen	40'000.00	42'000.00	38'381.00
Öffentlicher Verkehr	1'300'000.00	1'325'000.00	948'996.00
Total Lastenausgleich	11'654'690.00	11'606'380.00	10'413'070.60

Finanzausgleich	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Disparitätenabbau (-Ertrag/+Aufwand)	-1'350'000.00	-1'300'000.00	-190'535.00
Zuschuss soziodemografische Lasten	-190'000.00	-180'000.00	-1'222'691.00
Total Finanzausgleich	-1'540'000.00	-1'480'000.00	-1'413'226.00
Total Finanz- und Lastenausgleich	10'114'690.00	10'126'380.00	8'999'844.60

Grundlagen:

Budgetgrundlage bilden die durch den Kanton zur Verfügung gestellte Finanzplanungshilfe und das kantonale Kalkulationstool NFV (Neue Finanzierung Volksschule).

Die Lastenausgleichssysteme im Einzelnen

Beim Lastenausgleich Gehaltskosten Volksschule übernehmen die Gemeinden 30% der Kosten, der Kanton 70%. Zusätzlich finanzieren die Gemeinden sämtliche Infrastrukturen und die Betriebskosten. Die Zahl der gehaltenen Lektionen und somit indirekt auch die Anzahl der Klassen sowie das Angebot der fakultativen Fächer sind die massgebenden Faktoren für die Belastung der Gemeinde. Im laufenden Schuljahr 2022/2023 werden 48 Klassen (7 Kindergarten; 18 Primarstufe; 23 Oberstufe) geführt. Für das kommende Schuljahr 2023/2024 werden möglicherweise 49 Klassen (7 Kindergarten; 18 Primarstufe; 24 Oberstufe) erwartet. Der Aufwand im Budget entspricht dem Kalenderjahr.

Der Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistungen wird je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinden finanziert. Er beinhaltet die Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien. Die Kosten steigen gemäss

Prognose der Finanzdirektion des Kantons Bern permanent. Pro Einwohner sind per 2023 gemäss kantonalen Angaben CHF 241 geschuldet (per 2027: CHF 253). Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform, welche 2021 in Kraft getreten ist, lassen sich noch nicht beziffern, da bis 2023 noch die Übergangsbestimmungen gelten. Bis dann werden nur geringe Auswirkungen spürbar sein.

Die Kosten für den Lastenausgleich „Sozialhilfe“ werden je hälftig durch Kanton und Gemeinden übernommen. Der Lastenausgleichsanteil 2022 (abgerechnet im Jahr 2023) wird gemäss aktuellen Schätzungen gegenüber 2021 um ca. CHF 20 auf CHF 560.- pro Einwohner zunehmen. Insbesondere ist die Zunahme mit der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine zu begründen (es wird mit 30'000 Personen bis Ende Jahr 2022 gerechnet).

Der Lastenausgleich im Jahr 2023 (abgerechnet 2024) steigt gemäss aktueller Prognose um weitere CHF 24.00 pro Einwohner auf CHF 584.00. Für den Lastenausgleich 2024 (abgerechnet 2025), Lastenausgleich 2025 (abgerechnet 2026) und den Lastenausgleich 2026 (abgerechnet 2027) wird mit gleichbleibenden Zahlen wie 2023 gerechnet. D.h. es wird von Kosten von rund CHF 584.00 pro Einwohner ausgegangen. Schwankende Fallzahlen im Flüchtlings- und Asylbereich sowie in der individuellen Sozialhilfe könnten Abweichungen von den Prognosewerten verursachen.

Beim Lastenausgleich „Öffentlicher Verkehr“ gehen ein Drittel der Kosten zu Lasten der Gemeinden. Den Rest finanziert der Kanton. Das Fahrplanangebot nach ÖV-Punkten und die Anzahl Einwohner sind kostenrelevant. Gegenüber der letztjährigen Planung konnten die Annahmen zur Entwicklung der ÖV-Kosten ab 2023 leicht reduziert werden (2023: -6 CHF, 2024: -1 CHF, 2025 -14 CHF und 2026 +3 CHF je ÖV-Punkt).

Die Covid-19 Pandemie hat beim öffentlichen Verkehr im 2020 und 2021 zu grossen Nachfrageeinbrüchen geführt. Die Nachfrage liegt auch im Mai 2022 noch unter dem Vor-Covid-Niveau. Auch für 2023 wird aktuell (Mai 2022) davon ausgegangen, dass die Nachfrage und damit auch die Verkehrserlöse noch nicht ganz das Vor-Covid-Niveau erreichen werden. Diese werden über höhere Abgeltungen kompensiert werden müssen. Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Der Grosse Rat hat, aufbauend auf den regionalen Angebotskonzepten, das Angebot 2022 bis 2025 (Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 - 2025, AGB) im März 2021 beschlossen. Somit sind von 2023 - 2025 Angebotsanpassungen vorgesehen. Die Umsetzung der Angebotsausbauten hängt allerdings von der Ertrags- und Nachfrageentwicklung ab. Dabei sind die vom Grossen Rat im Rahmen des AGB zur Kenntnis genommene Kosten eine Rahmenbedingung.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit dem Baubeginn der Grossprojekte Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern - Ostermundigen, ÖV-Knoten Ostermundigen und Depotweiterung Bolligenstrasse steigen die Investitionsausgaben ab 2022 gegenüber den Vorjahren spürbar an.

Die Kosten für den Lastenausgleich „Familienzulagen“ Nichterwerbstätige gehen je zur Hälfte zu Lasten Kanton und Gemeinden. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. Die Kosten bleiben voraussichtlich stabil.

Lastenverschiebungen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form des Lastenausgleichs "Neue Aufgabenteilung" gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile ausgeglichen. Beispiele sind die geänderte Finanzierung im Alters- und Behindertenbereich, die Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende und der Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), für welchen der Kanton seit 2013 vollumfänglich zuständig ist. Pro Einwohner sind in den Planjahren zwischen CHF 184 und CHF 181 eingestellt.

Der Finanzausgleich ist das Hauptinstrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden. Er dient als Steuerkraftausgleich. Deshalb dient als Berechnungsgrundlage der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der Gemeinden. Dieser wird mit einem Harmonisierungsfaktor ermittelt und ermöglicht eine Vergleichbarkeit des Steuerertrages unter den einzelnen Gemeinden. Der harmonisierte Steuerertrag der jeweiligen Gemeinde wird indexiert und zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex HEI. Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss. Nidau erhält einen Zuschuss. Die Ausgleichszahlung, der so genannte Disparitätenabbau, beträgt voraussichtlich CHF 1.35 Millionen bei einem HEI von ca. 76%.

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten den soziodemografischen Zuschuss. Dieser dient zur Deckung der Selbstbehalte bei verschiedenen Angeboten der institutionellen Sozialhilfe wie zum Beispiel der Jugendarbeit und familienergänzenden Betreuungsangebote. Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung wird der Soziallastenindex beizugezogen. Massgebende Kriterien

sind der Anteil an Ausländern (ab 2019 inkl. Anteil Flüchtlinge und vorläufige Aufgenommene), Arbeitslosen sowie an Bezüglern von Ergänzungsleistungen. Die Gemeinde Nidau erfüllt die Anspruchsbedingungen. Im Budget 2023 wird mit einem Zuschuss von CHF 190'000 gerechnet.

2.3 Investitionen

Das Investitionsbudget für 2023 stützt sich auf das vom Gemeinderat am 18. Oktober 2022 beschlossene Investitionsprogramm. Das sich über sechs Jahre erstreckende Investitionsprogramm ist als eine Auflistung aller wünschenswerten Investitionen zu verstehen und in diesem Umfang ohne radikale Sparmassnahmen resp. Steuererhöhungen nicht tragbar. Somit wird eine Priorisierung der künftigen Investitionen resp. eine Verzichtsplanning unerlässlich sein. Die ausserordentlich vielen und wichtigen und bereits bewilligten Investitionsvorhaben wurden, soweit die Projekte in den vorgesehenen Jahren realistischerweise umgesetzt werden können, wie ursprünglich vorgesehen in der Investitionsplanung belassen. Alle noch nicht bewilligten Investitionsvorhaben wurden kritisch hinterfragt und falls als nicht zwingend notwendig beurteilt auf Planjahre nach 2027 hinausgeschoben. Die im Investitionsprogramm für 2023 vorgesehenen Ausgaben können jedoch nicht zusammen mit dem Budget 2023 der Erfolgsrechnung genehmigt werden, sondern müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als separate Investitionsvorhaben zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Budget 2023 der Investitionsrechnung ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Für das Budget der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat zuständig. Er informiert zusammen mit dem Budget der Erfolgsrechnung lediglich über die im nächsten Jahr vorgesehenen Investitionen. Daher können anlässlich der Verabschiedung des Budgets keine Änderungen am durch den Gemeinderat beschlossenen Investitionsprogramm vorgenommen werden. Im Budgetjahr sind Investitionen von netto CHF 29.6 Millionen vorgesehen, was rund CHF 22 Million über den Nettoinvestitionen des Jahres 2021 liegt. Gegenüber dem Budget 2022 sind es CHF 1.9 Millionen weniger. Die konkreten Projekte sind unter dem Titel 5 Investitionsrechnung resp. 5.2 Funktionale Gliederung auf der Seite 16 ersichtlich.

3 ERGEBNIS

Die Erfolgsrechnung muss gemäss HRM2 auch gestuft ausgewiesen werden. Der gestufte Erfolgsausweis zeigt das **operative Ergebnis**, das **ausserordentliche Ergebnis** und das **Gesamtergebnis**. Dabei gelten als ausserordentlich (Sachgruppen: Einlagen und Entnahmen Vorfinanzierungen des Eigenkapitals) die zusätzlichen Abschreibungen, Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren (davon angenommen sind Einlagen in den Werterhalt Abwasser). Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sowie Einlagen und Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind weitere ausserordentliche Buchungsvorfälle. Das **operative Ergebnis** zeigt das Ergebnis aus der **betrieblichen Tätigkeit** (Sachgruppen Aufwand: Personal-, Sach- und Transferaufwand sowie Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen; Sachgruppen Ertrag: Fiskalertrag, Entgelte, Verschiedene Erträge, Transferertrag und die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen) und das **Ergebnis aus der Finanzierung** (Sachgruppen: Finanzaufwand (Zinsaufwände und Aufwände Liegenschaften Finanzvermögen) und Finanzertrag (Zinserträge, Liegenschaftserträge Finanz- und Verwaltungsvermögen, Finanzerträge aus Beteiligungen).

3.1 Allgemeine Übersicht

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-5'777'799.95	-5'532'568.95	-267'947.86
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-5'483'917.95	-4'997'511.95	
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-293'882.00	-535'057.00	-267'947.86
Steuerertrag natürliche Personen	13'757'000.00	13'017'500.00	14'284'734.95
Steuerertrag juristische Personen	590'000.00	650'000.00	1'269'427.10
Liegenschaftssteuer	1'500'000.00	1'500'000.00	1'491'533.25
Nettoinvestitionen	19'635'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90

3.2 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.2.1. Erfolgsrechnung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	57'445'622.95	52'478'207.95	47'623'239.02
Betrieblicher Ertrag	49'141'518.00	44'328'432.00	44'898'960.32
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'304'104.95	-8'149'775.95	-2'724'278.70
Finanzaufwand	1'455'831.00	1'121'231.00	946'978.60
Finanzertrag	3'267'731.00	3'169'431.00	3'274'377.94
Ergebnis aus Finanzierung	1'811'900.00	2'048'200.00	2'327'399.34
Operatives Ergebnis	-6'492'204.95	-6'101'575.95	-396'879.36
Ausserordentlicher Aufwand	131'125.00	121'123.00	1'011'039.11
Ausserordentlicher Ertrag	845'530.00	690'130.00	1'139'970.61
Ausserordentliches Ergebnis	714'405.00	569'007.00	128'931.50
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'777'799.95	-5'532'568.95	-267'947.86

3.2.2. Investitionsrechnung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Investitionsausgaben	19'635'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-19'635'000.00	-21'560'000.00	-7'916'001.90

3.2.3. Finanzierungsergebnis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Selbstfinanzierung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'777'799.95	-5'532'568.95	-267'947.86
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'289'082.95	1'222'502.95	743'581.60
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000.00	397'500.00	541'120.00
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-132'528.90	-116'764.05	-46'980.10
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	131'125.00	121'123.00	1'011'039.11
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-845'530.00	-690'130.00	-1'139'970.61
Selbstfinanzierung	-4'912'650.90	-4'598'337.05	840'842.14
Nettoinvestitionen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-19'635'000.00	-21'560'000.00	-7'916'001.90
Finanzierungsergebnis	-24'547'650.90	-26'158'337.05	-7'075'159.76

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Entgegen HRM1 wird neu das Ergebnis des Gesamthaushalts beschlossen. Also das zusammengefasste (konsolidierte) Ergebnis des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall (unter HRM1 wurde das Ergebnis des Steuerhaushalts beschlossen).

3.3 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	54'958'672.95	50'161'607.95	45'520'529.71
Betrieblicher Ertrag	46'955'418.00	42'553'332.00	43'077'852.87
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'003'254.95	-7'608'275.95	-2'442'676.84
Finanzaufwand	1'455'831.00	1'121'231.00	946'978.60
Finanzertrag	3'260'763.00	3'162'988.00	3'260'723.94
Ergebnis aus Finanzierung	1'804'932.00	2'041'757.00	2'313'745.34
Operatives Ergebnis	-6'198'322.95	-5'566'518.95	-128'931.50
Ausserordentlicher Aufwand	131'125.00	121'123.00	1'011'039.11
Ausserordentlicher Ertrag	845'530.00	690'130.00	1'139'970.61
Ausserordentliches Ergebnis	714'405.00	569'007.00	128'931.50
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'483'917.95	-4'997'511.95	0.00

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

In diesem Ergebnis werden die Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht, d.h. Abwasser und Abfall nicht berücksichtigt, da die Ergebnisse mit dem entsprechenden Verpflichtungs- resp. Voranschusskonto verrechnet werden können.

3.4 Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	47'567'392.95	46'630'557.95	42'216'093.40
Betrieblicher Ertrag	38'389'918.00	37'413'232.00	37'982'016.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'177'474.95	-9'217'325.95	-4'234'077.10
Finanzaufwand	1'316'268.00	1'064'443.00	911'158.60
Finanzertrag	3'260'763.00	3'162'988.00	3'260'723.94
Ergebnis aus Finanzierung	1'944'495.00	2'098'545.00	2'349'565.34
Operatives Ergebnis	-7'232'979.95	-7'118'780.95	-1'884'511.76
Ausserordentlicher Aufwand	11'125.00	11'123.00	889'581.11
Ausserordentlicher Ertrag	670'530.00	537'130.00	1'092'803.61
Ausserordentliches Ergebnis	659'405.00	526'007.00	203'222.50
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-6'573'574.95	-6'592'773.95	-1'681'289.26

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

In diesem Ergebnis ist neben den Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall auch das Ergebnis der Elektrizität nicht enthalten. Dieses Ergebnis weist die Abteilung Finanzen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Standardauswertungen aus, weil es ihr wichtig ist darzulegen, wie sich der allgemeine Haushalt der Stadt Nidau ohne das Ergebnis der Elektrizität präsentiert.

3.5 Ergebnis Elektrizität

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	7'391'280.00	3'531'050.00	3'304'436.31
Betrieblicher Ertrag	8'565'500.00	5'140'100.00	5'095'836.57
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'174'220.00	1'609'050.00	1'791'400.26
Finanzaufwand	139'563.00	56'788.00	35'820.00
Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-139'563.00	-56'788.00	-35'820.00
Operatives Ergebnis	1'034'657.00	1'552'262.00	1'755'580.26
Ausserordentlicher Aufwand	120'000.00	110'000.00	121'458.00
Ausserordentlicher Ertrag	175'000.00	153'000.00	47'167.00
Ausserordentliches Ergebnis	55'000.00	43'000.00	-74'291.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'089'657.00	1'595'262.00	1'681'289.26

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Dieses Ergebnis weist die Abteilung Finanzen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Standardauswertungen aus, weil sie neben den Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht (Abwasser und Abfall) auch das Ergebnis der Elektrizität transparent darstellen will.

3.6 Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	1'788'200.00	1'571'200.00	1'472'364.12
Betrieblicher Ertrag	1'560'000.00	1'149'000.00	1'212'918.36
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-228'200.00	-422'200.00	-259'445.76
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	6'628.00	6'185.00	12'963.00
Ergebnis aus Finanzierung	6'628.00	6'185.00	12'963.00
Operatives Ergebnis	-221'572.00	-416'015.00	-246'482.76
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-221'572.00	-416'015.00	-246'482.76

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Auch nach HRM2 müssen weiterhin 60% des Wiederbeschaffungswertes in die Spezialfinanzierung Wertehalt eingelegt werden. Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswert betragen CHF 413'000. Nach HRM2 dürfen aber auch bei den Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen mehr getätigt werden. Ab 2016 sind die einmaligen Anschlussgebühren neu in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (HRM1: Investitionsrechnung) und mittels Einlage in die Spezialfinanzierung Wertehalt zu neutralisieren. Im Budget 2023 wurden Anschlussgebühren von CHF 10'000 eingestellt. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung betrug per Ende 2021 noch rund CHF 390'000. Nachdem in den letzten 20 Jahren das zu

hohe Eigenkapital der Spezialfinanzierung (per 2002 CHF 5.5 Millionen) mit bewusst zu tief angesetzten Gebühren auf die angestrebte Zielgrösse abgebaut wurde, müssen, wie in den Vorjahren angekündigt, ab 2023 wieder kostendeckende Gebühren erhoben werden.

3.7 Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	698'750.00	745'400.00	630'345.19
Betrieblicher Ertrag	626'100.00	626'100.00	608'189.09
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-72'650.00	-119'300.00	-22'156.10
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	340.00	258.00	691.00
Ergebnis aus Finanzierung	340.00	258.00	691.00
Operatives Ergebnis	-72'310.00	-119'042.00	-21'465.10
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-72'310.00	-119'042.00	-21'465.10

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Das Eigenkapital beträgt per 01.01.2022 CHF 255'000. Die im Budget 2022 und im vorliegenden Budget 2023 budgetierten Ergebnisse führen dazu, dass die Spezialfinanzierung voraussichtlich spätestens per Rechnungsabschluss 2023 nur noch ein Eigenkapital von rund CHF 60'000 aufweist. Mittelfristig wird in dieser Spezialfinanzierung ein Eigenkapital von rund CHF 200'000 angestrebt. Somit besteht aus finanzieller Sicht bereits kurzfristig Handlungsbedarf. Entsprechende Arbeiten sollten an die Hand genommen und die notwendigen Massnahmen in nächster Zeit umgesetzt werden.

4 ERFOLGSRECHNUNG

4.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	61'670'351.95	61'670'351.95	56'299'156.95	56'299'156.95	52'153'297.13	52'153'297.13
3 Aufwand	61'670'351.95		56'299'156.95		52'153'297.13	
30 Personalaufwand	11'827'080.00		11'473'685.00		10'746'675.42	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'463'270.00		10'371'140.00		9'007'492.11	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'289'082.95		1'222'502.95		743'581.60	
34 Finanzaufwand	1'455'831.00		1'121'231.00		946'978.60	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000.00		397'500.00		541'120.00	
36 Transferaufwand	29'443'190.00		29'013'380.00		26'584'369.89	
38 Ausserordentlicher Aufwand	131'125.00		121'123.00		1'011'039.11	
39 Interne Verrechnungen	2'637'773.00		2'578'595.00		2'572'040.40	
4 Ertrag		55'892'552.00		50'766'588.00		51'885'349.27
40 Fiskalertrag		16'425'000.00		15'694'000.00		16'952'018.65
42 Entgelte		15'875'600.00		12'221'400.00		11'939'254.88
43 Verschiedene Erträge						9'464.68
44 Finanzertrag		3'267'731.00		3'169'431.00		3'274'377.94
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		132'528.90		116'764.05		46'980.10
46 Transferertrag		16'708'389.10		16'296'267.95		15'951'242.01
48 Ausserordentlicher Ertrag		845'530.00		690'130.00		1'139'970.61
49 Interne Verrechnungen		2'637'773.00		2'578'595.00		2'572'040.40
9 Abschlusskonten		5'777'799.95		5'532'568.95		267'947.86
90 Abschluss Erfolgsrechnung		5'777'799.95		5'532'568.95		267'947.86

4.2 Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	61'670'351.95	61'670'351.95	56'299'156.95	56'299'156.95	52'153'297.13	52'153'297.13
0 Allgemeine Verwaltung	5'083'120.00	1'796'300.00	4'899'195.00	1'747'600.00	4'593'315.56	1'755'798.70
Nettoaufwand		3'286'820.00		3'151'595.00		2'837'516.86
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	963'058.00	1'658'158.00	978'377.00	1'626'477.00	879'083.66	1'703'481.61
Nettoertrag	695'100.00		648'100.00		824'397.95	
2 Bildung	9'413'850.00	3'179'660.00	8'808'940.00	3'030'760.00	8'396'883.49	3'142'439.30
Nettoaufwand		6'234'190.00		5'778'180.00		5'254'444.19
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'726'090.00	360'740.00	2'551'570.00	381'240.00	1'944'675.96	327'898.98
Nettoaufwand		2'365'350.00		2'170'330.00		1'616'776.98
4 Gesundheit	23'950.00		23'950.00		14'825.85	
Nettoaufwand		23'950.00		23'950.00		14'825.85
5 Soziale Sicherheit	25'427'640.00	16'416'750.00	25'479'160.00	16'382'050.00	23'450'634.83	15'521'931.62
Nettoaufwand		9'010'890.00		9'097'110.00		7'928'703.21
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'860'945.00	745'125.00	2'800'643.00	800'123.00	2'145'048.08	768'151.37
Nettoaufwand		2'115'820.00		2'000'520.00		1'376'896.71
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'223'490.00	2'627'950.00	3'042'940.00	2'456'100.00	2'580'043.56	2'144'024.41
Nettoaufwand		595'540.00		586'840.00		436'019.15
8 Volkswirtschaft	7'650'843.00	8'740'500.00	3'697'838.00	5'293'100.00	3'461'714.31	5'143'003.57
Nettoertrag	1'089'657.00		1'595'262.00		1'681'289.26	
9 Finanzen und Steuern	4'297'365.95	26'145'168.95	4'016'543.95	24'581'706.95	4'687'071.83	21'646'567.57
Nettoertrag	21'847'803.00		20'565'163.00		16'959'495.74	

5 INVESTITIONSRECHNUNG

5.1 Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2021 Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	19'635'000.00	19'635'000.00	21'560'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90	7'916'001.90
0 Allgemeine Verwaltung	100'000.00		1'690'000.00		129'674.05	
Nettoaufgaben		100'000.00		1'690'000.00		129'674.05
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung					23'083.25	
Nettoaufgaben						23'083.25
2 Bildung	11'819'000.00		12'690'000.00		2'105'696.35	
Nettoaufgaben		11'819'000.00		12'690'000.00		2'105'696.35
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	164'000.00		100'000.00		578'456.10	
Nettoaufgaben		164'000.00		100'000.00		578'456.10
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'477'000.00		1'535'000.00		1'291'885.45	
Nettoaufgaben		3'477'000.00		1'535'000.00		1'291'885.45
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'789'000.00		3'465'000.00		464'157.15	
Nettoaufgaben		2'789'000.00		3'465'000.00		464'157.15
8 Volkswirtschaft	1'286'000.00		2'080'000.00		3'323'049.55	
Nettoaufgaben		1'286'000.00		2'080'000.00		3'323'049.55
9 Finanzen und Steuern		19'635'000.00		21'560'000.00		7'916'001.90
Nettoeinnahmen	19'635'000.00		21'560'000.00		7'916'001.90	

5.2 Funktionale Gliederung

		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Aufwand	Budget 2022 Einnahmen	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG		19'635'000.00	19'635'000.00	21'560'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90	7'916'001.90
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaussgaben	100'000.00		1'690'000.00	1'690'000.00	129'674.05	129'674.05
02	Allgemeine Dienste Nettoaussgaben	100'000.00	100'000.00	1'690'000.00	1'690'000.00	129'674.05	129'674.05
022	Allgemeine Dienste			30'000.00			
0220	Allgemeine Dienste			30'000.00			
5200.01	Digitale Geschäftsverwaltung & Langzeitarchivierung			30'000.00			
029	Verwaltungsliegenschaften	100'000.00		1'660'000.00		129'674.05	
290	Verwaltungsliegenschaften	100'000.00		1'660'000.00		129'674.05	
5010.01	Schulgasse 2, Umgestaltung Hof			430'000.00		2'135.15	
5040.02	Unterer Kanalweg, Sanierung	100'000.00		100'000.00			
5040.03	Schulgasse 2, Energetische Sanierung			1'130'000.00		127'538.90	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaussgaben					23'083.25	23'083.25
16	Verteidigung Nettoaussgaben					23'083.25	23'083.25
161	Militärische Verteidigung					23'083.25	
1610	Militärische Verteidigung					23'083.25	
5040.01	Spärs, Sanierung Schiessanlage					23'083.25	
2	Bildung Nettoaussgaben	11'819'000.00	11'819'000.00	12'690'000.00	12'690'000.00	2'105'696.35	2'105'696.35
21	Obligatorische Schule Nettoaussgaben	11'819'000.00	11'819'000.00	12'690'000.00	12'690'000.00	2'105'696.35	2'105'696.35
217	Schulliegenschaften	11'819'000.00		12'690'000.00		2'105'696.35	
2170	Schulliegenschaften	11'819'000.00		12'690'000.00		2'105'696.35	
5040.08	SH Bürgerbeunden, Vorabklärungen Sanierungen			400'000.00			
5040.09	SH Weidteile, Vorabklärungen Sanierungen	400'000.00		805'000.00			
5040.10	SH Beunden Ost	11'139'000.00		11'455'000.00		1'563'897.85	
5040.12	SH Balainen, Sanierung Dach Neubau					541'798.50	
5040.15	SH Bürgerallee Sanierung Dach	30'000.00		30'000.00			
5040.17	Kindergarten Weidteile L-Trakt	250'000.00					
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaussgaben	164'000.00	164'000.00	100'000.00	100'000.00	578'456.10	578'456.10
34	Sport und Freizeit Nettoaussgaben	164'000.00	164'000.00	100'000.00	100'000.00	578'456.10	578'456.10
341	Sport					578'456.10	
3411	Strandbad					578'456.10	
5040.02	Strandbad, Sanierung Kassenhaus (Hochbau)					499'428.20	
5200.01	Strandbad, Sanierung Kassenhaus (Zutrittssystem)					79'027.90	
342	Freizeit	164'000.00		100'000.00			
3421	Grünzonen, Parkanlagen, Wanderwege, Uferzonen	164'000.00		100'000.00			
5060.02	Traktor (Ersatz Hansa und John Deere Spindelmäher)	164'000.00		100'000.00			

		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Aufwand	Budget 2022 Einnahmen	Aufwand	Rechnung 2021 Einnahmen
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaussgaben	3'477'000.00	3'477'000.00	1'535'000.00	1'535'000.00	1'291'885.45	1'291'885.45
61	Strassenverkehr Nettoaussgaben	2'724'000.00	2'724'000.00	1'015'000.00	1'015'000.00	835'228.45	1'291'885.45
615	Gemeindestrassen	2'649'000.00		1'015'000.00		835'228.45	
6150	Gemeindestrassen	2'649'000.00		1'015'000.00		835'228.45	
5010.03	Mittelstrasse	954'000.00		700'000.00		29'220.40	
5010.09	Strassenbeleuchtung auf LED umrüsten	50'000.00		50'000.00			
5010.14	Verkehrsberuhigung Nidau West Beunden/Grasgarten und Aalmatten (2. Etappe)					322'236.85	
5010.15	Oberer Kanalweg, Sanierung Kanalisation und Strasse					3'478.70	
5010.16	Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse (1. Etappe)					-47'570.85	
5010.18	Sanierung Parkplätze Schlossbrücke					80'229.30	
5010.19	Betriebs- und Gestaltungskonzept Zihlstrasse			25'000.00		32'647.70	
5010.20	Betriebs- und Gestaltungskonzept Dr. Schneiderstrasse			40'000.00		64'020.65	
5010.21	Verkehrsberuhigung Quartiere nördlich der Zihl	300'000.00		50'000.00			
5010.22	Belagssanierung Paganweg			150'000.00			
5010.23	Spiel- und Quartierplatz Guglerstrasse					222'748.35	
5010.25	Bahnhofgebiet - Rückbau Hauptstrasse 75, temporäre Gestaltung	160'000.00					
5010.28	Bahnhofgebiet: Infrastrukturverträge Kostenbeteiligung	1'100'000.00					
5010.29	Kreisel Kreuzweg/Sanierung Allmendstrasse	20'000.00					
5010.30	Sanierung Parkplätze Schulgasse	65'000.00					
5060.01	Ersatz Strassenreinigungsfahrzeug					128'217.35	
619	Strassen, übriges	75'000.00					
6191	Werkhof	75'000.00					
5290.01	Werkhof Betriebsanalyse und Machbarkeitsstudie	75'000.00					
62	Öffentlicher Verkehr Nettoaussgaben	753'000.00	753'000.00	520'000.00	520'000.00	456'657.00	1'291'885.45
623	Agglomerationsverkehr	653'000.00		520'000.00		456'657.00	
6230	Agglomerationsverkehr	653'000.00		520'000.00		456'657.00	
5010.01	Umsetzung Bus 2020, Neue Buslinie 3					246'506.25	
5010.02	BehiG-Umbau Bushaltestellen	540'000.00		320'000.00		4'180.90	
5040.01	Ersatz alte Buswartehäuser 4 und 6	113'000.00		200'000.00		205'969.85	
629	Öffentlicher Verkehr	100'000.00					
6290	Öffentlicher Verkehr	100'000.00					
5010.01	Velospot	100'000.00					
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaussgaben	2'789'000.00	2'789'000.00	3'465'000.00	3'465'000.00	464'157.15	464'157.15
72	Abwasserentsorgung Nettoaussgaben	2'560'000.00	2'560'000.00	3'252'000.00	3'252'000.00	508'466.75	464'157.15
720	Abwasserentsorgung	2'560'000.00		3'252'000.00		508'466.75	
7201	Abwasserentsorgung (Gemeindebetrieb)	2'560'000.00		3'252'000.00		508'466.75	
5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzahl"	200'000.00		200'000.00			
5032.04	Mittelstrasse	455'000.00		400'000.00		6'832.35	
5032.06	Hauptstrasse 20 - 32, Sanierung Kanalisationsleitung	75'000.00		75'000.00			
5032.07	Hofmattenquartier, Neubau/Sanierung Kanalisation	600'000.00		600'000.00		16'336.70	
5032.08	Mischwasserdücker Zihl			600'000.00		5'000.00	
5032.09	Oberer Kanalweg, Sanierung Kanalisation und Strasse					14'261.20	
5032.10	Bahnhof, Sanierung Kanalisation	862'000.00		862'000.00		399.15	
5032.11	Pumpwerk Guglerstrasse					309'023.75	
5032.12	Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke					27'288.40	
5032.13	Gesamtkoordination Werke Bahnhof	293'000.00		400'000.00		106'825.20	
5032.15	Kanal- und Schachtsanierung Martiweg	55'000.00					
5292.02	Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung	20'000.00		115'000.00		22'500.00	
79	Raumordnung Nettoaussgaben Nettoeinnahmen	229'000.00	229'000.00	213'000.00	213'000.00	-44'309.60	464'157.15
790	Raumordnung	229'000.00		213'000.00		-44'309.60	
7900	Raumordnung allgemein	229'000.00		213'000.00		-44'309.60	
5290.01	Revision Ortsplanung			60'000.00		29'010.35	
5290.03	Westast A5-Umfahrung, Interessen Nidau					10'348.80	
5290.05	Planung Bahnhofgebiet	114'000.00		40'000.00		1'571.55	
5290.09	Werkleitungen AGGLOlac - Planungskredit					-135'000.00	
5290.10	Erarbeitung Baulinienplan			50'000.00		5'947.25	
5290.11	Initial- und Folgefinanzierung espace Biel/Bienne.Nidau	115'000.00		43'000.00			
5290.12	Immobilienstrategie					43'812.45	
5290.13	ZPP Vorstadt Süd			20'000.00			

	Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Aufwand	Budget 2022 Einnahmen	Aufwand	Rechnung 2021 Einnahmen
8 Volkswirtschaft Nettoaussgaben	1'286'000.00	1'286'000.00	2'080'000.00	2'080'000.00	3'323'049.55	3'323'049.55
87 Brennstoffe und Energie Nettoaussgaben	1'286'000.00	1'286'000.00	2'080'000.00	2'080'000.00	3'323'049.55	3'323'049.55
871 Elektrizität	1'286'000.00		2'080'000.00		323'049.55	
8710 Elektrizität allgemein	1'286'000.00		2'080'000.00		323'049.55	
5034.01 Mittelstrasse	187'000.00		150'000.00		12'673.75	
5034.17 0.4kV-Leitung Hofmattenquartier	200'000.00		320'000.00		8'844.25	
5034.18 16 kV-Leitung TS Zentrum - TS Schloss					28'266.65	
5034.19 Gesamtkoordination Werke Bahnhof Leitungen	180'000.00		180'000.00		137'690.20	
5034.20 0.4kV-Leitung Beundenring 13 - 21					50'256.55	
5034.21 0.4 kV-Leitung Martiweg	139'000.00				9'707.00	
5034.22 16 kV-Leitung UW Brügg - MS Aalmatten			100'000.00			
5034.23 0.4 kV-Leitung Pappelweg	150'000.00					
5040.05 Gesamtkoordination Werke Bahnhof Trafostation			90'000.00		17'184.35	
5040.06 Trafostation Milanweg			430'000.00			
5040.11 Trafostation Aalmatten (Restkredit)					20'915.75	
5040.12 Trafostation Guglerstrasse			180'000.00		37'511.05	
5040.13 Trafostation Zentrum			400'000.00			
5040.14 Trafostation Burgerbeunden	50'000.00		150'000.00			
5040.15 Trafostation Progressia	180'000.00					
5040.17 Trafostation Mittelstrasse	200'000.00					
5090.02 Unterflursteckdose Zentrum			80'000.00			
873 Nichtelektrische Energie					3'000'000.00	
8730 Nichtelektrische Energie allgemein					3'000'000.00	
5540.01 Beteiligung Energieverbund Bielensee AG					3'000'000.00	
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	19'635'000.00	19'635'000.00	21'560'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90	7'916'001.90
99 Nicht aufgeteilte Posten Nettoeinnahmen	19'635'000.00	19'635'000.00	21'560'000.00	21'560'000.00	7'916'001.90	7'916'001.90
999 Abschluss		19'635'000.00		21'560'000.00		7'916'001.90
9990 Abschluss		19'635'000.00		21'560'000.00		7'916'001.90
6900.01 Aktivierte Ausgaben		19'635'000.00		21'560'000.00		7'916'001.90

6 EIGENKAPITALNACHWEIS

Das Eigenkapital wird detaillierter dargestellt als unter HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben.

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung der einzelnen Eigenkapitalpositionen. Er erhöht die Transparenz und vereinfacht damit die Analyse der finanziellen Situation einer Gemeinde. Das Eigenkapital umfasst:

- Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
- Vorfinanzierungen
- Reserven
- Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- Bilanzüberschuss und Bilanzfehlbetrag

Der unter HRM1 verwendete Begriff „Eigenkapital“ entspricht dem „Bilanzüberschuss“. Oder anders ausgedrückt: Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss respektive den Bilanzfehlbetrag.

6.1 Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital

Eigenkapital per 01.01.2022		Veränderungsnachweis				Eigenkapital per 31.12.2023					
CHF		aus Budget 2022 (+/-)		aus Budget 2023 (+/-)		CHF					
29	Eigenkapital	32'000'897		-5'795'840		-6'164'734	29	Eigenkapital	20'040'324		
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	955'950		-552'821		-301'411	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	101'718		
29000.01	SF Feuerwehr zweiseitig	314'500	3510.01	Einlage in SF des EK	-17'764	4510.01	Entnahme aus SF des EK	-7'529	29000.01	SF Feuerwehr zweiseitig	289'207
29002.01	SF Abwasserentsorgung	386'535	9011.01	Abschluss SF im EK, Aufwandüberschuss Abwasser	-416'015	9011.01	Abschluss SF im EK, Aufwandüberschuss Abwasser	-221'572	29002.01	SF Abwasserentsorgung	-251'052
29003.01	SF Abfall	254'916	9011.01	Abschluss SF im EK, Aufwandüberschuss Abfall	-119'042	9011.01	Abschluss SF im EK, Aufwandüberschuss Abfall	-72'310	29003.01	SF Abfall	63'564
293	Vorfinanzierungen	14'603'548		-245'507		-379'405	293	Vorfinanzierungen	13'978'636		
29302.01	SF Abwasserentsorgung Werterhalt	5'665'883	3510.12	Einlage in SF WE	387'500	3510.12	Einlage in SF WE (WbW)	413'000	29302.01	SF Abwasserentsorgung Werterhalt	6'292'383
29304.01	Elektrizität Werterhalt	753'933	3510.52	Einlage in SF WE (Anschlussgebühren)	10'000	3510.52	Einlage in SF WE (Anschlussgebühren)	10'000	29304.01	Elektrizität Werterhalt	447'933
29300.04	Liegenschaften des Finanzvermögens	7'462'521	4510.12	Entnahme aus SF Werterhalt	-84'000	4510.12	Entnahme aus SF Werterhalt	-110'000	29300.04	Liegenschaften des Finanzvermögens	6'529'861
29300.01	Bauinventar	20'743	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-153'000	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-153'000	29300.01	Bauinventar	5'743
29300.02	Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	251'208	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-397'130	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-535'530	29300.02	Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	251'208
29300.03	Parkplatz-Ersatzabgaben	449'261	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	-10'000	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	-5'000	29300.03	Parkplatz-Ersatzabgaben	451'509
294	Reserven	1'930'264		0		0	294	Reserven	1'930'264		
29400.01	Finanzpolitische Reserve (Zusätzliche Abschreibungen)	1'930'264	3894.01	Einlage in Reserve	0	3894.01	Einlage in Reserve	0	29400.01	Finanzpolitische Reserve (Zusätzliche Abschreibungen)	1'930'264
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	720'259		0		0	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	720'259		
29601.01	Schwankungsreserve	720'259		0		0	29601.01	Schwankungsreserve	720'259		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	13'790'876		-4'997'512		-5'483'918	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3'309'447		
			9000.01	Jahresergebnis Überschuss (+)		9000.01	Jahresergebnis Überschuss (+)				
			9001.01	Defizit (-)		9001.01	Defizit (-)				

6.2 Kommentare

6.2.1 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall wurden bereits unter Ziffer 3.5 und 3.6 erläutert. Bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr wird aufgrund der neuen Abschreibungsmodalitäten nach HRM2 vorläufig mit tieferen Beiträgen an die Regiofeuerwehr gerechnet. Aufgrund des genügend hohen Eigenkapitals der Feuerwehr wurde der Ansatz der Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2019 von 11.5% des einfachen Steuerbetrages auf 10.5% gesenkt.

6.2.2 Vorfinanzierungen

Der Bereich Vorfinanzierungen enthält die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser, den Werterhalt Elektrizität sowie die weiteren Spezialfinanzierungen nach Reglementen der Gemeinde.

6.2.3 Reserven (zusätzliche Abschreibungen)

Der Bestand der finanzpolitischen Reserve von CHF 1'930'264 wird sich in den Jahren 2022 und 2023 voraussichtlich nicht verändern. Im Allgemeinen Haushalt werden sowohl 2022 als auch 2023 Defizite erwartet – aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Abschreibungen budgetiert.

6.2.4 Neubewertungsreserve Finanzvermögen/Schwankungsreserve

Mit der Einführung von HRM2 wurde das Finanzvermögen per 1.1.2016 neu bewertet. Fünf Jahre nach der Neubewertung (d.h. per 01.01.2021) wurde die Neubewertungsreserve in die Schwankungsreserve überführt.

6.2.5 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Der Bilanzüberschuss von CHF 13.8 Millionen nimmt um die für 2022 und 2023 erwarteten Aufwandüberschüsse im Allgemeinen Haushalt ab. Falls sich die Aufwandüberschüsse tatsächlich im budgetierten Bereich bewegen sollten, ist per Ende 2023 ist mit einem Bilanzüberschuss von CHF 3.3 Millionen zu rechnen – dies entspricht rund 4 Steueranlagezehnteln des Rechnungsjahres 2021.

7 BESCHLUSSENTWURF

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2023 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'777'799.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 5'483'917.95; Spezialfinanzierungen: CHF 293'882.00) abschliessende Budget für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2023 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nidau, 18. Oktober 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Der Finanzverwalter

sig.

Sandra Hess

sig.

Stephan Ochsenbein

sig.

Dominik Rhiner

8 BESCHLUSS

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2023 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'777'799.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 5'483'917.95; Spezialfinanzierungen: CHF 293'882.00) abschliessende Budget für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2023 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nidau, 17. November 2022

NAMENS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin

Der Stadtschreiber

sig.

Noemi Kallen

sig.

Stephan Ochsenbein

9 BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG

Seiten 22 - 60

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	61'670'351.95	61'670'351.95	56'299'156.95	56'299'156.95	52'153'297.13	52'153'297.13
0	Allgemeine Verwaltung	5'083'120.00	1'796'300.00	4'899'195.00	1'747'600.00	4'593'315.56	1'755'798.70
	Nettoaufwand		3'286'820.00		3'151'595.00		2'837'516.86
01	Legislative und Exekutive	470'930.00		480'695.00		471'745.66	
	Nettoaufwand		470'930.00		480'695.00		471'745.66
011	Legislative	133'830.00		109'895.00		138'753.75	
	Nettoaufwand		133'830.00		109'895.00		138'753.75
0110	Legislative	133'830.00		109'895.00		138'753.75	
3000.01	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Stadtrat	16'000.00		16'000.00		14'774.75	
3000.03	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Kommissionen	15'000.00		20'000.00		23'908.85	
3000.04	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Ausschüsse	12'000.00		8'000.00		12'042.25	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	13'000.00		6'000.00		12'910.75	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'000.00		2'200.00		1'661.05	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	500.00		700.00		76.70	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	60.00		75.00		60.30	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	250.00		300.00		212.15	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	20.00		20.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'900.00		3'900.00		24'492.90	
3120.07	Rathaus	7'200.00		7'200.00		7'200.00	
3130.04	Portokosten	10'000.00		10'000.00			
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	33'200.00		25'000.00		40'870.25	
3132.02	Datenaufsichtsstelle Art. 14 DSV und Reglement Aufsichtskommission Art. 17	20'000.00		10'000.00			
3170.01	Reisekosten und Spesen	200.00				116.80	
3199.01	Stadratskredit	500.00		500.00		427.00	
012	Exekutive	337'100.00		370'800.00		332'991.91	
	Nettoaufwand		337'100.00		370'800.00		332'991.91
0120	Exekutive	337'100.00		370'800.00		332'991.91	
3000.02	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Gemeinderat	211'000.00		211'000.00		201'435.75	
3000.03	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Kommissionen	24'000.00		26'000.00		23'473.65	
3000.04	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Ausschüsse	9'000.00		10'000.00		8'266.05	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	30'000.00		30'000.00		28'371.65	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	600.00		600.00		576.85	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'800.00		3'800.00		3'560.90	
3090.02	Aus- und Weiterbildung Behörden und Kommissionen	4'000.00		10'000.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	18'900.00		25'900.00		19'420.25	
3113.01	Hardware			7'500.00			
3120.08	Nebenkosten Sitzungszimmer Hauptstrasse 73	6'500.00		6'000.00		6'321.41	
3134.01	Sachversicherungsprämien	300.00		300.00		305.75	
3170.01	Reisekosten und Spesen	1'000.00		500.00		1'267.80	
3170.02	Gratulationen	7'500.00		7'500.00		6'120.00	
3199.02	Gemeinderatskredit	12'000.00		13'000.00		4'487.20	
3199.03	Kommissionskredite					1'418.80	
3199.04	Kontakt zu Industrie und Gewerbe	5'000.00		15'000.00		23'479.50	
3199.05	Repräsentationskosten	2'500.00		3'000.00		3'854.35	
3199.08	Jungbürgerfeier	1'000.00		700.00		632.00	
02	Allgemeine Dienste	4'612'190.00	1'796'300.00	4'418'500.00	1'747'600.00	4'121'569.90	1'755'798.70
	Nettoaufwand		2'815'890.00		2'670'900.00		2'365'771.20
022	Allgemeine Dienste	4'287'900.00	1'691'900.00	4'123'200.00	1'643'200.00	3'933'313.25	1'650'392.20
	Nettoaufwand		2'596'000.00		2'480'000.00		2'282'921.05
0220	Allgemeine Dienste	4'287'900.00	1'691'900.00	4'123'200.00	1'643'200.00	3'933'313.25	1'650'392.20
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	2'380'000.00		2'300'000.00		2'331'739.80	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	157'000.00		150'000.00		142'143.60	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-13'372.98	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	219'000.00		215'000.00		182'413.35	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	19'000.00		19'000.00		12'759.95	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-18'441.05	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	42'800.00		41'400.00		35'344.00	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	11'000.00		10'000.00		10'390.10	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-35'563.10	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	63'100.00		63'600.00		81'752.45	
3091.01	Personalwerbung	34'000.00		44'000.00		21'978.10	
3099.01	Übriger Personalaufwand	29'000.00		26'000.00		27'026.25	
3099.02	Personalbefragungen			20'000.00			
3100.01	Büromaterial	10'000.00		25'000.00		25'498.10	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	12'000.00		12'000.00		11'371.20	
3101.02	Treibstoffe	1'000.00		1'600.00		350.00	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	17'000.00		17'000.00		19'317.25	
3103.01	Fachliteratur, Zeitschriften	5'300.00		5'300.00		5'680.30	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3110.01	Büromöbel und Geräte	10'000.00		28'000.00		20'384.35	
3113.01	Hardware	65'000.00		55'500.00		54'230.60	
3118.01	Anschaffung und Entwicklung Software und Lizenzen (inkl. Release-Wechsel)	83'000.00		93'500.00		49'235.20	
3130.01	Dienstleistungen Dritter	9'900.00		4'900.00		4'657.05	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	30'000.00		33'000.00		32'196.20	
3130.03	Betriebskosten	3'000.00		2'000.00		2'666.92	
3130.04	Portokosten	45'000.00		45'000.00		55'396.30	
3130.05	Post- und Bankspesen	3'500.00		3'500.00		3'272.05	
3130.07	Kartengebühren	5'000.00		5'000.00		3'182.56	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	11'000.00		11'000.00		10'270.30	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	101'500.00		111'500.00		100'115.95	
3132.03	Rechtskosten	40'000.00		35'000.00		46'605.00	
3133.01	Informatik-Nutzungsaufwand	4'000.00		4'000.00		2'039.70	
3133.02	Rechenzentrum	194'800.00		184'800.00		161'077.00	
3133.03	Rechenzentrum (Leitungskosten)	24'000.00		24'000.00		12'536.30	
3134.01	Sachversicherungsprämien	28'000.00		28'000.00		23'886.05	
3137.01	Steuern und Abgaben	500.00		900.00		302.95	
3150.01	Unterhalt Büromöbel und -geräte	5'000.00		5'000.00		710.80	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	1'000.00		2'000.00		1'024.70	
3153.01	Informatik-Unterhalt (Hardware)	12'000.00		12'000.00		5'705.55	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	414'500.00		307'000.00		307'379.70	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	19'200.00		19'200.00		20'400.00	
3161.02	Miete und Benützungskosten Hardware und Bürogeräte	20'000.00		20'000.00		15'426.10	
3170.01	Reisekosten und Spesen	18'300.00		19'000.00		18'790.60	
3190.01	Schadenersatzleistungen	7'000.00		7'000.00		11'993.10	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	12'500.00		12'500.00		12'324.35	
3611.01	Entschädigungen an Kanton	120'000.00		100'000.00		117'116.55	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		15'000.00		15'000.00		17'111.00
4260.01	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		1'000.00		1'000.00		15'016.80
4260.02	Versicherungsleistungen						10'447.40
4611.02	Entschädigungen Registerführung Kirchensteuern		5'000.00		5'000.00		5'045.00
4611.03	Entschädigungen Registerführung Quellensteuern		1'000.00		1'000.00		972.00
4612.12	Interne Verrechnung (7201)		38'000.00		28'000.00		31'000.00
4612.13	Interne Verrechnung (7301)		12'000.00		10'000.00		10'000.00
4612.14	Interne Verrechnung (8710)		10'000.00		7'000.00		8'000.00
4632.02	Beiträge von Schulverband		149'400.00		149'400.00		149'400.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4930.01	Interne Verrechnung (1610)		6'000.00		6'000.00		6'000.00
4930.02	Interne Verrechnung (2180)		80'500.00		80'500.00		80'500.00
4930.03	Interne Verrechnung (5310)		87'000.00		85'000.00		96'000.00
4930.04	Interne Verrechnung (5444)		74'250.00		74'250.00		74'250.00
4930.05	Interne Verrechnung (5451)		39'000.00		54'000.00		39'000.00
4930.06	Interne Verrechnung (5796)		874'450.00		844'400.00		851'000.00
4930.07	Interne Verrechnung (9630)		67'000.00		66'000.00		68'000.00
4930.08	Interne Verrechnung (6155)		13'000.00		13'000.00		13'000.00
4930.10	Interne Verrechnung (7792)		3'000.00		3'000.00		3'000.00
4930.11	Interne Verrechnung (5430)		78'600.00		78'600.00		78'600.00
4930.12	Interne Verrechnung (2197)		19'500.00		13'450.00		15'450.00
4930.13	Interne Verrechnung (5797)		85'200.00		78'600.00		78'600.00
4930.14	Interne Verrechnung (3290)		33'000.00		30'000.00		
029	Verwaltungsliegenschaften	324'290.00	104'400.00	295'300.00	104'400.00	188'256.65	105'406.50
	Nettoaufwand		219'890.00		190'900.00		82'850.15
0290	Verwaltungsliegenschaften	324'290.00	104'400.00	295'300.00	104'400.00	188'256.65	105'406.50
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'000.00		11'000.00		12'306.65	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	70'000.00		70'000.00		60'794.65	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	6'000.00		6'000.00		4'687.90	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	5'000.00		3'000.00		5'271.80	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	500.00		500.00		358.00	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'400.00		1'400.00		1'161.45	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	350.00		300.00		345.70	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	10'000.00		10'000.00		8'011.60	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		2'000.00		1'820.65	
3116.01	Medizinische Geräte	1'000.00		1'000.00			
3120.02	Heizmaterial	25'000.00		15'000.00		17'430.15	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	18'000.00		18'000.00		14'689.26	
3120.12	Nebenkosten Wasser	4'000.00		4'000.00		3'082.43	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	2'500.00		2'500.00		2'302.51	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	3'500.00		3'500.00		3'474.40	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	500.00		500.00			
3130.10	Serviceabonnemente	19'000.00		19'000.00		11'640.65	
3131.01	Planungen und Projektierungen Dritter (für spätere Investitionskredite)	15'000.00		15'000.00		9'011.80	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	5'000.00		10'000.00		1'663.15	
3134.01	Sachversicherungsprämien	7'000.00		7'000.00		6'793.65	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	70'000.00		52'000.00		18'344.20	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	3'000.00		3'000.00		1'361.35	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	44'540.00		40'600.00		3'704.70	
4260.02	Versicherungsleistungen						1'972.30
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		102'400.00		102'400.00		103'434.20
4472.02	Vergütung Benützung Mittelstrasse 3		2'000.00		2'000.00		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	963'058.00	1'658'158.00	978'377.00	1'626'477.00	879'083.66	1'703'481.61
	Nettoertrag	695'100.00		648'100.00		824'397.95	
11	Öffentliche Sicherheit	270'700.00	18'200.00	270'200.00	16'400.00	255'523.35	18'483.75
	Nettoaufwand		252'500.00		253'800.00		237'039.60
111	Polizei	270'700.00	18'200.00	270'200.00	16'400.00	255'523.35	18'483.75
	Nettoaufwand		252'500.00		253'800.00		237'039.60
1110	Polizei	270'700.00	18'200.00	270'200.00	16'400.00	255'523.35	18'483.75
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	3'000.00		3'000.00		1'724.90	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	1'200.00		200.00		150.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	237'500.00		237'500.00		226'224.45	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'000.00		2'000.00			
3631.05	Gemeindeanteil Pauschalierung der Interventionskosten	28'000.00		27'500.00		27'424.00	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		2'000.00		200.00		2'300.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		16'200.00		16'200.00		16'183.75
14	Allgemeines Rechtswesen	150'300.00	1'281'500.00	171'500.00	1'253'300.00	142'059.15	1'303'324.01
	Nettoertrag	1'131'200.00		1'081'800.00		1'161'264.86	
140	Allgemeines Rechtswesen	150'300.00	1'281'500.00	171'500.00	1'253'300.00	142'059.15	1'303'324.01
	Nettoertrag	1'131'200.00		1'081'800.00		1'161'264.86	
1400	Allgemeines Rechtswesen	150'300.00	171'500.00	171'500.00	183'300.00	142'059.15	145'814.01
3130.11	Gebühren Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei	62'000.00		62'000.00		60'127.60	
3130.12	Nicht verrechenbare Aufwände Baubewilligungen	7'000.00		7'000.00		3'191.15	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	51'300.00		72'500.00		57'465.40	
3611.01	Entschädigungen an Kanton	30'000.00		30'000.00		21'275.00	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		155'500.00		167'300.00		130'149.01
4210.02	Gebühren für Amtshandlungen (Abteilung Infrastruktur)		15'000.00		15'000.00		15'185.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4631.01	Beiträge von Kanton		1'000.00		1'000.00		480.00
1402	Kinder- und Erwachsenenschutz		1'110'000.00		1'070'000.00		1'157'510.00
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		1'000'000.00		970'000.00		1'042'801.80
4611.20	Entschädigung vom Kanton (Zusatzpauschale KES)		110'000.00		100'000.00		114'708.20
15	Feuerwehr	337'158.00	337'158.00	337'777.00	337'777.00	375'213.15	375'213.15
150	Feuerwehr	337'158.00	337'158.00	337'777.00	337'777.00	375'213.15	375'213.15
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	337'158.00	337'158.00	337'777.00	337'777.00	375'213.15	375'213.15
3181.08	Forderungsverluste/Erlasse Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht	16'000.00		16'000.00		14'770.95	
3300.95	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Feuerwehr (bishheriges VV, 10 Jahre)	22'500.00		22'500.00		22'517.45	
3632.02	Beitrag an Regiofeuerwehr Agglomeration Biel	280'000.00		280'000.00		317'534.35	
3910.01	Interne Verrechnung (9300)	16'800.00		16'800.00		17'294.40	
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	1'858.00		2'477.00		3'096.00	
4200.50	Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht		320'000.00		310'000.00		337'888.90
4510.01	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		7'528.90		17'764.05		27'068.70
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		8'889.10		9'167.95		9'401.55
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		740.00		845.00		854.00
16	Verteidigung	204'900.00	21'300.00	198'900.00	19'000.00	106'288.01	6'460.70
	Nettoaufwand		183'600.00		179'900.00		99'827.31
161	Militärische Verteidigung	96'200.00	21'000.00	93'200.00	18'000.00	12'321.40	6'160.70
	Nettoaufwand		75'200.00		75'200.00		6'160.70
1610	Militärische Verteidigung	96'200.00	21'000.00	93'200.00	18'000.00	12'321.40	6'160.70
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	5'000.00		5'000.00			
3132.03	Rechtskosten	5'000.00		5'000.00			
3134.01	Sachversicherungsprämien	2'000.00		2'000.00		1'957.75	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'000.00		1'000.00			
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	21'000.00		18'000.00		4'363.65	
3170.01	Reisekosten und Spesen	500.00		500.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	2'000.00		2'000.00			

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	53'700.00		53'700.00			
	Allgemeiner Haushalt						
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	6'000.00		6'000.00		6'000.00	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		21'000.00		18'000.00		6'160.70
162	Zivile Verteidigung	108'700.00	300.00	105'700.00	1'000.00	93'966.61	300.00
	Nettoaufwand		108'400.00		104'700.00		93'666.61
1620	Zivilschutz	6'900.00	300.00	6'900.00	1'000.00	6'292.50	300.00
3120.01	Elektrizität und Wasser	3'800.00		3'800.00		4'242.00	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	600.00		600.00			
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000.00		653.30	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude					1'397.20	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'500.00		1'500.00			
4631.01	Beiträge von Kanton		300.00		1'000.00		300.00
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	97'000.00		94'000.00		82'828.26	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	97'000.00		94'000.00		82'828.26	
1627	Regionale Führungsstab	4'800.00		4'800.00		4'845.85	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	4'800.00		4'800.00		4'845.85	
2	Bildung	9'413'850.00	3'179'660.00	8'808'940.00	3'030'760.00	8'396'883.49	3'142'439.30
	Nettoaufwand		6'234'190.00		5'778'180.00		5'254'444.19
21	Obligatorische Schule	8'997'850.00	3'179'660.00	8'476'640.00	3'030'760.00	8'091'544.39	3'142'439.30
	Nettoaufwand		5'818'190.00		5'445'880.00		4'949'105.09
211	Eingangsstufe	526'700.00		530'200.00		503'817.52	
	Nettoaufwand		526'700.00		530'200.00		503'817.52
2110	Kindergarten	526'700.00		530'200.00		503'817.52	
3090.03	Aus- und Weiterbildung Lehrpersonen	1'000.00		1'000.00			
3100.01	Büromaterial	1'200.00		1'100.00		1'067.35	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	400.00		1'000.00		36.00	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	300.00		700.00			
3104.01	Lehrmittel	28'000.00		27'300.00		25'346.98	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	5'300.00		10'400.00			
3130.02	Telefon- und Kommunikation	4'000.00		4'000.00		3'162.15	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'100.00		1'100.00		1'043.40	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	500.00		1'500.00			
3171.01	Exkursionen, Schulreisen und Lager	5'700.00		5'300.00		4'408.29	
3611.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter	365'000.00		358'000.00		362'711.00	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	88'400.00		93'600.00		83'377.75	
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	25'800.00		25'200.00		22'664.60	
212	Primarstufe	2'579'200.00		2'470'020.00		2'336'853.16	
	Nettoaufwand		2'579'200.00		2'470'020.00		2'336'853.16
2120	Primarstufe	2'579'200.00		2'470'020.00		2'336'853.16	
3090.03	Aus- und Weiterbildung Lehrpersonen	14'000.00		14'000.00		5'223.00	
3099.01	Übriger Personalaufwand	4'000.00		12'000.00		2'417.15	
3100.01	Büromaterial	1'500.00		1'500.00		354.70	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	6'000.00		4'000.00		4'447.95	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	4'200.00		4'000.00		4'465.05	
3104.01	Lehrmittel	158'400.00		165'220.00		140'587.53	
3104.02	Bibliotheken	10'000.00		10'500.00		8'552.20	
3104.03	Werkmaterial	24'400.00		29'500.00		17'616.89	
3110.02	Schulmobiliar	18'100.00		14'500.00		57'432.50	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		46'500.00		3'255.50	
3113.01	Hardware	30'000.00		29'000.00		51'700.55	
3118.01	Anschaffung und Entwicklung Software und Lizenzen (inkl. Release-Wechsel)	2'000.00		2'000.00		6'240.05	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	8'000.00		6'000.00		8'969.60	
3120.03	Abfallgebühren	500.00		1'000.00			
3130.02	Telefon- und Kommunikation	8'000.00		9'000.00		6'111.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	12'000.00		13'000.00		7'320.55	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'500.00		3'500.00		3'498.45	
3153.01	Informatik-Unterhalt (Hardware)	49'000.00		24'100.00		21'294.00	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	47'100.00		37'100.00		28'525.45	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	27'000.00		29'000.00		21'949.05	
3171.01	Exkursionen, Schulreisen und Lager	69'200.00		71'000.00		26'673.80	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	18'500.00		18'500.00		18'255.95	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	36'100.00		36'100.00		36'076.35	
3611.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter	1'282'000.00		1'250'000.00		1'186'670.75	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	427'900.00		350'000.00		384'051.70	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	271'800.00		229'000.00		249'275.59	
3612.06	Schulgelder andere Primarschulen Lehrergehälter	27'000.00		36'000.00		18'845.85	
3612.07	Schulgelder andere Primarschulen Betriebskosten	17'000.00		24'000.00		17'042.00	
213	Oberstufe	2'325'090.00	495'000.00	2'224'980.00	491'000.00	2'268'967.55	517'445.00
	Nettoaufwand		1'830'090.00		1'733'980.00		1'751'522.55
2130	Sekundarstufe I	2'325'090.00	495'000.00	2'224'980.00	491'000.00	2'268'967.55	517'445.00
3134.01	Sachversicherungsprämien	4'000.00		4'000.00		3'805.40	
3611.04	Schulgelder Maturitätsschulen Lehrergehälter	50'000.00		22'000.00		51'793.05	
3611.05	Schulgelder Maturitätsschulen Betriebskosten	30'000.00		13'200.00		25'996.65	
3612.02	Schulgelder Schulverband Lehrergehälter	1'052'000.00		1'037'000.00		1'025'090.45	
3612.03	Schulgelder Schulverband Betriebskosten	840'000.00		839'000.00		786'992.50	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	222'390.00		195'780.00		238'096.15	
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	126'700.00		114'000.00		137'193.35	
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		495'000.00		491'000.00		517'445.00
214	Musikschulen	150'000.00		170'000.00		142'487.55	
	Nettoaufwand		150'000.00		170'000.00		142'487.55
2140	Musikschulen	150'000.00		170'000.00		142'487.55	
3612.01	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150'000.00		170'000.00		142'487.55	
217	Schulliegenschaften	1'945'690.00	1'673'960.00	1'912'450.00	1'684'960.00	1'659'094.06	1'696'309.50
	Nettoaufwand		271'730.00		227'490.00		
	Nettoertrag					37'215.44	
2170	Schulliegenschaften	1'945'690.00	1'673'960.00	1'912'450.00	1'684'960.00	1'659'094.06	1'696'309.50
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	380'000.00		375'000.00		365'783.70	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	320'000.00		300'000.00		317'153.65	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	46'000.00		45'000.00		43'272.00	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	47'000.00		45'000.00		45'342.15	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'200.00		4'000.00		3'437.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'600.00		12'000.00		10'731.05	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'800.00		2'700.00		2'627.75	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-7'265.25	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	95'000.00		80'000.00		93'283.15	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	14'000.00		9'000.00		13'792.15	
3112.01	Dienstkleider	2'000.00		2'000.00		348.10	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	2'000.00		2'000.00			

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3120.02	Heizmaterial	301'800.00		249'300.00		262'575.65	
3120.03	Abfallgebühren	1'400.00		1'400.00		130.00	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	105'000.00		84'000.00		103'149.60	
3120.12	Nebenkosten Wasser	12'000.00		12'000.00		10'812.15	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	14'000.00		14'000.00		12'529.95	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	10'000.00		10'000.00		8'623.20	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	800.00		700.00		780.35	
3130.10	Serviceabonnemente	14'150.00		14'150.00		11'417.65	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	45'000.00		30'000.00		14'458.25	
3134.01	Sachversicherungsprämien	50'000.00		50'000.00		48'820.05	
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	18'000.00		28'000.00		630.65	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	10'000.00		10'000.00		7'659.20	
3144.02	Unterhalt Schulhaus Balainen	64'500.00		55'000.00		39'855.70	
3144.03	Unterhalt Schulhaus Beunden	70'000.00		104'000.00		40'620.15	
3144.04	Unterhalt Schulhaus Burgerallee	48'000.00		85'500.00		104'110.61	
3144.05	Unterhalt Schulhaus Weidteile	115'000.00		140'000.00		74'301.60	
3144.06	Unterhalt Kindergärten und KITA Aalmatten	43'000.00		37'000.00		21'267.05	
3144.20	Unterhalt Balainenweg 29 (Wohnung)	4'000.00		4'000.00			
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	6'200.00		4'000.00		5'575.45	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	900.00		900.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	86'340.00		86'300.00		3'270.95	
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt			15'500.00			
4260.02	Versicherungsleistungen						9'289.50
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		1'661'600.00		1'671'600.00		1'674'580.00
4472.01	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV		9'000.00		10'000.00		8'180.00
4479.01	Übrige Erträge Liegenschaften VV		3'360.00		3'360.00		4'260.00
218	Tagesbetreuung	1'257'210.00	923'700.00	1'010'440.00	792'800.00	1'042'454.05	869'394.75
	Nettoaufwand		333'510.00		217'640.00		173'059.30
2180	Tagesbetreuung	1'174'470.00	885'000.00	963'740.00	775'000.00	1'010'525.65	857'559.75
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	700'000.00		535'000.00		609'271.75	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	30'000.00		25'000.00		29'672.25	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	50'000.00		40'000.00		40'715.30	
3050.09	Erwerbssersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-13'764.35	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	55'000.00		40'000.00		36'317.10	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'380.00		3'360.00		3'085.25	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-332.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	13'140.00		10'080.00		10'078.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	3'650.00		2'800.00		2'967.70	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-6'998.40	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	6'000.00		3'500.00		5'064.45	
3100.01	Büromaterial	200.00		500.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	18'000.00		15'500.00		13'812.40	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	2'000.00		2'000.00		1'542.25	
3105.01	Lebensmittel	55'000.00		53'000.00		51'679.50	
3105.09	Erstattung Lebensmittel Personal	-5'000.00		-5'000.00		-1'554.60	
3110.01	Büromöbel und Geräte	6'000.00		3'500.00		3'404.00	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	5'000.00		8'000.00		9'172.20	
3120.01	Elektrizität und Wasser	4'400.00		4'700.00		4'143.30	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	2'000.00		2'100.00		1'668.65	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	96'200.00		88'200.00		86'564.65	
3169.01	Übrige Mieten und Benützungskosten	2'000.00		2'000.00		298.25	
3170.01	Reisekosten und Spesen	15'000.00		15'000.00		14'293.10	
3611.06	Tagesschulleitung	31'000.00		34'000.00		28'924.35	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	80'500.00		80'500.00		80'500.00	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		140'000.00		100'000.00		135'562.90
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		140'000.00		110'000.00		135'358.75
4502.01	Entnahme aus Legaten und Stiftungen		15'000.00		15'000.00		14'293.10
4631.01	Beiträge von Kanton		590'000.00		550'000.00		572'345.00
2181	Ferienbetreuung	82'740.00	38'700.00	46'700.00	17'800.00	31'928.40	11'835.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	60'000.00		30'000.00		25'631.35	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	3'000.00		3'000.00			
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4'000.00		2'500.00		1'648.35	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	4'000.00		2'500.00		1'038.25	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	370.00		180.00		139.00	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'100.00		540.00		408.15	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	370.00		180.00		124.05	
3100.01	Büromaterial	200.00		200.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	5'700.00		4'000.00		1'314.75	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	200.00		200.00			
3105.01	Lebensmittel	3'100.00		2'500.00		1'563.75	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	500.00		500.00			
3130.02	Telefon- und Kommunikation	200.00		400.00		60.75	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		19'000.00		8'400.00		6'405.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		4'700.00		2'200.00		1'710.00
4631.01	Beiträge von Kanton		15'000.00		7'200.00		3'720.00
219	Obligatorische Schule	213'960.00	87'000.00	158'550.00	62'000.00	137'870.50	59'290.05
	Nettoaufwand		126'960.00		96'550.00		78'580.45
2197	Schulsozialdienst	213'960.00	87'000.00	158'550.00	62'000.00	137'870.50	59'290.05
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	155'000.00		110'000.00		109'059.25	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	11'000.00		9'000.00		6'314.45	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	11'000.00		9'000.00		8'110.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	930.00		700.00		561.55	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'800.00		2'000.00		1'563.25	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	930.00		700.00		493.90	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-9'802.15	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	9'200.00		4'900.00		3'585.00	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'800.00		1'500.00		1'559.35	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'000.00		1'500.00		325.70	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	800.00		800.00			
3199.07	Projektarbeit			5'000.00		650.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	19'500.00		13'450.00		15'450.00	
4631.01	Beiträge von Kanton		14'000.00		12'000.00		14'486.00
4632.02	Beiträge von Schulverband		73'000.00		50'000.00		44'804.05
22	Sonderschulen	416'000.00		332'300.00		305'339.10	
	Nettoaufwand		416'000.00		332'300.00		305'339.10
220	Sonderschulen	416'000.00		332'300.00		305'339.10	
	Nettoaufwand		416'000.00		332'300.00		305'339.10
2200	Sonderschulen	416'000.00		332'300.00		305'339.10	
3612.08	Schulgelder Sonderschulen Lehrergehälter	295'000.00		238'000.00		223'886.00	
3612.11	Schulgelder Sonderschulen Betriebskosten	121'000.00		94'300.00		81'453.10	
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'726'090.00	360'740.00	2'551'570.00	381'240.00	1'944'675.96	327'898.98
	Nettoaufwand		2'365'350.00		2'170'330.00		1'616'776.98
31	Kulturerbe	25'000.00	15'000.00	30'000.00	20'000.00	19'967.85	9'967.85
	Nettoaufwand		10'000.00		10'000.00		10'000.00
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	25'000.00	15'000.00	30'000.00	20'000.00	19'967.85	9'967.85

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoaufwand		10'000.00		10'000.00		10'000.00
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	25'000.00	15'000.00	30'000.00	20'000.00	19'967.85	9'967.85
3637.12	Beiträge aus SF Bauinventar	15'000.00		20'000.00		9'967.85	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		15'000.00		20'000.00		9'967.85
32	Kultur, übrige	820'270.00	37'400.00	818'620.00	37'100.00	559'997.06	58'455.00
	Nettoaufwand		782'870.00		781'520.00		501'542.06
321	Bibliotheken	192'290.00	20'900.00	196'140.00	16'600.00	163'188.06	24'191.00
	Nettoaufwand		171'390.00		179'540.00		138'997.06
3210	Bibliothek deutsch	128'190.00	15'000.00	128'840.00	13'000.00	114'977.21	18'121.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	70'000.00		70'000.00		65'479.55	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4'690.00		4'690.00		4'207.25	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	4'500.00		4'500.00		1'869.75	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	420.00		420.00		304.90	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'260.00		1'260.00		1'041.65	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	420.00		420.00		330.00	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	2'500.00		950.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2'000.00		2'000.00		2'067.70	
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	15'000.00		17'000.00		16'995.68	
3110.01	Büromöbel und Geräte	1'000.00		1'000.00			
3113.01	Hardware	1'000.00		1'000.00		550.00	
3120.01	Elektrizität und Wasser	6'800.00		6'800.00		6'781.08	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	700.00		1'000.00		601.80	
3130.04	Portokosten	500.00		500.00		497.05	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	500.00		500.00		445.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	2'000.00		2'000.00		528.70	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000.00		950.70	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	900.00		800.00		510.00	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	12'000.00		12'000.00		11'816.40	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		2'000.00		1'000.00		2'558.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		10'000.00		9'000.00		10'920.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3'000.00		3'000.00		4'643.00
3211	Bibliothek französisch	64'100.00	5'900.00	67'300.00	3'600.00	48'210.85	6'070.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	30'000.00		35'000.00		23'386.25	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	5'000.00		1'500.00		4'198.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'500.00		2'500.00		1'483.55	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	1'000.00		1'000.00		347.65	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	200.00		300.00		65.75	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	600.00		600.00		369.95	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	200.00		200.00		138.10	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	800.00		800.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	500.00		500.00			
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	7'000.00		7'700.00		7'389.30	
3113.01	Hardware	1'000.00		1'000.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3120.01	Elektrizität und Wasser	1'000.00		1'000.00		277.75	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	500.00		1'000.00		434.25	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	200.00		200.00			
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	1'000.00		1'000.00		15.95	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'200.00		1'200.00		1'149.55	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	900.00		800.00		180.00	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	500.00		1'000.00			
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	9'000.00		9'000.00		8'774.40	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		100.00		100.00		
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		3'500.00		2'000.00		3'770.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		2'300.00		1'500.00		2'300.00
329	Kultur	627'980.00	16'500.00	622'480.00	20'500.00	396'809.00	34'264.00
	Nettoaufwand		611'480.00		601'980.00		362'545.00
3290	Übrige Kultur	434'100.00		428'500.00		233'377.30	
3130.16	Infrastruktur für Veranstaltungen in Nidau	40'000.00		70'000.00		10'087.25	
3199.06	Schliengen Partnerschaft	3'000.00		5'000.00		2'918.50	
3612.17	Interne Verrechnung (8710)	5'000.00		5'000.00			
3634.02	Kulturelle Institutionen Biel	143'000.00		143'000.00		142'580.00	
3636.03	Kulturelle Institutionen Nidau	4'800.00		4'800.00		4'800.00	
3636.04	Kulturelle Veranstaltungen Nidau	4'500.00		4'500.00		360.00	
3636.05	Kultur Kreuz Nidau	50'000.00		50'000.00		30'000.00	
3636.06	Verschiedene freiwillige Beiträge	87'600.00		54'200.00		37'631.55	
3636.07	Verschiedene Vereinsbeiträge	9'200.00		5'000.00		5'000.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	33'000.00		30'000.00			
3930.05	Interne Verrechnung (6191)	54'000.00		57'000.00			

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3291	Integration	193'880.00	16'500.00	193'980.00	20'500.00	163'431.70	34'264.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	50'000.00		50'000.00		49'389.80	
3010.03	Löhne Projektarbeit	53'000.00		53'000.00		42'599.50	
3010.07	Löhne Impulsprogramm	1'500.00		1'500.00			
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	7'000.00		7'000.00		5'945.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	6'000.00		6'000.00		4'203.25	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	700.00		700.00		482.00	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'880.00		1'980.00		1'471.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	700.00		700.00		471.55	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	500.00		500.00			
3199.07	Projektarbeit	38'100.00		38'100.00		24'722.80	
3199.12	Projekte Impulsprogramm	1'200.00		1'200.00		2'242.70	
3636.02	Internido	33'300.00		33'300.00		31'902.70	
4231.01	Kursgelder		11'000.00		13'000.00		10'230.00
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		2'000.00		3'000.00		1'890.00
4630.02	Beiträge Impulsprogramm		2'500.00		2'500.00		
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		1'000.00		2'000.00		22'144.00
33	Medien	50'100.00	4'000.00	62'100.00		39'971.05	3'936.00
	Nettoaufwand		46'100.00		62'100.00		36'035.05
332	Massenmedien	50'100.00	4'000.00	62'100.00		39'971.05	3'936.00
	Nettoaufwand		46'100.00		62'100.00		36'035.05
3320	Massenmedien	50'100.00	4'000.00	62'100.00		39'971.05	3'936.00
3130.17	Nidauer Anzeiger Portokosten	34'000.00		34'000.00		29'699.75	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00		22'000.00		858.75	
3133.04	Homepage	6'100.00		6'100.00		9'412.55	
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		4'000.00				3'936.00
34	Sport und Freizeit	1'830'720.00	304'340.00	1'640'850.00	324'140.00	1'324'740.00	255'540.13
	Nettoaufwand		1'526'380.00		1'316'710.00		1'069'199.87
341	Sport	890'050.00	288'440.00	793'950.00	306'440.00	596'730.35	238'957.98
	Nettoaufwand		601'610.00		487'510.00		357'772.37
3410	Sport	4'000.00		4'500.00		4'000.00	
3636.08	Sportvereine Nidau	4'000.00		4'500.00		4'000.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3411	Strandbad	813'600.00	285'440.00	716'400.00	303'440.00	543'996.45	235'002.08
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	285'000.00		285'000.00		230'581.00	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	9'000.00		9'000.00		3'816.10	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	20'000.00		20'000.00		15'150.20	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	22'000.00		22'000.00		17'636.85	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	8'200.00		8'200.00		5'153.10	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-4'576.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'300.00		5'300.00		3'750.30	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'300.00		1'300.00		909.40	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	2'500.00		2'500.00		300.00	
3091.01	Personalwerbung	1'000.00		1'000.00		750.00	
3100.01	Büromaterial	1'000.00		1'000.00		51.75	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	18'000.00		15'000.00		15'850.65	
3101.02	Treibstoffe	500.00		500.00			
3101.03	Chemikalien	25'000.00		25'000.00		17'845.10	
3101.06	Einkauf Kioskartikel (Badekappen, Schwimmhilfen etc.)	3'000.00		5'000.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	1'500.00		2'000.00		186.25	
3110.01	Büromöbel und Geräte	2'000.00		2'000.00		223.85	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	8'000.00		6'000.00		10'077.70	
3112.01	Dienstkleider	2'000.00		2'000.00		1'339.80	
3116.01	Medizinische Geräte	1'000.00		1'000.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	30'000.00		30'000.00			
3120.02	Heizmaterial	4'000.00		4'000.00		1'738.20	
3120.03	Abfallgebühren	2'600.00		2'600.00		65.00	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	55'000.00		55'000.00		53'725.60	
3120.12	Nebenkosten Wasser	20'000.00		20'000.00		16'641.50	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	10'000.00		10'000.00		7'838.95	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	2'000.00		2'000.00		1'540.10	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	5'200.00		5'200.00		11'071.20	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	20'000.00		20'000.00		6'516.55	
3134.01	Sachversicherungsprämien	5'500.00		5'500.00		5'272.50	
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	35'000.00		30'000.00		25'451.75	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	110'000.00		50'000.00		31'187.40	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	47'000.00		27'000.00		22'926.75	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	10'000.00					
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	25'000.00		29'700.00		25'169.70	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	16'000.00		11'600.00		15'805.60	
4240.04	Eintrittsgelder		250'000.00		260'000.00		209'037.88
4240.05	Verschiedene Einnahmen		1'000.00		1'000.00		
4240.06	Verschiedene Einnahmen (Fussballkasten)		100.00		100.00		
4250.02	Verkäufe Kioskartikel (Badekappen, Schwimmhilfen etc.)				10'000.00		
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		10'000.00		8'000.00		10'200.00
4470.10	Pachtzins Restaurant		22'000.00		22'000.00		13'424.20
4479.06	Nebenkosten Wohnung Strandbad		2'340.00		2'340.00		2'340.00
3412	Fussballplatz	72'450.00	3'000.00	73'050.00	3'000.00	48'733.90	3'955.90
3120.02	Heizmaterial	7'000.00		7'000.00		4'955.80	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	4'000.00		4'000.00		2'721.80	
3120.12	Nebenkosten Wasser	2'500.00		2'500.00		2'308.10	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	2'200.00		2'200.00		1'979.55	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	200.00		200.00		140.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	800.00		900.00		768.55	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'500.00		1'500.00		1'311.20	
3140.02	Unterhalt Fussballplatz	39'000.00		38'000.00		24'925.15	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	7'250.00		8'750.00		4'271.65	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'500.00		2'500.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	5'500.00		5'500.00		5'352.10	
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3'000.00		3'000.00		3'955.90
342	Freizeit	940'670.00	15'900.00	846'900.00	17'700.00	728'009.65	16'582.15
	Nettoaufwand		924'770.00		829'200.00		711'427.50
3420	Freizeit	46'050.00	6'900.00	44'600.00	5'700.00	38'475.75	6'803.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	25'000.00		23'000.00		22'899.35	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	6'000.00		6'000.00		5'995.50	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'000.00		1'900.00		1'748.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	500.00		500.00		471.95	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	150.00		150.00		75.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	560.00		500.00		432.65	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	190.00		150.00		144.20	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	600.00		1'800.00		60.00	
3100.01	Büromaterial	200.00		200.00		93.60	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	300.00		300.00		130.80	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3102.01	Drucksachen, Publikationen	100.00		100.00			
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	3'000.00		3'000.00		2'796.90	
3113.01	Hardware	750.00		1'000.00		868.30	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	500.00		1'000.00			
3120.01	Elektrizität und Wasser	500.00		500.00		258.55	
3130.02	Telefon- und Kommunikation			400.00			
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	400.00		400.00		400.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'200.00		1'200.00		1'149.55	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	3'000.00		1'000.00			
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	600.00		500.00		950.00	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	500.00		1'000.00			
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		100.00		200.00		
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		6'800.00		5'500.00		6'803.00
3421	Grünzonen, Parkanlagen, Wanderwege, Uferzonen	849'620.00	9'000.00	705'800.00	12'000.00	634'696.80	9'779.15
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	440'000.00		415'000.00		374'171.80	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	30'000.00		29'000.00		23'315.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	35'000.00		33'000.00		29'043.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	12'320.00		11'600.00		8'560.50	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-478.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	7'900.00		7'500.00		5'834.55	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'000.00		1'900.00		1'276.90	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	37'500.00		44'500.00		29'666.20	
3101.02	Treibstoffe	12'000.00		12'000.00		10'193.75	
3101.07	Betriebs-, Verbrauchsmaterial Parzellen 371, 390, 475	1'000.00					
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	68'900.00		12'700.00		55'292.05	
3112.01	Dienstkleider	3'200.00		3'200.00		3'100.00	
3120.01	Elektrizität und Wasser					103.10	
3120.03	Abfallgebühren	20'000.00		20'000.00		21'713.65	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	20'500.00		20'000.00		19'332.10	
3134.01	Sachversicherungsprämien	7'000.00		8'000.00		6'506.20	
3137.01	Steuern und Abgaben	2'000.00		2'000.00		1'202.70	
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	17'000.00		22'000.00		16'401.00	
3142.01	Unterhalt Wasserbau	42'000.00		6'000.00		1'132.30	
3149.01	Unterhalt übrige Sachanlagen	8'500.00		14'000.00		2'294.45	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	25'000.00		32'000.00		24'660.40	
3161.03	Mieten, Benützungskosten Parzellen 371, 390, 475	40'000.00					

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	16'400.00		10'000.00			
3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	1'400.00		1'400.00		1'374.40	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		4'500.00		4'500.00		5'047.15
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV				3'000.00		
4631.01	Beiträge von Kanton		4'500.00		4'500.00		4'732.00
3422	Spielplätze	45'000.00		96'500.00		54'837.10	
3120.01	Elektrizität und Wasser	300.00		300.00		73.30	
3149.02	Unterhalt Spielplätze	43'500.00		95'000.00		52'309.95	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	1'200.00		1'200.00		2'453.85	
4	Gesundheit	23'950.00		23'950.00		14'825.85	
	Nettoaufwand		23'950.00		23'950.00		14'825.85
43	Gesundheit	23'950.00		23'950.00		14'825.85	
	Nettoaufwand		23'950.00		23'950.00		14'825.85
433	Schulgesundheitsdienst	23'950.00		23'950.00		14'825.85	
	Nettoaufwand		23'950.00		23'950.00		14'825.85
4330	Schulgesundheitsdienst	7'100.00		7'100.00		2'870.80	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	6'500.00		6'500.00		2'677.70	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	400.00		400.00		149.30	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	50.00		50.00		5.00	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	100.00		100.00		36.95	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	50.00		50.00		1.85	
4331	Schulzahnpflege	16'850.00		16'850.00		11'955.05	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'700.00		1'700.00		912.00	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	100.00		100.00			
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	10.00		10.00		2.45	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	30.00		30.00			
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	10.00		10.00		4.65	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000.00		1'000.00			
3132.04	Zahnkontrollen	12'000.00		12'000.00		11'035.95	
3637.10	Beiträge für normale Gebisse	1'000.00		1'000.00			
3637.11	Beiträge für anormale Gebisse	1'000.00		1'000.00			
5	Soziale Sicherheit	25'427'640.00	16'416'750.00	25'479'160.00	16'382'050.00	23'450'634.83	15'521'931.62

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoaufwand		9'010'890.00		9'097'110.00		7'928'703.21
53	Alter + Hinterlassene	2'062'600.00	34'000.00	2'055'600.00	34'000.00	1'990'747.75	36'268.50
	Nettoaufwand		2'028'600.00		2'021'600.00		1'954'479.25
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	307'600.00	34'000.00	305'600.00	34'000.00	348'762.15	36'268.50
	Nettoaufwand		273'600.00		271'600.00		312'493.65
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	307'600.00	34'000.00	305'600.00	34'000.00	348'762.15	36'268.50
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	180'000.00		180'000.00		205'963.30	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	15'000.00		15'000.00		11'977.90	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	17'000.00		17'000.00		18'760.65	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'100.00		1'100.00		1'103.05	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'300.00		3'300.00		2'969.00	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'100.00		1'100.00		969.60	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	100.00		100.00		50.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	3'000.00		3'000.00		10'968.65	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	87'000.00		85'000.00		96'000.00	
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		34'000.00		34'000.00		36'268.50
532	Ergänzungsleistungen AHV / IV	1'720'000.00		1'700'000.00		1'607'900.00	
	Nettoaufwand		1'720'000.00		1'700'000.00		1'607'900.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV / IV	1'720'000.00		1'700'000.00		1'607'900.00	
3631.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialversicherung EL	1'720'000.00		1'700'000.00		1'607'900.00	
533	Leistungen an Pensionierte	30'000.00		45'000.00		29'085.60	
	Nettoaufwand		30'000.00		45'000.00		29'085.60
5330	Leistungen an Pensionierte	30'000.00		45'000.00		29'085.60	
3062.01	Vom Gemeinwesen getragene Teuerungszulagen	30'000.00		45'000.00		29'085.60	
535	Leistungen an das Alter	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
	Nettoaufwand		5'000.00		5'000.00		5'000.00
5350	Leistungen an das Alter	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3636.12	Verein für Altersfragen	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
54	Familie und Jugend	3'162'240.00	2'102'000.00	3'089'310.00	2'123'000.00	3'016'278.74	2'094'179.12
	Nettoaufwand		1'060'240.00		966'310.00		922'099.62

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
541	Familienzulagen	40'000.00		42'000.00		38'381.00	
	Nettoaufwand		40'000.00		42'000.00		38'381.00
5410	Familienzulagen	40'000.00		42'000.00		38'381.00	
3631.03	Gemeindeanteil Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige	40'000.00		42'000.00		38'381.00	
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	701'790.00	386'000.00	693'760.00	376'000.00	675'324.09	374'206.13
	Nettoaufwand		315'790.00		317'760.00		301'117.96
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	701'790.00	386'000.00	693'760.00	376'000.00	675'324.09	374'206.13
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	195'000.00		190'000.00		191'245.05	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	14'000.00		13'000.00		12'361.60	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	17'000.00		15'000.00		15'986.60	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'200.00		1'200.00		1'100.35	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'500.00		3'470.00		3'060.20	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'100.00		1'100.00		966.50	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	300.00		300.00		300.00	
3130.13	Inkassokosten Alimentenbevorschussungen	3'000.00		3'000.00		3'482.79	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	3'000.00		3'000.00			
3637.06	Alimentenbevorschussungen	360'000.00		360'000.00		343'131.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	78'600.00		78'600.00		78'600.00	
3930.03	Interne Verrechnung (5797)	25'090.00		25'090.00		25'090.00	
4260.04	Rückerstattungen Alimentenbevorschussungen		200'000.00		200'000.00		179'967.63
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		66'000.00		66'000.00		65'847.50
4632.03	Beiträge von Gemeinden gemäss LA Abgeltung für das Personal		120'000.00		110'000.00		128'391.00
544	Jugendschutz	496'550.00	93'000.00	492'550.00	107'000.00	434'125.80	89'853.00
	Nettoaufwand		403'550.00		385'550.00		344'272.80
5440	Jugendschutz allgemein	1'000.00		1'000.00		104.00	
3636.10	Pro Juventute (Elternbriefe)	1'000.00		1'000.00		104.00	
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	471'350.00	90'000.00	467'350.00	105'000.00	411'799.25	86'853.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	250'000.00		250'000.00		235'104.70	
3010.03	Löhne Projektarbeit	21'000.00		21'000.00		2'938.60	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	18'000.00		18'000.00		15'321.75	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-8'846.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	15'000.00		15'000.00		16'299.80	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'600.00		1'600.00		1'307.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	4'900.00		4'900.00		3'792.75	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'200.00		1'200.00		972.65	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	8'000.00		4'000.00		3'946.55	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	3'000.00		3'000.00		2'576.50	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	8'000.00		8'000.00		7'140.65	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	1'000.00		1'000.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	4'500.00		4'500.00		3'367.60	
3120.01	Elektrizität und Wasser	5'500.00		5'500.00		3'854.35	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	1'600.00		1'600.00		1'582.70	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	22'800.00		22'800.00		22'740.00	
3199.07	Projektarbeit	30'000.00		30'000.00		25'450.20	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	74'250.00		74'250.00		74'250.00	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		90'000.00		105'000.00		86'853.00
5445	Robinsonspielplatz	24'200.00	3'000.00	24'200.00	2'000.00	22'222.55	3'000.00
3010.04	Löhne Robinsonspielplatz	18'000.00		18'000.00		15'840.75	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'200.00		1'200.00		1'024.05	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	500.00		500.00		102.55	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	100.00		100.00		56.35	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	300.00		300.00		253.45	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	100.00		100.00		71.05	
3199.10	Betrieb Robinsonspielplatz	4'000.00		4'000.00		4'874.35	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		2'000.00		2'000.00		2'000.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		1'000.00				1'000.00
545	Leistungen an Familien	1'923'900.00	1'623'000.00	1'861'000.00	1'640'000.00	1'868'447.85	1'630'119.99
	Nettoaufwand		300'900.00		221'000.00		238'327.86
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	933'900.00	833'000.00	951'000.00	920'000.00	882'267.40	833'196.35
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	634'000.00		634'000.00		637'300.35	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	20'000.00		20'000.00		21'389.80	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	45'000.00		45'000.00		39'654.00	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-14'184.40	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	37'000.00		37'000.00		36'443.40	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'000.00		4'000.00		4'012.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000.00		12'000.00		9'815.50	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	4'000.00		4'000.00		3'649.30	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-768.25	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	8'000.00		12'700.00		6'751.00	
3091.01	Personalwerbung	500.00		500.00		408.00	
3100.01	Büromaterial	500.00		600.00		266.20	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'000.00		8'000.00		7'534.95	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	200.00		300.00		98.30	
3105.01	Lebensmittel	40'000.00		40'000.00		37'490.90	
3105.09	Erstattung Lebensmittel Personal	8'000.00		-8'000.00		-8'082.50	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		2'000.00		507.45	
3113.01	Hardware	1'000.00		4'000.00		283.00	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	3'000.00		6'000.00		4'082.70	
3120.02	Heizmaterial	5'000.00		5'000.00		4'157.30	
3120.03	Abfallgebühren	500.00		500.00			
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	2'000.00		2'000.00		2'133.70	
3120.12	Nebenkosten Wasser	1'000.00		1'000.00		717.00	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	800.00		800.00		528.80	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	400.00		400.00		354.05	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'800.00		1'600.00		1'720.35	
3130.04	Portokosten	200.00		200.00		44.85	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	1'000.00		1'000.00		956.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	500.00		500.00		446.45	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	7'000.00		14'000.00		1'422.55	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	1'000.00		1'000.00			
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	2'000.00		2'000.00		468.00	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	44'000.00		44'000.00		43'583.40	
3170.01	Reisekosten und Spesen	500.00		900.00		83.10	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	39'000.00		54'000.00		39'000.00	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		310'000.00		320'000.00		312'269.00
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		53'000.00		60'000.00		52'948.00
4612.03	Entschädigung Betreuungsgutscheine		470'000.00		540'000.00		467'979.35
5453	Abrechnung Betreuungsgutscheine eigene Kita	400'000.00	320'000.00	540'000.00	430'000.00	396'737.05	320'599.68
3637.20	Betreuungsgutscheine	400'000.00		540'000.00		396'737.05	
4611.21	Anteil Kanton für Betreuungsgutscheine		320'000.00		430'000.00		320'599.68

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5454	Abrechnung Betreuungsgutscheine unabhängige Leistungserbringer	590'000.00	470'000.00	370'000.00	290'000.00	589'443.40	476'323.96
3637.20	Betreuungsgutscheine	590'000.00		370'000.00		589'443.40	
4611.21	Anteil Kanton für Betreuungsgutscheine		470'000.00		290'000.00		476'323.96
55	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'200.00		191'537.14	
	Nettoaufwand		212'200.00		212'200.00		191'537.14
559	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'200.00		191'537.14	
	Nettoaufwand		212'200.00		212'200.00		191'537.14
5590	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'200.00		191'537.14	
3636.13	Beschäftigungsprogramme	100'000.00		100'000.00		79'949.14	
3636.14	Motion Gfeller Betreuungskosten	112'200.00		112'200.00		111'588.00	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	19'990'600.00	14'280'750.00	20'122'050.00	14'225'050.00	18'252'071.20	13'391'484.00
	Nettoaufwand		5'709'850.00		5'897'000.00		4'860'587.20
571	Beihilfen				1'000.00		
	Nettoertrag			1'000.00			
5711	Zuschüsse nach Dekret				1'000.00		
4611.06	Familienrechtliche Beiträge nicht Heimbewohner				500.00		
4611.07	Familienrechtliche Beiträge Heimbewohner				500.00		
572	Wirtschaftliche Hilfe	11'969'000.00	3'850'000.00	11'919'000.00	4'000'000.00	10'892'164.70	3'638'937.08
	Nettoaufwand		8'119'000.00		7'919'000.00		7'253'227.62
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	11'969'000.00	3'850'000.00	11'919'000.00	4'000'000.00	10'892'164.70	3'638'937.08
3637.02	Unterstützungen wirtschaftliche Hilfe (inkl. KVG/VVG)	11'800'000.00		11'800'000.00		10'725'034.49	
3637.03	AHV-Mindestbeiträge (lastenausgleichsberechtigt)	140'000.00		100'000.00		138'951.20	
3637.04	Nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten	13'000.00		12'000.00		12'431.61	
3637.05	Spezielle Kosten wirtschaftliche Hilfe	16'000.00		7'000.00		15'747.40	
4260.05	Erträge und Rückerstattungen mit Inkassoprivileg		150'000.00		200'000.00		80'437.95
4260.06	Übrige Ertäge ohne Inkassoprivileg inkl. Prämienverbilligungen Krankenkassen		2'800'000.00		2'900'000.00		2'623'639.93
4611.05	Prämienverbilligungen über ASV abgerechnet (ohne Prämienverbilligungen von Krankenkassen)		900'000.00		900'000.00		934'859.20
579	Sozialhilfe	8'021'600.00	10'430'750.00	8'203'050.00	10'224'050.00	7'359'906.50	9'752'546.92

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoertrag	2'409'150.00		2'021'000.00		2'392'640.42	
5790	Sozialhilfe	17'500.00		17'500.00		17'237.40	
3636.15	Gemeinnütziger Frauenverein	17'500.00		17'500.00		17'237.40	
5796	Regionaler Sozialdienst	3'509'700.00	285'500.00	3'528'750.00	277'500.00	3'361'330.55	253'772.50
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	660'000.00		675'000.00		631'417.65	
3010.06	Löhne Sozialarbeitende	1'150'000.00		1'180'000.00		1'101'826.95	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	120'000.00		125'000.00		110'571.95	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-4'914.60	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	150'000.00		150'000.00		146'793.60	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	10'900.00		11'000.00		9'852.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	32'600.00		33'000.00		27'426.25	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	8'200.00		8'500.00		7'937.10	
3130.03	Betriebskosten	2'000.00		2'000.00		1'553.30	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	5'990.00		5'990.00		5'103.90	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	39'000.00		39'000.00		17'362.30	
3636.01	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	10'100.00		10'100.00		10'100.00	
3637.01	Beträge an private Haushalte	1'300.00		1'300.00			
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	874'450.00		844'400.00		851'000.00	
3930.03	Interne Verrechnung (5797)	445'160.00		443'460.00		445'300.00	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		5'500.00		5'500.00		3'576.00
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		280'000.00		272'000.00		250'196.50
5797	Allgemeine Soziale Dienste	514'400.00	471'250.00	506'800.00	469'550.00	470'961.65	471'290.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	320'000.00		320'000.00		307'995.30	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	22'000.00		22'000.00		18'254.15	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-595.85	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	36'000.00		35'000.00		35'201.45	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'718.85	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'800.00		5'800.00		4'746.60	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'338.80	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	6'400.00		6'400.00		3'868.30	
3090.02	Aus- und Weiterbildung Behörden und Kommissionen	1'000.00		1'000.00			
3090.04	Aus- und Weiterbildung des Personals SD, KES und Alimente	34'000.00		34'000.00		19'834.05	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	85'200.00		78'600.00		78'600.00	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		1'000.00		1'000.00		900.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4930.06	Interne Verrechnung (5796)		445'160.00		443'460.00		445'300.00
4930.11	Interne Verrechnung (5430)		25'090.00		25'090.00		25'090.00
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	3'980'000.00	9'674'000.00	4'150'000.00	9'477'000.00	3'510'376.90	9'027'484.42
3611.03	Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe	3'980'000.00		4'150'000.00		3'510'376.90	
4611.11	Inkassoprovision		50'000.00		65'000.00		60'288.82
4611.12	Lastenausgleich "Motion Gfeller"		112'000.00		112'000.00		119'047.00
4611.15	Entschädigung vom Kanton (wirtschaftliche Hilfe und Alimente)		8'110'000.00		7'910'000.00		7'425'994.60
4611.16	Entschädigung vom Kanton (Abgeltung für das Personal SH)		1'029'000.00		1'048'000.00		1'070'629.00
4611.17	Entschädigung vom Kanton (Abgeltung für das Personal Alimente)		103'000.00		102'000.00		106'301.00
4611.18	Entschädigung vom Kanton (Kindertagesstätte)						-2'400.00
4611.19	Entschädigung vom Kanton (Jugendarbeit)		270'000.00		240'000.00		247'624.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'860'945.00	745'125.00	2'800'643.00	800'123.00	2'145'048.08	768'151.37
	Nettoaufwand		2'115'820.00		2'000'520.00		1'376'896.71
61	Strassenverkehr	1'537'345.00	745'125.00	1'413'043.00	785'123.00	1'134'055.48	723'961.37
	Nettoaufwand		792'220.00		627'920.00		410'094.11
615	Gemeindestrassen	1'460'475.00	691'125.00	1'348'373.00	728'123.00	1'050'065.68	723'961.37
	Nettoaufwand		769'350.00		620'250.00		326'104.31
6150	Gemeindestrassen	1'272'100.00	175'000.00	1'182'200.00	172'000.00	869'924.05	208'492.25
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	490'000.00		490'000.00		425'831.55	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	33'000.00		33'000.00		26'565.50	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-5'839.35	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	40'000.00		40'000.00		32'138.90	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	14'000.00		14'000.00		9'787.55	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-527.25	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	8'800.00		8'800.00		6'645.60	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'200.00		2'200.00		1'453.40	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	16'000.00		14'000.00		10'216.70	
3101.02	Treibstoffe	8'500.00		8'000.00		5'657.85	
3101.04	Strassensignale	10'000.00		15'000.00		9'712.70	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	40'000.00		15'000.00		37'818.45	
3112.01	Dienstkleider	3'200.00		3'200.00		2'965.10	
3120.04	Strassenbeleuchtung Elektrizität	112'000.00		90'000.00		94'385.90	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.01	Dienstleistungen Dritter	12'000.00		12'000.00		8'578.25	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	65'500.00		37'500.00		2'773.30	
3134.01	Sachversicherungsprämien	2'000.00		3'500.00		1'880.35	
3137.01	Steuern und Abgaben	2'900.00		3'000.00		2'396.05	
3141.01	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	132'000.00		122'000.00		69'840.25	
3141.02	Strassenmarkierungen	5'000.00		10'000.00		5'384.45	
3141.03	Schneeräumung	18'000.00		18'000.00		6'220.90	
3141.05	Unterhalt Strassenbeleuchtung	110'000.00		75'000.00		49'895.80	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	5'000.00		19'000.00		1'580.90	
3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	105'000.00		113'000.00		27'904.00	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	21'000.00		20'000.00		20'657.25	
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt	16'000.00		16'000.00		15'999.95	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		100'000.00		100'000.00		127'732.25
4250.01	Verkäufe						12'500.00
4260.02	Versicherungsleistungen						650.00
4612.12	Interne Verrechnung (7201)		65'000.00		62'000.00		55'000.00
4631.01	Beiträge von Kanton		10'000.00		10'000.00		12'610.00
6155	Parkplätze	188'375.00	516'125.00	166'173.00	556'123.00	180'141.63	515'469.12
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2'000.00		2'000.00			
3101.05	Parkuhren	31'000.00		31'000.00		40'731.65	
3120.01	Elektrizität und Wasser	250.00		250.00		226.10	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	2'000.00		500.00		2'097.68	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	98'000.00		98'000.00		103'928.90	
3134.01	Sachversicherungsprämien	2'000.00		1'300.00		1'724.85	
3141.04	Parkplatzmarkierungen	2'000.00		2'000.00		401.05	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Allgemeiner Haushalt	37'000.00		17'000.00		16'911.40	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	1'125.00		1'123.00		1'120.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	13'000.00		13'000.00		13'000.00	
4240.02	Parkbewilligungen Schalter		65'000.00		85'000.00		65'117.00
4240.03	Parkbewilligungen und Parkgebühren Digitalparking		250'000.00		250'000.00		236'282.67
4240.31	Parkgebühren Bar		100'000.00		120'000.00		74'812.90
4260.02	Versicherungsleistungen						24'185.90
4270.01	Bussen		100'000.00		100'000.00		113'950.65
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		1'125.00		1'123.00		1'120.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
619	Strassen, übriges	76'870.00	54'000.00	64'670.00	57'000.00	83'989.80	
	Nettoaufwand		22'870.00		7'670.00		83'989.80
6191	Werkhof	76'870.00	54'000.00	64'670.00	57'000.00	83'989.80	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'000.00		5'000.00		4'277.20	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	400.00		400.00		266.55	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	400.00		400.00		332.00	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	150.00		150.00		97.85	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-5.45	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	90.00		90.00		66.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	30.00		30.00		14.60	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	4'000.00		4'000.00		3'969.35	
3101.02	Treibstoffe	2'000.00		2'000.00		1'136.00	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	15'000.00				29'956.10	
3120.02	Heizmaterial	3'200.00		2'500.00		1'444.40	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	4'000.00		4'000.00		3'813.05	
3120.12	Nebenkosten Wasser	1'800.00		1'800.00		1'615.95	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	1'700.00		1'700.00		1'467.95	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	1'500.00		1'500.00		1'400.10	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'500.00		1'500.00		1'163.15	
3134.01	Sachversicherungsprämien	4'500.00		5'000.00		3'842.65	
3137.01	Steuern und Abgaben	600.00		600.00		629.95	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	15'000.00		20'000.00		16'400.05	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	16'000.00		14'000.00		12'101.65	
4930.14	Interne Verrechnung (3290)		54'000.00		57'000.00		
62	Öffentlicher Verkehr	1'318'100.00		1'372'100.00	15'000.00	1'005'471.60	44'190.00
	Nettoaufwand		1'318'100.00		1'357'100.00		961'281.60
623	Agglomerationsverkehr	18'100.00		19'100.00		475.60	
	Nettoaufwand		18'100.00		19'100.00		475.60
6230	Agglomerationsverkehr	18'100.00		19'100.00		475.60	
3134.01	Sachversicherungsprämien	100.00		100.00		98.65	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	5'000.00		5'000.00		376.95	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	13'000.00		14'000.00			

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
629	Öffentlicher Verkehr	1'300'000.00		1'353'000.00	15'000.00	1'004'996.00	44'190.00
	Nettoaufwand		1'300'000.00		1'338'000.00		960'806.00
6290	Öffentlicher Verkehr			28'000.00	15'000.00	56'000.00	44'190.00
3130.14	Generalabonnemente SBB			28'000.00		56'000.00	
4250.03	Generalabonnemente SBB				15'000.00		44'190.00
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	1'300'000.00		1'325'000.00		948'996.00	
3631.04	Gemeindeanteil Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr	1'300'000.00		1'325'000.00		948'996.00	
63	Verkehr, übrige	5'500.00		15'500.00		5'521.00	
	Nettoaufwand		5'500.00		15'500.00		5'521.00
634	Verkehrsplanung allgemein	5'500.00		15'500.00		5'521.00	
	Nettoaufwand		5'500.00		15'500.00		5'521.00
6340	Verkehrsplanung allgemein	5'500.00		15'500.00		5'521.00	
3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen			10'000.00			
3634.03	Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura	5'500.00		5'500.00		5'521.00	
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'223'490.00	2'627'950.00	3'042'940.00	2'456'100.00	2'580'043.56	2'144'024.41
	Nettoaufwand		595'540.00		586'840.00		436'019.15
72	Abwasserentsorgung	1'788'200.00	1'788'200.00	1'571'200.00	1'571'200.00	1'472'364.12	1'472'364.12
720	Abwasserentsorgung	1'788'200.00	1'788'200.00	1'571'200.00	1'571'200.00	1'472'364.12	1'472'364.12
7201	Abwasserentsorgung [Gemeindebetrieb]	1'788'200.00	1'788'200.00	1'571'200.00	1'571'200.00	1'472'364.12	1'472'364.12
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	185'000.00		165'000.00		160'048.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	13'000.00		11'000.00		10'116.75	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	14'000.00		12'000.00		11'440.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'500.00		3'000.00		2'567.70	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-123.00	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'300.00		2'700.00		2'520.55	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	800.00		700.00		578.85	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	5'000.00		5'000.00		1'413.60	
3101.02	Treibstoffe	1'300.00		1'000.00		1'009.25	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	18'000.00		18'000.00		2'137.00	
3111.72	Werkzeuge & Geräte mit 2. KST Pumpwerke	12'500.00		12'500.00		10'364.50	
3112.01	Dienstkleider	1'800.00		1'800.00		1'655.10	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3120.72	Elektrizität und Wasser mit 2. KST Pumpwerke	21'000.00		16'000.00		20'688.10	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	600.00		600.00		600.00	
3132.72	Dienstleistungen und Honorare mit 2. KST Pumpwerke	120'000.00		110'000.00		69'532.35	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'000.00		3'000.00		2'767.90	
3137.01	Steuern und Abgaben	10'900.00		10'900.00		1'804.30	
3143.01	Unterhalt übrige Tiefbauten	70'000.00		70'000.00		74'959.15	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	12'000.00		12'000.00		7'719.67	
3151.72	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Pumpwerke	25'000.00		25'000.00		10'578.95	
3300.32	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV Abwasserentsorgung	44'000.00		38'000.00		4'001.75	
3320.92	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Abwasserentsorgung	66'000.00		46'000.00			
3321.92	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Abwasserentsorgung					1'616.55	
3510.12	Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt (Wiederbeschaffungswert)	413'000.00		387'500.00		387'420.00	
3510.52	Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt (Anschlussgebühren)	10'000.00		10'000.00		153'700.00	
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	38'000.00		28'000.00		31'000.00	
3612.15	Interne Verrechnung (6150)	65'000.00		62'000.00		55'000.00	
3632.03	Betriebsbeiträge Abwasserentsorgung	122'500.00		122'500.00		83'423.10	
3634.04	Betriebsbeiträge ARA	508'000.00		396'000.00		363'823.40	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		1'440'000.00		1'055'000.00		1'053'600.06
4240.52	Anschlussgebühren Abwasserentsorgung		10'000.00		10'000.00		153'700.00
4409.02	Verrechnete Zinsen Abwasserentsorgung (9610)		6'628.00		6'185.00		12'963.00
4510.12	Entnahmen aus Spezialfinanzierung Werterhalt		110'000.00		84'000.00		5'618.30
9011.01	Abschluss Spezialfinanzierungen im EK, Aufwandüberschuss		221'572.00		416'015.00		246'482.76
73	Abfall	698'750.00	698'750.00	745'400.00	745'400.00	630'345.19	630'345.19
730	Abfall	698'750.00	698'750.00	745'400.00	745'400.00	630'345.19	630'345.19
7301	Abfall [Gemeindebetrieb]	698'750.00	698'750.00	745'400.00	745'400.00	630'345.19	630'345.19
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	120'000.00		140'000.00		98'795.70	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	9'000.00		10'000.00		5'945.40	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	10'000.00		11'000.00		6'781.45	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'700.00		3'200.00		1'907.70	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-101.60	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'200.00		2'400.00		1'485.10	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	550.00		600.00		328.95	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'000.00		8'000.00		2'599.50	
3101.02	Treibstoffe	2'000.00		2'000.00		1'139.60	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	20'000.00		15'000.00		8'658.00	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	30'500.00		60'000.00		29'055.10	
3112.01	Dienstkleider	1'200.00		1'200.00		1'149.35	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	5'000.00		5'000.00			
3130.15	Vignetteneinkauf	62'000.00		62'000.00		40'562.49	
3132.73	Dienstleistungen mit 2. KST Abfall	400'000.00		400'000.00		415'342.20	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'600.00		1'000.00		821.05	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'000.00		1'000.00		578.55	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	6'000.00		6'000.00		5'296.65	
3300.43	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Abfall			2'000.00			
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	12'000.00		10'000.00		10'000.00	
3632.04	Beitrag an Tierkörpersammelstelle	5'000.00		5'000.00			
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		500'000.00		500'000.00		518'060.28
4240.13	Vignettenverkauf		70'600.00		70'600.00		43'971.60
4250.05	Verkauf Abfall Container		500.00		500.00		60.00
4260.73	Rückerstattungen mit 2. KST Abfall		42'000.00		42'000.00		33'097.21
4409.03	Verrechnete Zinsen Abfall (9610)		340.00		258.00		691.00
4612.23	Interne Verrechnung (7792)		13'000.00		13'000.00		13'000.00
9011.01	Abschluss Spezialfinanzierungen im EK, Aufwandüberschuss		72'310.00		119'042.00		21'465.10
74	Verbauungen	78'000.00		101'000.00		65'280.00	
	Nettoaufwand		78'000.00		101'000.00		65'280.00
741	Gewässerverbauungen	78'000.00		77'000.00		65'280.00	
	Nettoaufwand		78'000.00		77'000.00		65'280.00
7410	Gewässerverbauungen	78'000.00		77'000.00		65'280.00	
3631.01	Beiträge an Kantone und Konkordate	78'000.00		77'000.00		65'280.00	
745	Naturgefahren			24'000.00			
	Nettoaufwand				24'000.00		

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7450	Naturgefahren			24'000.00			
3134.02	Einsatzkostenversicherung GVB			24'000.00			
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	184'500.00	120'000.00	166'100.00	120'000.00	69'643.45	19'265.10
	Nettoaufwand		64'500.00		46'100.00		50'378.35
769	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	184'500.00	120'000.00	166'100.00	120'000.00	69'643.45	19'265.10
	Nettoaufwand		64'500.00		46'100.00		50'378.35
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	184'500.00	120'000.00	166'100.00	120'000.00	69'643.45	19'265.10
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	4'500.00		2'600.00		3'630.80	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00		10'000.00		11'835.75	
3199.11	Anlässe, Massnahmen Energiestadt	50'000.00		33'500.00		34'911.80	
3637.13	Beiträge aus SF Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	120'000.00		120'000.00		19'265.10	
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		120'000.00		120'000.00		19'265.10
77	Übriger Umweltschutz	245'160.00	21'000.00	244'360.00	19'500.00	176'439.90	22'050.00
	Nettoaufwand		224'160.00		224'860.00		154'389.90
771	Friedhof und Bestattung	182'500.00		182'200.00		138'644.80	
	Nettoaufwand		182'500.00		182'200.00		138'644.80
7716	Regionale Friedhoforganisation	182'500.00		182'200.00		138'644.80	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	182'500.00		182'200.00		138'644.80	
779	Umweltschutz	62'660.00	21'000.00	62'160.00	19'500.00	37'795.10	22'050.00
	Nettoaufwand		41'660.00		42'660.00		15'745.10
7790	Umweltschutz	10'000.00		3'000.00		1'820.15	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	10'000.00		3'000.00		1'820.15	
7791	Öffentliche Toilettenanlagen	22'160.00		28'160.00		15'950.70	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	10'000.00		10'000.00		8'554.45	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	700.00		700.00		533.05	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	750.00		750.00		664.00	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	280.00		280.00		195.70	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-10.95	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	180.00		180.00		133.40	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	50.00		50.00		29.20	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000.00				596.65	
3134.01	Sachversicherungsprämien	200.00		200.00		181.55	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	9'000.00		16'000.00		5'073.65	
7792	Hundetoiletten	30'500.00	21'000.00	31'000.00	19'500.00	20'024.25	22'050.00
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'500.00		8'500.00		4'024.25	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	6'000.00		6'000.00			
3181.06	Forderungsverluste Hundetaxe			500.00			
3612.16	Interne Verrechnung (7301)	13'000.00		13'000.00		13'000.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
4033.01	Hundetaxe		21'000.00		19'500.00		22'050.00
79	Raumordnung	228'880.00		214'880.00		165'970.90	
	Nettoaufwand		228'880.00		214'880.00		165'970.90
790	Raumordnung	228'880.00		214'880.00		165'970.90	
	Nettoaufwand		228'880.00		214'880.00		165'970.90
7900	Raumordnung allgemein	193'880.00		179'880.00		131'198.90	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'400.00		3'400.00		1'428.65	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	480.00		480.00		480.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	90'000.00		100'000.00		40'839.45	
3132.05	Fachausschuss	26'000.00		16'000.00		20'607.20	
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt	74'000.00		60'000.00		41'110.15	
3321.90	Ausserplanmässige Abscheidungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt					26'733.45	
7907	Regionalkonferenzen	35'000.00		35'000.00		34'772.00	
3636.01	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	35'000.00		35'000.00		34'772.00	
8	Volkswirtschaft	7'650'843.00	8'740'500.00	3'697'838.00	5'293'100.00	3'461'714.31	5'143'003.57
	Nettoertrag	1'089'657.00		1'595'262.00		1'681'289.26	
87	Brennstoffe und Energie	7'650'843.00	8'740'500.00	3'697'838.00	5'293'100.00	3'461'714.31	5'143'003.57
	Nettoertrag	1'089'657.00		1'595'262.00		1'681'289.26	
871	Elektrizität	7'650'843.00	8'740'500.00	3'697'838.00	5'293'100.00	3'461'714.31	5'143'003.57
	Nettoertrag	1'089'657.00		1'595'262.00		1'681'289.26	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8710	Elektrizität allgemein	7'650'843.00	8'740'500.00	3'697'838.00	5'293'100.00	3'461'714.31	5'143'003.57
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	20'000.00		18'000.00		17'313.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'500.00		1'500.00		1'119.15	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	1'500.00		1'500.00		1'219.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	120.00		100.00		99.75	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	360.00		350.00		277.00	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	100.00		100.00		68.90	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'500.00		1'500.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000.00		1'000.00			
3101.11	Netznutzungsentgelt Vorlieferanten	722'000.00		665'000.00		672'632.55	
3101.12	Energieankauf	4'846'000.00		1'171'000.00		1'340'271.00	
3101.13	Energie-Rücklieferung aus Solaranlagen	136'000.00		254'000.00		56'384.69	
3101.14	Energieankauf HKN	32'000.00		45'500.00		16'116.20	
3101.21	Systemdienstleistungen	111'000.00		32'000.00		38'376.95	
3101.22	Aufwand Netzzuschlag (EnG)	551'000.00		555'300.00		551'669.00	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	43'000.00		16'000.00		16'981.05	
3103.01	Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		500.00			
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	4'000.00		4'000.00			
3111.02	Messapparate	35'000.00		85'000.00		20'110.80	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'200.00		1'200.00		284.10	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	3'800.00		3'800.00		3'350.10	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	115'000.00		93'000.00		72'460.50	
3132.06	Dienstleistungen Verwaltung Elektrizität	245'000.00		185'000.00		223'646.90	
3132.07	Dienstleistungen Betrieb Elektrizität	19'000.00		9'000.00			
3132.08	Hausinstallationskontrollen	18'000.00		18'000.00		11'942.40	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'500.00		4'500.00		3'489.95	
3137.01	Steuern und Abgaben	2'300.00		2'300.00		905.00	
3143.02	Unterhalt Leitungsnetz, 0.4 kV (NE 7)	95'000.00		55'000.00		47'853.40	
3143.03	Unterhalt Leitungsnetz, 16 kV (NE 5)	79'000.00		29'000.00		77'905.50	
3144.40	Unterhalt Trafostationen (NE 6)	25'000.00		25'000.00		5'622.05	
3151.02	Unterhalt Zähler/Messwesen	65'000.00		65'000.00		60'789.55	
3151.03	Unterhalt Rundsteueranlage	5'000.00		5'000.00		375.00	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	11'400.00		11'400.00		1'993.50	
3170.01	Reisekosten und Spesen	1'500.00		1'500.00		51.00	
3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	5'000.00		5'000.00		3'960.72	
3199.05	Repräsentationskosten	5'000.00		5'000.00		2'000.00	
3300.34	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV Elektrizität	101'000.00		76'000.00		30'379.75	
3300.44	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Elektrizität	57'000.00		43'000.00		5'644.40	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.94	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Elektrizität	17'000.00		34'000.00		8'866.35	
3321.94	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Elektrizität					2'276.50	
3409.04	Verrechnete Zinsen Elektrizität	139'563.00		56'788.00		35'820.00	
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	10'000.00		7'000.00		8'000.00	
3893.02	Einlage in SF Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	120'000.00		110'000.00		121'458.00	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		25'000.00		27'000.00		23'568.00
4240.15	Netznutzungsentgelt NE 5		227'000.00		232'400.00		197'634.45
4240.16	Netznutzungsentgelt NE 7		1'445'000.00		1'454'300.00		1'539'595.44
4240.17	Abgaben an das Gemeinwesen		932'000.00		941'600.00		925'403.42
4240.18	Energieverkauf Grundversorgung NE 5 & 7		3'582'000.00		1'609'000.00		1'542'551.79
4240.21	Systemdienstleistungen		111'000.00		32'000.00		38'124.27
4240.22	Ertrag Netzzuschlag (EnG)		551'000.00		555'300.00		548'034.70
4240.23	Energieverkauf Marktversorgung NE 5 & 7		1'670'000.00		266'000.00		194'170.70
4240.54	Hausanschlussgebühren und Netzerweiterungen		15'000.00		15'000.00		82'058.00
4250.04	Verkauf alte Kupferkabel		2'500.00		2'500.00		4'695.80
4612.15	Interne Verrechnung (3290)		5'000.00		5'000.00		
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		175'000.00		153'000.00		47'167.00
9	Finanzen und Steuern	4'297'365.95	26'145'168.95	4'016'543.95	24'581'706.95	4'687'071.83	21'646'567.57
	Nettoertrag	21'847'803.00		20'565'163.00		16'959'495.74	
91	Steuern	400'000.00	16'379'000.00	400'000.00	15'649'500.00	286'381.57	16'841'008.45
	Nettoertrag	15'979'000.00		15'249'500.00		16'554'626.88	
910	Steuern	400'000.00	16'379'000.00	400'000.00	15'649'500.00	286'381.57	16'841'008.45
	Nettoertrag	15'979'000.00		15'249'500.00		16'554'626.88	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	350'000.00	14'397'000.00	350'000.00	13'717'500.00	1'221'896.32	15'796'355.70
3180.02	Wertberichtigung gefährdete Steuerguthaben					940'782.70	
3181.02	Forderungsverluste/Erlasse allgemeine Gemeindesteuern	350'000.00		350'000.00		281'113.62	
4000.01	Einkommenssteuern		12'000'000.00		11'500'000.00		12'440'564.45
4000.20	Nachsteuern und Bussen		6'000.00		6'000.00		50'594.45
4000.40	Aktive Steuerauscheidungen Einkommen		600'000.00		600'000.00		665'026.80
4000.50	Passive Steuerauscheidungen Einkommen		-450'000.00		-450'000.00		-471'975.20
4000.60	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen		8'000.00		8'000.00		-8'381.15
4001.01	Vermögenssteuern		1'200'000.00		1'000'000.00		1'248'177.20
4001.40	Aktive Steuerauscheidungen Vermögen		120'000.00		125'000.00		121'122.15

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4001.50	Passive Steuerauscheidungen Vermögen		-80'000.00		-75'000.00		-80'109.20
4002.01	Quellensteuern		350'000.00		300'000.00		316'700.65
4002.10	Quellensteuern ausserhalb Ertragsabrechnung (BGSA, Grenzgänger)		3'000.00		3'500.00		3'014.80
4010.01	Gewinnsteuern		520'000.00		520'000.00		1'268'180.80
4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern		150'000.00		200'000.00		115'110.30
4010.50	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern		-100'000.00		-100'000.00		-133'815.95
4011.01	Kapitalsteuern		10'000.00		10'000.00		16'690.60
4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern		10'000.00		15'000.00		4'549.90
4011.50	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern		-5'000.00		-5'000.00		-1'264.80
4019.01	Holdingsteuern		5'000.00		10'000.00		-23.75
4029.01	Eingang abgeschriebene Steuern		50'000.00		50'000.00		242'193.65
9101	Sondersteuern	50'000.00	481'000.00	50'000.00	431'000.00	-935'524.40	-446'886.80
3180.03	Wertberichtigung gefährdete Sondersteuern					-940'782.70	
3181.03	Forderungsverluste/Erlasse Sondersteuern	50'000.00		50'000.00		5'258.30	
4022.01	Grundstückgewinnsteuern		230'000.00		200'000.00		-875'392.55
4022.10	Sonderveranlagungen		250'000.00		230'000.00		428'327.85
4029.02	Eingang abgeschriebene Sondersteuern		1'000.00		1'000.00		177.90
9102	Liegenschaftssteuern		1'501'000.00		1'501'000.00	9.65	1'491'539.55
3181.04	Forderungsverluste/Erlasse Liegenschaftssteuern					9.65	
4021.01	Liegenschaftssteuern		1'500'000.00		1'500'000.00		1'491'533.25
4029.03	Eingang abgeschriebene Liegenschaftssteuern		1'000.00		1'000.00		6.30
93	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'556'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'250'339.00	1'430'520.40
	Nettoertrag	256'800.00		196'800.00		180'181.40	
930	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'556'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'250'339.00	1'430'520.40
	Nettoertrag	256'800.00		196'800.00		180'181.40	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'556'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'250'339.00	1'430'520.40
3621.60	Lastenausgleich neue Aufgabenteilung	1'300'000.00		1'300'000.00		1'250'339.00	
4621.60	Soziodemografischer Zuschuss		190'000.00		180'000.00		190'535.00
4622.70	Diparitätenabbau Gemeinden		1'350'000.00		1'300'000.00		1'222'691.00
4910.01	Interne Verrechnung (1506)		16'800.00		16'800.00		17'294.40
95	Ertragsanteile, übrige		105'000.00		90'000.00		171'361.20
	Nettoertrag	105'000.00		90'000.00		171'361.20	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
950	Ertragsanteile, übrige		105'000.00		90'000.00		171'361.20
	Nettoertrag	105'000.00		90'000.00		171'361.20	
9500	Ertragsanteile, übrige		105'000.00		90'000.00		171'361.20
4024.01	Erbschafts- und Schenkungssteuern		25'000.00		25'000.00		88'960.20
4600.01	Ertragsanteile an Direkter Bundessteuer		80'000.00		65'000.00		82'401.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	2'198'363.00	2'617'951.00	1'917'541.00	2'342'895.00	1'872'887.20	2'466'599.35
	Nettoertrag	419'588.00		425'354.00		593'712.15	
961	Zinsen	460'833.00	880'421.00	345'411.00	770'765.00	227'628.10	821'340.25
	Nettoertrag	419'588.00		425'354.00		593'712.15	
9610	Zinsen	460'833.00	880'421.00	345'411.00	770'765.00	227'628.10	821'340.25
3181.05	Abschreibungen (Verzugszinsen Nesko)	10'000.00		10'000.00		9'376.15	
3401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000.00		10'000.00		33'930.70	
3406.01	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	370'000.00		280'000.00		67'563.35	
3409.02	Verrechnete Zinsen Abwasserentsorgung	6'628.00		6'185.00		12'963.00	
3409.03	Verrechnete Zinsen Abfall	340.00		258.00		691.00	
3409.05	Zinsen Legate und Stiftungen	1'000.00		1'000.00		745.95	
3499.01	Übriger Finanzaufwand	5'000.00		5'000.00			
3499.02	Vergütungszinsen NESKO	60'000.00		30'000.00		100'383.95	
3499.03	Vorauszahlungszinsen NESKO	1'000.00		1'000.00			
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	1'865.00		1'968.00		1'974.00	
4400.01	Zinsen flüssige Mittel		500.00		500.00		
4401.01	Zinsen Forderungen und Kontokorrente (Verzugszinse)		500.00		500.00		427.80
4401.02	Verzugszinsen NESKO		70'000.00		70'000.00		69'650.15
4402.01	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen		500.00		500.00		505.30
4409.04	Verrechnete Zinsen Elektrizität (8710)		139'563.00		56'788.00		35'820.00
4451.01	Erträge aus Beteiligungen VV		35'000.00		35'000.00		35'955.00
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		634'358.00		607'477.00		678'982.00
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	1'737'530.00	1'737'530.00	1'572'130.00	1'572'130.00	1'645'259.10	1'645'259.10
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	1'737'530.00	1'737'530.00	1'572'130.00	1'572'130.00	1'645'259.10	1'645'259.10
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	145'000.00		145'000.00		135'929.95	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	10'000.00		10'000.00		8'213.50	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	10'000.00		10'000.00		7'558.80	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	870.00		870.00		674.25	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'610.00		2'610.00		2'033.85	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	650.00		650.00		490.60	
3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	1'600.00		1'000.00		1'591.50	
3430.01	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	230'000.00		190'000.00		165'322.60	
3431.01	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	95'000.00		72'000.00		111'690.05	
3431.02	Nicht baulicher Unterhalt zu Lasten Nebenkosten Mieter	40'000.00		35'000.00		21'692.70	
3439.01	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	10'000.00		10'000.00			
3439.03	Heizmaterial	276'300.00		208'000.00		214'599.10	
3439.04	Sachversicherungsprämien	35'000.00		35'000.00		33'756.65	
3439.05	Honorare	40'000.00		50'000.00		13'185.15	
3439.11	Nebenkosten Elektrizität (alt 3431.11)	110'000.00		100'000.00		106'150.45	
3439.12	Nebenkosten Wasser (alt 3431.12)	11'000.00		11'000.00		10'367.10	
3439.13	Nebenkosten Abwasser (alt 3431.13)	10'000.00		10'000.00		9'300.30	
3439.14	Nebenkosten Kehricht (alt 3431.14)	10'000.00		10'000.00		8'816.55	
3635.01	Beiträge an private Unternehmungen					50'000.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	67'000.00		66'000.00		68'000.00	
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	632'500.00		605'000.00		675'886.00	
4411.01	Gewinn aus Verkäufen von Grundstücken FV						33'000.00
4430.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV		1'052'000.00		1'050'000.00		1'056'104.65
4430.02	Baurechtszinse FV		47'000.00		47'000.00		49'038.40
4439.02	Verwaltungskosten FV		13'000.00		13'000.00		1'345.47
4439.03	Versicherungsleistungen FV						606.85
4439.11	Rückerstattungen Dritter Nebenkosten Liegenschaften FV		90'000.00		65'000.00		161'851.92
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		535'530.00		397'130.00		343'311.81
97	Rückverteilungen		2'500.00		5'000.00		2'531.70
	Nettoertrag	2'500.00		5'000.00		2'531.70	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		2'500.00		5'000.00		2'531.70
	Nettoertrag	2'500.00		5'000.00		2'531.70	
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		2'500.00		5'000.00		2'531.70
4699.10	Rückvergütung CO2-Abgabe		2'500.00		5'000.00		2'531.70
99	Nicht aufgeteilte Posten	399'002.95	5'483'917.95	399'002.95	4'997'511.95	1'277'464.06	734'546.47
	Nettoaufwand						542'917.59
	Nettoertrag	5'084'915.00		4'598'509.00			
990	Nicht aufgeteilte Posten	399'002.95		399'002.95		557'205.21	
	Nettoaufwand		399'002.95		399'002.95		557'205.21

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9900	Nicht aufgeteilte Posten, Art. 84 GV					158'202.26	
3894.01	Einlage zusätzliche Abschreibungen nach Art. 84 und 85 GV					158'202.26	
9901	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	399'002.95		399'002.95		399'002.95	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Allgemeiner Haushalt	399'002.95		399'002.95		399'002.95	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge					720'258.85	734'546.47
	Nettoertrag					14'287.62	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge					720'258.85	734'546.47
3896.01	Einlage in Schwankungsreserven					720'258.85	
4290.01	Übrige Entgelte						4'822.94
4390.01	Übriger Ertrag						9'464.68
4896.01	Entnahme aus Neubewertungsreserve						720'258.85
999	Abschluss		5'483'917.95		4'997'511.95		
	Nettoertrag	5'483'917.95		4'997'511.95			
9990	Abschluss		5'483'917.95		4'997'511.95		
9001.01	Aufwandüberschuss		5'483'917.95		4'997'511.95		



6. Finanzplan 2022 - 2027

Ressort
Sitzung

Finanzen
17.11.2022

Der Stadtrat nimmt den Finanzplan 2022 – 2027 zur Kenntnis.

nid 9.1.1.0 / 10

Sachlage / Vorgeschichte

Der Finanzplan ist das wichtigste finanzielle Führungsinstrument der Gemeinde. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich aktualisiert. Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung besteht darin, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan gibt Auskunft über finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die geplante Entwicklung der Steueranlage, die Investitionstätigkeit, Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen. Weiter zeigt er die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen. Die Finanzplanung obliegt dem Gemeinderat. Das Investitionsprogramm wurde durch die Ressorts erstellt und der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm am 23. August und 18. Oktober behandelt und verabschiedet. Das Investitionsprogramm ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Die konkreten Investitionsvorhaben müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als Kreditantrag separat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Der vorliegende Finanzplan 2022 – 2027 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober beschlossen. Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Finanzplan 2022 - 2027.

Beschlussentwurf

Siehe Musterbeschlüsse

1. Der Stadtrat von Nidau nimmt gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung den Finanzplan 2022 – 2027 zur Kenntnis.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 Ia

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

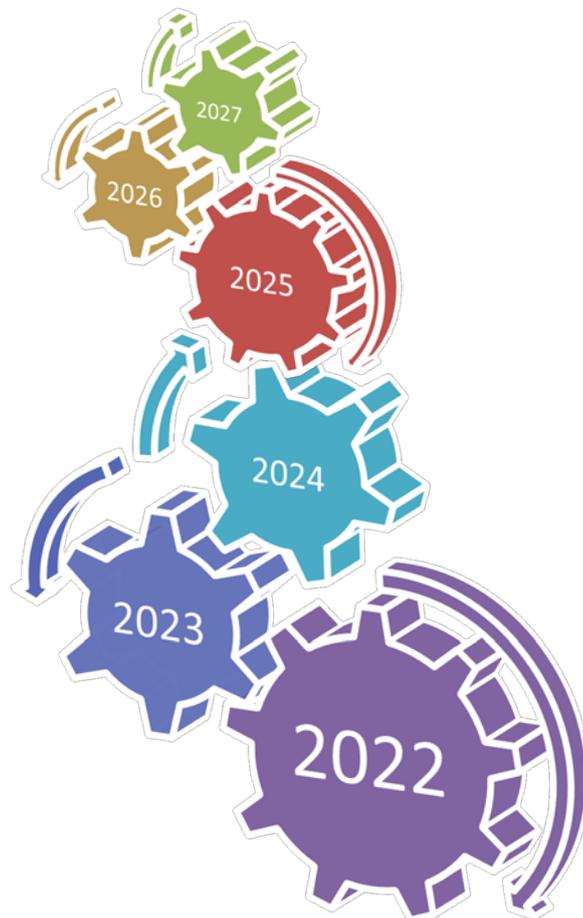
Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Finanzplan 2022 - 2027



Finanzplan 2022 - 2027



INHALTSVERZEICHNIS

Kommentar	Seite
1 Grundsätzliches	1
2 Grundlagen und Annahmen	1
3 Investitionsprogramm	3
4 Tragbarkeit der Investitionen	4
5 Ergebnisse der Finanzplanung	4 – 6
6 Kommentar zur Entwicklung des Finanzhaushalts	7
7 Genehmigung / Kenntnisnahme	8

Anhang

Investitionsprogramm steuerfinanzierte Investitionen (Seiten 1 – 9)
Investitionsprogramm Abwasser (Seiten 10 - 11)
Investitionsprogramm Abfall (Seite 12)
Sachanlagen des Finanzvermögens (Seite 13)

1 Grundsätzliches

Der Finanzplan ist das wichtigste finanzielle Führungsinstrument der Gemeinde. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich aktualisiert. Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung besteht darin, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan gibt Auskunft über finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die geplante Entwicklung der Steueranlage, die Investitionstätigkeit, Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen. Weiter zeigt er die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen.

Die Finanzplanung obliegt dem Gemeinderat. Das Investitionsprogramm wurde durch die Abteilungen resp. Ressorts erstellt und der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm am 23. August und 18. Oktober 2022 behandelt und genehmigt.

2 Grundlagen und Annahmen

Der Finanzplan basiert auf

- der Jahresrechnung 2021 (vom Stadtrat am 16. Juni 2022 genehmigt),
- dem Budget 2023 (vom Stadtrat am 17. November 2022 zu beschliessen) und
- dem Investitionsprogramm 2022 – 2027 (vom Gemeinderat am 18. Oktober 2022 beschlossen).

Gestützt auf den aktuellen Stand bzw. die Hochrechnung der Jahresrechnung 2022 wurden die Budgetzahlen 2022 so weit als möglich bereinigt; die vorgenommenen Änderungen münden in die Erwartungsrechnung 2022. Für die Extrapolation wurde das zu verabschiedende Budget für das Jahr 2023 herangezogen. Zusätzlich hat sich der Gemeinderat entschieden, die Planjahre 2022 bis 2027 der Erfolgsrechnung jeweils noch um CHF 2 Millionen (in der Vergangenheit wurde eine Korrektur von CHF 3 Millionen berücksichtigt) optimistischer darzustellen. Die Reduktion auf eine Besserstellung von noch CHF 2 Millionen begründet sich mit der ab Budget 2023 angepassten, weniger pessimistischen Budgetpraxis (insbesondere bei den zu erwartenden Steuererträgen). Der Betrag beruht auf den Erfahrungen der letzten Rechnungsabschlüsse. Ziel dieser Korrektur ist es, Erkenntnisse über die Entwicklung des Finanzhaushalts zu gewinnen, wenn die Rechnungsergebnisse wie in den vergangenen Jahren besser abschliessen sollten als im jeweiligen Budget ausgewiesen.

Ausgangslage	Bilanzüberschuss (Eigenkapital) Stand 1.1.2022: CHF 13.8 Millionen. Rechnung 2021: Ausgeglichenes Ergebnis. Steueranlage 2021: 1.70
Eckdaten Finanzplan	Steueranlage ab 2022: 1.70 Verwaltungsvermögen nach HRM1: Abschreibung über 10 Jahre CHF 400'000 jährlich <u>Investitionen 2022 – 2027:</u> Allgemeiner Haushalt: CHF 39.7 Millionen. Gebührenfinanzierter Haushalt: CHF 5.3 Millionen.
Steuereinnahmen	Die heute gültige Steueranlage von 1.70 Einheiten wurde nicht verändert. Die Berechnungen im Prognosezeitraum basieren auf rund 4'500 Steuerpflichtigen. Als Basisjahr dienen die Budgetwerte für das Jahr 2022. Für die Ermittlung der Zuwachsraten orientieren wir uns an den durch den Kanton Bern ermittelten

Werten und den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Für die Jahre ab 2023 (Basis: das im Finanzplan angepasste Budget 2022) wird von folgenden jährlichen Zuwachsraten ausgegangen:

- natürliche Personen:
Einkommenssteuern zwischen 0% und 1% Zuwachs pro Jahr.
Vermögenssteuern zwischen 0% und 1% Zuwachs pro Jahr.
- juristische Personen:
Bei den Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern rechnen wir für 2023 mit den gleichen Erträgen wie im Budget für das laufende Jahr, ab 2023 ebenfalls mit den gleichen Erträgen wie im Budget 2022 eingestellt.

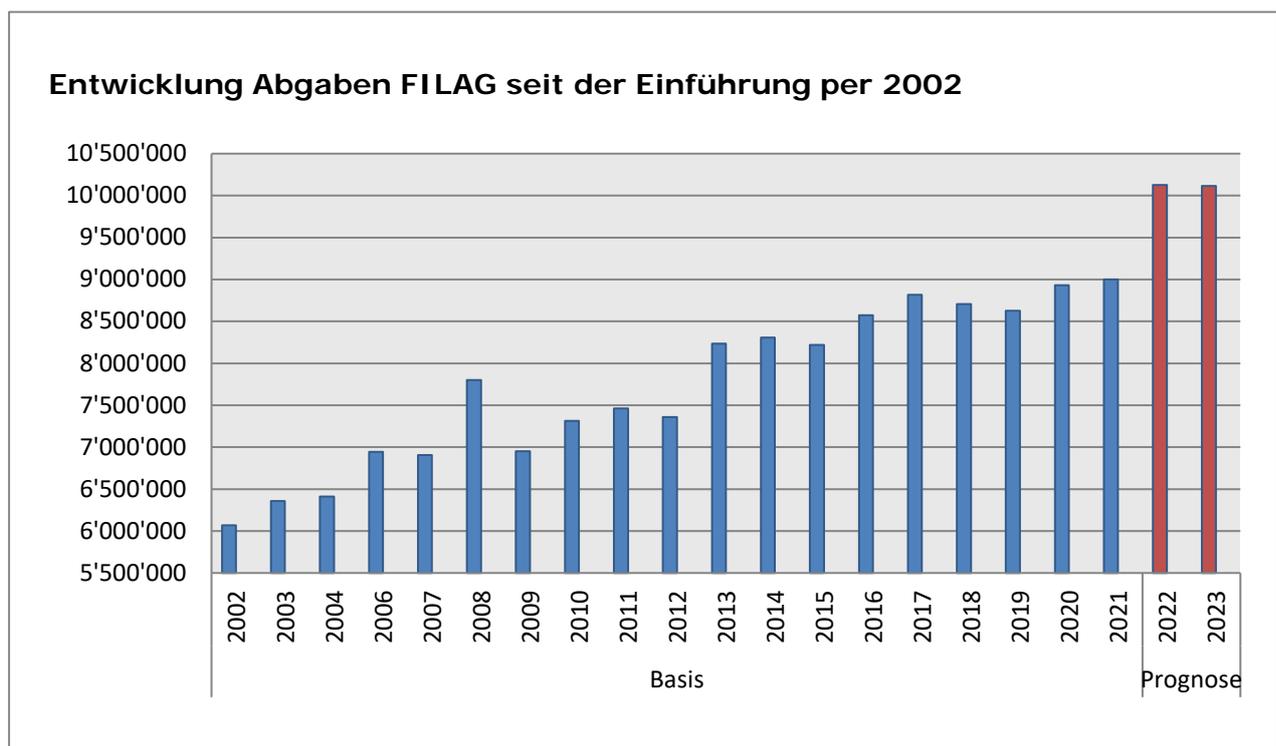
Die restlichen Steuerarten werden basierend auf den Erfahrungswerten weitergeführt.

Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

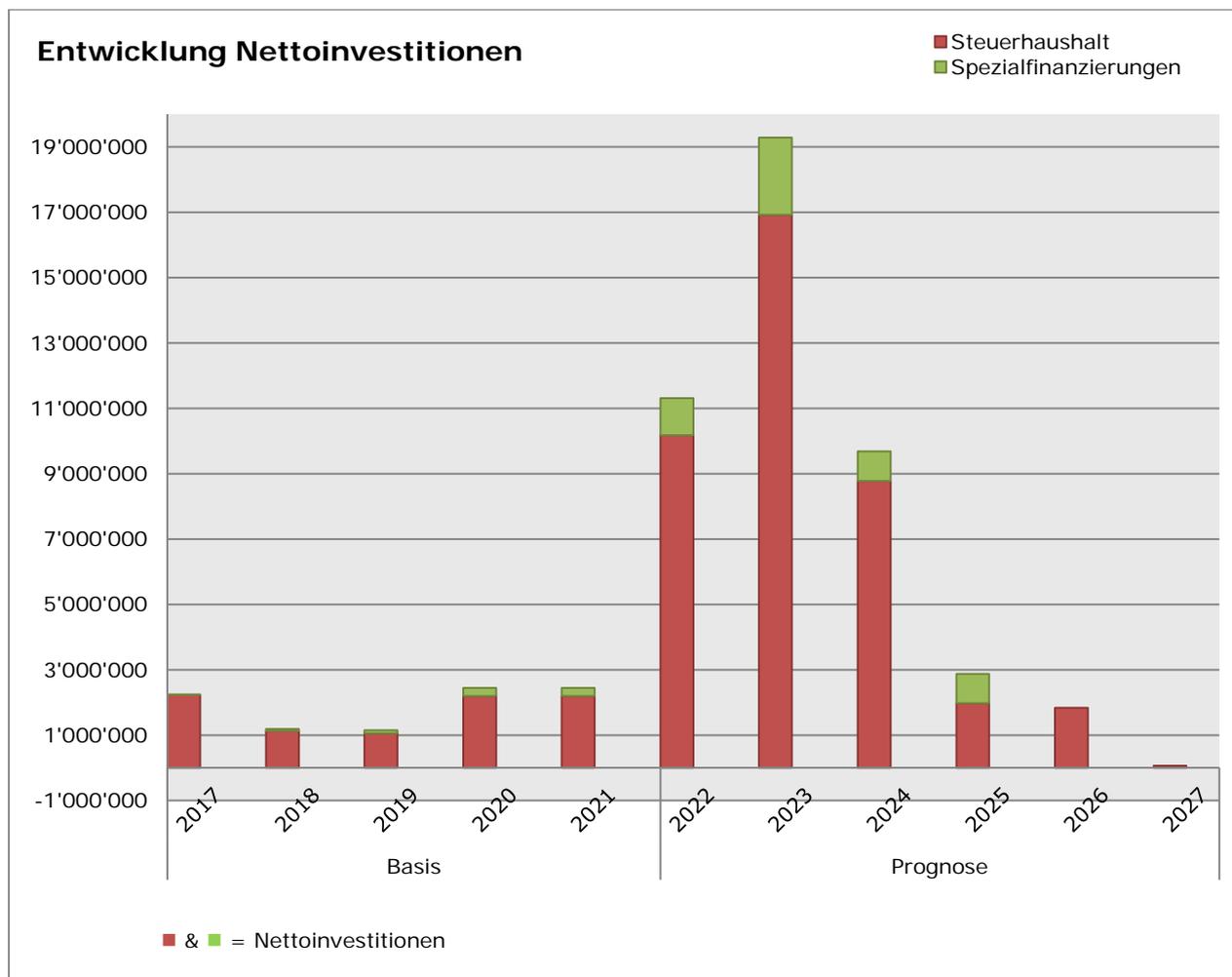
Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012) in Kraft. Dieses hat grossen Einfluss auf die Gemeinden; einerseits beim direkten Finanzausgleich, andererseits bei der Volksschule und beim Lastenverteiler Sozialhilfe. Die Schulorganisation und das Angebot bei den familienergänzenden Angeboten haben einen direkten Einfluss auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Zusätzlich wurde als Kompensation für Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und den Gemeinden ein Lastenverteiler «Lastenausgleich neue Aufgabenteilung» eingeführt.

Nidau erhält in den Planjahren eine Zahlung aus dem Finanzausgleich von durchschnittlich CHF 1.8 Millionen pro Jahr. Die Steuerkraft beträgt nach dem Beitrag aus dem Finanzausgleich (Disparitätenabbau) zwischen 84.2% und 87.5% des bernischen Mittels aller Gemeinden.

Die Beiträge an alle Verbundaufgaben nehmen im Budgetjahr 2023 gegenüber der Jahresrechnung 2021 um 11.9% oder CHF 1.2 Millionen zu. Nebst den erheblichen zu erwartenden Kostensteigerungen bei der Sozialhilfe und beim öffentlichen Verkehr nehmen auch die übrigen Lastenverteiler insbesondere der Lastenausgleich Lehrergehälter zu.



3 Investitionsprogramm



Am 18. Oktober 2022 hat der Gemeinderat das Investitionsprogramm 2022 – 2027 beschlossen. Der anlässlich des Projekts Schulraumplanung ermittelte Investitionsbedarf fand erneut Aufnahme im Finanzplan (Planungsperiode nach 2027). Das sich über sechs Jahre erstreckende Investitionsprogramm ist als eine Auflistung aller wünschenswerten Investitionen zu verstehen und in diesem Umfang ohne radikale Sparmassnahmen resp. Steuererhöhungen nicht tragbar. Somit wird eine Priorisierung der künftigen Investitionen resp. eine Verzichtsplanung unerlässliche sein. Die ausserordentlich vielen und wichtigen und bereits bewilligten Investitionsvorhaben wurden, soweit die Projekte in den vorgesehenen Jahren realistischerweise umgesetzt werden können, wie ursprünglich vorgesehen in der Investitionsplanung belassen. Alle noch nicht bewilligten Investitionsvorhaben wurden kritisch hinterfragt und falls als nicht zwingend notwendig beurteilt auf Planjahre nach 2027 hinausgeschoben. Grundsätzlich generieren Investitionen Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt usw.); in bestimmten Fällen können Investitionen auch Minderaufwand und/oder Folgertrag auslösen.

- Investitionen in steuerfinanzierte Bereiche belasten die Erfolgsrechnung mit Folgekosten.
- Investitionen der Spezialfinanzierungen sind nicht durch Steuergelder finanziert. Die Aufwendungen bzw. Folgekosten sind mittelfristig durch entsprechende Gebühren zu decken. Mit dieser Regelung wird die Subventionierung durch den Steuerhaushalt verhindert.
- Anlagen im Finanzvermögen dienen nur mittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung, sollen eine Rendite abwerfen und dürfen die Rechnung nicht mit Folgekosten belasten.

Das Investitionsprogramm ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Die konkreten Investitionsvorhaben müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als Kreditantrag separat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Investitionsprogramm wird rollend überarbeitet. So ist es möglich, dass

seit dem Beschluss des Investitionsprogramms per Oktober 2022 (Basis für Budget 2023 inkl. Berechnungen der Abschreibungen) neue Erkenntnisse betreffend die Investitionsprojekte vorlagen und das Investitionsprogramm bereits wieder angepasst wurde und so im vorliegenden Finanzplan abgebildet wurde.

4 Tragbarkeit der Investitionen

Der Gemeinderat legt für 2022 bis 2027 ein sehr reich befrachtetes Investitionsprogramm von netto rund CHF 45 Millionen (davon CHF 5.3 Millionen gebührenfinanziert) vor. Falls die erwarteten Rechnungsdefizite eintreffen bzw. die Ertragsseite nicht markant besser abschliesst als geplant, sind die Investitionen mit der Steueranlage von 1.7 Einheiten nicht tragbar. Zudem gilt es zu beachten, dass in den Planjahren nach 2027 Investition von über CHF 75 Millionen (v.a. aus der Schulraumplanung) eingestellt sind.

5 Ergebnisse der Finanzplanung

Allgemeiner Haushalt

Finanzieller Handlungsspielraum

Ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen ist im Prognosezeitraum bei einer Steueranlage von 1.7 mit einem negativen finanziellen Handlungsspielraum in Höhe von durchschnittlich CHF 2.6 Million zu rechnen. Dies trotz der optimistischeren Annahmen für die Finanzplanung von CHF 2 Millionen pro Jahr. Das heisst die Stadt Nidau verfügt über kein Potential, um künftige Investitionen selbst zu tragen.

Folgekosten von neuen Investitionen

Die Abschreibungen und Zinsen für die Jahre 2022 bis 2027 betragen insgesamt ca. CHF 13.35 Millionen, durchschnittlich rund CHF 2.2 Millionen pro Jahr.

Ergebnisse der Finanzplanung - allgemeiner Haushalt						Version vom	06.10.22
						Beträge in CHF 1'000	
						Prognoseperiode	
						2022	2023
						2024	2025
						2026	2027
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-6'615	-7'523	-7'808	-7'730	-7'823	-7'469
1.b Ergebnis aus Finanzierung		5'195	4'194	3'956	3'936	3'900	3'865
operatives Ergebnis		-1'420	-3'329	-3'851	-3'794	-3'923	-3'604
1.c ausserordentliches Ergebnis		569	714	722	729	732	736
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-851	-2'615	-3'129	-3'065	-3'190	-2'868
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		10'181	16'925	8'781	1'975	1'830	67
2.b Finanzanlagen		0	1'150	2'500	500	500	500
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a neuer Fremdmittelbedarf		8'522	31'878	48'024	55'606	62'600	68'110
3.b bestehende Schulden		24'550	24'550	24'550	24'550	24'550	24'550
3.c total Fremdmittel kumuliert		33'072	56'428	72'574	80'156	87'150	92'660
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen		286	465.485	1'602	1'717	1'833	1'820
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		48	403.997	899	1'166	1'478	1'634
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	0	0	0	0
4.d Total Investitionsfolgekosten		334	869	2'501	2'883	3'311	3'454
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-851	-2'615	-3'129	-3'065	-3'190	-2'868
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		-1'185	-3'484	-5'630	-5'948	-6'501	-6'322

Rechnungsergebnisse

Es weisen alle Prognosejahre negative Ergebnisse auf. Die Defizite machen zwischen 2 und 8 Steueranlagezehntel aus. Das Total beträgt rund CHF 29.1 Millionen (Durchschnitt: CHF 4.8 Millionen).

Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (früher „Eigenkapital“) aus. Diese Grösse nimmt entsprechend um die Defizite ab. Per 2025 resultiert ein Bilanzfehlbetrag von rund CHF 0.5 Millionen.

Gebührenfinanzierter Haushalt

Ergebnisse der Finanzplanung - gebührenfinanzierter Haushalt						Version vom	06.10.22
						Beträge in CHF 1'000	
						Prognoseperiode	
						2022	2023
						2024	2025
						2026	2027
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-541	-198	-188	-201	-217	-234
1.b Ergebnis aus Finanzierung		10	3	2	-5	-7	-9
operatives Ergebnis		-531	-195	-187	-206	-224	-243
1.c ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0	0
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-531	-195	-187	-206	-224	-243
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen		1'132	2'360	900	900	0	0
2.b gebührenfinanzierte Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen		14	102	127	139	139	139
4.d Total Investitionsfolgekosten		14	102	127	139	139	139
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-531	-195	-187	-206	-224	-243
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-544	-297	-314	-345	-362	-382

Rechnungsergebnisse

Beide gebührenfinanzierten Haushalt (Abwasser und Abfall) schliessen mit negativen Ergebnissen ab.
Die Selbstfinanzierung im gebührenfinanzierten Haushalt beträgt von 2022 – 2027 durchschnittlich CHF 40'000.

Folgekosten von neuen Investitionen

Die Abschreibungen betragen von 2022 – 2027 insgesamt CHF 658'000, durchschnittlich rund CHF 110'000 pro Jahr.

Abwasserentsorgung

Im Abwasser sind Einlagen in die Werterhaltung (Abschreibungen) in Höhe des gesetzlichen Minimums von 60% der vollen Einlagen vorgesehen.

Es sind Investitionen von CHF 5.3 Millionen eingeplant.

Die Abwasserrechnung weist bei einem ab 2011 in einem ersten Schritt leicht angepassten Gebührentarif (Einführung einer Grundgebühr) einen Kostendeckungsgrad von rund 85% auf, was zu einem jährlichen Abbau der Reserven (Eigenkapital) zwischen CHF 220'000 und CHF 260'000 führt. Dadurch wird das heute vorhandene Eigenkapital von rund CHF 390'000 per Ende 2022 aufgebraucht. Das Eigenkapital sollte langfristig etwa CHF 0.5 Millionen betragen. Deshalb müssen, wie in den Vorjahren angekündigt, ab 2023 die Gebühren im Rahmen der gültigen Reglementierung die Gebühren erhöht werden. Eine

Überarbeitung der Reglementierung der Spezialfinanzierung Abwasser ist für 2023 geplant.

Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt resp. die Entnahmen für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens führen dazu, dass sich der Bestand des Werterhalts von CHF 6.1 Millionen per Ende 2021 im Prognosezeitraum auf CHF 7.5 Millionen erhöht.

Abfallentsorgung

Die Abfallrechnung weist über den gesamten Prognosezeitraum bei unveränderten Gebührentarifen einen Kostendeckungsgrad von rund 86% auf. Das Eigenkapital per 2021 über CHF 255'000 dürfte sich somit um jährlich rund CHF 100'000 reduzieren. Ein Eigenkapital von rund CHF 200'000 sollte bei der Abfallrechnung von Nidau längerfristig nicht unterschritten werden. Somit besteht aus finanzieller Sicht bereits kurzfristig Handlungsbedarf. Entsprechende Arbeiten sollten an die Hand genommen und die notwendigen Massnahmen in nächster Zeit umgesetzt werden.

Ergebnisse Gesamthaushalt

Ergebnisse der Finanzplanung - konsolidierter Haushalt					Version vom	06.10.22				
					Beträge in CHF 1'000					
					Prognoseperiode					
					2022	2023	2024	2025	2026	2027
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)										
1.a	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit				-7'156	-7'721	-7'996	-7'931	-8'040	-7'702
1.b	Ergebnis aus Finanzierung				5'205	4'197	3'958	3'931	3'893	3'855
	operatives Ergebnis				-1'951	-3'524	-4'038	-4'000	-4'147	-3'847
1.c	ausserordentliches Ergebnis				569	714	722	729	732	736
1.d	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten				-1'382	-2'810	-3'316	-3'272	-3'414	-3'111
2. Investitionen und Finanzanlagen										
2.a	steuerfinanzierte Nettoinvestitionen				10'181	16'925	8'781	1'975	1'830	67
2.b	gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen				1'132	2'360	900	900	0	0
2.c	Finanzanlagen				0	1'150	2'500	500	500	500
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen										
3.a	neuer Fremdmittelbedarf				8'522	31'878	48'024	55'606	62'600	68'110
3.b	bestehende Schulden				24'550	24'550	24'550	24'550	24'550	24'550
3.c	total Fremdmittel kumuliert				33'072	56'428	72'574	80'156	87'150	92'660
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen										
4.a	Abschreibungen				299	567	1'729	1'855	1'972	1'958
4.b	Zinsen gemäss Mittelfluss				48	404	899	1'166	1'478	1'634
4.c	Folgebetriebskosten/-erlöse				0	0	0	0	0	0
4.d	Total Investitionsfolgekosten				347	971	2'628	3'021	3'449	3'592
4.e	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten				-1'382	-2'810	-3'316	-3'272	-3'414	-3'111
4.f	Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten				-1'729	-3'781	-5'944	-6'293	-6'864	-6'703

Fremdkapital

Gemäss konsolidiertem Ergebnis des Finanzplanes wird im Verlauf des Jahres 2022 neues Fremdkapital benötigt. Der Kapitalbedarf steigt bis 2027 voraussichtlich auf rund CHF 70 Millionen an. Entsprechend steigen die Zinskosten ab 2022 und führen unter der Annahme der zurzeit stark steigenden Zinssätze zu Ausgaben von rund CHF 1.6 Million im Jahr 2027.

6 Kommentar zur Entwicklung des Finanzhaushalts

Das Eigenkapital beträgt per 1. Januar 2022 CHF 13.8 Millionen (rund 15 Steuerzehntel). Diese Reserven erlauben es dem Gemeinderat, auch das Budget 2023 mit einer unveränderten Steueranlage vorzulegen.

Die Finanzlage der Gemeinde kann durch Kreditbeschlüsse für neue Gemeindeaufgaben und für Investitionen nachhaltig beeinflusst werden. Der Finanzplan zeichnet sich durch seinen unverbindlichen Charakter aus, da die Investitionsprojekte einzeln bewilligt werden müssen. Die Resultate des Finanzplans sollten bei künftigen Entscheiden stets mitberücksichtigt werden.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit zum Teil markant bessere Abschlüsse als budgetiert erreicht werden konnten, wurden diese Besserstellungen im vorliegenden Finanzplan mit jährlich CHF 2 Millionen berücksichtigt. In der Vergangenheit wurde in der Finanzplanung eine Korrektur von CHF 3 Millionen berücksichtigt. Die Reduktion auf eine Besserstellung von noch CHF 2 Millionen begründet sich mit der ab Budget 2023 angepassten, weniger pessimistischen Budgetpraxis (insbesondere bei den zu erwartenden Steuererträgen). Der Betrag beruht auf den Erfahrungen der letzten Rechnungsabschlüsse. Ziel dieser Korrektur ist es, Erkenntnisse über die Entwicklung des Finanzhaushalts zu gewinnen, wenn die Rechnungsergebnisse wie in den vergangenen Jahren besser abschliessen sollten als im jeweiligen Budget ausgewiesen.

Das gesteigerte Investitionsvolumen mit den entsprechenden Folgekosten (Abschreibungen und Zinsen) die stetig steigenden Ausgaben bei den Lastenverteilern sowie der aktuellen Energiekrise führen zu angespannten finanziellen Verhältnissen. Vor allem die Entwicklung bei den Lastenverteilern Sozialhilfe und öffentlicher Verkehr mit den Kostensteigerungen gegenüber den 2021 zu entrichtenden Beträgen sind besorgniserregend, steigen doch die Kosten bei der Sozialhilfe von CHF 512 bis 2024 kurzfristig auf CHF 586 je Einwohner und von CHF 374 auf CHF 414 je ÖV-Punkt. Insgesamt ist bei diesen Lastenverteilern bis zum Ende der Prognoseperiode gegenüber 2021 mit Mehrkosten von rund CHF 950'000 pro Jahr zu rechnen.

Das heute angesparte Eigenkapital wird bis Ende 2025 aufgebraucht. In naher Zukunft müssen Schwerpunkte betreffend die Angebote der Gemeinde gesetzt und andere Angebote zu Gunsten dieser Schwerpunkte vorübergehend reduziert werden. Zur Verbesserung der Ertragssituation wird auch eine Steuererhöhung zu prüfen sein. Ansonsten kann künftig kein ausgeglichener Finanzhaushalt gesichert werden. Sollten die berücksichtigten Besserstellungen nicht wie gewünscht eintreffen, müssen bereits kurzfristig eingreifende Sparmassnahmen umgesetzt werden. Nach der Ablehnung des Projekts AGGLOlac fällt auch die Aussicht auf die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen weg.

Die systematische und koordinierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen ist eines der Legislaturziele des Gemeinderates. Anlässlich seiner Klausur im Juni 2022 hat er die finanzielle Situation von Nidau analysiert. Dabei wurde erkannt, dass die Finanzen der Stadt aktuell zwar gesund sind, es jedoch Massnahmen braucht, um dies auch für die Zukunft sicherzustellen. Es soll deshalb eine Finanzstrategie ausgearbeitet werden, welche Steuerungselemente bestimmt und Schwellenwerte festlegt. Die Erarbeitung der Finanzstrategie soll breit abgestützt vom Parlament begleitet werden. Der Gemeinderat hat dafür eine parlamentarische Begleitgruppe eingesetzt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Ergebnisse wie in der Finanzplanung ausgewiesen für die Stadt Nidau längerfristig nicht tragbar sind und geht davon aus, dass die zu erarbeitende Finanzstrategie mit ihren Steuerungselementen und Schwellenwerten Grundlagen für notwendige Massnahmen für gesunde Stadtfinanzen liefert.

7 Genehmigung / Kenntnisnahme

Der vorliegende Finanzplan 2022 - 2027 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. Oktober 2022 gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 der Stadtordnung genehmigt.

Der Stadtrat nimmt vom Finanzplan 2022 – 2027 gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung an der Sitzung vom 17. November 2022 Kenntnis.

Nidau, 25. Oktober 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Der Finanzverwalter

sig.

Sandra Hess

sig.

Stephan Ochsenbein

sig.

Dominik Rhiner

Anhang

Investitionsprogramm steuerfinanzierte Investitionen (Seiten 1 – 9)

Investitionsprogramm Abwasser (Seiten 10 - 11)

Investitionsprogramm Abfall (Seite 12)

Sachanlagen des Finanzvermögens (Seite 13)

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
	Bildung Kultur Sport							-							
2120	Erneuerung Schulmobiliar 2. Tranche	B	10		-	250		250					250		
								-							
								-							
	Präsidiales Planung							-							
* 7900.5290.01	Revision Ortsplanung (in Betriebe 2021)	A	10					-							
* 7900.5290.03	Westast A5-Umfahrung; Interessen Nidau	A	10					-							
* 7900.5290.05	Zweckerweiterung: Informationstätigkeit							-							
* 7900.5290.05	Planung Bahnhofgebiet	A	10		236	114		114		114					
* 7900.5290.10	Erarbeitung Baulinienplan	A	10		37	133		133	133						
7900.5290.XX	ZPP Vorstadt Süd	A	10		-	75		75			75				
* 7900.5290.11	Initial- und Folgefinanzierung espace Biel Nidau inkl. Achse Bernstrasse (nicht bewilligt)	A	10		37	545		545	115	115	165	150			
* 7900.5290.12	Immobilienstrategie	A	5		44	36		36	36						
* 7900.5290.02	Entwicklungsplanung Westumfahrung A5 KEST 1	A	10					-							
* 7900.5290.04	Städtebauliche Begleitplanung	A	10		455	50		50			50				
7900.5290.xx	Ortsplanungsrevision Gurnigel/Weidteile	A	10			100		100			50	50			
								-							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
	Präsidiales Verwaltung							-							
* 0220.5200.01	Digitale Geschäftsverwaltung & Langzeitarchivierung	A	5		289	161		161							161
								-							
								-							
								-							
								-							
	Sicherheit							-							
* 6150.5010.14	Verkehrsberuhigung Nidau West Aalmatten (2. Etappe)	A	40		322	298	50	248	298	-50					
* 6150.5010.19	Massnahmenkonzept Zihlstrasse (Planung bewilligt)	A	40		33	137	70	67						137	-70
* 6150.5010.20	Betriebs- und Gestaltungskonzept Dr. Schneiderstrasse (Planung bewilligt)	A	40		64	1'996	1'000	996	16				1'980	-1'000	
* 6150.5010.21	Verkehrsberuhigung Quartiere nördlich der Zihl	A	40			890	600	290	41	300	549				
6155	Parkraumbewirtschaftungskonzept	A	5			140		140				40	100		
6150.5010.XX	Gesamtverkehrskonzept weitere Umsetzung	B	40			500		500							500
* 6150.5010.26	Betriebs- und Gestaltungskonzept Gurnigel (Planung bewilligt)	A	40			1'000	500	500	65			935	-500		
6290.5010.01	Velospot	A	20			100	50	50		100	-50				
								-							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
								-							
	Infrastruktur							-							
* 6150.5010.02	Lyss-Strasse (Trottoiranpassung)	A	40			83	60	23			83				
* 6150.5010.09	Strassenbeleuchtung auf LED umrüsten	A	20		35	185		185	85	50	-60	50			
* 6155.5090.02	Schnellladestation Elektroautos Zentrum	A	10			217	20	197	217						
* 6150.5010.03	Mittelstrasse	A	40		29	2'178		2'178	100	954	1'124				
6150.5010.12	Lyss-Strasse (exkl. Trottoiranpassung)	A	40			1'700		1'700							1'700
6150	Gnägibrüggli (p.m.)	A	40			1'000		1'000							1'000
6150	Sanierung Looslibrücke	A	40			150		150							150
6150	Gerberweg (Hechtenweg-Römerstrasse)	A	40			450		450				450			
6150.5010.05	Gerberweg (Bahnhof-Hechtenweg)	A	40			300		300				300			
6150	Diverse Strassensanierungen (Burgerallee, Balainenweg, Zihlstrasse etc.)	A	40			600		600							600
* 6150.5010.15	Oberer Kanalweg	A	40		232	10		10	10						
6150.5010.22	Belagssanierung Paganweg	B	40			150		150							150
* 6150.5010.23	Spiel- und Quartierplatz Guglerstrasse	A	40		223	20		20	20						
6150.5010.24	Belagssanierung & Reorganisation Parkplätze Strandbad	B	40			190		190							190

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
6150.5010.XX	Belagssanierung & Neubau Trottoir Grenzstrasse	B	40			87		87							87
* 6150.5010.25	Rückbau Hauptstrasse 75 Bahnhofgebiet	A	40			260		260	100	160					
6150.5010.27	Skate-Bewegung-Begegnungspark (Planung bewilligt)	A	40			400		400							400
* 6150.5010.28	Bahnhofgebiet: Infrastrukturverträge Kostenbetriebe	A	40			1'400		1'400		1'100	300				
6150.5010.29	Kreisel Kreuzweg/Sanierung Allmendstrasse	A	40			320		320		20	200	100			
6150.5010.30	Parkplätze Schulgasse	A	40			75		75		65	10				
								-							
								-							
	Bus							-							
* 6230.5010.01	Buslinie 3 (Burgerbeunden) Wendeschleife und Haltestelle		40		698	518		518	518						
* 6230.5040.01	Ersatz alte Buswartehäuser Linien 4 und 6		25		212	113		113		113					
* 6230.5010.02	Umbau Bushaltestellen nach BehiG Milanweg, Guglerstrasse, Ruferheim		40			550		550	10	540					
								-							
								-							
								-							
	Fahrzeuge							-							
* 3421.5060.02	Traktor (Ersatz Hansa und John Deere)	B	10			164		164		164					
								164							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 05.10.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
								-							
								-							
								-							
	Elektrizität							-							
* 8710.5040.06	Trafostation Milanweg	A	50		21	300		300	300						
* 8710.5034.01	Mittelstrasse	A	40		13	337		337	150	187					
8710	Trafostation Zentrum	A	50			400		400			230				
8710.5040.17	Trafostation Mittelstrasse	B	50			200		200		200					
* 8710.5040.05	Gesamtkoordination Werke Bahnhof (Trafo Wolf)	A	50		114	490		490	490						
* 8710.5034.19	Gesamtkoordination Werke Bahnhof (Leitungen)	A	40		457	980		980	800	180					
* 8710.5040.12	Trafostation Guglerstrasse	A	50		38	144		144	144						
* 8710.5040.14	Trafostation Burgerbeunden	A	35			196		196	146	50					
* 8710.5040.15	Trafostation Progressia	B	35			180		180		180					
* 8710.5034.22	16kV-Kabel UW Brügg - MS Aalmatten	A	40			100		100	100						
* 8710.5034.18	16kV-Kabel TS Zentrum - TS Schloss	A	40		65	-		-	-						
* 8710.5034.20	0.4kV: Beundenring 13 - 21	A	40		50	-		-	-						
8710.5034.06	0.4kV(16 kV: Gerberweg West Aalmatten - Wolf (BTI- Hechtenweg)	A	40			300		300							300

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
8710.5034.12	0.4kV: Lyss-Strasse Ost p.m.	A	40			150		150							150
8710.5034.23	0.4kV: Pappelweg	A	40			150		150							150
8710	0.4kV/16kV: Strandweg Progressia - Mittelstrasse	A	40			220		220							220
* 8710.5034.21	0.4kV Martiweg	A	40		10	229		229	90	139					
* 8710.5034.17	0.4kV Hofmattenquartier	A	40		11	309		309	109	200					
8710.5090.02	Unterflursteckdose Zentrum	C	10			80		80							80
8710.5034.xx	16 kV-Kabel UW Brügg - MS Gugler	A	40					-							
* 8710.5040.16	Trafostation Schützenmatt Ersatz Mittelspannungsverteilung	A	35			85		85	85						
8710	Ersatz MS-Kabel Mikron - Burgerbeunden, Schloss - Schützenmatt, Schützenmatt - Martiweg	A	40			300		300							300
8710	Ersatz MS-Kabel Alpha - BKW, BKW - Schloss	A	40			200		200							200
* 8710.5034.24	VK 10; Aufhebung Verteilkabine	A	40			75		75	75						
								-							
								-							
	Liegenschaften Verwaltungsvermögen							-							
2170.5040.XX	SH Burgerbeunden, Sanierung Umgebung inkl. Kanalisationssanierung	B				3'000		3'000							3'000
* 2170.5040.08	SH Burgerbeunden, Vorabklärungen Sanierung (Projektierung bewilligt)	A	25		21	900		900				400	500		
* 2170.5040.09	SH Weidteile, Vorabklärungen Sanierung (Projektierung bewilligt)	A	25			900		900	95	400	405				

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
2170.5040.02	Sporthalle Beunden: Sanierung Bodenbelag	A	25			250		250			250				
2170.5040.03	Sporthalle Beunden: Sanierung Lüftung (WRG)	A	25			550		550							550
2170	Burgerbeunden Provisorien (42 Container)	A	25			1'000		1'000							1'000
* 2170.5040.10	Neubau Beunden Ost	A	25		2'676	19'176		19'176	3'437	11'139	4'600				
2170	Beunden San/Neubau	A	25			11'850		11'850							11'850
2170.5040.15	Bürgerallee Sanierung (2024 Dachsanierung)	A, C	25			5'400		5'400		30	350				5'020
2170	Beunden Provisorium Sporthalle	A	25			500		500							500
2170	Beunden Sporthalle Sanierung	A	25			5'150		5'150							5'150
2170	Bürgerallee Turnhalle Sanierung	C	25			1'500		1'500							1'500
2170	Bürgerallee Aula/Wohnung Sanierung	C	25			1'600		1'600							1'600
2170	Weidteile Betonsanierungen zusätzlich	A	25			3'000		3'000							3'000
2170	Weidteile Provisorium 26 Container	A	25			600		600							600
2170	Weidteile Neubau 1 Kindergarten	B	25			1'000		1'000							1'000
2170	Weidteile Klassentrakt Sanierung	A+	25			10'750		10'750							10'750
2170	Weidteile Provisorium Turnhalle	A	25			400		400							400
2170	Weidteile Turnhalle Sanierung	A	25			5'700		5'700							5'700
2170	Weidteile Hauswirtschaftstrakt San/Erweiterung	A	25			2'450		2'450							2'450

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
* 2170.5040.12	Balainen Sanierung Dach Neubau	A	25		592	424		424	424						
* 2170.5040.16	Weidteile Hauswartwohnung in Logopädiräume	A	25			160		160	160						
* 0290.5040.03	Schulgasse 2: Energetische Sanierung	A	33		128	1'230		1'230	1'230						
2170	Balainen, Auffrischung Spielplatz	A				200		200							200
0290.5040.02	Kita Sanierung Unterer Kanalweg	A	25			600		600		100	500				
6191	Werkhof	B	40			5'000		5'000							5'000
* 1610.5040.01	Spärs: Sanierung Kugelfang	A	25		23	77		77	77						
1610.6320.01							50	27	-50						
* 1610.5090.01	Spärs: Altlastensanierung	A	10			1'075		1'075	1'075						
1610.6320.01							538	537	-538						
* 3411.5200.01	Strandbad: Sanierung Kassenhaus (Zutrittsystem)	A	5		79	-21		-21	-21						
* 3411.5040.02	Strandbad: Sanierung Kassenhaus (Hochbau)	A	25		513	109		109	109						
3411	Strandbad: Restaurant	A	25			2'000		2'000							2'000
3411	Strandbad: Hochwasserschutz (p.m.)							-							
3411.5090.01	Strandbad: Sonnenkollektoren für Wasser	C	10			75		75	75						75
3411	Strandbad: Projektierung Sanierung	A	25			500		500			500				
3411	Strandbad: Sanierung Becken/Technik	A	25			4'000		4'000							4'000
6191.5290.01	Werkhof, Bertiebsanalyse inkl. Machbarkeitsstudie	A	5			75		75		75					
2170.5040.17	Kindergarten Weidteile L-Trakt	A	25			300		300		250	50				

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 05.10.22
 Beträge in CHF 1'000

1)		2)	3)	4)	5)	6)									
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
Total					7'754	114'550	2'938	111'612	10'181	16'925	8'781	1'975	1'830	67	71'683

- ¹⁾ bereits beschlossene Projekte mit einem * bzw- Sammelpositionen, für welche die Abschreibungen jährlich zu berücksichtigen sind, mit "A" bezeichnen.
- ²⁾ "A" für Zwangsbedarf, "B" für Entwicklungsbedarf und "C" für Wunschbedarf ³⁾ Nutzungsdauer in Jahren; gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung (vgl. Tabelle "Nutzung")
- ⁴⁾ Projekte mit Folgebetriebskosten ("Fk") und -erlösen ("Fe") markieren (ohne Kapitaldienst) > bitte entsprechende Beträge in Tabelle "Aufgaben" einsetzen!
- ⁵⁾ Anlagen im Bau: Bestände letztes Rechnungsjahr sind den entsprechenden Projekten zuzuordnen!
- ⁶⁾ Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt in die einzelnen Jahresspalten einzutragen, um zeitliche Verschiebungen zu berücksichtigen!

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später	
7201.5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzihl" (Projektierung bewilligt)	A	80		23	27		27	27							
* 7201.5032.06	Sanierung Kanalisationsleitung Hauptstrasse 20 - 32	B	80			75		75	75							
7201.5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzihl"	A	80			1'000		1'000							1'000	
7201.5032.03	Gerberweg West (Bahnhof - Hechtenweg)	A	80			500		500							500	
* 7201.5032.04	Mittelstrasse	A	80		7	930		930	75	455	400					
7201	Gurnigelstrasse (Wiesner)	B	80			250		250							250	
7201.5032.05	Bielstrasse - Guglerstrasse	B	80			150		150							150	
7201	Quartier Aalmatten	B	80			1'000		1'000							1'000	
7201	Balainen - Zihlstasse	A	80			900		900				900				
7201	Hochwasserschutz Beunden (p.m.)							-								
7201	Pumpwerk Barkenhafen	A	50			1'500		1'500							1'500	
* 7201.5032.11	Sanierung Pumpwerk Guglerstasse	A	50		318	150		150	150							
* 7201.5032.08	Hochwasserentlastung Zihl, Düker	A	80		8	842		842							842	
* 7201.5032.07	Hofmattenquartier	A	80		36	1'064		1'064	164	600	300					
* 7201.5032.10	Bahnhof Sanierung Kanalisation	A	80		3	862		862		862						
* 7201.5032.09	Oberer Kanalweg	A	80		223	62		62	62							
* 7201.5032.12	Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke	A	33		133	7		7	7							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.22
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)											
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
7301.5040.01	Entsorgungsstelle		40			175		175							175
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
								-							
Total					-	175	-	175	-	-	-	-	-	-	175

1) bereits beschlossene Projekte mit einem * bzw- Sammelpositionen, für welche die Abschreibungen jährlich zu berücksichtigen sind, mit "A" bezeichnen.
 2) "A" für Zwangsbedarf, "B" für Entwicklungsbedarf und "C" für Wunschbedarf 3) Nutzungsdauer in Jahren; gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung (vgl. Tabelle "Nutzung")
 4) Projekte mit Folgebetriebskosten ("Fk") und -erlösen ("Fe") markieren (ohne Kapitaldienst) > bitte entsprechende Beträge in Tabelle "Aufwand" budgetieren!
 5) Anlagen im Bau: Bestände letztes Rechnungsjahr sind den entsprechenden Projekten zuzuordnen!
 6) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt in die einzelnen Jahresspalten einzutragen, um zeitliche Verschiebungen zu berücksichtigen!



7. Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative)

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
17. November 2022

Der Stadtrat berät die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative). Der Gemeinderat beantragt, dieser zuzustimmen.

nid 0.1.5.2 / 4

Sachlage / Vorgeschichte

Am 25. Februar 2022 ist bei der Stadtkanzlei die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative) eingereicht worden. Die Initiative ist durch 373 in Nidau stimmberechtigte Personen unterzeichnet worden und hat damit die erforderliche Unterschriftenzahl von 250 gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtordnung Nidau vom 24. November 2002 erreicht. Die Initiative enthält die folgenden Begehren:

«Die Initiative ‚Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal‘, respektive die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Nidau verlangen, gestützt auf Art. 36 der Stadtordnung von Nidau (SRS 101.1), die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements mit folgendem Begehren:

Das Reglement hat zum Zweck, Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal zu regeln und soziale und kulturelle Projekte unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Kommerzielle Nutzungen bleiben ausdrücklich erlaubt.

Für Zwischennutzungen auf diesem Gebiet soll grundsätzlich ein Bewilligungsanspruch bestehen, sofern nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur dagegensprechen und die jeweilige Nutzungsform keine übermässigen Lärmemissionen verursacht.

Die Stadtbehörde übernimmt die Organisation der Bewilligungen.

Das Reglement definiert eine fixe Infrastruktur (insb. Strom, Wasser und Toiletten), welche von der Stadt Nidau zur Verfügung gestellt wird.»

Die Initiative weist mit diesen Begehren die Form einer so genannten einfachen Anregung auf. Sie verlangt den Erlass eines Reglements durch den Stadtrat mit einem bestimmten Inhalt, gibt aber nicht verbindlich vor, wie die reglementarischen Bestimmungen im Einzelnen genau lauten sollen. Die Umsetzung der Initiative fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, gültig zustande gekommene Gemeindeinitiativen nach Artikel 17 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und Artikel 38 der Stadtordnung auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Er erklärt rechtswidrige, undurchführbare oder mit anderen Mängeln behaftete Initiativen ungültig, soweit der Mangel reicht. Weil die Vereinbarkeit der Initiativbegehren mit übergeordnetem Recht, insbesondere mit planungs- und baurechtlichen Vorgaben, nicht zum Vornherein zweifelsfrei feststand, hat der Gemeinderat bei Rechtsanwalt Ueli Friederich, Recht & Governance, Bern, ein Rechtsgutachten zur Rechtmässigkeit und Durchführbarkeit der eingereichten Initiative in Auftrag gegeben. Für die Beurteilung planungs- und baurechtlicher Aspekte sind die Rechtsanwälte Karl Ludwig und Niklaus Fahrländer, kanzleikonstruktiv ag, Bern, beigezogen worden. Das Gutachten kommt zum Schluss,

dass die Initiative rechtmässig und grundsätzlich durchführbar ist und auch in anderer Hinsicht keine rechtlichen Mängel aufweist, die einer Umsetzung entgegenstehen. Die Initiative ist dementsprechend gültig und dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten.

Der Stadtrat beschliesst nach Artikel 39 der Stadtordnung innert zwölf Monaten über eine ihm vom Gemeinderat unterbreitete gültige Initiative. Stimmt er einer Initiative zu einem Geschäft in seinem Zuständigkeitsbereich in der Form einer einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage, d.h. im vorliegenden Fall einen Entwurf des verlangten Reglements. Lehnt der Stadtrat die Initiative ab, ist das Geschäft innert 15 Monaten seit der Einreichung der Initiative den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten. Es liegt in diesem Fall an den Stimmberechtigten zu entscheiden, ob die Initiative umgesetzt werden soll oder nicht.

Beurteilung des Gemeinderats

Der Gemeinderat steht den Anliegen der Initiative grundsätzlich positiv gegenüber. Er teilt namentlich die Auffassung, dass eine Belebung des Expo-Areals im öffentlichen Interesse der Stadt Nidau liegt.

Für eine Annahme der Initiative spricht im Weiteren, dass diese die Form einer einfachen Anregung aufweist und damit nicht alle Einzelheiten verbindlich vorgibt, sondern dem Stadtrat einen gewissen Entscheidungsspielraum in der Frage einräumt, wie er die Begehren genau umsetzen will. Die Möglichkeit einer politischen Diskussion zu den einzelnen Regelungen im verlangten Reglement besteht somit durchaus, allerdings immer nur im Rahmen der Eckwerte und weiteren Vorgaben der Initiative, soweit sich diese rechtlich und praktisch umsetzen lassen.

Wie dem eingeholten Rechtsgutachten zu entnehmen ist, wird die Umsetzung der Initiative allerdings anspruchsvoll sein. Planungs- und baurechtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons dürften der Umsetzung in einzelnen Punkten eher enge Grenzen setzen. Nicht auszuschliessen ist, dass die geltende Nutzungsordnung gemäss dem Baureglement vom 20. Mai 1979 in einzelnen Punkten angepasst werden muss. Auch diese Anpassungen fallen aber unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 55 Bst. a und b Stadtordnung). Zu prüfen wird ebenfalls sein, ob und in welchem Sinn gegebenenfalls die im Zusammenhang mit dem Projekt «AGGLOlac» mit der Mobimo AG abgeschlossene Planungsvereinbarung oder allenfalls auch weitere Vereinbarungen berücksichtigt werden müssen. Diese Aspekte stehen einer Umsetzung der Initiative zwar nicht prinzipiell entgegen, werden aber bei der Erarbeitung des verlangten Reglements mitberücksichtigt werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Stimmt der Stadtrat dem Antrag des Gemeinderats zu, wird der Gemeinderat einen Entwurf für das verlangte Reglement zu erarbeiten haben. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Beizug externer Fachpersonen, insbesondere für planungs- und baurechtliche Fragen, unabdingbar ist. Ziel des Gemeinderats ist es, dem Stadtrat bis Mitte 2024 eine Vorlage mit einem Reglementsentwurf zu unterbreiten. Der Stadtratsbeschluss zu diesem Reglement untersteht alsdann dem fakultativen Referendum.

Personelle Auswirkungen

Die Annahme der Initiative wird selbstverständlich personelle Ressourcen beanspruchen. Auf den Stellenplan hat sie allerdings keinen direkten Einfluss. Wie erwähnt werden aber für besondere Fragen aller Voraussicht nach externe Fachpersonen beigezogen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Initiative verlangt von der Stadt Nidau neben der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und einer grosszügigen Bewilligungspraxis weitere Leistungen, nämlich die Organisation der Bewilligungen bzw. des Bewilligungsverfahrens und die Erstellung einer fixen Infrastruktur für die Zwischennutzung (Strom, Wasser, Toiletten). Vor allem diese Infrastruktur wird gewisse Ausgaben erfordern. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht verlässlich abgeschätzt werden, zumal die Initiative nur den Grundsatz vorgibt, dass die Stadt eine Infrastruktur zur Verfügung stellt, aber keine konkreten Vorgaben zum Umfang und zur konkreten Beschaffenheit der Infrastruktur enthält. Über die voraussichtlichen Kostenfolgen wird der Stadtrat möglicherweise im Zusammenhang mit der Vorlage eines konkreten Reglementsentwurfs näher informiert werden können.

Zu beachten ist zudem, dass die Parzellen weitgehend im Eigentum der Stadt Biel sind und diese auch die Mieteinnahmen einkassiert. Infrastrukturen müssten wohl auch von der jeweiligen Eigentümerschaft erstellt werden.

Termine

Die Stadtordnung gibt verbindliche Fristen nur für den Grundsatzbeschluss des Stadtrats über die Annahme oder Ablehnung (zwölf Monate) und die Vorlage an die Stimmberechtigten vor, wenn der Stadtrat die Initiative ablehnt (15 Monate). Für die Erarbeitung des verlangten Reglements besteht keine rechtlich verbindliche Vorgabe. Der Gemeinderat wird einen solchen Entwurf selbstverständlich ohne Verzug erarbeiten lassen, weist aber bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, dass die Umsetzung einigermaßen anspruchsvoll sein wird. Ziel des Gemeinderats ist es wie erwähnt, dem Stadtrat bis Mitte 2024 eine Vorlage zu unterbreiten.

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat stimmt der Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative) zu.
2. Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, ihm bis Mitte 2024 den Entwurf für das mit der Initiative verlangte Reglement zu unterbreiten.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage:

- Gutachten «Gültigkeit der Gemeindeinitiative 'Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal' (Zwischennutzungsinitiative)» vom 26. Juli 2022

Beilage GPK:

- Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative)

Stadt Nidau

Gültigkeit der Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale
Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal»
(Zwischennutzungsinitiative)

Bern, 26. Juli 2022

Ueli Friederich

Bearbeitung der bau- und planungsrechtlichen Aspekte: kanzleikonstruktiv ag (Karl Ludwig und Niklaus Fahrländer)

Daniel Arn Dr. iur., Rechtsanwalt
Monika Binz MLaw, Rechtsanwältin
Marcel Brühlhart Dr. iur., Rechtsanwalt
Martin Buchli lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Ueli Friederich Dr. iur., Rechtsanwalt
Mirjam Strecker Dr. iur., Rechtsanwältin, LL.M.
Jürg Wichtermann Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M.
Markus Müller Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt (Konsulent)

Recht & Governance
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

T +41 31 312 33 30
friederich@recht-governance.ch
www.recht-governance.ch

Inhalt

1	Ausgangslage und Fragestellung	3
2	Allgemeines zur rechtlichen Beurteilung von Volksinitiativen	3
2.1	Gültigkeitsprüfung als Rechtsanwendung	3
2.2	Rechtliche Anforderungen an Gemeindeinitiativen	3
2.3	Auslegung der Initiativbegehren	4
2.4	Insbesondere: Grundsatz «in dubio pro populo»	5
2.5	Teilungültigkeit.....	6
3	Beurteilung.....	6
3.1	Vorbemerkung zu den Initiativbegehren.....	6
3.2	Formelle Anforderungen.....	6
3.3	Initiativfähiger Gegenstand.....	7
3.4	Einheit der Form	7
3.5	Einheit der Materie	8
3.6	Durchführbarkeit.....	9
3.6.1	Rechtliche Anforderungen	9
3.6.2	Durchführbarkeit der vorliegenden Begehren	10
3.6.3	Fehlende tatsächliche Sachherrschaft als Hindernis?	10
3.7	Rechtmässigkeit	11
3.7.1	Allgemeines	11
3.7.2	Begehren 1: Ausarbeitung und Erlass eines Reglements	12
3.7.3	Begehren 2: Zweck des Reglements	12
3.7.4	Begehren 3: Anspruch auf Bewilligung.....	13
3.7.5	Begehren 4: Organisation der Bewilligungen	14
3.7.6	Begehren 5: Infrastruktur	15
3.7.7	Vereinbarungen mit der Mobimo AG als Hindernis?	15
3.7.8	Grenzen des (kantonalen) Bau- und Planungsrechts.....	16
4	Ergebnis.....	17

1 Ausgangslage und Fragestellung

- 1 In der Stadt Nidau ist, offenbar Ende Februar 2022, eine kommunale Volksinitiative mit folgendem Initiativtext eingereicht worden:

«Die Initiative ‚Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal‘, respektive die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Nidau verlangen, gestützt auf Art. 36 der Stadtordnung von Nidau (SRS 101.1), die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements mit folgendem Begehren:

Das Reglement hat zum Zweck, Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal zu regeln und soziale und kulturelle Projekte unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Kommerzielle Nutzungen bleiben ausdrücklich erlaubt.

Für Zwischennutzungen auf diesem Gebiet soll grundsätzlich ein Bewilligungsanspruch bestehen, sofern nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur dagegensprechen und die jeweilige Nutzungsform keine übermässigen Lärmemissionen verursacht.

Die Stadtbehörde übernimmt die Organisation der Bewilligungen.

Das Reglement definiert eine fixe Infrastruktur (insb. Strom, Wasser und Toiletten), welche von der Stadt Nidau zur Verfügung gestellt wird.»

- 2 Nach Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit von Gemeindeinitiativen. Er muss rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig erklären. Vor diesem Hintergrund interessiert, ob die Initiative ganz oder teilweise ungültig zu erklären ist oder ob sie den zuständigen Organen vorgelegt werden kann und muss.

2 Allgemeines zur rechtlichen Beurteilung von Volksinitiativen

2.1 Gültigkeitsprüfung als Rechtsanwendung

- 3 Der Entscheid über die Gültigkeit einer Gemeindeinitiative ist kein politischer Entscheid. Es obliegt dem zuständigen Organ, d.h. den Stimmberechtigten oder gegebenenfalls dem kommunalen Parlament, zu entscheiden, ob ein Initiativbegehren politisch opportun ist und umgesetzt werden soll. Die Beurteilung der Gültigkeit durch den Gemeinderat ist ein Akt der Rechtsanwendung und damit rein juristischer Natur.²

2.2 Rechtliche Anforderungen an Gemeindeinitiativen

- 4 Verfassungsrechtliche Grundsätze, das kantonale Gemeinderecht und die Stadtordnung der Stadt Nidau vom 24. November 2002³ stellen sowohl in formeller Hinsicht als auch in Bezug auf den Inhalt der Begehren Anforderungen an Volksinitiativen in Gemeinden.
- 5 In formeller Hinsicht ist abgesehen von der Anzahl der nötigen Unterschriften und der Wahrung der Sammel- bzw. Einreichungsfrist verlangt, dass die Initiative bzw. der Unterschriftenbogen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält (Art. 18 GG, Art. 36 Abs. 2 Bst. e Stadtordnung).

¹ BSG 170.11.

² PETER FRIEDLI, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kanton Bern, Bern 1999, Art. 17 N 6.

³ SRS 10.1.

6 Mit einer Gemeindeinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen (Art. 15 Abs. 1 GG, Art. 36 Abs. 1 Stadtordnung). In Bezug auf den konkreten Inhalt der Initiative gelten die allgemeinen Grundsätze des Initiativrechts.⁴ Ein Initiativbegehren kann die Form einer einfachen Anregung oder die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen (Art. 16 Abs. 1 GG); Mischformen sind aber nicht zulässig (Einheit der Form; Art. 36 Abs. 2 Bst. b Stadtordnung). Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie; Art. 16 Abs. 2 GG, Art. 36 Abs. 2 Bst. d Stadtordnung). Es muss darüber hinaus rechtmässig, d.h. mit übergeordnetem Recht vereinbar, und praktisch durchführbar sein (Art. 17 GG e contrario).

2.3 Auslegung der Initiativbegehren

7 Gemeindeinitiativen sind, wie Volksinitiativen im Allgemeinen, nach anerkannten Methoden juristischer Interpretation auszulegen.⁵ Ausgangspunkt der Auslegung ist – wie für Rechtsnormen – der Wortlaut des Initiativbegehrens. Der Text ist in erster Linie «aus sich selbst» heraus zu lesen, der subjektive Wille der Initiantinnen und Initianten ist nicht a priori massgebend.⁶ Entscheidend ist vielmehr, wie «der Initiativtext von den Stimmberechtigten und den späteren Adressaten des vorgeschlagenen Erlasses vernünftigerweise verstanden werden muss».⁷ Die Begründungen und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten sind zwar für sich allein nicht entscheidend, dürfen und müssen aber für die Auslegung mit berücksichtigt werden.⁸ Sie gelten insbesondere dann als «wichtiger Beitrag zum Verständnis des Begehrens», wenn sie sich – was im vorliegenden Fall allerdings nicht zutrifft – auf den Unterschriftenbogen oder -karten selbst befinden.⁹ Ebenso können die Umstände, die zur Initiative Anlass gegeben haben, für die Auslegung eine Rolle spielen.¹⁰ Das Bundesgericht umschreibt seine Praxis zur Auslegung von Initiativen wie folgt:

„Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Die beigefügte Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden. Es ist von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen, welche einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt, und welche andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kantonen vereinbar erscheint. Dabei ist der Spielraum grösser, wenn eine in der Form der allgemeinen Anregung gehaltene Initiative zu beurteilen ist. Kann der Initiative in diesem Rahmen ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht

4 UELI FRIEDERICH, Gemeinderecht, in : Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2021, S. 153 ff., N 93.

5 BGE 121 I 334 E. 2 c S. 338 f.; ETIENNE GRISEL, Initiative et référendum populaires. Traité de la démocratie semi-directe en droit suisse, 3. Auflage, Bern 2004, S. 261 f.; FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 9.

6 BGE 147 I 183 E. 9.1-9.3 S. 191 ff.; 129 I 392 E. 2.2, 112 Ia 382 E. 5; BVR 1993 S. 145 E. 3a; FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 9.

7 IVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2000, S. 841. Vgl. auch ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts – Darstellung und kritische Betrachtung, ZBI 83/1982, S. 2 ff., 22.

8 PIERRE TSCHANNEN, Die Formen der Volksinitiative und die Einheit der Form, in: ZBI 103/2002, S. 2 ff., 21.

9 HANGARTNER/KLEY, Rechte, S. 841.

10 Botschaft zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» vom 4. April 2001, BBI 2001 3433 S. 3437.

klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen [...].¹¹

2.4 Insbesondere: Grundsatz «in dubio pro populo»

- 8 Nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» ist eine Initiative, entsprechend dem Prinzip der Normerhaltung im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle,¹² immer dann gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn sie so verstanden werden kann, dass sie nicht **klarerweise und eindeutig unzulässig** erscheint.¹³ In Zweifelsfällen soll politisch, nicht rechtlich entschieden werden. Ungültig zu erklären ist eine Initiative somit nur, wenn dem Initiativtext – nötigenfalls auch mit einer gewissen «Grosszügigkeit» – kein Sinn beigemessen werden kann, der ihn mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheinen lässt und sich der Text jeder mit dem höherrangigen Recht konformen Auslegung entzieht.¹⁴ Dementsprechend soll die Prüfung einer kommunalen Initiative durch den Gemeinderat

«nur als grobmaschiges Sieb wirken, das lediglich jene Vorschläge zurückbehält, die eindeutig unzulässig sind. In Zweifelsfällen ist es nicht Sache der Exekutive, über die Zulässigkeit von Volksbegehren zu entscheiden; sie müssen dem zuständigen Organ zur Behandlung zugewiesen werden».¹⁵

- 9 Diese Konsequenz ergibt sich aus den politischen Rechten nach Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁶ und der damit gewährleisteten Unverletzlichkeit des Stimmrechts. Art. 34 BV verlangt, dass die Behörde, die sich über die materielle Gültigkeit einer Initiative ausspricht, diese in dem für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Sinn auslegt. Auch aus diesem Grund ist eine Initiative, die sich so auslegen lässt, dass sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist, gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten.¹⁷
- 10 Diese Grundsätze haben namentlich für Initiativen in der Form der **einfachen Anregung** Bedeutung, weil dem zuständigen Organ im Rahmen der Umsetzung des Initiativbegehrens ein weiterer Spielraum verbleibt.¹⁸ Bei der Gültigkeitsprüfung ist deshalb in diesen Fällen zu fragen, ob eine mit dem Wortlaut und den Zielen der Initiantinnen und Initianten vereinbare Auslegung und Umsetzung möglich ist, die rechtlich zulässig und faktisch durchführbar ist. Ist dies der Fall, so die Gültigkeit zu bejahen, ohne dass geprüft werden muss (oder darf), ob allenfalls auch eine strengere Auslegung oder Umsetzung zulässig wäre. Wie das Initiativbegehren «richtig» und verbindlich ausgelegt werden soll, spielt erst bei der Umsetzung eine Rolle und wird in diesem Stadium zu klären sein.

¹¹ BGE 121 I 334 E. 2 c S. 338 f. Vgl. auch z.B. BGE 119 Ia 154 E. 2b S. 157; 118 Ia 195 E. 5 S. 204; 111 Ia 303 E. 4 S. 305 f.

¹² Dazu z.B. BGE 145 I 73 E. 2 S. 82; 140 I 2 E. 4 S. 14.

¹³ BGE 121 I 334 E. 2c; BVR 2000 S. 483 E. 3, 1993 S. 145 E. 3a; URS BOLZ, Materialien und Kommentare, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 N. 3a; FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 9; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Aufl. 2016, § 51 N. 22

¹⁴ BGE 133 I 77 E. 2; BVR 2000 S. 483 E. 3; MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Art. 94 N 6 und Art. 96 N. 9

¹⁵ ALDO ZAUGG, Die Gemeindeinitiative in Bau- und Planungssachen, BVR 1983 S. 317 ff., 326.

¹⁶ SR 101.

¹⁷ BGE 119 Ia 154 E. 2b.

¹⁸ BVR 2000 S. 483 E. 3; kleiner ist der Spielraum bei ausformulierten Volksbegehren, vgl. BGE 112 Ia 382 E. 5.

2.5 Teilungültigkeit

- 11 Mängel, die nur einen Teil der Initiative betreffen, führen nicht ohne Weiteres zur vollständigen Ungültigkeit des Begehrens. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) sind die gültigen Teile einer Initiative zur Abstimmung zu bringen, sofern objektiv angenommen werden kann oder muss, dass die Initiative auch im reduzierten Umfange unterzeichnet worden wäre.¹⁹ Dies ist dann der Fall, wenn «der verbleibende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sondern noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung ergibt, so dass die Initiative nicht ihres wesentlichen Gehaltes beraubt worden ist».²⁰

3 Beurteilung

3.1 Vorbemerkung zu den Initiativbegehren

- 12 Der vorne unter Ziffer 1 wiedergegebene Initiativtext der Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» enthält, wie üblich, nicht eine einzige Forderung, sondern verschiedene (Teil-)Begehren. Die Initiative verlangt zunächst als Grundsatz «die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements» und enthält anschliessend in vier Absätzen Vorgaben zum Zweck des Reglements, zum Anspruch auf eine Bewilligung, zur Organisation der Bewilligung sowie zur Infrastruktur, welche die Stadt definieren und zur Verfügung stellen soll. Diese Vorgaben konkretisieren das grundsätzliche Begehren betreffend den Erlass eines Reglements und beziehen sich auf den **Gegenstand** des verlangten Reglements. Anders als der letzte Satzteil des einleitenden Satzes («mit folgendem Begehren») suggerieren könnte, kann das Reglement (vernünftigerweise) keine «Begehren», sondern nur verbindliche Vorgaben enthalten. Der Zusatz «mit folgendem Begehren» wird dementsprechend auf das im einleitenden Satz umschriebene grundsätzliche Anliegen der Initiantinnen und Initianten und nicht auf das verlangte Reglement zu beziehen sein.
- 13 Die einzelnen Initiativbegehren werden im Folgenden der Einfachheit halber als Begehren 1 (Ausarbeitung und Erlass eines Reglements), Begehren 2 (Zweck des Reglements), Begehren 3 (Anspruch auf Bewilligung), Begehren 4 (Organisation der Bewilligung) und Begehren 5 (Infrastruktur) bezeichnet.

3.2 Formelle Anforderungen

- 14 Ich gehe, ohne dies näher geprüft zu haben, davon aus, dass die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» die erforderlichen 250 Unterschriften von in der Stadt Nidau stimmberechtigten Personen (Art. 36 Abs. 2 Bst. a Stadtordnung) erreicht hat und innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung (Art. 37 Abs. 3 Stadtordnung) eingereicht worden ist.

¹⁹ BGE 139 I 292 E. 7.2.3 S. 298 f.; BVR 2000 S. 483 E. 4; GEROLD STEINMANN, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 34 N 14; FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 10

²⁰ BGE 121 I 334 E. 2a S. 338 f. Vgl. auch BVR 2000 S. 183 E. 3; TSCHANNEN, Staatsrecht, § 51 N. 32.

15 Der Unterschriftenbogen enthält den Hinweis, dass das Initiativkomitee mit den ausdrücklich genannten 17 Mitgliedern berechtigt ist, die Initiative «mit absoluter Mehrheit seiner in dieser Sache noch stimmberechtigten Mitglieder zurück zu ziehen». Dem Erfordernis der vorbehaltlosen Rückzugsklausel gemäss Art. 18 GG und Art. 36 Abs. 2 Bst. e der Stadtordnung ist mithin Rechnung getragen; der Kreis der Rückzugsberechtigten ist mit dem erwähnten Quorum hinreichend umschrieben. Die formellen Anforderungen sind auch unter diesem Gesichtswinkel erfüllt.

3.3 Initiativfähiger Gegenstand

16 Die Initiative hat ein grundsätzlich zulässiges Begehren zum Gegenstand. Sie verlangt «die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements» und entspricht damit der Vorgabe nach Art. 15 Abs. 1 GG und Art. 36 Abs. 1 Stadtordnung.

17 Dem Initiativtext ist nicht zu entnehmen, ob an ein Reglement der Stimmberechtigten oder des Stadtrats gedacht ist. Das schadet allerdings nicht; es genügt, wenn ein Reglement verlangt wird, das «in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten **oder** des Gemeindeparlamentes» liegt (Art. 15 Abs. 1 GG) bzw. in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten «**oder** in die Zuständigkeit des Stadtrates» fällt (Art. 36 Abs. 1 Stadtordnung). Ein ausdrücklicher Hinweis im Initiativbegehren zur Erlasszuständigkeit ist nach diesen Vorgaben nicht verlangt.

18 Im vorliegenden Fall wird an ein Reglement gedacht sein, über das der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst (Art. 55 Bst. a Stadtordnung). Ein solches Reglement ist beispielsweise auch das Baureglement als Teil der baurechtlichen Grundordnung der Stadt (vgl. auch Art. 55 Bst. b Stadtordnung).

3.4 Einheit der Form

19 Die Initiative verlangt gemäss dem Begehren 1 «die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements». Wie bereits dem Hinweis auf die verlangte «Ausarbeitung» zu entnehmen ist, enthält die Initiative keinen ausformulierten Entwurf, sondern eine **einfache Anregung**: Es wird ein politisches Anliegen eingebracht, welches mit der Annahme der Initiative allein noch nicht direkt realisiert wird, sondern der Umsetzung, eben der «Ausarbeitung», bedarf.²¹

20 An der Qualifikation als allgemeine Anregung ändert die Tatsache nichts, dass die Begehren 2-4 bestimmte **Vorgaben zum Inhalt des Reglements** enthalten. Solche Vorgaben sind unabdingbar, wenn ein konkretes politisches Anliegen umgesetzt werden soll. Allein mit der Forderung nach dem Erlass eines Reglements ohne nähere Angaben zu dessen Inhalt könnten die Stimmberechtigten oder der Stadtrat als Gesetzgeber wenig anfangen. Rechtsetzungsinitiativen in der Form einer einfachen Anregung enthalten dementsprechend regelmässig bestimmte Eckwerte für die gewünschte bzw. verlangte Regelung. Diese Eckwerte sind allgemein und so formuliert, dass sie noch der gesetzlichen Konkretisierung bedürfen («Das Reglement hat zum Zweck», «Für Zwischennutzungen auf diesem Gebiet soll grundsätzlich», «Das Reglement definiert»). Sie weisen somit nicht den Charakter eines bereits fertig formulierten Normtextes auf. Eine unzulässige Vermischung von allgemeiner Anregung und ausformuliertem Entwurf liegt nicht vor. Die Einheit der Form ist gewahrt.

²¹ Vgl. FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 16 N 5.

- 21 Die Vorgaben in den einzelnen Begehren sind so formuliert, dass dem Stadtrat bei der Umsetzung noch ein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum verbleibt (vgl. auch hinten Ziffer 3.7) und diesem nicht – trotz der Form der einfachen Anregung – die Hände mehr oder weniger vollständig gebunden wären. Es liegt demnach auch kein «versteckter» ausgearbeiteter Entwurf vor.²²

3.5 Einheit der Materie

- 22 Das Gebot der Einheit der Materie ist Ausfluss der Garantie der politischen Rechte, die namentlich die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten gewährleistet (Art. 34 Abs. 2 BV). Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass

«zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen. Wird der Grundsatz missachtet, können die Stimmbürger ihre Auffassung nicht ihrem Willen gemäss zum Ausdruck bringen: entweder müssen sie der Gesamtvorlage zustimmen, ob-
schon sie einen oder gewisse Teile missbilligen, oder sie müssen die Vorlage ablehnen, obwohl sie den ändern oder andere Teile befürworten».²³

- 23 Die Abstimmungsfreiheit ist verletzt, wenn die Stimmberechtigten einer Vorlage zustimmen müssen, damit eine andere Vorlage mit einem gänzlich andern Gegenstand angenommen werden kann; das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Gesetz über die Besteuerung von Unternehmen und ein Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative für Kindertagesstätten so miteinander verbunden werden, dass beide Vorlagen angenommen werden müssen, damit sie in Kraft treten können.²⁴

- 24 Der Grundsatz der Einheit der Materie schliesst aber nicht aus, dass eine Initiative – wie im vorliegenden Fall – verschiedene Einzelbegehren enthält. Er ist im Zusammenhang mit Rechtsetzungsinitiativen generell weniger streng zu handhaben als mit Initiativen, die einen so genannten einfachen Beschluss verlangen. Anerkannt ist ebenso, dass er im Fall der Totalrevision einer Verfassung weniger hohe Ansprüche stellt als im Fall einer Teilrevision.²⁵ Was für die Totalrevision eines Erlasses gilt, muss sinngemäss auch für den vergleichbaren Fall gelten, dass ein vollständig neuer Erlass geschaffen werden soll. Speziell zu Gesetzesvorlagen hat das Bundesgericht ausgeführt, dass

«der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist, sofern eine bestimmte Materie geregelt werden soll und die einzelnen, zu diesem Zweck aufgestellten Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Stimmbürger hat keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne, allenfalls besonders wichtige Vorschriften eines Gesetzes, das eine bestimmte Materie regelt, gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden; er muss sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Gesetzesvorlage entscheiden, wenn er nur mit einzelnen Vorschriften einverstanden bzw. mit einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden ist [...]».²⁶

22 Vgl. FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 16 N 6.

23 BGE 129 I 366 E. 2.2 S. 370.

24 BGE 137 I 200 E. 3.1 S. 204.

25 BGE 129 I 366 E. 2.2 S. 370.

26 BGE 113 Ia 46 E. 4 S. 53, mit Hinweisen.

- 25 Nach diesen Grundsätzen ist die Einheit der Materie im vorliegenden Fall zu bejahen. Die verschiedenen Begehren beziehen sich keineswegs auf einen «gänzlich andern Gegenstand»,²⁷ sondern haben einen gemeinsamen Bezugspunkt, nämlich die Zwischennutzung des Expo-Areals in einem gewissen Sinn. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Rahmen der reglementarischen Regelung dieser Zwischennutzung verschiedene Aspekte (Ziele der Zwischennutzung, Anspruch auf Bewilligung, Zuständigkeiten für Bewilligungen) zu regeln sein werden. Diese Aspekte weisen indes einen **klaren und auch einigermassen engen inneren Zusammenhang** auf.
- 26 Auch dem Gebot der Einheit der Materie ist mit den verschiedenen Initiativbegehren somit Rechnung getragen. Die Anforderungen an dieses Erfordernis dürfen generell auch nicht überspannt werden. Dürfte mit einer kommunalen Rechtsetzungsinitiative nicht ein Reglement mit verschiedenen Eckwerten verlangt werden, wäre es kaum je möglich, mit einer Initiative auf wirksame Weise den Erlass eines Reglements zu verlangen.

3.6 Durchführbarkeit

3.6.1 Rechtliche Anforderungen

- 27 Eine Initiative ist durchführbar, wenn das damit verfolgte Anliegen tatsächlich umgesetzt werden kann. Entscheidend ist jeweils **die tatsächliche, praktische Möglichkeit** der Umsetzung der Initiative; ob dieser Umsetzung rechtliche Vorgaben entgegenstehen, ist nicht unter dem Gesichtswinkel der Durchführbarkeit, sondern unter dem Aspekt der Rechtmässigkeit zu prüfen (dazu hinten Ziffer 3.7).
- 28 Für die Annahme der Undurchführbarkeit einer Initiative gelten in der Praxis «sehr strenge Massstäbe».²⁸ Die Initiative muss eindeutig undurchführbar,²⁹ «manifestement et indubitablement inexécutable» sein,³⁰ d.h. die tatsächliche Undurchführbarkeit muss «ganz offensichtlich» und «völlig zweifelsfrei» vorliegen.³¹ Praktische Schwierigkeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Initiativbegehrens genügen für die Ungültigkeitserklärung nicht. Eine Initiative darf (und muss) somit dann, aber nur dann ungültig erklärt werden, wenn sie sich als absolut und offensichtlich undurchführbar erweist; es müssen sich «objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen», welche die Volksabstimmung sinnlos erscheinen lassen.³² Erst recht kein Thema der Durchführbarkeit sind eine behauptete «Unvernunft» einer Initiative oder finanzielle Opfer, die ein Initiativbegehren verlangt. Darüber soll das Stimmvolk entscheiden.³³

²⁷ BGE 137 I 200, Regeste.

²⁸ LUZIAN ODERMATT, Ungültigerklärung von Volksinitiativen, AJP 1996, S. 710 ff., 717.

²⁹ BGE 121 I 334 E. 2a.

³⁰ BGE 104 Ia 343 E. 4.

³¹ PIERRE TSCHANNEN, Stimmrecht und politische Verständigung. Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie, 1995, S. 79; FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 15.

³² BOLZ, Materialien und Kommentare, Art. 59 N. 5b, unter Verwendung eines Zitats aus dem Vortrag der Verfassungskommission.

³³ BGE 128 I 190 E. 5.

3.6.2 Durchführbarkeit der vorliegenden Begehren

- 29 Mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit der vorliegenden Initiative können zwei Aspekte unterschieden werden, nämlich einerseits das grundsätzliche Begehren auf Ausarbeitung und Erlass eines Reglements (Begehren 1) und andererseits die Vorgaben zum Inhalt dieses Reglements (Begehren 2-4). Der erste Gesichtspunkt betrifft gewissermassen die unmittelbare, der zweite die mittelbare Durchführbarkeit.
- 30 **Die Ausarbeitung und der Erlass eines Reglements** sind klarerweise praktisch möglich; in dieser Hinsicht ist die Initiative offensichtlich durchführbar. Eine zeitliche Frist für den Erlass ist mit der Initiative nicht gesetzt; die Frage der zeitlichen Durchführbarkeit stellt sich unter diesen Umständen nicht.³⁴
- 31 Tatsächliche, wirklich unüberwindliche Hindernisse stehen auch den Begehren 2-4 betreffend den **Inhalt des verlangten Reglements** nicht entgegen. Dass in einem Gebiet bestimmte Nutzungen möglich sein sollen (Begehren 2), ist auf jeden Fall nicht schlichtweg undenkbar. Dasselbe gilt für den Grundsatz, dass Privaten ein Anspruch auf eine Bewilligung eingeräumt werden soll, zumal in dieser Hinsicht neben rechtlichen auch tatsächliche Hindernisse vorbehalten werden (Begehren 3). Praktisch grundsätzlich möglich ist im Weiteren, dass die Stadt Nidau «die Organisation der Bewilligungen» übernimmt (Begehren 4) und eine bestimmte «fixe Infrastruktur» definiert und zur Verfügung stellt (Begehren 5).
- 32 Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, die vorliegende Initiative liesse sich schlichtweg und unter keinen Umständen nicht umsetzen. Sie ist im Licht der dargestellten Praxis damit als durchführbar zu qualifizieren.

3.6.3 Fehlende tatsächliche Sachherrschaft als Hindernis?

- 33 Die Grundstücke im Bereich des Expo-Areals befinden sich nach den erhaltenen Auskünften teilweise im Eigentum der Stadt Nidau und teilweise im Eigentum der Stadt Biel.³⁵ Die Frage könnte gestellt werden, ob die fehlende Verfügungsmacht der Stadt Nidau über einen Teil der Grundstücke einer Umsetzung entgegensteht. Dies ist aus den folgenden Gründen nicht der Fall:
- 34 Die Initiative will gemäss dem Begehren 2 «Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal [...] regeln und soziale und kulturelle Projekte unter bestimmten Voraussetzungen [...] ermöglichen». Sie verlangt nicht eine Garantie der Zwischennutzung, welche die Stadt Nidau für Grundstücke im Eigentum Dritter nicht abgeben könnte, sondern lediglich, dass die Stadt solche Nutzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten **ermöglicht**. Angesprochen ist die Stadt Nidau auch nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten (nur) als hoheitliches, für die Festlegung der Zwischennutzung zuständiges Gemeinwesen, das nicht nur die Nutzung eigener Grundstücke definiert, sondern auch Bestimmungen über die Nutzung von Grundstücken im Eigentum Dritter erlassen kann.

³⁴ in der Lehre wird mindestens teilweise die Auffassung vertreten, eine Initiative dürfe selbst dann nicht wegen mangelnder zeitlicher Durchführbarkeit ungültig erklärt werden, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist umgesetzt werden kann; vgl. FRIEDLI, Kommentar GG, Art. 17 N 15.

³⁵ Vgl. den Artikel «Die Brache soll endlich aufleben» in der Internet-Ausgabe des Bieler Tagblatts vom 22. Februar 2022, <https://web.bielertagblatt.ch/nachrichten/biel/die-brache-soll-endlich-aufleben>, besucht am 2. Juli 2022: «Grundeigentümerin der Brache ist zwar die Stadt Biel».

Das Eigentum an den Grundstücken im Expo-Areal oder eine anderweitig begründete Verfügungsmacht darüber ist dementsprechend nicht Voraussetzung für die Erfüllung des Begehrens 2. Es kann offenkundig auch nicht Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen (Begehren 3) oder für die Organisation des Bewilligungsverfahrens (Begehren 4) sein. Diese Begehren verlangen nicht einen bestimmten «Erfolg» in dem Sinn, dass die Grundstücke schliesslich tatsächlich im beabsichtigten Sinn genutzt werden, sondern lediglich ein **Tätigwerden** der Stadt Nidau (Begehren 4) bzw. eine bestimmte Bewilligungspraxis, die aber ganz generell unter dem Vorbehalt steht, dass «nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur dagegensprechen». Zur Frage, wer befugt ist, eine Bewilligung für die angestrebten Zwischennutzungen zu beantragen, äussert sich der Initiativtext nicht. Die Initiative muss vernünftigerweise so ausgelegt werden, dass Bewilligungen (nur) dann erteilt werden sollen, wenn um solche ersucht wird. Anhaltspunkte für die Annahme, die Stadt müsste nach dem Willen der Initiantinnen oder Initianten ohne entsprechende private Initiative gewissermassen von Amtes wegen bestimmte Zwischennutzungen «anordnen», bestehen nicht.

- 35 Die Stadt Nidau ist schliesslich unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken grundsätzlich in der Lage, bestimmte Infrastrukturen, auch «fixe Infrastrukturen», zu erstellen (Begehren 5). Denkbar sind solche Infrastrukturen – mit dem Einverständnis der Betroffenen – auch auf fremdem Grundeigentum.
- 36 Besondere Vorgaben zur Art und Beschaffenheit sowie zum Standort der durch die Stadt zu erstellenden Infrastrukturen, die prinzipiell nicht erfüllbar sind, enthält die Initiative nicht.

3.7 Rechtmässigkeit

3.7.1 Allgemeines

- 37 Eine Gemeindeinitiative ist nach üblicher Umschreibung in der Rechtsprechung und Lehre rechtswidrig, wenn sie gegen übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst.³⁶ Theoretisch denkbar wäre an sich auch, dass sich ein Initiativbegehren nicht mit übergeordnetem **kommunalem** Recht vereinbaren lässt, beispielsweise dann, wenn ein Reglement oder ein Beschluss des Stadtrats gegen die Stadtordnung verstossen sollte. Im vorliegenden Fall wäre allerdings nicht ersichtlich, inwiefern die Initiative gegen gemeindeeigene Regelungen verstossen sollen (tatsächlich hat die Frage der Vereinbarkeit mit übergeordnetem gemeindeeigenen Recht in der Praxis, soweit mir bekannt, bis anhin auch noch nie eine Rolle gespielt). Zu prüfen wird mithin sein, ob sich die Initiative mit dem Bundesrecht und mit kantonalen Vorgaben vereinbaren lässt.
- 38 Unter dem Gesichtswinkel der Rechtmässigkeit kann auch die Frage gestellt werden, ob **vertragliche Regelungen**, namentlich Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Projekt AGGLOlac, der Umsetzung der Initiative entgegenstehen. Diese Frage könnte allenfalls auch unter dem Aspekt der Durchführbarkeit geprüft werden, weil der Stadt aufgrund einer vertraglichen Bindung auch faktisch «die Hände gebunden» sein könnten. Im Ergebnis spielt es indes keine Rolle, ob solche Bindungen unter dem Gesichtswinkel der Durchführbarkeit oder unter dem Aspekt der Rechtmässigkeit berücksichtigt werden. Entscheidend ist in beiden Fällen, ob die vertragliche Regelung die Stadt Nidau in der einen oder andern Art (rechtlich oder faktisch) daran hindert, die Initiativbegehren

³⁶ FRIEDLI, Kommentar GG Art. 17 N 1; FRIEDERICH, Gemeinderecht, N 93.

umzusetzen. Die Regelungen im Zusammenhang mit AGGLOlac werden im Folgenden unter dem Gesichtswinkel der Rechtmässigkeit berücksichtigt (hinten Ziffer 3.7.7). Schliesslich ist zu prüfen, ob das (kantonale) Bau- und Planungsrecht der Rechtmässigkeit des Initiativbegehrens entgegensteht (hinten Ziffer 3.7.8).

3.7.2 Begehren 1: Ausarbeitung und Erlass eines Reglements

³⁹ Soweit die Initiative gemäss dem einleitenden Begehren 1 «die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements» verlangt, ist sie zweifellos zulässig. Das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein möglicher Gegenstand der Gemeindeinitiative (Art. 15 Abs. 1 GG). Die Befugnis der Gemeinden, eigenständiges Recht zu setzen, ist klassischer Ausfluss kommunaler «Hoheit» und wesentliches Element der Gemeindeautonomie.³⁷ Dementsprechend bestehen keine übergeordneten Vorgaben, die den Gemeinden in Bezug auf den Inhalt ihrer Erlasse allgemeine, vom konkreten Sachbereich unabhängige Grenzen setzen. Konkretisierende Vorgaben zum Inhalt des verlangten Reglements («mit folgendem Begehren») sind somit grundsätzlich möglich. Für jedes einzelne der anschliessenden Begehren 2-4 ist indes zu prüfen, ob es sich mit übergeordnetem Recht vereinbaren lässt.

3.7.3 Begehren 2: Zweck des Reglements

⁴⁰ Ein Reglement mit dem Zweck, «Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal zu regeln und soziale und kulturelle Projekte unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen» (Satz 1 des Begehrens 2), ist zulässig. Die Stadt Nidau ist aufgrund der Gemeindeautonomie zunächst wie erwähnt befugt, reglementarische Regelungen zu grundsätzlich beliebigen Materien zu erlassen (vorne Ziffer 3.7.2) und damit Zwischennutzungen im Sinn der Initiative zu «regeln».

⁴¹ In Bezug auf den Inhalt der Regelung verlangt das Begehren 2 der Initiative nicht unmittelbar eine ganz bestimmte Nutzung des Areals; es will die Gemeinde vielmehr (nur) verpflichten, eine solche «**zu ermöglichen**». «Ermöglichen» kann nach üblichem Sprachgebrauch nicht mit «unmittelbar Umsetzen» oder gar mit «Durchsetzen» gegen den Widerstand Dritter gleichgesetzt werden, sondern bedeutet vielmehr, dass die Stadt die gewünschte Nutzung – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – gestatten oder möglich machen soll. Diese Vorgabe kann wohl im Wesentlichen in zwei Richtungen verstanden werden. Sie dürfte in erster Linie besagen wollen, dass die Stadt, soweit an ihr, die **rechtlichen Voraussetzungen** zu schaffen hat, damit Private das Expo-Areal im gewünschten Sinn nutzen können. Zu beachten bleibt dabei, dass der Initiativtext die Ermöglichung von **Zwischennutzungen** und nicht eine Regelung betreffend definitive Nutzungen verlangt (vgl. dazu hinten Ziffer 3.7.8). Darüber hinaus kann ihr möglicherweise entnommen werden, dass die Stadt **unterstützende Massnahmen** ergreifen soll, damit die Privaten von ihrer rechtlichen Befugnis auch tatsächlich Gebrauch machen können. Beide Stossrichtungen werden mit den anschliessenden Begehren 3-5 konkretisiert. Das Begehren 3 enthält eine Konkretisierung in Richtung des ersten Aspekts, das Begehren 5 konkretisiert den zweiten. Das Begehren 4 kann grundsätzlich sowohl

³⁷ DANIEL ARN, Die Zuständigkeitsordnung im bernischen Gemeinderecht, Bern 1992, S. 48 ff.; FRIEDERICH, Gemeinderecht, N 52; JÜRIG WICHTERMANN, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Vorbem. zu Art. 50–60 N 1 ff.

der einen oder andern Stossrichtung zugeordnet werden.

42 Dass die Stadt Nidau im Sinn der zuerst genannten Stossrichtung die rechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Nutzung schafft, ist jedenfalls nicht a priori ausgeschlossen. Die bauliche Nutzung eines bestimmten Gebiets wird nach Art. 4 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)³⁸ durch die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde (Art. 69 ff. BauG) bestimmt. Die Stadt Nidau ist somit – im Rahmen der übergeordneten planungs- und baurechtlichen Vorgaben – befugt, im Baureglement allgemeine Bauvorschriften zu erlassen (Art. 69 BauG) und mit dem Zonenplan bestimmte Nutzungszonen festzulegen (Art. 71 BauG) und damit die Nutzung des Expo-Areals zu regeln. Eine Vorgabe, wonach soziale Projekte oder kommerzielle Nutzungen prinzipiell nicht möglich wären, enthält das übergeordnete Recht nicht. Sollte das geltende kommunale Recht und namentlich das Baureglement der Stadt Nidau vom 20. Mai 1979³⁹ einer Zwischennutzung im Sinn der Initiative entgegenstehen, könnte es – selbstverständlich im gesetzlich vorgesehenen Verfahren – abgeändert worden. Dies wäre somit **kein prinzipielles Hindernis für die Umsetzung** des Initiativbegehrens. Die Initiative verlangt in allgemeiner Weise eine reglementarische Regelung, ohne die Einzelheiten zu präzisieren; ihr könnte somit auch dadurch Rechnung getragen werden, dass mit dem verlangten Reglement hinderliche bestehende reglementarische Regelungen im Baureglement – die ebenfalls, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen (Art. 55 Bst. a und b Stadtordnung) – ausser Kraft gesetzt werden (vgl. auch vorne Ziffer 3.3). Hinzu kommt aber vor allem auch, dass soziale und kulturelle Projekte nach dem Wortlaut der Initiative nicht unbedingt und vorbehaltlos, sondern **«unter bestimmten Voraussetzungen»**, die in der Initiative nicht näher definiert werden, möglich sein sollen. Diese Formulierung lässt im Extremfall auch sehr einschränkende reglementarische Bestimmungen und namentlich auch die Berücksichtigung allfälliger übergeordneter Vorgaben zu, die der Nutzung unter Umständen entgegenstehen können. Insbesondere auch mit Blick auf diese Relativierung kann Satz 1 des Begehrens 2 nicht als rechtswidrig bezeichnet werden.

43 Dasselbe gilt für den im zweiten Satz statuierten Grundsatz, wonach kommerzielle Nutzungen «ausdrücklich erlaubt» bleiben sollen. Diese Formulierung wird im Kontext mit Satz 1 so auszulegen sein, dass die angestrebte Nutzung für soziale und kulturelle Projekte nicht in dem Sinn exklusiv zu verstehen ist, dass kommerzielle Nutzungen ausgeschlossen wären. Satz 2 des Begehrens kann demgegenüber nicht entnommen werden, dass kommerzielle Nutzungen nach Auffassung der Initiantinnen und Initianten auch in jedem Fall unbedingt bewilligt werden müssten; dieser Aspekt ist Gegenstand des nachfolgenden Begehrens betreffend Anspruch auf Bewilligung (vgl. sogleich Ziffer 3.7.4).

3.7.4 Begehren 3: Anspruch auf Bewilligung

44 In Bezug auf den «Bewilligungsanspruch» enthält das Begehren 3 dem Wortlaut nach gleich drei Relativierungen. Ein solcher Anspruch soll zum Ersten nicht unbedingt und zwingend, sondern nur «grundsätzlich» bestehen. Dies soll im Weiteren nur gelten, wenn die Nutzung keine übermässigen Emissionen verursacht und – vor allem – «sofern nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur dagegensprechen». Eine Bewilligung soll somit auch nach dem Initiativbegehren offen-

³⁸ BSG 721.0.

³⁹ SRS 720.1.

kundig nur erteilt werden müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Den mir bekannten Äusserungen des Initiativkomitees lässt sich nichts anderes entnehmen. Im Artikel «Die Brache soll endlich aufleben» im Bieler Tagblatt vom 22. Februar 2022 wird die zurückhaltende Bewilligungspraxis und das offenbar bestehende Konzept der Stadt Nidau kritisiert, wonach «das Stedtli neben den langjährigen Veranstaltungen (darunter ‚Das Zelt‘ und Zirkus Nock) und einem eintägigen Anlass auf dem Expo-Areal zusätzlich zum Lakelive-Festival keine weiteren Anlässe bewilligen» will.⁴⁰ In der gemeinsamen Medienmitteilung der SP Nidau und der SP Biel/ Bienne «Die SP fordert eine rasche Attraktivierung der Expo-Brache durch Zwischennutzungen» vom 14. Mai 2021 wird darauf hingewiesen, dass Bewilligungen für Zwischennutzungen «in den letzten Jahren» nur «äussert selten erteilt» wurden und dass die Initiative «den Gemeinderat dazu bewegen» soll, «Zwischennutzungen auf dem Gelände grundsätzlich zuzulassen».⁴¹ Angesprochen ist damit in erster Linie die Entscheidpraxis der Nidauer Behörden. Die Initiative muss auch im Licht dieser Äusserungen nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» (vorne Ziffer 2.4) so ausgelegt werden, dass in erster Linie eine grosszügigere Bewilligungspraxis und, soweit dafür erforderlich und möglich, entsprechende reglementarische Regelungen verlangt werden. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass Zwischennutzungen aufgrund zwingender **übergeordneter** Vorgaben nur ganz ausnahmsweise – oder im Extremfall gar nicht – bewilligt werden könnten, kann das Begehren 3 unter diesen Umständen nicht als rechtswidrig bezeichnet werden.

3.7.5 Begehren 4: Organisation der Bewilligungen

- 45 Was unter der «Organisation der Bewilligungen» im Sinn des Begehrens 4 genau zu verstehen ist, erscheint nicht auf Anhieb klar. Die erwähnte Medienmitteilung der SP Nidau vom 14. Mai 2021 und der Artikel im Bieler Tagblatt vom 22. Februar 2022 geben dazu keine nähere Auskunft. Gemeint sein könnten sowohl die Zuständigkeit zur Bewilligung als auch die Übernahme von Aufgaben Privater im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Beide Auslegungen lassen sich grundsätzlich mit übergeordneten Vorgaben vereinbaren.
- 46 Unabhängig davon, welche Stelle der Stadt Nidau aktuell gemeindeintern genau für die Ausstellung der Bewilligungen zuständig ist (nach Art. 50 Abs. 1 des Baureglements entscheidet der Bauverwalter der Stadt über Bewilligungen und Ausnahmen von den Bauvorschriften), obliegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligungen der Stadt.
- 47 Es ist der Stadt im Weiteren unbenommen, private Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu unterstützen und in diesem Sinn die «Organisation der Bewilligungen» zu übernehmen. Organisiert werden sollen (nur) «die Bewilligungen» und nicht alle möglichen Vorkehren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Die Initiative verlangt im Besonderen nicht, dass die Stadt selbst auch Gesuche für Private stellt. Auch in dieser Hinsicht bleibt Raum für die konkrete reglementarische Umsetzung des Initiativbegehrens, womit sich die Initiative auch

⁴⁰ Artikel «Die Brache soll endlich aufleben» in der Internet-Ausgabe des Bieler Tagblatts vom 22. Februar 2022, <https://web.bielertagblatt.ch/nachrichten/biel/die-brache-soll-endlich-aufleben>, besucht am 2. Juli 2022.

⁴¹ Medienmitteilung «Die SP fordert eine rasche Attraktivierung der Expo-Brache durch Zwischennutzungen» vom 14. Mai 2022, https://www.sp-nidau.ch/aktuell/news?tx_t3extblog_blog-system%5Baction%5D=show&tx_t3extblog_blogsystem%5Bcontroller%5D=Post&tx_t3extblog_blogsystem%5Bpost%5D=3603&cHash=eff6e90afeb0d219b9450dfa523f6b82, besucht am 2. Juli 2022.

unter diesem Gesichtswinkel als rechtmässig erweist.

3.7.6 Begehren 5: Infrastruktur

- 48 In Bezug auf die Infrastruktur verlangt das Begehren 5 zunächst, dass das Reglement eine fixe, durch die Stadt Nidau zur Verfügung zu stellende Infrastruktur «**definiert**». Das Begehren will die Stadt darüber hinaus aber auch indirekt im Grundsatz dazu verpflichten, eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die mindestens («insb.») die Versorgung mit Wasser und Strom sowie Toiletten umfasst. Wo und wie genau diese Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden soll, gibt der Initiativtext allerdings nicht vor und ist auch der Medienmitteilung der SP Nidau vom 14. Mai 2021 und dem Artikel im Bieler Tagblatt vom 22. Februar 2022 nicht zu entnehmen. Grundsätzlich denkbar sind wie erwähnt verschiedene Lösungen sowohl auf fremdem Grundeigentum als auch auf Grundstücken der Stadt Nidau im Perimeter (oder allenfalls auch nur in der Nähe [Toiletten]) des Expo-Areals.
- 49 Mit der allgemeinen Vorgabe, dass das Reglement die Infrastruktur «definieren» soll, sind die Einzelheiten somit noch nicht festgelegt. Dem Stadtrat verbleibt auch in dieser Hinsicht ein erheblicher Spielraum; nicht a priori ausgeschlossen sind namentlich auch einschränkende reglementarische Bestimmungen in dem Sinn, dass Infrastrukturen nur soweit zu erstellen und zur Verfügung zu stellen sind, als dies die betroffenen Grundeigentümer, im Besonderen die Stadt Biel, auch erlauben.
- 50 Unter diesen Umständen kann auch das Begehren 5 nicht als unrechtmässig im Sinn der Rechtsprechung und Lehre zum Initiativrecht bezeichnet werden.

3.7.7 Vereinbarungen mit der Mobimo AG als Hindernis?

- 51 Die Stadt Nidau hat, zusammen mit der Stadt Biel, im April / Mai 2013 eine Planungsvereinbarung mit der Mobimo AG betreffend die Umsetzung der Vision AGGLOlac in der Phase «Planung» abgeschlossen und sich mit dieser Vereinbarung namentlich verpflichtet, während der Dauer der Vereinbarung nicht mit Dritten über den Vertragsgegenstand Verhandlungen zu führen oder eine Zusammenarbeit einzugehen (Ziff. 15 Abs. 3). Im Weiteren ist die Mobimo AG auch nach einer negativen Volksabstimmung über den Erlass der neuen Nutzungsvorschriften oder nach andern Planungsverzögerungen berechtigt, zusammen mit den Städten Biel und Nidau die Umsetzung der Vision AGGLOlac voranzutreiben. Die Städte behalten «das für die Umsetzung der Vision AGGLOlac benötigte Land auf der Grundlage der bereinigten Offerte [...] solange für den privaten Partner reserviert, wie die Vision nicht definitiv und endgültig aufgegeben wird» (Ziff. 15 Abs. 4). Die Stadträte von Biel und Nidau haben diese Planungsvereinbarung genehmigt.
- 52 Den genannten Vereinbarungen ist zu entnehmen, dass die Städte Nidau und Biel jedenfalls nicht ohne Weiteres über die Grundstücke im Bereich des Expo-Areals verfügen können. Einer Zwischennutzung stehen die Vereinbarungen indes jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Nutzung das spätere Schicksal der Grundstücke nicht in einem Sinn präjudiziert, der das zusammen mit der Mobimo AG in Aussicht genommene Vorhaben vereitelt. Die Mobimo AG ist derzeit (noch) nicht Eigentümerin der Grundstücke und dementsprechend nicht in der Lage, in Bezug auf die aktuelle Nutzung in allen Punkten Einfluss zu nehmen, solange das Land für ein allfälliges späteres Projekt zur Verfügung steht und im Sinn von Ziff. 15 Abs. 4 der Vereinbarung «für den privaten Partner

reserviert» bleibt, bis «die Vision nicht definitiv und endgültig aufgegeben wird». Das in Ziff. 15 Abs. 3 der Vereinbarung enthaltene Verbot von Verhandlungen oder einer Zusammenarbeit mit Dritten «über den Vertragsgegenstand» kann sich vernünftigerweise nur auf die **künftige Nutzung des Expo-Areals im Sinn der Planungsvereinbarung**, aber – unter dem erwähnten Vorbehalt, dass damit in Bezug auf diese künftige Nutzung nichts negativ präjudiziert wird – grundsätzlich nicht auf aktuelle Zwischennutzungen beziehen. Unter diesen Umständen kann auch nicht gesagt werden, dass die mit der Mobimo AG abgeschlossene Planungsvereinbarung das Initiativbegehren als unzulässig erscheinen lässt.

- 53 Hinzu kommt, dass die Initiative wie erwähnt nicht direkt eine ganz bestimmte Nutzung fordert, sondern «nur» verlangt, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die angestrebte vorübergehende Nutzung für kulturelle und soziale Projekte geschaffen werden, und dass ein Anspruch auf eine Bewilligung nur bestehen soll, wenn «nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur» entgegenstehen (Begehren 3). Damit bleibt für den Fall, dass die bestehenden Vereinbarungen mit der Mobimo AG bestimmten Nutzungen des Expo-Areals entgegenstehen sollten oder die Beachtung dieser Vereinbarungen zumindest angezeigt sein sollte, Raum für deren Berücksichtigung im Rahmen der verlangten reglementarischen Regelung.

3.7.8 Grenzen des (kantonalen) Bau- und Planungsrechts

- 54 Das Gegenstand der Initiative bildende ehemalige EXPO-Areal ist heute weitgehend unüberbaut. Zudem sind die im Hinblick auf die EXPO beschlossenen Nutzungsvorschriften wieder ausser Kraft gesetzt worden. Zugleich ist unbestritten, dass die vor der EXPO erlassenen Nutzungsvorschriften damit zwar formell wieder gelten, materiell aber eindeutig überholt und kaum mehr tauglich sind, um definitive Nutzungen oder Zwischennutzungen festzulegen. Das EXPO-Areal bildet damit, was die Nutzungsfestlegungen betrifft, gleichsam einen schwer definierbaren «grauen Fleck».
- 55 Im Zusammenhang mit dem Begehren 2 stellt sich dennoch die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Planbeständigkeit im Sinn von Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG).⁴² Nach dieser Bestimmung sind Nutzungspläne – also auch die baurechtliche Grundordnung – für jedefrau und jedermann verbindlich. Nur wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben, können Nutzungspläne überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die heute für das EXPO-Areal zumindest formell noch geltenden Nutzungsvorschriften (vgl. Rz. 54) sind alt und überholt. Der Grundsatz der Planbeständigkeit steht ihrer Anpassung damit nicht entgegen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob es mit der Planbeständigkeit zu vereinbaren ist, für das Gebiet Zwischennutzungen zu definieren und zuzulassen, ohne dass eine für das Gebiet verbindliche Grundnutzung beschlossen und genehmigt ist. Dieser allfälligen «Vorwirkung» der Planbeständigkeit wäre aber erst bei einer Umsetzung der Initiative (grosse) Beachtung zu schenken. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird damit nicht in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt.
- 56 Auch zum Begehren 3 (Anspruch auf Bewilligung) stellt sich die Frage, ob dieses im grundsätzlichen Widerspruch mit dem Bau- und Planungsrecht steht. Im Vordergrund steht dabei das Erfordernis der Baubewilligungspflicht. Wann und ob ein Bauvorhaben resp. eine Nutzung baubewil-

⁴² SR 700.

ligungspflichtig sind, ist in der übergeordneten Rechtsordnung (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 1a f. BauG und Art. 4 ff. des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD]⁴³) abschliessend geregelt. Der Gemeinde steht in dieser Sache keine Regelungshoheit zu. Sie kann die Rechtsfrage der Baubewilligungspflicht nicht abweichend bzw. anderweitig regeln. Sobald die Umsetzung der Initiative Vorkehren erfordert, die baubewilligungspflichtig sind, bzw. wenn die geplante Nutzung baubewilligt werden muss, stehen womöglich bau- und planungsrechtliche Hindernisse dem Begehren 3 entgegen. Grösstes Hindernis ist dabei prima vista die sog. Zonenkonformität: Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn sie gemäss geltender Zonenordnung der Art der jeweiligen Zone entsprechen. Bei Zwischennutzungen, welche i.d.R. in Gebieten angedacht sind, die sich raumplanerisch in einem Transformationsprozess befinden, ist die Zonenkonformität häufig nicht gegeben. Solche Bauten und Anlagen könnten zwar allenfalls mittels Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG bewilligt werden. Ob aber aufgrund der Zwischennutzung eine Ausnahmesituation gegeben ist, erscheint angesichts der strengen Gerichtspraxis zu den Ausnahmegewilligungen zumindest zweifelhaft.⁴⁴ Denkbar wäre allenfalls eine befristete Ausnahmegewilligung nach Art. 28 BauG. Diese ist allerdings nur für Kleinbauten erhältlich und kann jederzeit widerrufen werden (vgl. Art. 28 Abs. 2 BauG). Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang zudem, dass das EXPO-Areal heute weitgehend unüberbaut ist und die Zwischennutzung nicht die blossе und befristete Umnutzung bestehender Bauten betrifft, sondern rasch baubewilligungspflichtige Neubauten beinhalten könnte.

57 Denkbar und mit der Initiative vereinbar wäre aber, wie bereits ausgeführt, eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung. Ein Rechtsvergleich zeigt, dass verschiedene Städte ihre baurechtliche Grundordnung zum Thema Zwischennutzungen ändern möchten.⁴⁵ Ob und inwiefern dies zulässig ist, lässt sich angesichts des Standes der bisher laufenden Verfahren nicht abschliessend beurteilen, kann aber für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Initiative offen bleiben.

58 Zusammenfassend kann aus Sicht des Bau- und Planungsrechts damit festgehalten werden, dass daraus dem Initiativbegehren und insbesondere seiner Umsetzung zwar etliche Schranken erwachsen, die es zu beachten und zu wahren gilt. Diese stellen indes kein prinzipielles Hindernis dar. Infolgedessen ist die Initiative nach hier vertretener Ansicht auch aus Sicht des Bau- und Planungsrechts rechtmässig.

4 Ergebnis

59 Die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» erweist sich nach dem Ausgeführten, namentlich auch unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Auslegung von Initiativbegehren, als durchführbar und rechtmässig im Sinn der Rechtsprechung und Lehre. Die formellen Anforderungen (insb. Rückzugsklausel) sind erfüllt. Der Gemeinderat wird die Initiative dementsprechend gültig zu erklären und dem Stadtrat zu unterbreiten

⁴³ 725.1.

⁴⁴ Zu diesem Punkt ausführlicher ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 5. überarbeitete und nachgeführte Auflage, Bern 2020, Art. 26-27 N 4 ff.

⁴⁵ Art. 45 Baureglement der Stadt Burgdorf oder Art. 25 Baureglement der Stadt Thun.

haben (Art. 17 GG, Art. 38 und 39 Abs. 1 Stadtordnung).

60 Mit dieser Feststellung ist zum konkreten Inhalt des verlangten Reglements allerdings noch nichts gesagt. Das Reglement wird auf jeden Fall die Bestimmungen des übergeordneten Rechts – die der Umsetzung der Initiative wie erwähnt unter Umständen eher enge Grenzen setzen könnten – sowie die geltenden gemeindeeigenen (planungsrechtlichen) Vorgaben zu Zwischennutzungen auf dem Expo-Areal zu berücksichtigen haben. Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geltende Nutzungsordnung (Baureglement von 1979) in einzelnen Punkten angepasst werden müsste, ändert dies an der Zulässigkeit der Initiative nichts; auch eine solche Anpassung ist mit den Initiativbegehren mit umfasst (vorne Ziffer 3.3). Zu prüfen wird im Weiteren sein, ob und in welchem Sinn gegebenenfalls zusätzlich die mit der Mobimo AG abgeschlossene Planungsvereinbarung oder allfällige weitere Vereinbarungen in die Regelung einfließen müssen oder deren Berücksichtigung zumindest angezeigt erscheint. Diese Aspekte werden im Rahmen der Umsetzung der Initiative und der Erarbeitung des verlangten Reglements näher zu prüfen sein. Sie sind aber nicht entscheidend für die Frage, ob die Initiative durch Gemeinderat gültig zu erklären ist oder nicht; dazu nimmt die vorliegende Beurteilung deshalb nicht oder jedenfalls nicht abschliessend Stellung.

Bern, 26. Juli 2022



Ueli Friederich



8. Finanzvermögen: Fernwärmeanschluss, Dr. Schneider-Strasse 92 – Finanzanlage

Ressort
Sitzung

Hochbau
17.11.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Fernwärmeanschluss Dr. Schneider-Strasse 92 und bewilligt die Finanzanlage von 150 000 Franken inkl. MWST.

nid 9.4.8.4 / 6.2

Sachlage / Vorgeschichte

Die Stadt Nidau ist bereits seit mehr als zehn Jahren Energiestadt und bemüht sich in diesem Zusammenhang um eine verantwortungsvolle Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik.

Ein wichtiges Anliegen ist dabei die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative, regional vorhandene Quellen. Dabei spielt der Bielersee mit seinem riesigen Nutzungspotential von ca. 10 000 Tera-Joule (TJ) fürs Heizen und ca. 2 000 TJ fürs Kühlen natürlich eine entscheidende Rolle. Um ihn für die Energieversorgung der Region nutzbar zu machen, wurde ein Energieverbundprojekt entwickelt und die Energieverbund Bielersee AG gegründet, die dieses Projekt nun umsetzt.

Der Leitungsbau der EVB auf dem Stadtgebiet Nidau schreitet gut voran. Auf Grund der grossen Nachfrage an Anschlüssen und dem guten Projektfortschritt können nun weitere Gebiete der Stadt Nidau erschlossen werden.

Die Liegenschaft Dr. Schneider-Strasse 92 wird mit Gas beheizt. Die Lieferung des Gases hat die Stadt Nidau mit dem Energie Service Biel (ESB) in einen Gasliefervertrag vom 9. Dezember 2020 geregelt. Dieser Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar. Bei einem Anschluss an des Fernwärmenetz kann auch früher aus dem Vertrag ausgestiegen werden. Die Stadt Nidau hat in neuen Wärmelieferverträgen den Wechsel von Erdgas auf Biogas mit Herkunftsnachweis eingekauft mit der Absicht, bereits hier einen Beitrag zur ökologischen Energieversorgung beizutragen. Die bestehende Gasheizung wurde im Jahr 2018 revidiert.

Im Jahr 2021 betragen die Kosten für das Heizmaterial 113 000 Franken bei einem Gasverbrauch von rund 1 077 000 kWh.

Projekt

Die Liegenschaft Dr. Schneider-Strasse 92 liegt in unmittelbarer Nähe zur neuen Heizzentrale an der Schloss-Strasse 15. Die Heizzentrale und die Zuleitungen dazu befinden sich zurzeit im Bau. Folglich erachtet der Gemeinderat den Anschluss an das Fernwärmenetz als sinnvoll, da jetzt von den Synergien des Leitungsbaus profitiert werden kann.

Der Gasverbrauch in der Liegenschaft ist hoch. Aufgrund der steigenden Energiepreise kann mit dem Fernwärmeanschluss mehr Kostenstabilität garantiert werden. Dies kommt der Stadt Nidau, die auch einen Teil der Heizkosten bezahlt, sowie den eingemieteten Unternehmern zugute, welche ihre Anteile an den Energiekosten über die Nebenkosten bezahlen. Weiter kann so ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Dank der Wärme aus der Seewassernutzung kann erheblich CO² eingespart werden.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Stadt Nidau die Industriehalle noch einige Jahre betreiben wird. So ist zurzeit nicht absehbar, ob das Gebäude, zwecks einer neuen Überbauung abgebrochen wird oder eventuell umgenutzt oder wie bis anhin weiter genutzt wird. Auch hier ist ein Anschluss an die Fernwärme sinnvoll, weil die Parzelle bei einer allfälligen Um- oder Neunutzung bereits erschlossen wäre.

Für einen entsprechenden Anschluss fällt bei der Energieverbund Bielersee AG (EVB) ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag von 105 896.05 Franken an. Dies gemäss Tarifverordnung der EVB und auf Basis der benötigten Wärmeleistung. Im Gegenzug erstellt die EVB den Fernwärmeanschluss inklusive der Übergabestation. Dieser Anschlusskostenbeitrag wird bei Inbetriebnahme fällig.

Nebst dem Anschlusskostenbeitrag muss die Heizung sekundärseitig angepasst werden. Dabei wird die Übergabestation an die Heizverteilung angeschlossen. Der bestehende Heizkessel muss demontiert und die Warmwasseraufbereitung angepasst werden. Die Kosten der Anpassungen betragen rund 35 000 Franken. Die sekundärseitigen Anpassungen an der Heizung gehen zu Lasten der Stadt Nidau.

Die anfallenden Energiekosten für den Fernwärmeanschluss betragen ungefähr 143 000 Franken pro Jahr. Dies bei einem Arbeitspreis von 8.25 Rappen pro kWh. Als Vergleich: Der Gaspreis für diese Liegenschaft ist in diesem Jahr von 7.7 Rappen pro kWh (2021) auf 17.55 Rappen pro kWh gestiegen. Im Juli 2022 sind bereits Wärmekosten von rund 85 982 Franken für diese Liegenschaft angefallen. Geht man von einem Verbrauch von rund 1 000 000 kWh für das Jahr 2022 aus, belaufen sich die Gaskosten auf rund 175 500 Franken für das Jahr 2022.

Die Energiekosten werden jeweils im Budget erfasst und entsprechend bezahlt. Die Mieter in der Dr. Schneider-Strasse 92 bezahlen die Energiekosten bisher über die Nebenkosten. Bei Anschluss der Liegenschaft Dr. Schneider-Strasse 92 an die Fernwärme werden die Nebenkosten überprüft und wo nötig angepasst.

Kosten

Bei Inbetriebnahme des Hausanschlusses wird ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag, basierend auf der vereinbarten maximalen Wärmeleistung, fällig. Zusätzlich muss die Heizverteilung angepasst werden. Die Kosten für diese Anpassung werden auf rund 35 000 Franken geschätzt.

Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

Anschlusskostenbeitrag Dr.-Schneider-Strasse 92

Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
475 kW à Leistungsbeitrag von 207 CHF/kW	105'896.05
Anpassungen Heizverteilung	35'000.00
Reserve	9'103.95
Total Baukosten	150'000.00

Der einmalige Anschlusskostenbeitrag ergibt sich gemäss dem Tarif des Energieverbundes als Produkt aus:

abonnierte Wärmeleistung x spezifischer Leistungspreis = Anschlusskostenbeitrag

In diesem einmalig zu zahlenden Beitrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung inklusive Tiefbau
- Gebäudeeinführung der Hausanschlussleitung einschliesslich Abdichtung
- Leitungsbau in der Liegenschaft bis und mit der Wärmeübergabestation

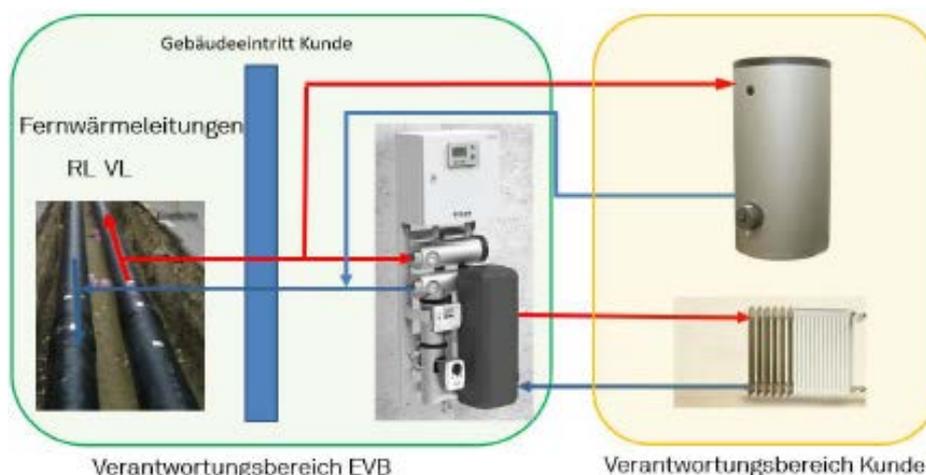


Abb. 1 Verantwortungsbereiche EVB und Kunde

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Investitionen und Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) im Finanzvermögen sind finanzhaushaltsrechtlich gesehen keine Investitionen, sondern Anlagen. Mit den Anlagen im Finanzvermögen soll grundsätzlich eine Rendite erzielt werden und sie dürfen grundsätzlich die Erfolgsrechnung (Allgemeiner Haushalt) nicht mit Folgekosten belasten.

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für die Finanzanlage transparent darzulegen. Zusammen mit dem Anlagebeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Es ist mit jährlichen Betriebskosten im Umfang von 0.00 Franken zu rechnen.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.-	4'500.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	4'500.00

Bei Finanzanlagen entstehen keine unmittelbaren Kosten für Abschreibungen.

Beiträge Dritter

Es kann mit folgenden Beiträgen gerechnet werden:

Beitrag Stadt Nidau gem. Förderprogramm	Fr.-	4'000.00
Total Beiträge Dritter	Fr.-	4'000.00

Ein allfälliger kantonaler Förderbeitrag gemäss Förderprogramm des Kantons Bern wird nach der Bewilligung im Rahmen der Kreditabrechnung in Abzug gebracht.

Jährliche Folgeerträge

Es kann mit nachfolgenden Erträgen gerechnet werden:

Gemäss Art. 269a lit. b Obligationenrecht i.V.m. Art. 14 Verordnung über Miete und Pacht von Geschäftsräumen sind für Massnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien Mietzinserhöhungen möglich. Die zuständige Stelle wird überprüfen, ob die Mietzinse aufgrund des Energieträgerwechsels eine Anpassung bedürfen.

Bilanzwert

Finanzanlagen werden gemäss Art. 81 GV zu Anschaffungs- resp. Herstellungswert bilanziert.

Bilanzwert per 31.12.2022	Fr.-	4'173'533.00
Sanierungskosten	Fr.-	150'000.00
Bilanzwert nach Sanierung	Fr.-	4'323'533.00

Die Finanzanlagen werden periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. Sollte der Verkehrswert nach den Fernwärmeanschluss unter **4'323'533.00** Franken zu liegen kommen, müsste der Wertverlust der Schwankungsreserve und in zweiter Priorität der Erfolgsrechnung belastet werden.

Finanzplan

Die Finanzanlage ist nicht im Finanzplan berücksichtigt. Beim Erstellen des Finanzplans war noch nicht klar, dass der Fernwärmeanschluss Dr. Schneider-Strasse 92 bereits 2023 gebaut werden soll.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Finanzanlagegeschäfte beschliesst der Gemeinderat (sofern keine anderweitige Gemeinderegelung besteht). Ausgenommen sind Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Eigentum über und an beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Finanzanlagen in Immobilien. Diese werden – sofern nicht ein Reglement der Gemeinde anderes vorsieht – bezüglich der Bestimmung der Zuständigkeit für den Beschluss den Ausgaben gleichgestellt. Somit unterliegt der Beschluss für die Finanzanlage dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

10840.01.xx im Jahr 2023.

Termine

Ausführung Anschluss im Jahr 2023.

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Fernwärmeanschluss Dr. Schneider-Strasse 92 wird genehmigt und dafür die Finanzanlage von 150 000.00 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage (nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Offerte Wärmeversorgung vom Energieverbund Bielersee vom 20. April 2022



9. Schulraumplanung - Studienauftrag Gesamtsanierung Schulanlage Weidteile - Planungskredit

Ressort
Sitzung

Hochbau
17.11.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Studienauftrag Gesamtsanierung Schulanlage Weidteile und bewilligt dafür einen Planungskredit für die Phasen 1 bis 4 von 395 000 Franken inkl. MWST.

nid 9.4.4.3 / 4.6

Sachlage / Vorgeschichte

In der Berichterstattung des Postulates P 207 «Aktionsplan Sanierung Schulliegenschaften»¹ hat der Gemeinderat dem Stadtrat aufgezeigt, wie die Schulraumplanung weiter umgesetzt werden soll. Nebst dem Neubau Beunden Ost sollen die Schulanlagen Weidteile und Beunden saniert werden.

Als Grundlage dient der Schlussbericht Schulraumplanung Nidau, der vom Stadtrat am 26. Januar 2017² genehmigt worden ist. Mit der Genehmigung des Berichts sprach sich der Stadtrat für eine Umsetzung der Schulraumplanung mit der Variante 1A.1 (Anlage Burgerbeunden) und der Variante 1A (Anlage Weidteile) aus. Diese Varianten sehen vor, dass schwerpunktmässig der Schulstandort Burgerbeunden ausgebaut werden soll. Dazu ist insbesondere ein Neubau mit 14 Klassenzimmern am Standort Beunden nötig.

Für die Planung der ebenfalls anstehenden Sanierungen der Schulanlagen Weidteile und Burgerbeunden stützt sich der Gemeinderat ebenfalls auf den Schlussbericht Schulraumplanung Nidau und dessen Zusatzberichte.

In der Berichterstattung P 207 «Aktionsplan Sanierung Schulliegenschaften» wurde festgehalten, dass der Sanierungsbedarf der Schulanlage Weidteile am grössten ist. Die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie ist in Bearbeitung. Weiter muss das Verfahren für die Projektierung bestimmt werden (Präqualifikation, Architekturwettbewerb, o.ä.).

Die Arbeitsgruppe Schulraumplanung³ hat, zusammen mit dem Gemeinderat, neben der Begleitung des Neubau Beunden Ost, seine Arbeit aufgenommen. Der Gemeinderat hat folgendes Vorgehen beschlossen:

¹ [Aktionsplan Sanierung Schulliegenschaften – Berichterstattung](#)

² [Schulraumplanung Bericht](#)

³ [Delegationen und Arbeitsgruppen](#)

Gesamtsanierung Schulanlage Weidteile

Phase 1: Grundlagen

- Studieren aller vorhandenen Grundlagen
- Erarbeiten der digitalen Plangrundlagen
- Untersuchungen von Schadstoffen, Statik und Erdbeben, Konstruktionen
- Erarbeiten des Zustandsberichtes
- Definieren des Raumprogrammes
- Erarbeiten der Machbarkeitsstudie

Für diese Phase hat der Gemeinderat den Kredit über 95 000 Franken inkl. MWST bereits gesprochen. Dieser wird in den vorliegenden Stadtratskredit integriert.

Phase 2: Genehmigung Kredit für Studienauftrag zur Gesamtsanierung Schulanlage inklusive eines Neubaus eines Vierfachkindergartens

Umfang:

- Verfahrensbegleitung (Programm für Präqualifikation und Studienauftrag/administrative Begleitung)
- Entschädigung für fünf Teams:
 - o Entschädigung Beurteilungsgremium
 - o Modell, Ausstellung, Spesen und Reserve

Da die Stadt Nidau, auch bei Aufträgen für Planerleistungen, dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt, muss für die Planung der Gesamtsanierung inklusive des Neubaus eines Vierfachkindergartens eine öffentliche Beschaffung und ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden.

Hier gibt es grundsätzlich zwei Verfahrensarten. So kann ein Architektenwettbewerb oder ein Studienauftrag durchgeführt werden. Die Verfahren werden in der SIA Ordnung 142 bzw. 143 geregelt. Anbei eine Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede der beiden Verfahren:

SIA 142 / 143 (Zusammenfassung)

	Ordnung SIA 142 (2009) Wettbewerb			Ordnung SIA 143 (2009) Studienauftrag				
Durchführung	anonym			nicht anonym				
Beurteilung	Preisgericht			Beurteilungsgremium				
Arten	Planungswettbewerb		Gesamtleistungswettbewerb	Planungsstudie				Gesamtleistungsstudie
	Ideen-WB	Projekt-WB		Ideenstudie		Projektstudie		
Auftrag/Folgeauftrag/ Zuschlag	ohne/mit	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit
Preissumme/ Entschädigung (gem. Art. 17)	3× Aufwand	2× Aufwand	1,5× Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	50% Aufwand
	Gesamtpreissumme			Pauschalentschädigung pro Teilnehmenden				
Rangierung	Rangierung, Ermittlung des Gewinners			keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners				

Abb. 1 Zusammenfassung SIA 142/143

Der Gemeinderat hat beschlossen, für die Gesamtsanierung der Schulanlage Weidteile einen Studienauftrag durchzuführen.

Mit der Durchführung eines Studienauftrags erhält die Auftraggeberin (wie beim Wettbewerb) mehrere Lösungsvorschläge für eine bestimmte planerische Ausgangslage. In einem Studienauftrag beauftragt die Auftraggeberin gleichzeitig mehrere TeilnehmerInnen mit der Behandlung derselben Aufgabe zur Erarbeitung von Ideen und Lösungsvorschlägen. Der Studienauftrag wird überdies nicht anonym durchgeführt, was der Auftraggeberin bzw. dem Beurteilungsgremium erlaubt, mit den Beauftragten in den Dialog zu treten. So werden die Beauftragten ihre Projekte an definierten Terminen vorstellen. Das gibt der Auftraggeberin bzw. dem Beurteilungsgremium die Möglichkeit, bereits während der Studienphase Einfluss auf das Projekt zu nehmen. Schliesslich werden die Teilnehmenden alle gleich honoriert und es wird auf eine Rangierung verzichtet. Ein Gewinner wird ermittelt.

Ob eine Projektstudie oder eine Gesamtleistungsstudie durchgeführt werden soll, ist noch zu bestimmen. Auch zu definieren ist, ob und wie die Auftraggeberin Folgeaufträge vergibt. Diese Punkte sind im Programm (Ausschreibungsunterlagen) zu definieren. Das Programm wird in der Phase 3 erarbeitet.

Phase 3: Vorbereitung Studienauftrag

- Erarbeiten des Programmes (Ausschreibungsunterlagen)
- Auswahl eines Beurteilungsgremiums
- Publikationen SIMAP

Phase 4: Durchführung Studienauftrag

- Präqualifikation > Auswahl der Teams
- Startveranstaltung mit Teams
- Zwischenbesprechung
- Schlussbeurteilung und Ausstellung

Der Kostenrahmen für die Phasen 1 bis 4 beträgt 395 000 Franken inkl. MWST.

Phase 5: Genehmigung Projektierungskredit durch den Stadtrat

- Kredit für das gesamte Planungsteam für die Erarbeitung eines Vorprojekts Plus mit Kostenvoranschlag (+/-10%)

Phase 6: Erarbeiten Vorprojekt Plus mit Kostenvoranschlag

- Aufstellen des Bauausschusses
- Projektphase mit Kosten
- Realisierungskredit für Volksabstimmung

Phase 7: Verpflichtungskredit in einer Volksabstimmung

- Erstellen der Abstimmungsbotschaft
- Durchführung der Volksabstimmung

Phase 8: > Ausführungsplanung und Ausschreibungen

Phase 9: > Realisierung

Projekt

Der Gemeinderat beantragt beim Stadtrat einen Planungskredit für die Phasen 1 bis 4 über 395 000 Franken inkl. MWST zur Durchführung eines Studienauftrags für die Gesamtsanierung der Schulanlage Weidteile.

Mit dem Planungskredit werden die Projekt Phasen 1 bis 4 umgesetzt:

Phase 1: Grundlagen

- Studieren aller vorhandenen Grundlagen
- Erarbeiten der digitalen Plangrundlagen
- Untersuchungen von Schadstoffen, Statik und Erdbeben, Konstruktionen
- Erarbeiten des Zustandsberichtes
- Definieren des Raumprogrammes
- Erarbeiten der Machbarkeitsstudie

Phase 2: Genehmigung Kredit für Studienauftrag zur Gesamtsanierung Schulanlage inklusive eines Neubaus eines Vierfachkindergartens

- Verfahrensbegleitung (Programm für Präqualifikation und Studienauftrag/administrative Begleitung)
- Entschädigung für fünf Teams:
 - o Entschädigung Beurteilungsgremium
 - o Modell, Ausstellung, Spesen und Reserve

Phase 3: Vorbereitung Studienauftrag

- Erarbeiten des Programmes (Ausschreibungsunterlagen)
- Auswahl eines Beurteilungsgremiums
- Publikationen SIMAP

Phase 4: Durchführung Studienauftrag

- Präqualifikation > Auswahl von fünf Teams
- Startveranstaltung mit Teams
- Zwischenbesprechung
- Schlussbeurteilung und Ausstellung

Nach der Genehmigung des Kredites durch den Stadtrat wird der Gemeinderat die Planer Leistung für die Verfahrensbegleitung ausschreiben. Dies nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Nach Abschluss der Phasen 3-4 wird der Stadtrat über das Resultat informiert. Ziel ist es anschliessend Phase 5 «Genehmigung Projektierungskredit» und Phase 6 «Erarbeiten Vorprojekt Plus mit Kostenvoranschlag» auszulösen.

Kosten

Die Gesamtkosten für den Studienauftrag belaufen sich auf 395 000 Franken inkl. MWST. Der Planungskredit deckt folgende Leistungen ab:

Leistung	Kosten inkl. MWST (CHF)
Phase 1 Grundlagen	95 000.00
Phase 2 bis 4 (Genehmigung Kredit, Vorbereitung und Durchführung Studienauftrag)	
Verfahrensbegleitung (Programm für Präqualifikation und Studienauftrag)	60 000.00
Administrative Begleitung	5 000.00
Entschädigung für fünf Teams	160 000.00
Entschädigung Beurteilungsgremium	50 000.00
Modelle/Ausstellung/Spesen/Reserve	25 000.00
Total	395'000.00

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Hochbau 25 Jahre	Fr.	15'800.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.	5'925.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.	21'725.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 21'725.00 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2022-2023 waren 400 000.00 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu

den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige. Der Planungskredit wird zulasten der Investitionsrechnung in den späteren Investitionskredit integriert und so dem zuständigen Organ unterbreitet.

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 2170.5040.09 in den Jahren 2023/2024.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Die Durchführung des Studienauftrages ist im 2023/2024 vorgesehen.

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Studienauftrag Gesamtanierung Schulanlage Weidteile wird genehmigt und dafür ein Planungskredit für die Phasen 1 bis 4 von 395 000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

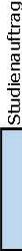
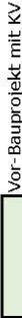
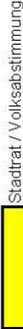
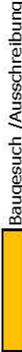
Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage: Konzept zur Sanierung Schulhaus Weidteile vom 11. Oktober 2022 (siehe Seite 8)

Provisorischer Projektplan Schulraumplanung , Gesamtanierung Schulanlage Weidteile

Schulanlage Weidteile	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betonsanierungen	Grundlagen/Machbarkeit	Studienauftrag	Vor-Bauprojekt mit KV	Vor-Bauprojekt mit KV	Volksabstimmung	Baugesuch	Ausschreibung/Ausführung	
Klassenstrakt Sanierung								
Turnhalle Sanierung								
Hauswirtschaftstrakt San/Erweiterung								
Sanierung Kindergarten								
Neubau Kindergarten								
Provisorium Klassenstrakt								
Provisorium Turnhalle								

- Phasen 1 und 2  Grundlagen/Machbarkeit
- Phasen 3, 4 und 5  Studienauftrag
- Phasen 6  Vor-Bauprojekt mit KV
- Phasen 7  Stadtrat / Volksabstimmung
- Phasen 8  Baugesuch / Ausschreibung
- Phasen 9  Bau



10. Schulraumplanung - Umnutzung Schulküche zu Kindergarten Schulanlage Weidteile - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Hochbau
17.11.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Umnutzung Schulküche zu Kindergarten Schulanlage Weidteile und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 175 000.00 Franken inkl. MWST.

nid 9.4.4.3 / 4.6

Sachlage / Vorgeschichte

Die Raumknappheit im Schulhaus Weidteile ist schon seit Jahren ein Thema und ein Problem. So mussten für das Schuljahr 2013/2014 und für das Schuljahr 2015/2016, zwei zusätzliche Kindergartenklassen eröffnet werden. Da in Nidau keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden die beiden Kindergartenklassen provisorisch im Schulhaus Weidteile, in jeweils zwei Klassenzimmern, untergebracht.

Auf das Schuljahr 2017/2018 konnte eine dringend notwendige Entlastung des Schulhauses Weidteile erreicht werden. Im Haus am Aalmattenweg 46 ist die dritte Kitagruppe in die Attikawohnung umgezogen. Eine Kindergartenklasse aus dem Schulhaus Weidteile konnte in deren Räumlichkeiten einziehen. Da im Schulhaus Weidteile eine Kindergartenklasse nach wie vor zwei Klassenzimmer belegt, ist die Raumknappheit immer noch akut. Sie hat sich in den letzten Jahren zugespitzt.

Projekt

Bis der neue Vierfachkindergarten, als Teilprojekt der Gesamtanierung, fertiggestellt ist, soll zur räumlichen Entlastung des Schulhaustraktes, die verbleibende Kindergartenklasse provisorisch in die Räume der Schulküche (L-Trakt) umziehen. Die Schulküche wird ab dem Schuljahr 2022/2023 nicht mehr benötigt. Die Schüler werden in den Schulküchen Balainen und Beunden unterrichtet. Ab dem Schuljahr 2023/2024 kommt die Schulküche im Neubau Beunden Ost dazu.

Damit der L-Trakt als Kindergarten genutzt werden kann, müssen die Räume den Bedürfnissen des Kindergartens angepasst werden. So muss die Schulküche demontiert und die Klassenzimmer aufgefrischt werden. Im Einzelnen müssen die Decken, Wände und Türzargen neu gestrichen werden. Die Bodenbeläge im Bereich der Küche werden ersetzt.

Die Elektroinstallationen entsprechen, wie auch bei der Sanierung der Hauswartwohnung, nicht mehr den heutigen Normen. So müssen diese mit einem FI Schutzschalter versehen werden. Ein FI Schutz dient dem Personen- und Brandschutz, eine Nachrüstung ist bei einer Sanierung Pflicht. Ebenfalls muss die gesamte Verkabelung ersetzt werden. Die Schalter- und Lampenstellen bleiben bestehen. Die Beleuchtung wird den heutigen Normen entsprechend angepasst. Für Schulanlagen ist in den Unterrichtsräumen eine Lichtstärke von 500 LUX vorgeschrieben.

Da der Schlussbericht Schulraumplanung die Unterbringung der Tagesschule im L-Trakt vorsieht, ist die Demontage der Schulküche und das Sanieren der Klassenräume folglich so oder so umzusetzen. Die Räume werden mit der nötigen Möblierung für einen Kindergarten ausgestattet. Das bestehende Mobiliar aus dem alten Standort wird übernommen.

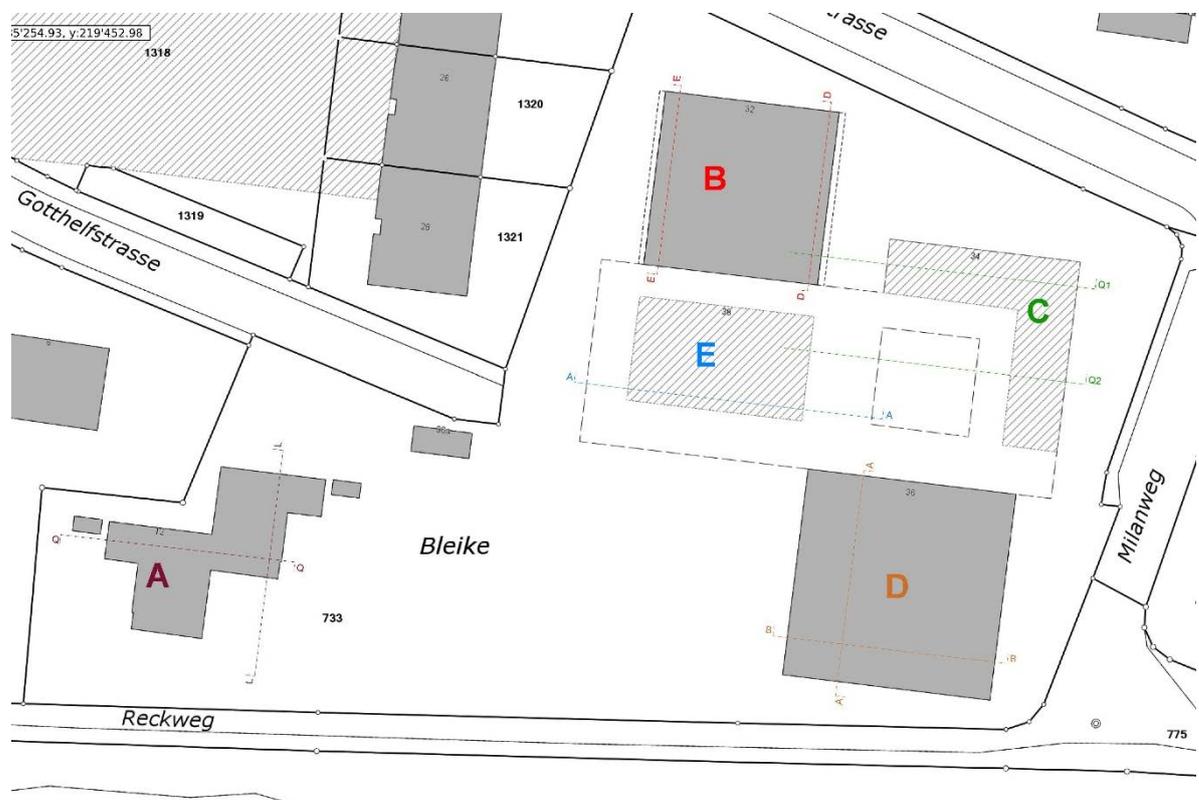


Abb. 1 Situationsplan Schulanlage Weidteile (ohne Massstab)

Legende:

- A: Zweifach Kindergarten
- B: Doppelturnhallen / Technik
- C: L-Trakt, Schulküche
- D: Schulhaustrakt
- E: Zivilschutzanlage

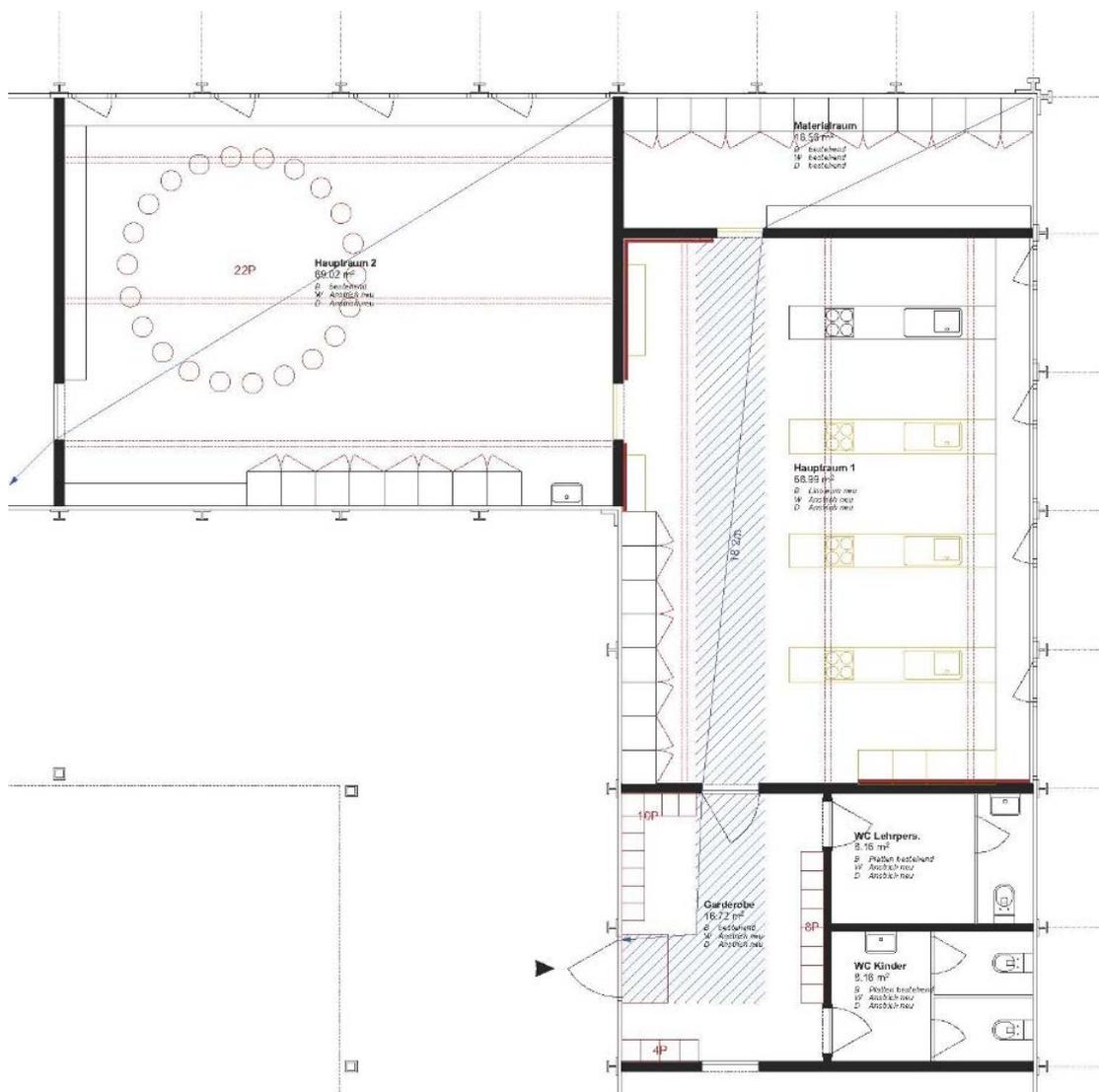


Abb. 2 Grundriss L-Trakt (ohne Massstab)

Kosten inkl. MwSt

BKP und Beschreibung

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten

BKP 2 Baukosten Gebäude

BKP 5 Baunebenkosten

BKP 6 Reserve

BKP 9 Ausstattung

Total Baukosten

Kosten inkl. MWST (CHF)

9 000.00

131 000.00

4 000.00

16 000.00

15 000.00

175 000.00

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$. Die Planerhonorare sind in der Position BKP 2 «Baukosten Gebäude» mit 30 000.00 Franken enthalten.

Massnahmenkatalog

Demontage:

Küchenzeilen inkl. Küchenturm, Beleuchtung, Bodenbelag Hauptraum 1, Einbaumöbel (teilweise).

Kunststeinarbeiten:

Kantennachbearbeitung der verbleibenden Natursteinabdeckungen.

Bodenbeläge:

Komplettersatz Hauptraum 1, ggf. Schleif- und Ausbesserungsarbeiten, Verlegen Linoleum mit verschweissten Fugen.

Schmutzschleuse:

Neu im Eingangsbereich / Garderobe.

Elektroanlagen:

Demontage alte Installation und Leitungen, Neuinstallation gemäss gängigen Sicherheitsstandards, Hauptverteilung mit FI Schutzschalter nachrüsten, Sicherheitsnachweis.

Fenster:

Richten und kontrollieren, ggf. Dichtungen ersetzen gemäss Schätzung Planer.

Schreinerarbeiten:

Garderobe Sitzbank mit Schuhablage, inkl. Kleiderhaken, ca. 22 Plätze à 30 cm
Wandbelag 3-Schichtplatte, sichtbar geschraubt od. geklebt, mit Anstrich Magnetfarbe (Abdeckung bestehender keramischer Plattenbelag).

Einbauschränke / Küche / Türen:

Richten, Sicherstellen der Funktionstüchtigkeit.

Sanitär:

Bestehende Leitungen trennen, bestehenden Apparate demontieren, Verschliessen der Kanalisationsrohre der demontierten Küchen.

Einbau bestehender Geschirrspülmaschine aus demontierter Zeile.

Malerarbeiten:

Decken-/Wandreinigung, loser Verputz entfernen, Stellen flicken, 1-2x Anstrich (ohne Akustikpanels), ohne Materialraum.

Türen und Zargen, Holzwerk WC:

Reinigung mittels Lauge, 3x Anstrich (inkl. Haftgrund)

Massnahmen Akustik:

Montage Vorhänge (Hoch bis Mitteltonabsorber)

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Hochbau 25 Jahre	Fr.-	7 000.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.-	2 625.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	9 625.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt (oder Spezialfinanzierung Abwasser, Abfall). Die neuen wiederkehrenden Kosten von 9 625.00 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden. Im Finanzplan Jahr 2022-2027 sind 300 000.00 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 2170.5040.17 im Jahr 2023.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Ausführung 2023.

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Umnutzung Schulküche zu Kindergarten Schulanlage Weidteile wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 175 000.00 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage (nur GPK und Fraktionspräsidien):

Kostenvoranschlag vom 21. September 2022



11. Sanierung Transformatorstation Mittelstrasse - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
17.11.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Sanierung Transformatorstation Mittelstrasse und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 214'000 Franken inkl. MWST.

nid 6.4.4 / 24.1

Sachlage / Vorgeschichte

Die Transformatorstation (TS) Mittelstrasse stammt aus dem Jahr 1962. Ein Grossteil der Anlageteile ist somit über 50 Jahre alt und am Ende der Lebensdauer angelangt. Nach dieser Betriebszeit entspricht die Anlage nicht mehr den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen.

Die Sanierung ist für den Erhalt und weiteren Betrieb der TS zwingend notwendig. Das vorliegende Projekt sieht die Sanierung der TS im bestehenden Gebäude vor, da der Zustand des umliegenden Gebäudes, wo sie sich befindet, nach wie vor gut und die Station trotz Unterflur-Einbau trocken ist.

Projekt

Projektiert ist der Einbau neuer elektrischer Anlageteile, welche den neusten Anforderungen bezüglich Sicherheit und Technik entsprechen. Dies beinhaltet den Ersatz des Trafos, der Mittelspannungsschaltanlage und der Niederspannungsverteilung, die Verteilung für die öffentliche Beleuchtung und die Rundsteueranlage. Da die eingebaute Lüftung aufgrund des Alters der Anlage sowie Verunreinigungen unangenehme Lärmemission verursachte, wurde diese im Sommer 2022 abgeschaltet, da ein Reklamationsschreiben seitens Anwohner eingereicht wurde. Die Lüftung wird im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nun ebenfalls erneuert. Mit der Erneuerung der Lüftung werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.



Abb. 1, Standort TS Mittelstrasse

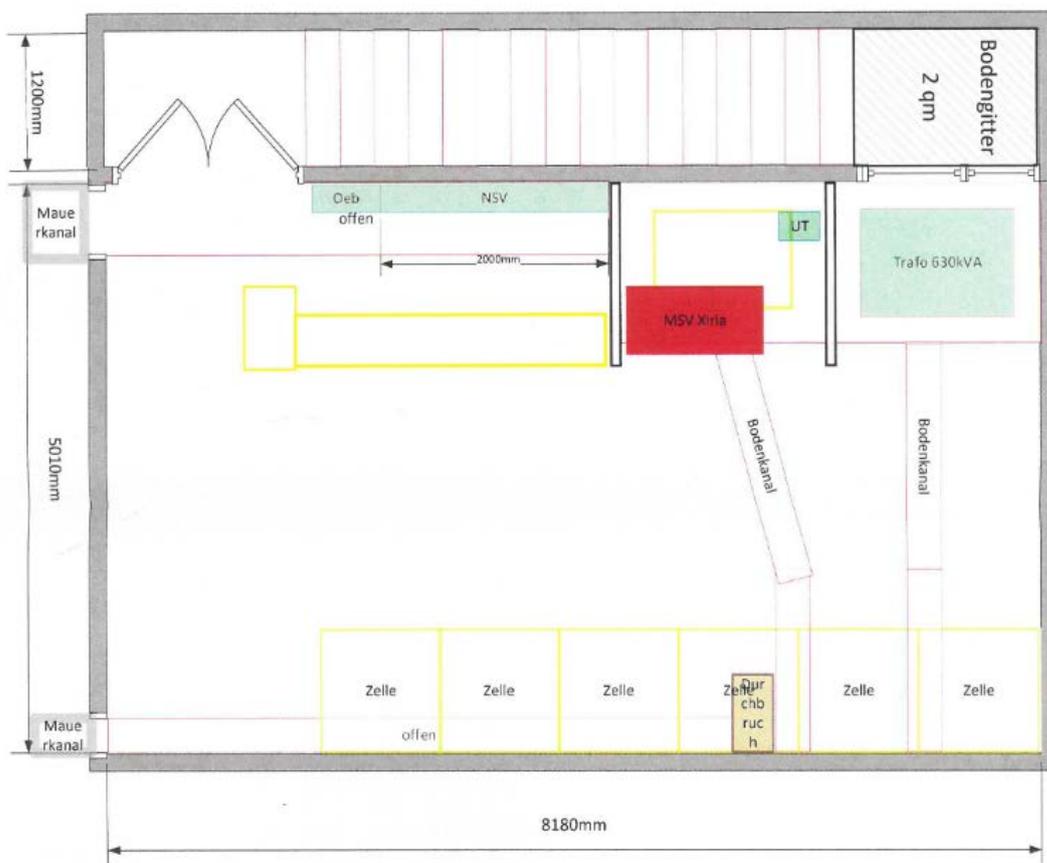


Abb. 2, TS Mittelstrasse, Planübersicht

Kosten

Die vorliegende Kostenschätzung beinhaltet auch die Begleitung für die notwendigen Submissionen der Arbeiten. Diese werden gemäss aktuell gültigem öffentlichem Beschaffungsrecht durchgeführt.

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Material	96'000.00	103'392.00
2	Montage	26'000.00	28'002.00
3	Demontage	3'000.00	3'231.00
4	Projektierung	20'000.00	21'540.00
5	Bau	17'000.00	18'309.00
6	Diverses	6'600.00	7'108.20
7	Unvorhergesehenes und Reserve	30'000.00	32'310.00
8	Rundung	100.10	107.80
	Investitionskredit	198'700.10	214'000.00
	MWST	15'299.91	

Da die Offertgültigkeit aufgrund der aktuellen Lage am Markt sehr kurz ausfällt und weitere Preissteigerungen nicht ausgeschlossen sind, wurde für dieses Projekt eine höhere Reserve als üblich einberechnet.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Trafostation 35 Jahre	Fr.-	6'114.00
Kalkulatorische Zinskosten 3 %	Fr.-	3'210.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	9'324.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 9'324 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2021 - 2026 waren 200 000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr. -	214'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr. -	214'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5040.17 in den Jahren 2022/2023.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Die Umsetzung des Projekts ist aufgrund der sehr langen Lieferfristen des benötigten Materials ab 3. Quartal 2023 vorgesehen.

Zustimmungen

Die Zustimmung des ESTI wird benötigt.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung Trafostation Mittelstrasse wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 214°000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 18. Oktober 2022 rol

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein



12. Sanierung Transformatorstation Zentrum - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung 17.11.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Sanierung Transformatorstation Zentrum und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 214 500 Franken inkl. MWST.

nid 6.4.4 / 16.1

Sachlage / Vorgeschichte

Die Transformatorstation (TS) Zentrum befindet sich in der Einstellhalle der Liegenschaft Schulgasse 4 bis 8 unter dem Coop Verkaufsladen. Der Zugang zur TS ist nur durch die Einstellhalle möglich.

Beim Neubau 2002 wurden aus Kostengründen bestehende Komponenten der alten TS Zentrum eingebaut. Die technischen Komponenten sind inzwischen zwischen 35 – 40 Jahre alt und am Ende ihrer Lebensdauer und Einsatzfähigkeit angelangt. Aufgrund des Alters der Komponenten sowie des allgemeinen Zustands der Anlage, ist im Zusammenhang mit den derzeit langen Lieferfristen der benötigten Komponenten für das Projekt eine Dringlichkeit gegeben.

Bei TS in Untergeschossen besteht jeweils das Risiko von möglichem Wassereintritt. Nach dem Hochwasser 2021 wurde nach einem neuen Standort ausserhalb der Einstellhalle gesucht. Die Suche blieb erfolglos, in unmittelbarer Nähe konnte kein geeigneter Standort gefunden werden. Daraufhin wurde das Büro Schmid & Pletscher beauftragt, die Hochwassergefahr des bestehenden Standortes zu beurteilen. Die Beurteilung ergab, dass die Gefahr vom Rückfluss der Kanalisation in die Einstellhalle ausgeht. Durch die Abdichtung der Kabeleinführung zur Transformatorstation wird das bestehende Restrisiko als gering eingestuft. Diese bauliche Massnahme wurde in den Kosten berücksichtigt.

Projekt

Das vorliegende Projekt sieht die notwendige Sanierung der TS mit neuen elektronischen Anlageteilen vor, die den neusten Anforderungen bezüglich Technik und Sicherheit entsprechen:

- Die Anlage wird im bestehenden Raum am bisherigen Standort erneuert.
- Die heutige 16 kV Anlage wird durch eine neue Mittelspannungsschaltanlage des Typs Xiria ersetzt.
- Die zwei Transformatoren zu je 630 kVA werden durch einen strahlungsarmen 1000 kVA Trafo ersetzt.
- Die Niederspannungsverteilung und die Verteilung der öffentlichen Beleuchtung werden ersetzt.
- Aufgrund der neuen Disposition der Apparate und der Anordnung der Anlageteile muss der bestehende Hohlboden ersetzt werden.

Die Ausführung der Arbeiten ist aufgrund der langen Lieferfristen im Winter 2023/2024 vorgesehen.



Abb.1, Situationsplan Liegenschaften Schulgasse 4 – 8, TS Zentrum

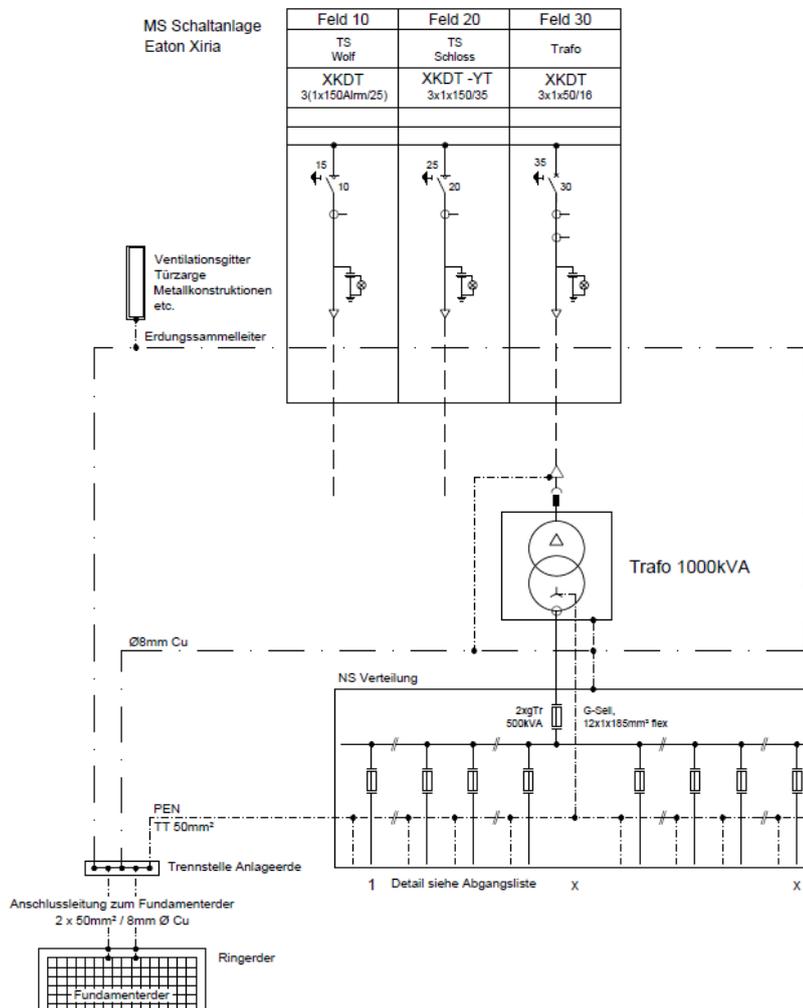


Abb. 2, Plan Schaltanlagen TS Zentrum

Kosten

Die vorliegende Kostenschätzung beinhaltet auch die Begleitung für die Submissionen der Arbeitsgattungen. Diese werden gemäss dem aktuell gültigem Beschaffungsrecht durchgeführt.

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Material	111'000.00	119'547.00
2	Montage	19'000.00	20'463.00
3	Demontage	4'000.00	4'308.00
4	Projektierung	20'000.00	21'540.00
5	Bau	28'000.00	30'156.00
6	Diverses	7'000.00	7'539.00
7	Unvorhergesehenes	9'900.00	10'662.30
8	Rundung	264.35	284.70
	Investitionskredit	199'164.35	214'500.00
	MWST	15'335.65	

Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Trafostation 35 Jahre	Fr.-	6 129.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.-	3 217.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	9 346.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 9 346 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2022 - 2027 waren CHF 230 000.00 eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr. -	214'500.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr. -	214'500.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5040.xx in den Jahren 2023/2024.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Jahren 2023/2024 geplant.

Zustimmungen

Das Projekt benötigt ein Plangenehmigungsverfahren des eidgenössischen Starkstrominspektors (ESTI).

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung TS Zentrum wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 214 500 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 25. Oktober 2022 rol

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 213
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17.11.2022
Eingereicht am:	16.06.2022
Eingereicht von:	Pauline Pauli
Mitunterzeichnende:	Von Aesch Dominik, Hafner Lukas, Fischer Martin, Zahnd François, Aellig Jessica, Gabathuler Leander, Baumann Markus, Mürger Tamara, Oehme Marlene, Ledermann Philipp, Stucki-Steiner Carine, Blösch Paul, Schwab Martin, Meier Christoph, Lützel Schwab Käthy, Weibel Daniel
Beschluss Gemeinderat:	25.10.2022
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 6.4
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

Mise en place d'un radar indicateur de vitesse DSD fixe à la Dr. Schneider-Strasse

Antrag

Le Conseil Municipal est prié d'introduire un radar indicateur de vitesse DSD fixe à la Dr. Schneider-Strasse afin d'assurer la vitesse de 30km/h.

Der Gemeinderat wird gebeten, ein fest installiertes DSD-Geschwindigkeitsradar auf der Dr. Schneider-Strasse einzuführen, um die Fahrer zu sensibilisieren und Tempo 30 zu gewährleisten.

Begründung

Le respect de la vitesse dans la zone 30km/h doit être vérifié. Automobilistes, cyclistes, utilisateurs d'appareils électriques, tous doivent respecter la limitation de vitesse. Cette rue est un axe très fréquenté, encore davantage durant l'été lorsque la piscine est ouverte. Les utilisateurs de la route ne sont pas les seuls à utiliser cet axe. La rue du Dr. Schneider est également très fréquentée par les enfants pour se rendre à l'école. Leur sécurité est une priorité. En l'absence de passage piétons, il est primordial que la vitesse des utilisateurs de la route soit respectée pour permettre aux piétons de traverser en sécurité.

Ce genre d'appareil sensibilise les usagers de la route à leur vitesse et permet de renforcer la sécurité sur le chemin de l'école.

Die Einhaltung der Geschwindigkeit in der 30km/h-Zone muss überprüft werden. Autofahrer, Radfahrer, Benutzer von E-Scootern, usw., alle müssen sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Diese Strasse ist eine stark frequentierte Verkehrsachse, insbesondere im Sommer, wenn das Schwimmbad geöffnet ist.

Die Strassenbenutzer sind nicht die einzigen, die diese Achse nutzen. Die Dr. Schneider-Strasse wird auch von Kindern auf dem Weg zur Schule stark frequentiert. Ihre Sicherheit ist

eine Priorität. Da in den 30/km/h-Zone die Zebrastreifen grundsätzlich aufgehoben sind, ist es von grösster Bedeutung, dass die Geschwindigkeit durch die fahrenden Verkehrsteilnehmer eingehalten wird, damit die Fussgänger die Strasse sicher überqueren können.

Ein solches Gerät sensibilisiert die Verkehrsteilnehmer und sorgt für mehr Sicherheit auf dem Schulweg.

Antwort des Gemeinderates

1) Formelles

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Richtlinienmotion). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

2) Inhaltliche Beantwortung

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motion, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit überprüft werden muss und eine DSD (Digital Safety Display) Geschwindigkeitsanzeige die Verkehrsteilnehmenden sensibilisiert. Deshalb steht bereits seit Beginn der Umsetzung der Verkehrsberuhigungsprojekte eine Geschwindigkeitsanzeige (Smiley) beinahe ununterbrochen im Einsatz, wobei deren Standort ca. alle zwei Wochen verschoben wird. Die Erfahrungen mit der heute im Einsatz stehenden Geschwindigkeitsanzeige und die entsprechenden Datenauswertungen zeigen die Wirkung des Smileys klar auf, insbesondere da dank dem Smiley die Geschwindigkeit bei der Ausfahrtsmessung deutlich tiefer ist als jene der Einfahrtsmessung. Basierend auf den bisherigen positiven Erfahrungen sowie den Bedürfnissen von Seiten Bevölkerung und Politik anerkennt der Gemeinderat das Anliegen, an neuralgischen Punkten wie der Dr. Schneider-Strasse, zusätzliche Geschwindigkeitsanzeigen anzubringen, die dauerhaft oder mindestens für längere Zeit am entsprechenden Standort im Einsatz bleiben. Entsprechend ist der Gemeinderat bereit, die erforderlichen Schritte an die Hand zu nehmen und beantragt die Annahme des Vorstosses.

Um über die Geschwindigkeitsanzeigen zur Sensibilisierung hinaus Geschwindigkeitsüberschreitungen zu büssen, müssen als Voraussetzung gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Nach der Einführung von Tempo 30 auf der Dr. Schneider-Strasse im Herbst 2021 wurden die erforderlichen Geschwindigkeitsmessungen in den letzten Wochen und Monaten durchgeführt und die Erfolgskontrolle beim Kanton zur Prüfung eingereicht. Erst wenn die Erfolgskontrolle positiv ausfällt und der Kanton die Zone offiziell abnimmt, können reguläre Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Wenn die angestrebten Ziele nicht erreicht wurden, sind zuerst zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Gleichzeitig zur Erfolgskontrolle laufen derzeit basierend auf dem Ressourcenvertrag zwischen der Stadt Nidau und der Kantonspolizei Bern die erforderlichen Abklärungen zu den Möglichkeiten, neben den mobilen Geschwindigkeitskontrollen zusätzlich stationäre Geschwindigkeitskontrollen (Radar) einrichten zu können.

Beschlussentwurf

Annahme als Richtlinienmotion



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17.11.2022
Eingereicht am:	16.06.2022
Eingereicht von:	Lützelschwab Käthy, Schwab Martin, Meier Christoph
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Cura Sacha, Kobel Rahel, Weibel Daniel, Peter Luzius, Blösch Paul, Stucki-Steiner Carine, Kallen Noemi
Beschluss Gemeinderat:	25.10.2022
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 6.7
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Die Energiestadt Nidau unterstützt die Seewasserwärme

Antrag

Die Stadt Nidau unterstützt private Liegenschaften beim Anschluss ans Seewasser-Fernwärmenetz.

- Jeder Anschluss wird zukünftig mit einem Beitrag gefördert.
- Bis 2030 sind 70 – 80 % der fossilen Heizungen durch klimaneutrale Systeme ersetzt.

Begründung

Noch in diesem Jahr wird das Seewasser-Fernwärmenetz vom ESB in Betrieb gehen. Nidau kommt mit diesem nachhaltigen Energieträger genau im richtigen Moment: kurzfristig gilt es nach dem völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine möglichst rasch vom russischen Gas und Öl wegzukommen, mittelfristig müssen fossile Energieträger gänzlich ersetzt werden und langfristig will Nidau Energiestadt mit dem Goldlabel werden und bleiben.

Die Stadt Nidau unterstützt jeden Anschluss ans Fernwärmenetz mit einem Beitrag, um die ambitionierten Energieziele rascher zu erreichen. Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn jetzt massiv in die CO₂-Reduktion investiert wird. Die Bevölkerung von Nidau soll wie bei den Solaranlagen finanzielle Anreize erhalten, auf nicht-fossile Energieträger umzusteigen, bevor diese auf nationaler Ebene gesetzlich verlangt werden.

Antwort des Gemeinderates

Seit dem 1. Januar 2021 sind die Förderbeiträge in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz der Stadt Nidau neu geregelt. In Nidau war die Förderung im Energiebereich bis dahin auf die zwei Massnahmen Energieberatung und Fotovoltaikanlagen beschränkt. Der Schwerpunkt des neuen Förderprogramms liegt bei der Unterstützung von Massnahmen in den Bereichen Energieberatung, Ersatz von Anlagen, Gesamtanierungen, Produktion und Speicherung von Elektrizität und Mobilität. Das Förderprogramm Energie der Stadt Nidau richtet sich

an Personen mit Wohneigentum und an Unternehmen, die Massnahmen für die Energieeffizienz und den Klimaschutz in Nidau umsetzen. Die Wegleitung¹ auf der Internetseite der Stadt Nidau bietet eine einfache und schnelle Übersicht über die geltenden Bedingungen und Auflagen und zeigt auf, welche Massnahmen durch die Stadt Nidau mit Fördergeldern unterstützt werden. Ebenfalls auf dieser Seite finden Interessierte das einseitige Gesuchsformular. Die Gesuchsteller können nach Abschluss der Massnahmen das Abschlussformular mit den erforderlichen Beilagen einreichen. Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.

Ersatz Öl-, Elektro-direktheizung		Ersatz Gasheizung	
<p>Aus umwelttechnischen und finanziellen Gründen empfehlen wir auf ein Heizungssystem umzusteigen, welches mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Sinnvolle Alternativen zu Öl- oder Elektrodirektheizungen sind unter anderem Luft-, Wasser- und Erd-Wärmepumpen.</p>		<p>Bis 2050 sollen in der Schweiz alle Öl- und Gasheizungen ersetzt werden. Für die Umwelt sowie für Ihr Portemonnaie lohnt es sich bereits jetzt auf erneuerbare Energien umzusteigen. Immer mehr Hausbesitzer setzen aus diesem Grund auf innovative Heizungssysteme. Luft-, Wasser- und Erd-Wärmepumpen sowie thermische Solaranlagen sind beliebte Alternativen, die viele Vorteile mit sich bringen.</p>	
Förderbeitrag	Pauschal CHF 1'500.-	Förderbeitrag	Pauschal CHF 4'000.-
 Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigigt sind neue Wärmeerzeugungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen oder Ölheizungen ersetzen. • Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden. • Die neue Heizung muss 100% des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können. • Keine Doppelförderung: mit einem Gesuch «Gesamtsanierung» kann nicht gleichzeitig ein Gesuch «Anlagen» für denselben Standort eingereicht werden. • Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1 – 6 ein GEAK⁹ zu erstellen. • Bei Neuinstallation Wärmepumpe: Die neue Anlage muss nach WPSM (Wärmepumpen-System-Modul) zertifiziert werden. 	 Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigigt sind neue Wärmeerzeugungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Gasheizungen ersetzen. • Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden. • Die neue Heizung muss 100% des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können. • Keine Doppelförderung: mit einem Gesuch «Gesamtsanierung» kann nicht gleichzeitig ein Gesuch «Anlagen» für denselben Standort eingereicht werden. • Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1 – 6 ein GEAK⁹ zu erstellen. • Bei Neuinstallation Wärmepumpe: Die neue Anlage muss nach WPSM (Wärmepumpen-System-Modul) zertifiziert werden.
 Beitragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. 	 Beitragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
 Vorgehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit den gewünschten Beilagen einreichen 2. Bauvorhaben ausführen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer einreichen 	 Vorgehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit den gewünschten Beilagen einreichen 2. Bauvorhaben ausführen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer einreichen
 Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuchsformular • Offerte • Fotos der bestehenden Anlage • Bei Neuinstallation Wärmepumpe: Bestätigung WPSM (Wärmepumpen-System-Modul) 	 Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuchsformular • Offerte • Fotos der bestehenden Anlage

Abbildung 1: Förderprogramm Energie der Stadt Nidau

Bereits seit der Lancierung des neuen Förderprogramms unterstützt die Stadt Nidau den Ersatz von Öl- und Elektroheizungen durch Heizsysteme, die erneuerbare Energien verwenden mit 1 500 Franken. Der Ersatz von Gasheizungen wird mit 4 000 Franken gefördert. Grund hierfür ist, dass der Kanton Bern erst per 2. Mai 2022 den Ersatz einer Gasheizung ebenfalls in seinem Förderprogramm aufgenommen hat. Die Förderbeiträge der Stadt Nidau sind mit den Beiträgen von Kanton und Bund kumulierbar.

Gefördert wird nicht nur der Anschluss an die Fernwärme, sondern alle Heizsysteme, welche erneuerbare Energien verwenden und bestehende Öl-, Elektro- oder Gasheizungen ersetzen. Mit dem Förderprogramm verfolgt die Stadt Nidau die Förderung von erneuerbaren Energien bzw. die Effizienzsteigerung. Aus diesem Grund wird der Umstieg von erneuerbaren Heizungen auf andere erneuerbare Heizsysteme nicht gefördert. Seit der Lancierung sind bereits acht Gesuche für den Ersatz von Öl- bzw. Elektroheizungen und zehn für den Ersatz von Gasheizungen zugesichert worden.

¹ <https://www.nidau.ch/themen/themen-def/foerderprogramm-erneuerbare-energien?se-archterm=F%C3%B6rderprogramm+En>

Weiter hat die Stadt Nidau im Juli 2021 das Energieportal² eingeführt. Mit dem Energieportal ist es für Gebäudebesitzende möglich, online per Knopfdruck zu erfahren, welches erneuerbare Heizsystem am Standort empfohlen wird und gleich eine Beratung zu initiieren. Mittels Adresssuche erhalten Webseitenbesuchende gemäss Präferenzen der Stadt eine Empfehlung für Heizsysteme, das Solarpotenzial und einen Hinweis, sollte das Gebäude dem Denkmalschutz unterstehen. Um einen Termin mit der Energieberatung zu vereinbaren, kann zusätzlich noch ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Damit sind die Hürden für eine gezielte Information dieser Personen tief und es werden keine zusätzlichen Eingaben wie Verbrauch, Fläche, etc. benötigt.

Der Kanton erlässt grundsätzlich die Vorschriften über die Nutzung der Energie im Gebäudereich. Seit Inkrafttreten der aktuellen Kantonalen Energiegesetzgebung (KEng) am 1. Januar 2012 verfügen die Berner Gemeinden über bestimmte Kompetenzen, um selber strengere Energievorschriften als vom Kanton vorgesehen in der grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung zu erlassen (vgl. Art. 13 ff. KEng). Die Stadt Nidau hat dafür in den Teilbaureglementen «Altstadt» und «weiteres Stadtgebiet» festgelegt, dass alle Neubauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an einen Verbund anzuschliessen sind. Bestehende Bauten im Perimeter sind vorbehaltlich der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung sowie bei einem Nachweis eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwands an einen Verbund anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Darunter fällt z.B. der Ersatz des Heizsystems, sofern der Fernwärmeanschluss bereitgestellt ist.

Aufgrund der heute geltenden gesetzlichen Grundlagen kann die Stadt Nidau keine Sanierungspflicht für Öl- bzw. Gasheizungen einfordern. Die Stadt Nidau schafft jedoch Anreize mit der Förderung erneuerbarer Energien und bietet Informationsquellen zur Umsetzung. Der Gemeinderat erachtet die Motion deshalb bereits heute als erreicht.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

² <http://www.nidau.ch/energieportal>



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 228
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17.11.2022
Eingereicht am:	16.05.2022
Eingereicht von:	Schwab Martin
Mitunterzeichnende:	Stucki-Steiner Carine, Von Aesch Dominik, Peter Luzius, Bongard Bettina, Cura Sacha, Weibel Daniel, Ledermann Philipp, Dörig Stefan, Stampfli Monika, Soder Tobias, Dancet René, Meier Christoph, Kobel Rahel, Blösch Paul, Oehme Marlene, Kallen Noemi
Beschluss Gemeinderat:	25.10.2022
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 6.8
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Nachhaltiges Nidau & Gold Energiestadt-Label

Antrag

Der Gemeinderat soll in einem Bericht aufzeigen, wie weit die Umsetzung der «Initiative für ein nachhaltiges Nidau» fortgeschritten ist. Ebenfalls soll im Bericht aufgezeigt werden, wo der Gemeinderat steht, in Bezug auf die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2012, in welchem er festgelegt hat, das Energiestadt-Goldlabel bis 2025 zu erreichen.

Begründung

Im November 2012 stimmte die Bevölkerung von Nidau der „Initiative für ein nachhaltiges Nidau“ mit 71% Ja-Stimmen deutlich zu. Damit sollen die Ziele der 2000- Watt-Gesellschaft bis 2050 erreicht und auf Atomenergie bis 2030 verzichtet werden. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung hat der Gemeinderat beschlossen, die Erreichung des Energiestadt-Label Gold bis 2021 oder 2025 anzustreben.

Mit diesem überparteilichen Postulat wird der Gemeinderat damit beauftragt, aufzuzeigen, wo man in der Umsetzung des Goldenergiestadtlabels und der Initiative für ein nachhaltiges Nidau steht.

Warum ist das so wichtig?

Die Berichte des Weltklimarats (IPCC) liefern klare Fakten: Wir müssen jetzt handeln und unsere Zukunft sichern. Der Klimawandel bedroht uns Menschen und den ganzen Planeten. Die IPCC-Arbeitsgruppe I („Naturwissenschaftliche Grundlagen“) hatte im August 2021 dargelegt, wie sich das Klima verändert und dass der Mensch dafür hauptverantwortlich ist. Arbeitsgruppe II („Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit“) fasste Ende Februar dieses Jahres die Ergebnisse zu den dramatischen Folgen des Klimawandels für Menschen, Tiere und Pflanzen zusammen - zeigte aber auch, dass wir die Risiken verringern können. Arbeitsgruppe III („Minderung des Klimawandels“) zeigte Anfang April, wie weitreichend und umfassend wir handeln müssen, damit die Emissionen tatsächlich sinken.

Der 6. Sachstandsbericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesellschaftlichen

Entscheidungen und Handlungen in den kommenden zehn Jahren darüber entscheiden werden, welchen Grad der Klimaresilienz wir mittel- und langfristig erreichen können. Der Bericht stellt fest, dass eine beschleunigte Anpassung ebenso notwendig ist wie eine schnelle und weitreichende Reduktion der Emissionen. Demnach ist politisches Commitment und sofortiges, abgestimmtes Handeln zum Schutz des Klimas, von Biodiversität und Ökosystemen geboten, bevor sich das Fenster für eine globale klimaresiliente Entwicklung und lebenswerte Zukunft auf der Erde schliesst.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Initiative «Für ein nachhaltiges Nidau» vom 9. November 2011 zum Anlass genommen, sich an der Klausur vom 11. Mai 2012 mit dem Weg, den die Energiestadt Nidau beschreiten will, auseinander zu setzen. Dabei wurde beschlossen, die Bewertung im Rahmen des Energiestadtlabels laufend zu verbessern und das Energiestadt Goldlabel anzustreben. Als voraussichtlicher Zeithorizont sollten die Re-Audits 2021 oder 2025 angestrebt werden.

Gemäss Definition beinhaltet die 2000W-Gesellschaft¹ den Energiebedarf und die CO₂-Emissionen aus den Bereichen Mobilität, Wärme und Strom. Im Moment sind für Nidau lediglich die Zahlen für den Bereich Wohnen, Wärme (Heizung und Warmwasser) sowie Strom, in ausreichender Genauigkeit vorhanden. Für die andern Bereiche müssten vertiefte Abklärungen durchgeführt, bzw. schweizerische Durchschnittskennzahlen verwendet werden.

1. Bilanz

Nidau hat im Jahr 2021 zur Dokumentation der Entwicklung der Energie und Treibhausgasemissionen die Erstellung einer Energiebilanz beschlossen und in Auftrag gegeben. Die Resultate liegen in Form eines Berichtes und eines Energieporträts vor. Die Bilanz und das Porträt sollen periodisch aktualisiert und die Entwicklung dargestellt und kommuniziert werden.

1.1. Methodik

Der Energie- und Wasserbedarf der stadteigenen Bauten und Anlagen wird seit mehreren Jahren anhand der Energiebuchhaltung erfasst.

Der Energiebedarf für Wärme aller auf dem Stadtgebiet vorhandenen Gebäude mit ganzer oder teilweiser Wohnnutzung wurde anhand des Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Kantons Bern ermittelt. Die Zahlen konnten mit den Zahlen der leitungsgebundenen Energien Erdgas und Fernwärme verglichen werden. Der Strombedarf wurde ebenfalls aus den bei der Elektrizitätsversorgung Nidau vorhandenen Verbrauchszahlen ermittelt.

Daraus konnte sowohl für die stadteigenen Bauten und Anlagen als auch für das gesamte Stadtgebiet bzw. alle Einwohnenden der heutige Energiebedarf, der Energiemix mit dem Anteil erneuerbarer Energien sowie den Treibhausgasemissionen ermittelt und dargestellt werden. Um die Entwicklung zumindest qualitativ darstellen zu können, wurden die Zahlen den Erhebungen aus dem Jahr 2010 zum überkommunalen Richtplan Energie gegenübergestellt.

¹ <https://www.local-energy.swiss/programme/2000-watt-gesellschaft/die-schweiz-auf-ihrem-weg-zu-2000-watt-und-netto-null.html#/>

2. Resultate

2.1. Stadteigene Bauten und Anlagen

Es wird unterscheiden, zwischen den stadteigenen Gebäuden und Anlagen und dem gesamten Gebäudepark der Stadt Nidau. Bei den stadteigenen Bauten wird zudem zwischen den Liegenschaften im Verwaltungs- und denjenigen im Finanzvermögen unterschieden.

Wärme

Entwicklung Endenergiebedarf nach Energieträgern	2017 MWh	2018 MWh	2019 MWh	2020 MWh
Summe	5'193	4'272	4'837	4'688
davon erneuerbar	707	764	1'521	2'111
Anteil erneuerbar	14%	18%	31%	45%

Im Jahr 2020 betrug der Endenergieverbrauch Wärme 4'688 MWh. Der Anteil erneuerbare Energieträger erreichte im Jahr 2020 45%. Der Anteil erneuerbare Energien entwickelte sich von 14% (2017) bis 45% (2020). Dabei unterscheiden sich die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (81% erneuerbar) sehr stark von denen im Finanzvermögen (1,6% erneuerbar) im Jahr 2020.

Strom

Die Stadt Nidau bezieht seit 2016 für alle stadteigenen Liegenschaften, Anlagen und öffentlichen Beleuchtungen praktisch nur noch erneuerbaren Strom.

Da die individuellen Verbräuche der vermieteten Liegenschaften nicht über die Stadt, sondern direkt mit den Mietenden abgerechnet werden, können über das Finanzvermögen bezüglich Strombedarf keine Aussagen gemacht werden. Entsprechend zeigen die untenstehenden Zahlen lediglich den Bedarf an Elektrizität im Verwaltungsvermögen.

Entwicklung Elektrizitätsbedarf	2017 MWh	2018 MWh	2019 MWh	2020 MWh
Elektr. erneuerbar	1'270	1'653	1'311	1'195

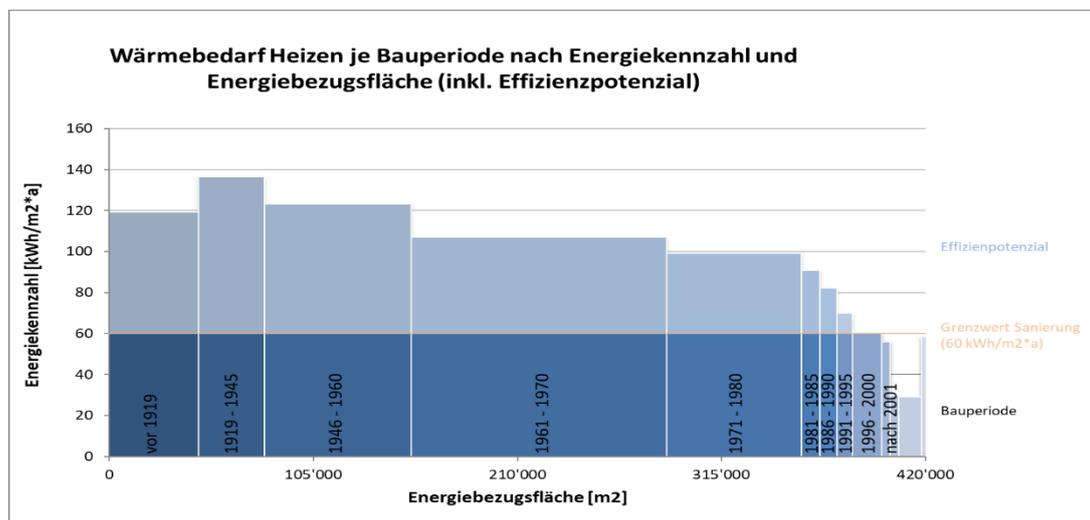
Treibhausgasemissionen (THG)

Die Liegenschaften der Stadt Nidau emittierten im Jahr 2020 insgesamt ca. 841 tCO₂e² (2017 waren es 1'200 tCO₂e), was ca. 5,6% der Gesamtemissionen Wohnen auf dem Stadtgebiet ausmacht. Davon entfielen ca. 236 t auf das Verwaltungsvermögen und ca. 605 t auf das Finanzvermögen. Von 2019 auf 2020 ist für das Verwaltungsvermögen ein markanter Rückgang der Treibhausgasemissionen zu erkennen. Der Rückgang ist auf den Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2020 zurückzuführen. Als Energiestadt bezieht die Stadt Nidau seit dem 1. Mai 2020 für sämtliche Liegenschaften der Stadt Nidau 100% Biogas. Das vom Energie Service Biel angebotene Biogas wird in Dänemark, in «naturemade star» zertifizierten Anlagen produziert und in das Erdgasnetz eingespeist.

² CO₂-Äquivalente (CO₂e) sind eine Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase.

2.2. Gebäude gesamtes Stadtgebiet

Es gibt in Nidau ca. 970 Gebäude mit Wohn- oder teilweiser Wohnnutzung. Davon sind ca. 416 Einfamilienhäuser mit insgesamt ca. 73'000 m² Energiebezugsfläche³ (EBF) und ca. 509 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 346'000 m² EBF. In den Bauperioden zwischen 1946 und 1980 wurden am meisten Liegenschaften (ca. 47%) erstellt. Zwischen 1961 und 1980 wurden grossmehrheitlich Mehrfamilienhäuser gebaut, die einen grossen Anteil an der Energiebezugsfläche ausmachen.



Wärme

2020 Betrag der Wärmebedarf für Heizen und Warmwasser in Gebäuden mit Wohn- oder teilweiser Wohnnutzung ca. 59'000 MWh/a. Dieser wurde zu ca. 20% mit erneuerbaren Energien gedeckt. Nach wie vor werden ca. 55% des Wärmebedarfs mit Heizöl und ca. 34% mit Erdgas abgedeckt. Seit einigen Jahren bietet der Energie Service Biel/Bienne (ESB) Erdgas mit einem Anteil von 20% (Grundangebot) bzw. 100% Biogas an. Somit enthalten die 34% Erdgas in sich einen Anteil von ca. 27% Biogas. Dies ist in den Berechnungen berücksichtigt.

Energieträger	Heizung [MWh/a]	Warmwasser [MWh/a]	Total [MWh/a]	Anteil [MWh/a]
Gas*	17'691	2'568	20'259	34%
Heizöl	28'175	4'634	32'809	55%
Elektrizität (Wärme)	746	1'377	2'124	4%
Holz	1'469	257	1'726	3%
Fernwärme	983	189	1'172	2%
Umweltwärme	786	159	945	2%
Sonne (thermisch)	29	137	166	0%
Andere	197	179	376	1%
Total	50'075	9'501	59'577	100%
davon erneuerbar	8'917	2'982	11'900	
Anteil erneuerbar	18%	31%	20%	

*Heute 20% Biogas im Grundangebot zus. Kunden mit 100% Biogas, ergibt einen erneuerbaren Anteil 2020 von 27 % (Quelle: ESB)

³ Die Energiebezugsfläche auch EBF genannt, ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für die ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist.



Abbildung 1: Endenergiebedarf nach Energieträger

Die Bilanz zeigt ausserdem auf, dass die Liegenschaften aus der Bauperiode zwischen 1946 und 1980 am meisten mit nicht erneuerbaren Energien (Heizöl; Erdgas) versorgt werden. Der Fokus für Effizienz und Umstellung auf erneuerbare Energien muss also auf diesen Liegenschaften liegen. Dies würde ca. 800 Liegenschaften betreffen.

Strom

Die Stadt Nidau verfügt über einen eigenen Energieversorger (EVN). Dieser liefert in der Grundversorgung grundsätzlich nur erneuerbaren Strom. Lediglich Kunden mit einem Bezug >100'000 kWh/a können den Strombezug frei wählen. Der gesamte Strombedarf in Nidau betrug 2020 24'000 MWh davon entfallend 12'500 MWh auf Haushalte und 11'500 MWh auf Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungen, schätzungsweise 50% davon beziehen Graustrom. Demnach beziehen die Haushalte 100%, die Gewerbe und Industrie ca. 83% erneuerbaren Strom. Interessant ist, dass 75% des Strombedarfs auf den Hochtarif fallen und das Potential zur Eigennutzung von Solarenergie als sehr hoch eingestuft wird.

Energiebedarf Strom	Kunden	Haushalte [MWh/a]	Gewerbe [MWh/a]	Total [MWh/a]	Anteil [%]
Haushalt Einfach & Doppeltarif	4'535	11'756		11'756	49%
EL Heizung und WP	59	750		750	3%
Öffentliche Beleuchtung	15		358	358	1%
Gewerbe Industrie & Power 50-100	58		7'103	7'103	30%
Freier Markt	20		3'999	3'999	17%
ZEV Zusammenschlüsse Eigenbedarf	35	36			0,15%
Summe	4'722	12'542	11'459	24'001	100%
Anteil erneuerbar		100%	83%	92%	

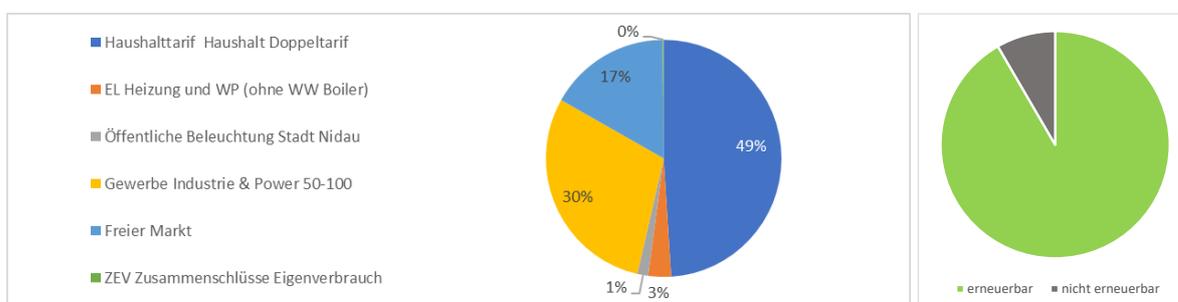


Abbildung 2: Endenergiebedarf nach Tarifart und Anteil erneuerbarer Strom

Treibhausgasemissionen (THG)

2020 wurden in Nidau aus dem Bereich Wohnen, Wärme (Heizung und Warmwasser) sowie Haushaltstrom gemäss den Berechnungen ca. 14'900 tCO₂e (ca. 2 Tonnen pro Einwohner) emittiert. Dies entspricht ca. 19'000 Umweltbelastungspunkten⁴ (UBP). Dabei stammen die THG und die UBP fast ausschliesslich aus den beiden Energieträgern Erdgas und Heizöl. Da der Stromverbrauch zu ca. 92% aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, sind diese THG (ca. 300t/a) vernachlässigbar.

3. 2000W Gesellschaft

Die Berechnungen zur 2000W Gesellschaft basieren auf dem Primärenergiebedarf. Der Primärenergiebedarf ergibt sich aus der Multiplikation des Endenergiebedarfes mit dem entsprechenden Primärenergiefaktor des eingesetzten Energieträgers. Der Primärenergiefaktor berücksichtigt die Energiemenge, die zur Gewinnung, Umwandlung und den Transport des Energieträgers bis in das Gebäude benötigt wird.

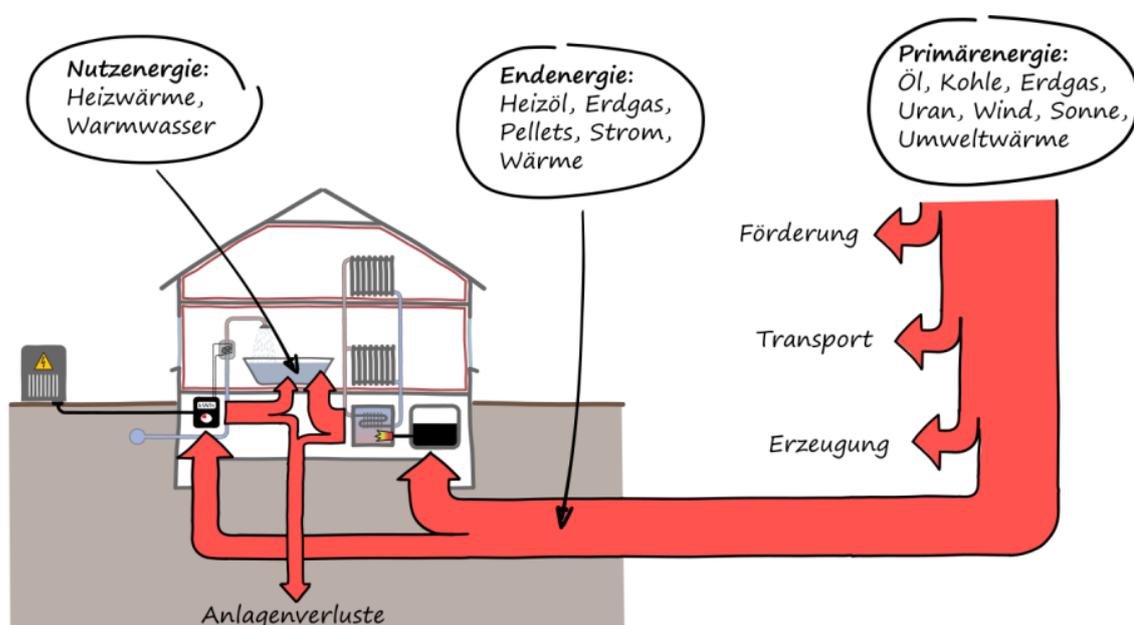


Abbildung 3: Nutz-, End- und Primärenergie⁵

Der Endenergiebedarf aus dem Bereich Wohnen, Wärme (Heizung und Warmwasser) von 59'000 MWh/a erzeugt einen Primärenergiebedarf von 66'235 MWh/a.

Der Endenergiebedarf für den Haushaltstrom von 12'500 MWh/a (24'000 MWh/a abzüglich 11'500 MWh/a für Gewerbe und Industrie) erzeugt einen Primärenergiebedarf von 17'575 MWh/a. Bei einer Einwohnerzahl von 7'023 EW ergeben sich für den Bereich Wohnen und Haushaltstrom folgende Werte:

⁴ Umweltbelastungspunkte sind ein mögliches Verfahren, die Ökobilanz eines Produktes darzustellen. Dafür wird ermittelt, welche Stoff- und Energieströme im gesamten Lebenszyklus eines Produktes, einer Leistung oder Verhaltensweise entstehen. Umweltbelastungspunkte sind ein mögliches Verfahren, die Ökobilanz eines Produktes darzustellen. Aus den Daten werden die Auswirkungen auf das Klima, die Biodiversität, unsere Gesundheit und andere Faktoren ermittelt und in einer Kennzahl zusammengefasst.

⁵ <https://www.ingenieure.immo/wiki/bauphysik/nutz-end-und-prim%C3%A4renergie/>

Wärme (Heizung und Warmwasser)	1'077 W
Haushaltstrom	286 W
Total	1'362 W

Dazu müssen noch die Verbrauchswerte für den übergeordneten Verbrauch für Strom und Wärme sowie für die Mobilität dazu gerechnet werden. Diese liegen grob geschätzt bei ca. 2'500 bis 3'000 Watt. Somit ergibt sich für Nidau ein Wert von ca. 3'800 bis 4300 Watt. Zum Vergleich, der Schweizer Durchschnitt lag im Jahr 2020 bei ca. 3'900 Watt.

4. Entwicklung Energieverbrauch (Vergleich Richtplan Energie 2010 / Bilanz 2020)

Zur Dokumentation der Entwicklung können als grober Vergleich die Zahlen aus dem Richtplan Energie beigezogen werden. Der Verein seeland.biel/bienne hat in der Zeitspanne 2010 bis 2014 für die Gemeinden Biel, Brügg, Ipsach, Nidau und Port den überkommunalen Richtplan⁶ Energie erstellt. Darin wurde der Stand des Nutzenergiebedarfs (Erklärung gemäss Abb. 3) für Wohnen und Arbeiten für 2010 ermittelt sowie im Sinn eines Absenkpfad, dessen Prognose gemäss den damals vom Kanton geforderten Zielsetzungen bezüglich der Entwicklung des Wärmebedarf und der Umstellung auf erneuerbare Energien bis 2035 abgeschätzt. Die wichtigsten kantonalen Zielsetzungen beinhalteten, dass bis ins Jahr 2035 der Raumwärmebedarf der Wohn- und Dienstleistungsbauten zu mindestens 70% aus erneuerbaren Energien gedeckt wird und die Stromerzeugung mit 80% erneuerbaren Energien erfolgen soll.

Unter Einhaltung des vom Kanton geforderten Ziels wurde im Energierichtplan festgehalten, dass sich der gesamte Wärmebedarf in der Agglomeration Biel vom 2010 (1'025 GWh/a) bis 2025 um 15% (auf 871 GWh/a) und bis 2035 um 20% (auf 820 GWh/a) senken lässt. Für Nidau wurde bis 2025 ein Absenkungspotential von ca. 15% ausgewiesen, dies entspricht einer Absenkung von 1% pro Jahr. Gemäss untenstehender Tabelle entspricht die Einsparung bis 2020 mit 9% in etwa dem Absenkpfad. Im Bereich Strombedarf wurden keine Ziele festgehalten.

	Einheit	RPE 2010	Bilanz 2020	Entwicklung	
Einwohnerzahl	[-]	6'782	7'023	↗	3,5%
Anzahl Gebäude*	[-]	842	971	↗	15%
Energiebezugsfläche	[m ²]	318'754	420'463	↗	32%
Wohnfläche pro EW	[m ² / EW]	47	60	↗	27%
Wärmebedarf Wohnen (HH&WW)	[GWh/a]	57	52	↘	-9%
Wärmebedarf Arbeit	[GWh/a]	31	Nicht erhoben		
Wärmebedarf pro EW	[MWh/a]	8	6	↘	-25%
Energiekennzahl	[kWh/m ² *a]	178	125	↘	-40%
Strombedarf inkl. Arbeit (exkl. Strom für Wärme)	[GWh/a]	26	23	↘	-12%
Strombedarf pro Einwohner	[kWh/EW]	3'833	3'274	↘	-15%

⁶ <https://www.seeland-biel-bienne.ch/themen/energie-und-umwelt/richtplan-energie-agglomeration-biel/>

5. Wo steht Nidau als Energiestadt?

Nidau ist seit 2007 Mitglied im Trägerverein Energiestadt und wurde 2009 erstmals als Energiestadt zertifiziert. Aufgrund der grossen Belastung und der insgesamt vielen Aufgaben und Projekte lag der Fokus eine Zeit lang nicht auf Energieprojekten. Dadurch ist Nidau mehrere Jahre auf 53 bis 55 % Erfüllungsgrad stehen geblieben. In den letzten drei Jahren hat Nidau das Engagement wesentlich verstärkt und im Re-Audit 2021 eine Bewertung von 64% erreicht. Damit hat Nidau den Sprung ins Mittelfeld der Energiestädte der Schweiz geschafft.

2009	2013	2017	2021
53%	55%	54%	64%

Entwicklung Erfüllungsgrad der vergangenen Rezertifizierungen.

5.1. Was unternimmt Nidau in der nachhaltigen Entwicklung?

Der Gemeinderat hat für die laufende Legislatur die nachhaltige Entwicklung der Stadt Nidau als Prämisse festgelegt. Die definierten Kernthemen umfassen wichtige Punkte, welche im zukünftigen Re-Audit einfließen werden. Nachfolgende Auflistung umfasst die wichtigsten Punkte:

- Nidau setzt sich sehr für den öffentlichen Verkehr und die Förderung des Langsamverkehrs ein⁷.
- Nidau beteiligt sich am Projekt Seewassernutzung zur Bereitstellung erneuerbarer Energie für Heizung und Warmwasser.
- Nidau versorgt die städteigenen Bauten und Anlagen zunehmend mit erneuerbarer Energie (Wärme und Strom).
- Nidau bietet in der Stromversorgung für alle Bezüger <100'000 kWh/a nur erneuerbaren Strom an (ca. 92%).
- Nidau hat ein Kommunikationskonzept Energie entwickelt, das sich im Moment in einer dreijährigen Versuchsphase befindet.
- Nidau fördert Projekte im Bereich erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität und Energieeffizienz⁸.
- Nidau bietet mit dem Energieportal eine schnelle Beratung des richtigen Heizsystems für Eigentümerinnen und Eigentümer.⁹

Der grösste Teil des Energieverbrauchs und somit auch des Einsparungspotentials liegt bei den Privaten und dem Gewerbe. Die Stadt Nidau schafft mit den genannten Punkten Entscheidungsgrundlagen für die Planung und schafft Anreize für die Umsetzung von Massnahmen.

⁷ <https://www.nidau.ch/verwaltung/abteilungen/gesamtstaedtische-aufgaben/gesamtverkehrskonzept>

⁸ <https://www.nidau.ch/themen/themen-def/foerderprogramm-erneuerbare-energien>

⁹ <https://www.nidau.ch/verwaltung/abteilungen/infrastruktur/tiefbau-und-umwelt/elektrizitaetsversorgung/energieportal?searchterm=energieportal>

5.2. Erreichung des Goldlabels bis 2025, was ist nötig?

Die Stadt Nidau wird sich im Re-Audit 2025 aufgrund der aufgelisteten Punkte erneut verbessern können. Welches Resultat erwartet werden darf, ist heute noch unklar. Für das Erreichen des Goldlabels ist ein Erfüllungsgrad von 75% notwendig. Nidau ist auf gutem Weg, zur Erreichung des Goldlabels braucht es aber noch Anstrengungen in allen sechs Bereichen (gemäss Abb. 4). Der untenstehende Spider zeigt die Entwicklung vom Re-Audit 2017 zum Re-Audit 2021 (grüne Pfeile) sowie die Handlungsschwerpunkte, die zur Erreichung des Goldlabels (rote Pfeile) notwendig sind. Zurzeit liegt keine Strategie vor, welche aufzeigt, wie das Goldlabel bis 2025 erreicht werden soll. Wenn die Stadt Nidau in den Themen Klimaschutz, Energie und Mobilität substanziell vorwärtskommen und damit das Goldlabel erreichen will, muss sie Ressourcen in ausreichender Bemessung zur Verfügung stellen. Dazu muss ausreichend Personal mit der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung zur Verfügung stehen. Erfolgreiche Städte und Gemeinden schaffen dazu meistens eine Stelle z.B. in der Funktion von Energie-, Umwelt- oder Klimabeauftragte/r. Normalerweise betragen die Pensen für diese Aufgabe zwischen 30 und 80%. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Projekte ziel- und zeitgerecht angepackt, umgesetzt und begleitet werden können.

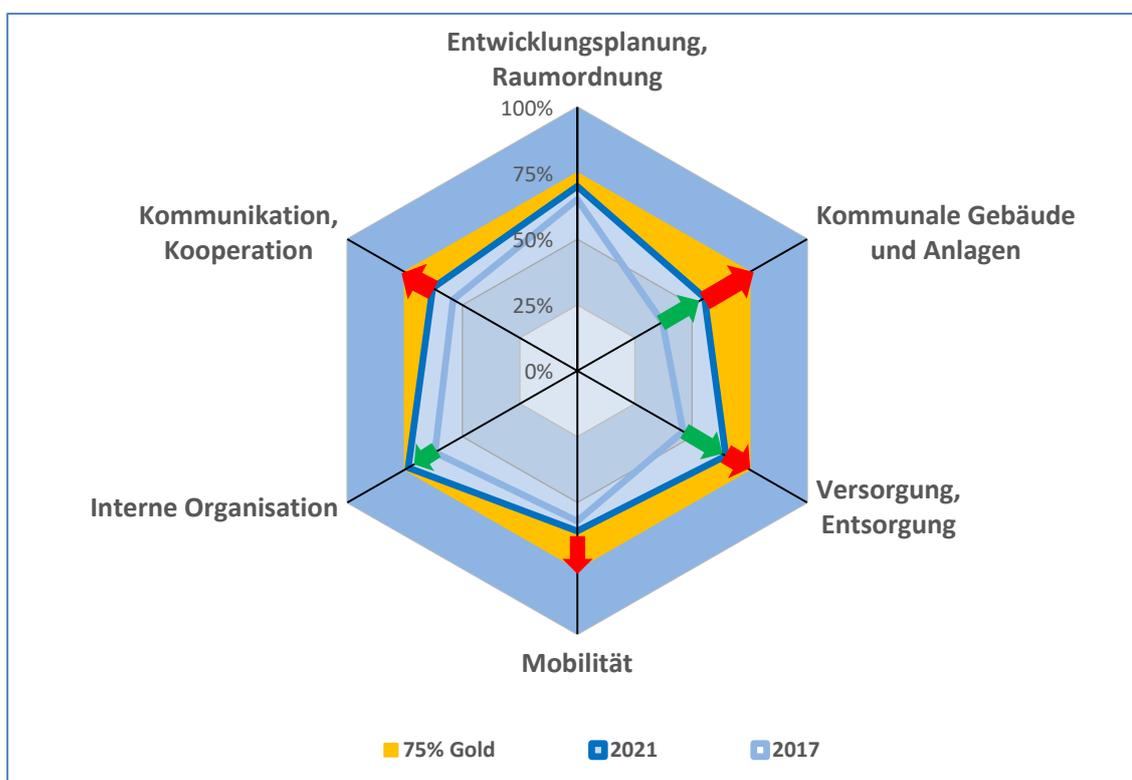


Abbildung 4: Spider Nidau (Re-Audit 2021)

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 139
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17.11.2022
Eingereicht am:	16.06.2022
Eingereicht von:	Pauline Pauli
Mitunterzeichnende:	Hafner Lukas, Fischer Martin, Zahnd François, Aellig Jessica, Baumann Markus, Münger Tamara, Ledermann Philipp, Stampfli Monika, Stucki-Steiner Carine, Kobel Rahel, Lützelschwab Käthy, Schwab Martin, Oehme Marlene, Blösch Paul, Kallen Noemi
Beschluss Gemeinderat:	25.10.2022
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 6.5
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

Quelles mesures concrètes pour assurer le respect du « Service à domicile » dans le quartier de Nidau West ?

Antrag

Le Conseil Municipal est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Quelles mesures concrètes peut prendre la Ville de Nidau pour assurer le respect du «service à domicile » dans le quartier Nidau West ?
2. Les panneaux indiquant le « Service à domicile » sont-ils assez lisibles pour les automobilistes et autres utilisateurs de la route (ex. croisement entre Dr. Schneider-Strasse et Schlossstrasse)?
3. Des indications de déviations du trafic devraient-elles être mise en place pour indiquer aux utilisateurs de la route (trafic de transit) quel itinéraire emprunter ?
4. Des bornes automatiques et rétractables pour les bus et les services publiques à des endroits stratégiques pourraient-elles être envisagées ?

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Massnahmen kann die Stadt Nidau ergreifen, um die Einhaltung des Zubringerdienstes im Quartier Nidau West zu gewährleisten?
2. Sind die Schilder, die auf den Zubringerdienst hinweisen, für Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer ausreichend lesbar (z.B. Kreuzung Dr. Schneider-Strasse und Schlossstrasse)?
3. Sollten Verkehrsumleitungsschilder aufgestellt werden, um die Verkehrsteilnehmer (Durchgangsverkehr) auf die Einschränkung und die erlaubte Route zu leiten?
4. Können für Bus und öffentliche Dienste automatische und versenkbare Poller an strategischen Punkten in Betracht gezogen werden?

Begründung

L'introduction du « service à domicile » dans le quartier de Nidau West a été sollicité par la population lors de la consultation du Gesamtverkehrskonzept. Son introduction en automne 2021 a été saluée par les riverains. Force est de constater qu'aujourd'hui, cette réglementation n'est pas respectée. En effet, un trafic de transit important peut être constaté sur la Dr. Schneider-Strasse.

Die Einführung des Zubringerdienstes im Stadtteil Nidau West wurde bei der Vernehmlassung zum Gesamtverkehrskonzept von der Bevölkerung gefordert. Die Einführung im Herbst 2021 wurde von den Anwohnern begrüsst. Es muss jedoch festgestellt werden, dass diese Regelung heute nicht eingehalten wird. Tatsächlich ist auf der Dr. Schneider-Strasse ein erheblicher Durchgangsverkehr festzustellen.

Antwort des Gemeinderates

- 1. Welche konkreten Massnahmen kann die Stadt Nidau ergreifen, um die Einhaltung des Zubringerdienstes im Quartier Nidau West zu gewährleisten?*

Gemeinden mit Ressourcenvertrag wie die Stadt Nidau können die Verkehrskontrolltätigkeit der Kantonspolizei mittels Brennpunkte steuern. Entsprechend hat die Stadt Nidau mit der Kantonspolizei ein Brennpunkt zur Kontrolle der Zubringerregelung ab der Aarbergstrasse Richtung Dr. Schneiderstrasse (Höhe Mühleruns) bis zum Balainenweg festgelegt mit dem Ziel, den Schleichverkehr auf den Quartierstrassen zu unterbinden. Die Kantonspolizei führt demgemäss in regelmässigen Abständen Kontrollen durch. Auch Bussen wurden bereits ausgestellt. Mit der Einführung und Durchsetzung der Zubringerregelung konnte der Durchgangsverkehr namentlich auf der Dr. Schneiderstrasse bereits merklich vermindert werden.

- 2. Sind die Schilder, die auf den Zubringerdienst hinweisen, für Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer ausreichend lesbar (z.B. Kreuzung Dr. Schneider-Strasse und Schlossstrasse)?*

Die Standorte wurden mittlerweile optimiert, die Schilder sind normkonform und ausreichend lesbar.

- 3. Sollten Verkehrsumleitungsschilder aufgestellt werden, um die Verkehrsteilnehmer (Durchgangsverkehr) auf die Einschränkung und die erlaubte Route zu leiten?*

Nein, dies ist für eine Zubringerregelung unüblich.

- 4. Können für Bus und öffentliche Dienste automatische und versenkbare Poller an strategischen Punkten in Betracht gezogen werden?*

Ein Einsatz von Pollern ist hier nicht zielführend, weil der Zugang zum Sportplatz und zum Schwimmbad nicht mehr möglich wäre. Auch Besuchende könnten nicht mehr in den Perimeter einfahren. D.h. es bestünde nur eine sehr teure und praxisuntaugliche Lösung z.B. der Ausrüstung aller erlaubten Nutzenden mit Sendern.

Geht an den Stadtrat.



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart: Interpellation
Vorstoss-Nr.: I 140
Richtlinienmotion:
Behandlung im Stadtrat: 17.11.2022

Eingereicht am: 16.06.2022
Eingereicht von: Bettina Bongard

Mitunterzeichnende: Schwab Martin, Meier Christoph, Kobel Rahel, Lützelschwab Käthy, Von Aesch Dominik, Cura Sacha, Peter Luzius, Stucki-Steiner Carine, Weibel Daniel, Oehmen Marlene, Kallen Noemi

Beschluss Gemeinderat: 18.10.2022
Aktenzeichen: nid 0.1.6.2 / 6.6
Ressort: Soziales
Antrag Gemeinderat: Geht an den Stadtrat.

Interpellation zum Altersleitbild

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten die nachfolgenden Fragen zum Altersleitbild zu beantworten:

1. Hat der Gemeinderat von Nidau das Altersleitbild in seiner ursprünglichen Fassung abgelehnt und wenn ja aus welchen Gründen?
2. Welche Gründe haben die Stadt Nidau dazu bewogen eine Kurzfassung zu erstellen und welche Auflagen wurden dem /der Autorin gemacht?
3. Das Leitbild ist auf der Homepage der Stadt Nidau bis zum heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, nur die Kurzfassung. Wo wird das Leitbild veröffentlicht werden?
4. Bei keiner der mitwirkenden Gemeinde ist das Leitbild auf der Homepage ersichtlich. Wurde diese Entscheidung gemeinsam gefällt?
5. Die kurze Fassung wurde grafisch schön gestaltet, gedruckt und (in Nidau) allen Personen über 65 Jahren zugestellt. Wie teuer ist die Erstellung, das Layout, der Druck und der Versand dieser Broschüre gekommen?
6. Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, kurz-mittel und langfristig umzusetzen?

Begründung

In den Jahren 2020/21 hat ein Teil der Sozialkommission mit anderen im Altersbereich involvierten Fachkräften unter der Leitung des Leitbildexperten Daniel Aegerter und der Leiterin der Sozialen Dienste, Christine Spreyermann ein Altersleitbild für Nidau, Port, Ligerz und Twann/Tüscherz ausgearbeitet und erstellt. Das Werk mit einem Massnahmenkatalog ist umfangreich ausgefallen, was nicht verwunderlich ist, wenn fünf Gemeinden beteiligt sind. Auch die Kosten sind mit einigen zehntausend Franken beträchtlich.

Nach Verabschiedung des Leitbildes durch die Sozialkommission haben es die Gemeinderäte von Port, Twann/Tüscherz und Ligerz angenommen. Der Gemeinderat von Nidau hat eine

andere, kurze Fassung eines Leitbildes erstellen lassen und den Massnahmenkatalog bis zum heutigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht

Antwort des Gemeinderates

Vorab ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, sich bei der Sozialkommission, dem Verein für Altersfragen und den beteiligten Fachpersonen für die intensive und wertvolle Arbeit zur Neuerstellung des Altersleitbildes für die Gemeinden Nidau, Port, Ligerz und Twann/Tüscherz noch einmal herzlich zu bedanken.

1. Der Gemeinderat hat sich in seiner Klausur vom 19. Mai 2021 ausführlich mit dem erarbeiteten Altersleitbild auseinandergesetzt. Er verstand diese als wichtige und substantiierte Grundlagenversion, die als Basis für das weitere Vorgehen dient. Er ist dabei zur Auffassung gelangt, dass dem rund 60-seitigen Dokument eher der Status eines Berichts zukommt und den Rahmen eines Leitbildes im eigentlichen Sinne sprengt. Er empfahl, Factsheet mit umfassenden Daten zur Ausgangslage, Leitsätze sowie einen detaillierten Massnahmenkatalog in ein separates Dokument zu überführen. Zudem hat er inhaltliche Anpassungen verlangt.
2. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Leitbild wichtigste Leitsätze in abstrakter und umfassender Formulierung beinhaltet, wonach diese analytisch von zahlreichen statistischen Daten, umfassenden rechtlichen Grundlagen zur Ausgangslage und konkreten Massnahmen zu trennen seien. Mit der Konzentration auf die wichtigsten Leitsätze im Sinn einer Kurzfassung konnte ein gemeinsamer Rahmen mit den verschiedenen beteiligten Gemeinden garantiert werden. Dies wurde mit der Broschüre Altersleitbild umgesetzt. So konnte einheitlich, kurz und klar verständlich in allen Gemeinden nach aussen kommuniziert werden. Der Gemeinderat verlangte zudem, dass die Broschüre auf Französisch übersetzt wird.
3. Der Gemeinderat versteht die Broschüre als eigentliches Altersleitbild. Er wird in einem separaten Dokument auf der Website der Stadt Nidau die damit verbundenen Massnahmen veröffentlichen. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Gemeinden dieselben Schwerpunkte setzen und konkrete Massnahmen gegebenenfalls vom finanzkompetenten Organ beschlossen werden müssen.
4. Der Gemeinderat der Stadt Nidau hat entschieden, dass die 60-seitige Fassung des Altersleitbildes als Grundlagenversion und Arbeitsinstrument dient. Aufgrund der in den Punkten 1-3 genannten Gründen wird es aber nicht integral als genehmigtes Altersleitbild veröffentlicht. Er hat dies den beteiligten Gemeinden entsprechend kommuniziert.
5. Die Kosten für die Erstellung und das Layout der Broschüre betragen 5'200 Franken (gedeckt durch Kantonsbeiträge).
Die Kosten für den erweiterten Layoutaufwand der französischen Version, Grafik, Druck und Übersetzung betragen insgesamt 8'170 Franken. Dies sind zusätzliche, durch den Beitrag des Kantons nicht gedeckte Kosten, welche paritätisch nach Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt wurden. Der Anteil für Nidau lag bei 4'493 Franken. Der Versand erfolgte in jeder Gemeinde separat, die Versandkosten fielen bei den einzelnen Gemeinden getrennt an. Für die Stadt Nidau betragen die Kosten für den

Versand insgesamt 1°360 Franken, inkl. Medienarbeit für die Information auf der Website der Stadt Nidau, Begleitschreiben zum Versand sowie dessen Übersetzung, Verpacken durch die Stiftung Battenberg und Portokosten.

Total sind für die Stadt Nidau für das erweiterte Layout, Grafik, Druck, Übersetzungen und Versand der Broschüre Kosten von 5°853 Franken entstanden.

6. Ausgehend von der Grundlagenversion des Altersleitbildes ist die Abteilung Soziales aktuell daran, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Vereins für Altersfragen, einen Massnahmenkatalog auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten. Dieser wird das weitere Vorgehen mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen definieren und gegebenenfalls dem Stadtrat zum Beschluss unterbreiten.

Geht an den Stadtrat



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 141
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17.11.2022
Eingereicht am:	15.09.2022
Eingereicht von:	Thomas Spycher
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	25.10.2022
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 6.10
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

Mögliche Energiemangellage im kommenden Winter in Nidau

Antrag

Im Zusammenhang mit einer möglichen Energiemangellage im kommenden Winter in Nidau bitte ich den Gemeinderat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um bei gemeindeeigenen Liegenschaften und gemeindeeigenen Leistungen ab sofort Energie zu sparen?
2. Ist die Stadt auf ein Notfallszenario bei Stromausfall vorbereitet?
3. Hat die Stadt ein Notfallszenario zur minimalen Aufrechterhaltung der Gemeindedienstleistungen, inkl. Schulbetrieb, bei einer akuten Strommangellage?
4. Besteht ein Kommunikationskonzept für den Fall einer Strommangellage, insbesondere falls die Schulen geschlossen und Dienstleistungen eingestellt werden müssen?
5. Ist vorgesehen, einen Krisenstab einzusetzen?

Begründung

Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion und es darf erwartet werden, dass auch die Stadt Nidau aktiv wird. Es interessiert die Frage, wo und wie die Stadt selbst dazu beiträgt, Energie zu sparen und wie sie im Notfallszenario vorbereitet ist und im Krisenfall kommuniziert. Dies im Sinne einer Information an die Bevölkerung und im Interesse, dass keine Kilowattstunde verschwendet wird.

Antwort des Gemeinderates

Die drohende Strommangellage macht auch vor der Stadt Nidau nicht Halt. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. Oktober 2022 Massnahmen bezüglich einer allfälligen Energiemangellage beschlossen. Er orientiert sich dabei an den kantonalen Vorgaben und dem Sonderstab Energiemangel¹.

1. *Welche Massnahmen sind vorgesehen, um bei gemeindeeigenen Liegenschaften und gemeindeeigenen Leistungen ab sofort Energie zu sparen?*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf Antrag des Sonderstabs Energiemangel ein erstes Massnahmenpaket verabschiedet, um in der Kantonsverwaltung Energie zu sparen und dadurch einen Energiemangel im Winter zu verhindern. So sollen die Innenraumtemperatur gesenkt, auf Warmwasser und nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen verzichtet, Anlagen der Haustechnik optimiert und Sparanstrengungen durch die Kantonsangestellten umgesetzt werden. Dieses Massnahmenpaket wurde durch die Stadt Nidau übernommen.

Als Energiestadt verfügen die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden bereits seit Längerem über Stromsteckleisten und Bewegungsmelder an den Beleuchtungskörpern. Auch die kürzlich erfolgte energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes unterstützt im Energie sparen. Die Sparanstrengungen der Mitarbeitenden werden nun noch intensiviert.

Der Kanton hat überdies am 6. Oktober 2022 ein zweites Massnahmenpaket für den Bildungsbereich erarbeitet. Diese gelten für die kantonal unterstellten Schulen als verbindlich, für die übrigen Schulen sind sie eine Empfehlung. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hausmeistern und den Schulleitungen erfolgen.

Die Empfehlungen umfassen Massnahmen zur Senkung der Innenraumtemperatur, zum Stosslüften, der Verzicht auf Warmwasser wo nicht betriebsnotwendig, das Schliessen von Fenstern und Rollläden nachts und am Wochenende, der Verzicht auf Aussenbeleuchtungen von Objekten, das aktivieren des Energiesparmodus für elektronische Geräte wie auch das Optimieren der Haustechnik. Bezüglich der Weihnachtsbeleuchtung hat der Gemeinderat beschlossen, nur den Weihnachtsbaum auf dem Stadtplatz zu stellen und die Laufzeit der Beleuchtung auf 17:00 und 22:00 Uhr zu beschränken. Der Strom für den Weihnachtsbaum stammt aus einer mobilen Solaranlage. Auf eine weitere Weihnachtsbeleuchtung wird verzichtet.

Umstellung von Zweistoffanlagen

Die Umschaltung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizölbetrieb wird vom Bund als wesentlicher Beitrag zur Erreichung des freiwilligen Energiesparziels von 15 Prozent im Gasbereich beurteilt, das die Schweiz von Oktober 2022 bis März 2023 anstrebt. Daher wurden auch die Zweistoffanlagen im Besitz des Kantons per 17. Oktober 2022 umgeschaltet. Der Regierungsrat weist die Gemeinden auf die entsprechende Empfehlung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 23. September 2022² hin. Die Stadt Nidau ist mit der Schulanlage Weidteile von dieser Empfehlung betroffen. Der Heizöltank in der Schulanlage Weidteile wurde hinsichtlich allfälliger Massnahmen bereits mit Heizöl aufgefüllt.

¹ <https://www.be.ch/de/start/themen/energiemangel.html>

² [Energie: Der Bundesrat empfiehlt die Umschaltung von Zweistoffanlagen \(admin.ch\)](#)

Auch der Energie Service Biel als Gaslieferant der Schulanlage Weidteile, hatte die Stadt Nidau bereits vororientiert und die Umstellung auf Heizöl empfohlen. Der Einkauf des Heizöls benötigt einen gebundenen Nachkredit.

Strassenbeleuchtung

Bezüglich der Strassenbeleuchtung wird aktuell eine einheitliche und schweizweite Handhabung durch die Energiedirektorenkonferenz diskutiert, es zeichnet sich jedoch noch kein Konsens ab. Aus Sicht des Tiefbauamtes des Kantons Bern muss auf kommunaler Stufe abgewogen werden, zwischen dem Einsparpotenzial bei einer Abschaltung der Beleuchtung und den Einbussen bei der Sicherheit; zudem ist auch die praktische Umsetzung im Detail abzuklären. Fussgängerstreifen müssen aus Sicherheitsgründen und aufgrund der geltenden Normen zwingend beleuchtet bleiben. Die Strassenbeleuchtung auf verkehrsorientierten Hauptstrassen darf ebenso nicht abgeschaltet werden. Hingegen kann die Strassenbeleuchtung auf Nebenstrassen (allenfalls nur während bestimmten Nachtstunden) prinzipiell ausgeschaltet werden, wobei auch in diesem Fall ein Haftungsrisiko für die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer nicht ausgeschlossen werden kann. Sobald zu diesem Thema weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden die Gemeinden entsprechend informiert.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Strassenbeleuchtung komplett auszuschalten. Dies kann während definierten Zeiten erfolgen (z.B. 23:59 – 05:59 Uhr). Die Zeiten können frei festgelegt werden (einzelne Strassenzüge können davon ausgenommen werden). Fussgängerstreifen müssen aus Sicherheitsgründen und aufgrund der geltenden Normen zwingend beleuchtet bleiben.

Andere Möglichkeiten gibt es nicht (z.B. jede zweite Lampe ausschalten verursacht «schwarze Löcher» und ist gefährlicher als die Beleuchtung ganz auszuschalten). Die Umstellung der Natriumdampflampe auf LED bringt lediglich eine kleine Stromersparnis. Da unsere Lampen relativ neu sind, ist auch dies nicht im Sinne einer umweltbewussten Einsparung.

2. Ist die Stadt auf ein Notfallszenario bei Stromausfall vorbereitet?

Der Regierungsrat des Kantons Bern hält fest, dass die Gas- und Stromversorgung in der Schweiz und im Kanton Bern derzeit sichergestellt ist. Wie sich die Situation in den kommenden Monaten entwickeln wird, ist vorab von externen Einflussfaktoren abhängig. Die weitere Entwicklung kann kaum vorhergesagt werden. Die Stadt Nidau stützt sich auf die kantonale Einschätzung. Die nötigen Energiesparmassnahmen und Vorkehrungen wurden getroffen, nun gilt es die Lage weiterhin zu beobachten und ggf. neu einzuschätzen.

3. Hat die Stadt ein Notfallszenario zur minimalen Aufrechterhaltung der Gemeindedienstleistungen, inkl. Schulbetrieb, bei einer akuten Strommangellage?

Die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ist dafür verantwortlich, allfällige Massnahmen zu kommunizieren und umzusetzen. Die Grossverbraucher (Verbrauch >100'000 kWh) wurden mit Schreiben der Netzbetreiber zum Thema OSTRAL informiert. Die Umsetzung bei einer Kontingentierung auf Stufe Bereitschaftsgrad 4 liegt beim Verbraucher und betrifft nur Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 100'000 kWh. OSTRAL ist die Organisation für die Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen. Sie untersteht

der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) des Bundes und wird auf deren Anweisung aktiv, wenn eine Strommangellage eintritt. OSTRAL unterscheidet vier Bereitschaftsgrade:

Bei Bereitschaftsgrad 1 funktioniert der Strommarkt. Die WL überwacht die Versorgungslage, während OSTRAL die Prozesse optimiert und auf den neusten Stand bringt, die Verteilnetzbetreiber instruiert sowie die Grossverbraucher kontaktiert und sensibilisiert. Sobald sich eine Krise abzeichnet, wird der Bereitschaftsgrad 2 aktiviert. Die WL alarmiert OSTRAL und ruft die Öffentlichkeit zu Sparmassnahmen auf freiwilliger Basis auf. Falls es die Situation erfordert, wird beim Bundesrat die Inkraftsetzung von Bewirtschaftungsverordnungen beantragt. Mit diesem Schritt wird der Bereitschaftsgrad 3 eingeleitet. Hierbei beantragt die wirtschaftliche Landesversorgung dem Bundesrat entsprechende Bewirtschaftungsmassnahmen in Kraft zu setzen. In Bereitschaftsgrad 4 setzt der Bundesrat die Massnahmen mittels Verordnung durch und beauftragt die wirtschaftliche Landesversorgung bzw. OSTRAL mit der Umsetzung der Massnahmen. Diese umfassen mindestens Verbrauchseinschränkungen mit Einschränkungen oder Verboten. Angebotsseitig können die Stromproduktion zentral gesteuert und die in den Stauseen gespeicherten Wasserreserven bewirtschaftet werden. Der Handel kann ausgesetzt werden und Exportbeschränkungen können in Kraft gesetzt werden. Zurzeit befinden wir uns in Bereitschaftsgrad eins.

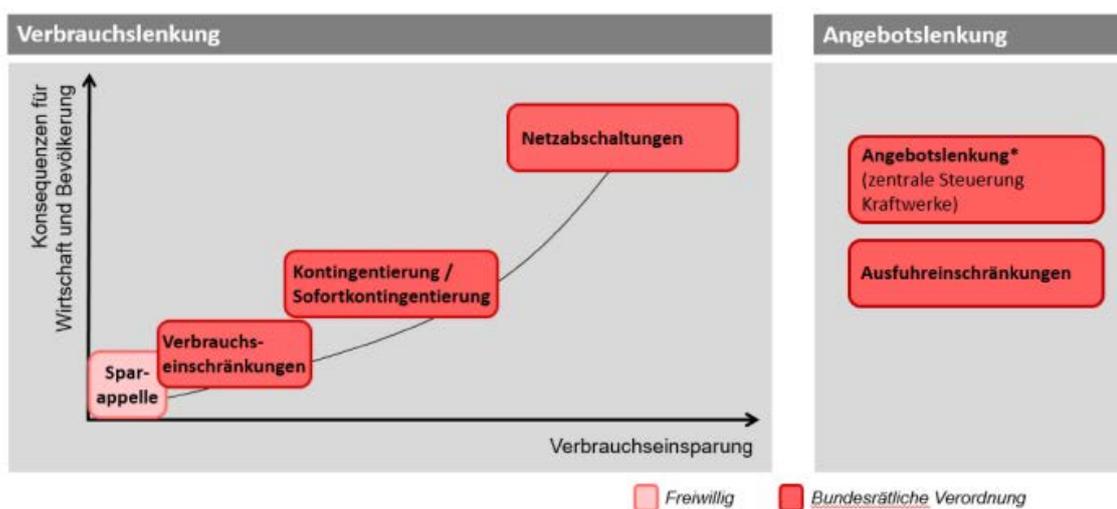


Abbildung 1: Die vier Bereitschaftsgrade der WL

4. Besteht ein Kommunikationskonzept für den Fall einer Strommangellage, insbesondere falls die Schulen geschlossen und Dienstleistungen eingestellt werden müssen?

Im Fall einer Strommangellage gilt bezüglich Kommunikation das vom Gemeinderat am 19. Dezember 2018 verabschiedete Informationskonzept³. Oberstes Gebot ist eine offensive und umfassende Informationspolitik, dies gilt im Speziellen auch in einem Krisenfall.

Die Verantwortlichkeiten und Abläufe der Stadt Nidau richten sich nach dem geltenden Informationskonzept. Dazu finden regelmässige, interne Schulungen statt. Die Organisation ist etabliert und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

³ [Informationskonzept](#)

5. *Ist vorgesehen, einen Krisenstab einzusetzen?*

Ein allfälliger Krisenstab wird im Ereignisfall gemäss den kantonalen Vorgaben eingesetzt. Das kantonale Führungsorgan (KFO) hat für eine allfällige Energiemangellage einen «Sonderstab Energiemangel» eingesetzt.

Geht an den Stadtrat.



19. Einfache Anfrage – Stromausfall und öffentliche Beleuchtung im Beundenquartier

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
17.11.2022

Der Gemeinderat beantwortet die einfache Anfrage betreffend Stromausfall und Strassenbeleuchtung im Beundenquartier, die vom Stadtrat Oliver Grob an der Stadtratssitzung vom 15. September 2022 gestellt wurde.

nid 0.1.6.2 / 6

Einfache Anfrage

Im September 2022 gab es einen Stromausfall im Beundenquartier. Ebenfalls leuchteten die Kandelaber in der Nacht nicht. Wird hier bereits für die Strommangellage geübt oder woran liegt das?

Antwort des Gemeinderates

Durch den Umbau der Transformatorenstation Burgerbeunden mussten in der KW 37 gezielt Stromabschaltungen vorgenommen werden. Dies wurde vorgängig durch die BKW kommuniziert.

Beim Umbau der Transformatorenstation wurde die Messung und Steuerung der öffentlichen Beleuchtung ersetzt. Eine Verwechslung der Rundsteuersignale führte dazu, dass die ganze Beleuchtung des Gebietes zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschaltet wurde. Dies wurde nach Rückmeldungen der Bevölkerung bemerkt und richtiggestellt.